

E getroffen (§ 5 Absatz 1 – Vergütung und Aufwendungsersatz für den Vormundschaftsverein, § 6 Absatz 1 – Vergütungsverbot für das Jugendamt, § 7 Absatz 2 – Vergütung für den Betreuungsverein bei Bestellung eines Vereinsbetreuers, § 13 Absatz 1 – Vergütung für den Verein als Betreuer, § 14 Absatz 1 – Ermessensvergütung für die Betreuungsbehörde bei Bestellung eines Behördenbetreuers, § 14 Absatz 3 – Vergütungsverbot für die Betreuungsbehörde als Betreuer), das gemäß der Globalverweisung in § 1875 Absatz 2 BGB-E für die beruflichen Betreuer, Betreuungsvereine, Behördenbetreuer sowie Betreuungsbehörden und über die Verweisung in § 1809 Absatz 2 BGB-E für die berufsmäßigen Vormünder anwendbar ist.

§§ 1836 Absatz 1 Satz 1, 1908i Absatz 1 BGB entfällt in Zukunft, da es nicht mehr der Realität entspricht, dass Betreuungen grundsätzlich unentgeltlich geführt werden. Entscheidend ist nicht die Unentgeltlichkeit der Betreuung, sondern der Vorrang der Ehrenamtlichkeit. Dieser ist weiterhin gültig und ergibt sich aus § 1816 Absatz 5 BGB-E. Die in § 1836 Absatz 1 Satz 2 BGB geregelten Voraussetzungen für die Vergütung einer beruflich geführten Betreuung ergeben sich in Zukunft aus dem VBVG.

§ 1876 BGB-E stellt zunächst klar, dass einem ehrenamtlichen Betreuer grundsätzlich kein Anspruch auf Vergütung zusteht und regelt – inhaltlich entsprechend § 1836 Absatz 2 BGB – sodann die Ausnahmen, unter denen ihm gleichwohl eine Vergütung bewilligt werden kann. Wie im geltenden Recht kann das Gericht auch einem ehrenamtlichen Betreuer entsprechend dem Umfang oder der Schwierigkeit der übernommenen Geschäfte eine angemessene Vergütung bewilligen, wenn der Betreute nicht mittellos ist. Einer Erwähnung auch des Gegenvormunds bedarf es nicht mehr, da das Institut des Gegenvormunds aus dem Gesetz gestrichen werden soll.

Zu § 1877 (Aufwendungsersatz)

Auch der Regelungsgehalt von § 1835 BGB soll künftig in das Betreuungsrecht übertragen werden. Der Wortlaut der Vorschrift bezieht sich aufgrund des neuen Standorts nunmehr auf den Betreuer. Die Regelungen zum Aufwendungsersatz sind unmittelbar nur für den ehrenamtlichen Betreuer anwendbar. Für den beruflichen Betreuer kommen sie zur Anwendung, soweit das VBVG-E auf sie verweist. Für den ehrenamtlichen Vormund sind die Regelungen über die Verweisung in § 1808 Absatz 2 BGB-E anwendbar.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 1835 Absatz 1 Satz 1 BGB. § 1835 Absatz 1 Satz 2 BGB entfällt künftig, da das Institut des Gegenvormunds abgeschafft werden soll.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 1835 Absatz 2 Satz 1 BGB. § 1835 Absatz 2 Satz 2 BGB entfällt an dieser Stelle, da die Aufwendungsersatzansprüche der berufsmäßig tätigen Betreuer und Vormünder künftig im VBVG-E geregelt sind und dieses keine Rückverweisung auf § 1877 Absatz 2 BGB-E enthält.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 1835 Absatz 3 BGB.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Regelung des § 1835 Absatz 1 Satz 3 BGB zum Erlöschen der Ersatzansprüche, es sei denn, sie werden innerhalb einer Frist von 15 Monaten nach ihrer Entstehung gerichtlich geltend gemacht. Es wird klargestellt, dass die Erlöschensfrist auch gilt, wenn die Ansprüche aus der Staatskasse verlangt werden. Die Sätze 2 und 3 übernehmen § 1835 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz und Absatz 4 Satz 2 BGB. Sowohl die Geltendmachung beim Betreuungs- bzw. Familiengericht als auch die Geltendmachung beim Prozessgericht haben anspruchswahrende Wirkung. Damit soll der Betreuer oder Vormund auch in Zukunft bei unklarer Vermögenslage des Betreuten oder des Mündels nicht gezwungen sein, den Anspruch sowohl beim Prozessgericht (gegen den bemittelten Betreuten oder Mündel) als auch beim Betreuungsgericht bzw. Familiengericht (Zahlung aus der Staatskasse) geltend zu machen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht inhaltlich § 1835 Absatz 1a BGB. Lediglich auf die Vorgabe einer Mindestfrist wird verzichtet.

Zu § 1878 (Aufwandspauschale)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht § 1835a Absatz 1 BGB. Lediglich der Begriff der Aufwandsentschädigung ist durch den Begriff Aufwandspauschale ersetzt worden. Die Regelung gilt nur für den ehrenamtlichen Betreuer und ist gemäß § 1808 Absatz 2 Satz 1 BGB-E entsprechend auf den ehrenamtlichen Vormund anwendbar.

Der Berechnungsfaktor wird auf das Siebzehnfache des Zeugenstundensatzes festgesetzt. Dies erfolgt im Hinblick auf die Erhöhung des in § 22 Satz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) vorgesehenen Stundensatzes für Zeugen von 21 auf 25 Euro, die nach dem in Kürze in das parlamentarische Verfahren zu bringenden Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 zum 1. Januar 2021 in Kraft treten soll. Damit wird im Ergebnis eine Erhöhung der Aufwandspauschale von aktuell 399 auf 425 Euro zum 1. Januar 2023 bewirkt, die zur Anerkennung und Stärkung der Tätigkeit ehrenamtlicher Betreuer und Vormünder geboten ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine neue Regelung für den Fall, dass mehrere Betreuer bestellt sind. Mit der Regelung soll, was in der Vergangenheit umstritten war, klargestellt werden, dass jeder Betreuer die volle Pauschale erhält (vergleiche auch MüKoBGB/Fröschle, 8. Auflage 2020, § 1835a, Rn. 4, OLG Frankfurt, Beschluss v. 14.2.2002, Az. 20 W 426/01; BayObLG, FamRZ 2003, 479). Eine Sonderregelung nach Satz 2 gibt es nur für den Verhinderungsbetreuer. Ist ein solcher bestellt, ist die Aufwandspauschale zwischen dem „Hauptbetreuer“ und dem Verhinderungsbetreuer nach dem Verhältnis der Tätigkeitszeit anteilig zu teilen. Diese Sonderregelung rechtfertigt sich dadurch, dass in einem bestimmten Zeitraum tatsächlich jeweils nur ein Betreuer tätig ist und nicht, wie beispielsweise im Fall eines Ergänzungsbetreuers, mehrere Betreuer gleichzeitig.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 1835a Absatz 2 BGB und ergänzt die Norm in Satz 2 um eine Regelung zur Zahlung der nach den Monaten bemessenen anteiligen Pauschale vor Ablauf des Betreuungsjahres, wenn das Amt des Betreuers endet. Dies kann etwa der Fall sein, wenn der Betreuer entlassen oder wenn die Betreuung aufgehoben wird (§§ 1908b, 1908d BGB; §§ 1868, 1871 BGB-E). Damit wird bei Beendigung des Amtes die zeitnahe anteilige Abrechnung sowohl bei einer langjährigen Betreuung als auch bei einer unterjährigen Betreuung ermöglicht. Die Regelung gilt gemäß § 1808 Absatz 2 Satz 1 BGB-E entsprechend für den ehrenamtlichen Vormund, der entlassen wird oder wenn die Voraussetzungen der Vormundschaft entfallen.

Zu Absatz 4

Die bisherige Regelung zur Erlöschensfrist und Geltendmachung des Anspruchs (§ 1835a Absatz 4 BGB) wird neu gefasst. Für ehrenamtliche Betreuer soll es künftig Erleichterungen hinsichtlich der Geltendmachung der Aufwandspauschale geben. So soll die bisherige sehr knapp bemessene Frist von drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, auf sechs Monate verlängert werden. Des Weiteren soll es in Zukunft ausreichen, dass ein ehrenamtlicher Betreuer seinen Anspruch einmalig ausdrücklich gerichtlich geltend macht. In der Folge gilt sodann die Einreichung des Berichtes nach § 1863 Absatz 2 BGB-E als Folgeantrag. Hierdurch soll für die ehrenamtlichen Betreuer zum einen eine Erleichterung bei der Geltendmachung der Aufwandspauschale erreicht werden und gleichzeitig ein Anreiz gesetzt werden, den Bericht fristgemäß einzureichen. Dies kann auch dazu beitragen, die Gerichte von Nachfragen oder Mahnungen entlasten. Hierdurch werden auch Probleme für solche Betreuer vermieden, die in jeder Hinsicht eine gute Betreuung führen und pflichtgemäß ihre Berichte erstellen, aber versehentlich eine ausdrückliche Geltendmachung der Aufwandspauschale versäumen. Sie sollen jedenfalls nicht schlechter gestellt sein als Betreuer, die mit der Berichtserstellung säumig sind, aber daran denken, ihre Aufwandspauschale zu beantragen. Eine Ausnahme hiervon gilt dann, wenn der Betreuer ausdrücklich auf eine weitere Geltendmachung verzichtet. Wie bisher kann der Anspruch auch weiterhin regelmäßig unabhängig vom Jahresbericht ausdrücklich geltend gemacht werden. In jedem Fall gilt für die Geltendmachung, sei es ausdrücklich, sei es fingiert mit dem Jahresbericht, die jetzt verlängerte Ausschlussfrist. Damit das Gericht über etwaige Änderungen, wie zum Beispiel eine neue Kontoverbindung des Betreuers, Kenntnis hat, bietet es sich an, eine solche Anfrage in den Berichtsvordrucken aufzunehmen.

Die bisherige Regelung zur Zahlung aus der Staatskasse (§ 1835a Absatz 3 BGB) wird künftig in § 1879 BGB-E übernommen. Die in § 1835a Absatz 5 BGB vorgesehene Regelung ergibt sich künftig aus §§ 5 Absatz 1, 13

Absatz 2 VBVG-E, woraus sich im Umkehrschluss wegen der fehlenden Verweisung auf § 1878 BGB-E ergibt, dass ein Anspruch auf die Aufwandspauschale für den Vormundschafts- oder Betreuungsverein, das Jugendamt und die Betreuungsbehörde ausgeschlossen ist.

Zu § 1879 (Zahlung aus der Staatskasse)

§ 1879 BGB-E entspricht §§ 1835 Absatz 4, 1835a Absatz 3 BGB und überträgt die Vorschrift in das Betreuungsrecht. Sie ist auf den Vormund entsprechend anwendbar, § 1808 Absatz 2 Satz 1 BGB-E. Allerdings stellt die Vorschrift in Zukunft – entsprechend § 1880 BGB-E oder bisher § 1836d BGB – auf die Fiktion der Mittellosigkeit des Betreuten und nicht auf eine tatsächlich festgestellte Mittellosigkeit ab.

§ 1835a Absatz 3 zweiter Halbsatz BGB, wonach Unterhaltsansprüche des Mündels gegen den Vormund bei der Bestimmung des anzurechnenden Einkommens nach § 1836c Nummer 1 BGB im Fall der Aufwandsentschädigung nicht zu berücksichtigten sind, entfällt, da nach § 1880 BGB-E für die Mittellosigkeit nur noch auf das einzusetzende Vermögen abzustellen ist.

Zu § 1880 (Mittellosigkeit des Betreuten)

§ 1880 BGB-E ersetzt § 1836d und § 1836c BGB und überträgt die Regelung in das Betreuungsrecht. Gemäß § 1808 Absatz 2 Satz 1 BGB-E gilt die Regelung auch für den Mündel. Beide Vorschriften werden nunmehr in einer Vorschrift zusammengefasst, wobei die bisherige Reihenfolge von §§ 1836c und 1836d BGB durch Umstellung in den Absätzen 1 (Mittellosigkeit) und 2 (einzusetzende Mittel des Betreuten) getauscht wird, um einen unmittelbaren Anschluss an die in § 1879 BGB-E enthaltene Voraussetzung der Mittellosigkeit für die Zahlung aus der Staatskasse herzustellen.

Die Regelung bezieht sich jetzt, anders als § 1836d BGB, nicht auf die Vergütung und den Aufwandsersatz der beruflichen Betreuer und berufsmäßig tätigen Vormünder. Für diese verweisen – wie bisher § 1 Absatz 2 VBVG auf § 1836d BGB – nunmehr die §§ 2 Absatz 1, 16 Absatz 1 VBVG-E auf § 1880 BGB-E.

Die entscheidende Änderung gegenüber § 1836c und § 1836d BGB ist der Verzicht auf die Berücksichtigung des Einkommens des Betreuten oder des Mündels bei der Ermittlung der Mittellosigkeit. Dies soll in erster Linie eine Entlastung für die Gerichte bewirken. Die in § 1836c Nummer 1 BGB enthaltene Bestimmung des einzusetzenden Einkommens ist durch die umfangreiche Verweisung auf das Sozialrecht extrem komplex und führt für die Rechtspfleger des Betreuungs- bzw. Familiengerichts zu einem erheblichen zeitlichen Berechnungsaufwand, wobei die durch das Bundesteilhabegesetz eingetretenen Änderungen noch gar nicht berücksichtigt sind. Auch der Aufwand der Gerichte bei der Ermittlung der Unterhaltsansprüche des Betreuten gegen einen unterhaltspflichtigen Betreuer aus dem Familienkreis, deren Berücksichtigung bei der Bestimmung des Einkommens im Fall der Geltendmachung der tatsächlichen Aufwendungen nach § 1835 BGB nicht ausgeschlossen ist, steht in der Regel in keinem Verhältnis zur mutmaßlichen Höhe des Ersatzanspruchs.

Die Berechnung des einzusetzenden Vermögens, die unter Beibehaltung der Verweisung auf § 90 SGB XII bestehen bleibt, ist hingegen oft einfach möglich. In einer Praxisbefragung haben sich daher viele Gerichte für einen Verzicht auf die Berücksichtigung des Einkommens ausgesprochen. In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle werden die vermögenden Betreuten über das vorhandene Vermögen identifiziert werden können. Es mag zwar in der Praxis einige wenige Fälle von verschwenderischen Betreuten mit hohem Einkommen, aber ohne anzurechnendes Vermögen geben. Die Zahl dieser in Zukunft aus der Mittellosigkeit herausfallenden Fälle dürfte aber sehr niedrig und für Mündel noch niedriger sein. Auch bei der geltenden Berücksichtigung des Einkommens lässt sich indes eine Einzelfallgerechtigkeit nicht erreichen, da es Einkommensarten gibt, die nicht nach § 1836c Nummer 1 BGB von der Berücksichtigung ausgenommen sind, was aber wegen deren Zielrichtung zu Wertungswidersprüchen führt, so zum Beispiel bei Opferrenten. Für eine Streichung des Einkommens bei der Ermittlung der Mittellosigkeit spricht auch der Vergleich zum Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG), wonach der Betreute keine Gerichtsgebühren schuldet, wenn – unabhängig vom Einkommen – der Gesamtwert seines Vermögens 25.000 € mit Ausnahme eines selbst bewohnten Eigenheims (§ 90 Absatz 2 Nummer 8 SGB XII) nicht übersteigt (Vorbemerkung 1.1 Absatz 1 KV GNotKG).

Zu § 1881 (Gesetzlicher Forderungsübergang)

§ 1881 BGB-E entspricht § 1836e Absatz 1 BGB und überträgt die Regelung in das Betreuungsrecht. § 1836e Absatz 2 BGB entfällt in Zukunft, da Unterhalts- und Rentenansprüche bei der Ermittlung der Mittellosigkeit nicht mehr berücksichtigt werden.

Zu Titel 4 (Sonstige Pflegschaft)

Die sonstigen Pflegschaften wurden von den aufgrund ihrer systematischen Nähe direkt nach der Vormundschaft geregelten Pflegschaften für Minderjährige (Titel 2) getrennt und nach der Betreuung in das Gesetz eingeordnet.

Zu § 1882 (Pflegschaft für unbekannte Beteiligte)

Die Vorschrift entspricht § 1913 BGB. Wie bisher kann für unbekannte Beteiligte bei Vorliegen eines Fürsorgebedürfnisses ein Pfleger bestellt werden. Insbesondere kann der Pfleger für unbekannte Beteiligte auch für den unbekanntem Nacherben bestellt werden. Der Nacherbe ist dann unbekannt, wenn er entweder noch nicht gezeugt oder seine Stellung als Nacherbe von einem künftigen Ereignis (zum Beispiel Einsatz der zur Zeit des Versterbens des Vorerben vorhandenen Abkömmlinge als Nacherben) abhängt. Der schon gezeugte Nacherbe ist damit kein unbekannter Beteiligter, so dass für ihn nur ein Pfleger nach § 1810 BGB-E bestellt werden kann.

Zu § 1883 (Pflegschaft für gesammeltes Vermögen)

§ 1883 BGB-E entspricht § 1914 BGB, der unverändert hierher übernommen wurde.

Zu § 1884 (Abwesenheitspflegschaft)

§ 1884 BGB-E entspricht § 1911 BGB und wird ohne inhaltliche Änderung übernommen.

Zu § 1885 (Bestellung des sonstigen Pflegers)

Die neue Vorschrift stellt klar, dass die sonstige Pflegschaft durch das Betreuungsgericht bzw. das Nachlassgericht angeordnet wird und dieses den Pfleger auswählt und bestellt. Da für den Bereich der sonstigen Pflegschaft nicht mehr auf das Vormundschaftsrecht verwiesen wird, aber die Auswahlvorschriften des Betreuungsrechts – insbesondere die Bindung an den Wunsch des Betreuten – auf die sonstigen Pflegschaften nicht übertragbar sind, ist eine eigene Regelung für die Anordnung, Auswahl und Bestellung erforderlich.

Das Gericht hat den für die konkrete Pflegschaft geeigneten Pfleger auszuwählen. An etwaige Wünsche ist es nicht gebunden, wird diese aber in seine Auswahlentscheidung mit einzubeziehen haben.

Die Bestellung des sonstigen Pflegers erfolgt, nachdem er sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt hat, wie bisher durch Beschluss.

Zu § 1886 (Aufhebung der Pflegschaft)

Die §§ 1886 und 1887 BGB-E unterscheiden zwischen der (konstitutiven) Aufhebung der Pflegschaft durch gerichtliche Entscheidung und dem Ende der Pflegschaft kraft Gesetzes.

§ 1886 BGB-E entspricht §§ 1921 Absatz 1 und 2 sowie § 1919 BGB und regelt die Voraussetzungen der Aufhebung der Pflegschaft. Aus der Einleitung des Absatzes 2 („Im Übrigen“) ist zu entnehmen, dass dieser den bisher in § 1919 BGB geregelten Grundsatz, dass die Pflegschaft aufzuheben ist, wenn der Grund für die Anordnung wegfällt, enthält. Die Pflegschaft endet in den Fällen der Aufhebung erst mit der Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Regelungen des § 1921 Absatz 1 und 2 BGB.

Die Abwesenheitspflegschaft ist nach Nummer 1 aufzuheben, wenn der Abwesende an der Besorgung seiner Angelegenheiten nicht mehr verhindert ist, weil er zum Beispiel zurückkehrt. Nicht unter diese Regelung fällt die Erledigung der Angelegenheit – in diesem Fall endet die Pflegschaft kraft Gesetzes (§ 1887 Absatz 2 BGB-E).

Darüber hinaus ist die Abwesenheitspflegschaft aufzuheben, wenn der Abwesende stirbt (Nummer 2). Aus der Formulierung („ist aufzuheben“) ergibt sich, dass dem Betreuungsgericht insoweit kein Ermessen zusteht. Sobald dem Gericht der Tod des Abwesenden rechtssicher (zum Beispiel durch Vorlage der Sterbeurkunde) bekannt wird, hat es die Pflegschaft aufzuheben. Mit der Verschlankung des Gesetzeswortlauts ist mithin keine Rechtsänderung verbunden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält den für alle Pflegschaften geltenden Grundsatz, dass die Pflegschaft aufzuheben ist, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist. Das ist gegeben, wenn das Fürsorgebedürfnis oder die Verhinderung oder beides entfallen ist. Der Wortlaut des bisherigen § 1919 BGB wurde mit redaktionellen Änderungen übernommen.

Im Fall der Pflegschaft für einen unbekanntem Nacherben fällt mit dem Eintritt des Nacherbfalls das Fürsorgebedürfnis weg.

Zu § 1887 (Ende der Pflegschaft kraft Gesetzes)

Nach der Neukonzeption werden die Vorschriften über die Beendigung der Pflegschaft für einen Minderjährigen in § 1812 BGB-E verschoben. § 1887 BGB-E regelt das Ende der Pflegschaft kraft Gesetzes, soweit Fälle der sonstigen Pflegschaft betroffen sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 betrifft das bisher in § 1921 Absatz 3 BGB geregelte Ende der Abwesenheitspflegschaft in dem Fall, in dem der Abwesende für tot erklärt oder seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt wurde. Der Wortlaut des § 1921 Absatz 2 BGB wird übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bisher in § 1918 Absatz 3 BGB geregelten allgemeinen Grundsatz, dass die Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit mit deren Erledigung endet. Eine gleichwohl erfolgte Aufhebung durch das Gericht wirkt dann deklaratorisch, ist aber zulässig und oft auch sinnvoll, um Unklarheiten oder Streitigkeiten zu beseitigen.

Zu § 1888 (Anwendung des Betreuungsrechts)

Wegen der Aufteilung der Pflegschaften in die der Vormundschaft ähnliche Ergänzungspflegschaft/Zuwendungspflegschaft und sonstige Pflegschaften sowie durch die Neuregelung der Vermögenssorge im Betreuungsrecht wird die bisherige Generalverweisung ins Vormundschaftsrecht (§ 1915 Absatz 1 BGB) aufgehoben.

Zu Absatz 1

Für die sonstigen Pflegschaften einschließlich der Nachlasspflegschaft (§ 1960 BGB) ist nunmehr das Betreuungsrecht entsprechend anwendbar, sofern sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt.

Anwendbar sind somit unter anderem die Vorschriften über die Vertretung und die Haftung (§§ 1823, 1824, 1826 BGB-E) sowie die Vorschriften über die Vermögenssorge und die Aufsicht (§§ 1835 bis 1862, 1864 bis 1867 BGB-E), teilweise auch die Vorschriften über die Beendigung (§§ 1870 bis 1874 BGB-E). Entsprechende Anwendung findet im Grundsatz auch die Vorschrift über die Pflichten (§ 1821 BGB-E). Der Pfleger hat die Pflegschaft im Interesse der Beteiligten zu führen und muss diese nach Möglichkeit ermitteln.

Damit ist klargestellt, dass das Trennungsgebot des § 1836 BGB-E insbesondere auch für den Nachlasspfleger gilt. Nach Auflösung der Erblasserkonten hat er das vorhandene Vermögen gemäß §§ 1841, 1842 BGB-E anzulegen. Kontoinhaber sind die „unbekannten Erben“ des Erblassers, gesetzlich vertreten durch den Nachlasspfleger. Diese Kontobezeichnung ist nach dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEO) zu § 154 Nummer 7.2 ausdrücklich zulässig und auch gängige Praxis.

Nicht anwendbar sind die §§ 1814 bis 1820 BGB-E. Insoweit enthalten die §§ 1882 bis 1887 BGB-E Sonderregelungen. Ebenso nicht anwendbar ist § 1871 BGB-E (1908d BGB), da für die Aufhebung der sonstigen Pflegschaften die Sondervorschrift des § 1887 BGB-E gilt.

Keine Anwendung finden auch die auf das Pflegschaftsrecht nicht übertragbaren Regelungen der §§ 1822, 1825 BGB-E (§ 1903 BGB) der Vorschriften über Personenangelegenheiten (§§ 1827 bis 1834 BGB-E) und § 1863 BGB-E. Bei der Pflegschaft für unbekanntem Beteiligte (§ 1882 BGB-E) ist die vorrangige Ausrichtung an den Wünschen (§ 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E) faktisch nicht möglich. Der Pfleger hat die Pflegschaft in deren Interesse zu führen. Es besteht auch keine Pflicht zum persönlichen Kontakt (§ 1821 Absatz 5 BGB-E)

Zu Absatz 2

In Absatz 2 sind Ausnahmen zum Grundsatz des Absatzes 1 geregelt. Zwar wird der sonstige Pfleger grundsätzlich wie ein Betreuer entschädigt oder vergütet, für den Bereich des berufsmäßig tätigen Pflegers verweist Absatz 2 jedoch auf die Vorschriften über die Vergütung und den Aufwendersersatz des Vormunds in §§ 1 bis 6 VBVG-E. Insoweit liegt keine Rechtsänderung vor. Alle sonstigen Pfleger werden daher im Ergebnis wie Vormünder entschädigt und vergütet. Einzige Ausnahme ist die mögliche Erhöhung des Stundensatzes des berufsmäßigen Pflegers nach Absatz 2 Satz 2, die insbesondere im Falle der Nachlasspflegschaft relevant wird.

Zu Nummer 22

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die Verweisung ist aufgrund der Neufassung des BGB-E anzupassen. Bei der Auswahl des Nachlassverwalters gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Pflegschaft. Aufgrund der sachlichen Nähe ist insoweit die Sonstige Pflegschaft einschlägig. Der in Bezug genommene § 1785 BGB entspricht § 1819 Absatz 1 BGB-E. Dieser gilt aufgrund der Sonderregelung zur Bestellung des sonstigen Pflegers in § 1885 BGB-E nicht für sonstige Pflegschaften. Eine Ausnahme ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 23

In der Vorschrift wird auf die Regelungen über die Anlage von Mündelgeld Bezug genommen. Da die Regelungen für die Anlage von Mündelgeld gestrichen werden, soll nunmehr die auf § 240a gestützte Verordnung den Rahmen für die Geldanlage wie im Nießbrauch und Pfandrecht auch bei der Vor- und Nacherbschaft geben.

Zu Nummer 24

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der Regelungsgehalt des § 2282 Absatz 2 zweiter Halbsatz BGB, die Genehmigungsbedürftigkeit der Anfechtung eines Erbvertrags durch den Betreuer, wird jetzt in § 1851 Nummer 4 BGB-E geregelt.

Für den Vormund findet dies über § 1799 Absatz 1 BGB-E, für die Eltern über den Verweis in § 1643 Absatz 1 BGB-E entsprechende Anwendung.

Zu Nummer 25**Zu Buchstabe a**

Der Regelungsgehalt des § 2290 Absatz 3 BGB, die Genehmigungsbedürftigkeit der vertraglichen Aufhebung eines Erbvertrags durch den Betreuer, wird in § 1851 Nummer 5 BGB-E überführt. Für den Vormund findet dies über § 1799 Absatz 1 BGB-E, für die Eltern über den Verweis in § 1643 Absatz 1 BGB-E abweichend von der geltenden Rechtslage (§ 2290 Absatz 3 auch in Verbindung mit § 2291 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB) nunmehr wieder entsprechende Anwendung. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen zum 22. Juli 2017 (BGBl S. 2429) entfiel die bis dahin in § 2290 Absatz 2 Satz 1 und 2 BGB vorgesehene Genehmigungsbedürftigkeit durch die Eltern oder den Vormund. Dies steht im Widerspruch zur Genehmigungsbedürftigkeit des Erbverzichts durch den Vormund nach § 2347 BGB. Dieser soll mit der Erstreckung der Genehmigungspflichten des § 1851 Nummer 5 BGB-E auf den Vormund aufgelöst werden.

Zu Buchstabe b

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 2290 Absatz 4 BGB wird in § 2290 Absatz 3 BGB-E überführt.

Zu Nummer 26

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Der Regelungsgehalt des § 2291 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB, die Genehmigungsbedürftigkeit der Zustimmung des Betreuers zur testamentarischen Aufhebung einer in einem Erbvertrag geregelten vertragsmäßigen Anordnung eines Vermächnisses, einer Auflage sowie einer Rechtswahl, wird jetzt in § 1851 Nummer 6 BGB-E geregelt. Für den Vormund findet dies über § 1799 Absatz 1 BGB-E, für die Eltern über den Verweis in § 1643 Absatz 1 BGB-E nunmehr wieder entsprechende Anwendung.

Der Regelungsgehalt des § 2292 zweiter Halbsatz BGB wird jetzt in § 1851 Nummer 7 BGB-E geregelt

Zu Nummer 27

Die Änderung des § 2300 Absatz 2 ist in Satz 2 eine Folgeänderung. Die Erforderlichkeit einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung bei der Rücknahme eines mit dem Erblasser geschlossenen Erbvertrags, der nur Verfügungen von Todes wegen enthält, aus der amtlichen oder notariellen Verwahrung wird jetzt in § 1851 Nummer 8 BGB-E eigenständig geregelt. Für den Vormund findet dies über § 1799 Absatz 1 BGB-E, für die Eltern über den Verweis in § 1643 Absatz 1 BGB-E entsprechende Anwendung.

Zu Nummer 28**Zu § 2347**

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der Regelungsgehalt des § 2347 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB, die Genehmigungsbedürftigkeit des Abschlusses eines Erbverzichtsvertrags durch einen Betreuer, wird jetzt in § 1851 Nummer 9 erste Alternative BGB-E geregelt. Für den Vormund findet dies über § 1799 Absatz 1 BGB-E, für die Eltern über den Verweis in § 1643 Absatz 1 BGB-E entsprechende Anwendung.

Zu § 2348

Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Klarstellung. Eine Rechtsänderung ergibt sich daraus nicht. § 2348 BGB umfasst – wie schon bisher – Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge. Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 29

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Verweisung wird an die Überführung der erbrechtlichen Genehmigungstatbestände in § 1851 BGB-E angepasst. Die Genehmigungsbedürftigkeit der vertraglichen Aufhebung eines Erb- oder Pflichtteilsverzichts durch einen Betreuer wird jetzt in § 1851 Nummer 9 BGB-E geregelt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)**Zu Nummer 1****Zu Artikel 7 (Rechts- und Geschäftsfähigkeit)**

Die Geschäftsfähigkeit soll fortan nicht mehr an die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person, sondern an deren gewöhnlichen Aufenthalt angeknüpft werden. Diese Änderung stellt sicher, dass die Geschäftsfähigkeit von ausländischen Staatsangehörigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die hier Rechtsgeschäfte tätigen, nicht mehr nach dem Heimatrecht dieser Personen einschließlich einer etwaigen Rück- oder Weiterverweisung ermittelt werden muss. Stattdessen ist in diesen Sachverhalten fortan grundsätzlich deutsches Recht anwendbar. Diese Neuregelung dient dem Verkehrsschutz und erleichtert den Rechtsverkehr.

Ob die Geschäftsfähigkeit eines Ehegatten durch eine aus deutscher Sicht wirksame Ehe (entsprechend der in manchen ausländischen Rechtsordnungen enthaltenen Regel „Heirat macht mündig“) erweitert wird, soll sich nach Absatz 2 Satz 2 wie bisher (Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 EGBGB) nach dem Recht richten, das für die Geschäftsfähigkeit maßgeblich ist und nicht etwa nach dem Ehwirkungsstatut (Artikel 14 EGBGB).

Die Neuregelung stellt zudem klar, dass eine einmal erlangte Geschäftsfähigkeit auch nach dem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts in einen anderen Staat erhalten bleibt. Auf diese Weise wird vermieden, dass eine Person, die bereits geschäftsfähig ist, nach dem Umzug in ein anderes Land beschränkt geschäftsfähig oder gar geschäftsunfähig wird.

Hinsichtlich der Rechtsfähigkeit bleibt es bei der bisherigen Anknüpfung.

Aus Artikel 3 EGBGB ergibt sich, dass die Neuregelung nur anwendbar ist, wenn im Einzelfall keine unions- oder völkerrechtliche Regelung zum Zuge kommt.

Zu Nummer 2**Zu Artikel 15 (Gegenseitige Vertretung von Ehegatten)**

Im Interesse der Gesundheit einzelner, der Ehegatten und des Gesundheitswesens soll die vorgeschlagene Regelung sicherstellen, dass in schwierigen und unvorhersehbaren Situationen mit Auslandsbezug zeitnah insbesondere wichtige medizinische Entscheidungen getroffen und sofort umgesetzt werden können. Vor diesem Hinter-

grund ordnet der neue Artikel 15 EGBGB-E an, dass § 1358 BGB-E in inländischen Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge selbst dann anzuwenden ist, wenn diesbezüglich aufgrund anderer Kollisionsnormen an und für sich ausländisches Recht anwendbar wäre.

Zur Auslegung des Begriffs „Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge“ kann auf § 1358 BGB-E zurückgegriffen werden. Zu den „anderen Vorschriften“ sollten ggf. auch unionsrechtliche Kollisionsnormen zählen dürfen, soweit sie Raum für Eingriffsnormen lassen.

Die Eingriffsnorm im neuen Artikel 15 EGBGB-E rechtfertigt sich aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für das Leben und die Gesundheit der Betroffenen in akuten Notfällen und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens in diesen Situationen. So wird das ärztliche Personal bzw. die Verwaltung von Krankenhäusern im Behandlungsfall davon entlastet, zunächst zu ermitteln, welchem Recht die Vertretungsmacht unterliegt, und ggf. ausländisches Recht auszulegen und anzuwenden. Stattdessen kann uneingeschränkt deutsches Recht zur Anwendung kommen. Auch den – bei Krankheiten bzw. Unfällen ohnehin schon geforderten – Ehegatten hilft die Regelung, einer oftmals herausfordernden und unvorhergesehenen Situation leichter zu begegnen.

Zu Nummer 3

Zu Artikel 17b (eingetragene Lebenspartnerschaft und gleichgeschlechtliche Ehe)

Die Verweisung soll sicherstellen, dass der neue Artikel 15 EGBGB-E über seinen persönlichen Anwendungsbereich (verschiedengeschlechtliche Ehen) hinaus auch für sonstige Ehen und für registrierte Lebenspartnerschaften zur Anwendung kommt.

Zu Nummer 4

Zu Artikel 24 (Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft)

Der geltende Artikel 24 EGBGB hat nur noch einen geringen Anwendungsbereich. Er wird in den meisten Fällen von vorrangig anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkommen, insbesondere dem Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kinderschutzübereinkommen – KSÜ) und dem Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (Haager Erwachsenenschutzübereinkommen – ErwSÜ) verdrängt (Artikel 3 Nummer 2 EGBGB).

Beide Übereinkommen folgen dem lex fori-Prinzip, d. h. die nach den Übereinkommen zuständigen Behörden wenden ihr eigenes Recht an (Artikel 15 KSÜ, Artikel 13 ErwSÜ). Die Zuständigkeit ergibt sich vorrangig aus dem gewöhnlichen Aufenthalt der Person, die der Fürsorge bedarf (Artikel 5 KSÜ, Artikel 5 ErwSÜ).

Das Haager Kinderschutzübereinkommen ist auf die elterliche Verantwortung und Maßnahmen zum Schutz der Person und des Vermögens eines Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres anzuwenden. Zum anwendbaren Recht enthält es die Regel, dass die Gerichte und Behörden bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit nach dem Übereinkommen das eigene Recht anwenden, wobei sie ausnahmsweise das Recht eines anderen Staates anwenden oder berücksichtigen können, zu dem der Sachverhalt eine enge Beziehung hat (Artikel 15 KSÜ). In diesen Fällen kommt Artikel 24 EGBGB nicht zur Anwendung. Es kommt somit auf die Zuständigkeitsregeln des Übereinkommens an, die allerdings in weiten Teilen durch die Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Brüssel IIa-Verordnung) verdrängt werden. Dann genügt für die Anwendung deutschen Rechts eine sogenannte hypothetische Zuständigkeit nach dem Kinderschutzübereinkommen (BGH, Beschluss vom 20.12.2017 – XII ZB 333/17, Rn. 20). Dieses sieht zunächst eine Zuständigkeit der deutschen Behörden, seien es Gerichte oder Verwaltungsbehörden, für Maßnahmen betreffend Kinder vor, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Weitere Zuständigkeiten bestehen etwa im Zusammenhang mit einem Eheverfahren, in dringenden Fällen oder für vorläufige Maßnahmen (Artikel 5 bis 14 KSÜ). Artikel 24 EGBGB wird im Verhältnis zur Sonderverwaltungszone Macau der Volksrepublik China auch durch das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen verdrängt.

Artikel 24 EGBGB kommt daneben für Fragen der Vormundschaft zur Anwendung, wenn der Betroffene zwar das 18. Lebensjahr vollendet hat, aber nach dem auf die Geschäftsfähigkeit anzuwendenden Recht noch nicht

volljährig ist (vergleiche etwa BGH, Beschluss vom 20.12.2017 – XII ZB 333/17). Durch die geplante Änderung der Anknüpfung der Geschäftsfähigkeit an das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts (Artikel 7 EGBGB-E) sind solche Fälle aber künftig seltener zu erwarten. Die Anwendung des Artikels 24 EGBGB kommt ferner in Betracht, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hat und sich die Zuständigkeit deutscher Gerichte aus dem autonomen Recht (z. B. § 99 FamFG) ergibt.

Das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen ist auf Maßnahmen zum Schutz von Personen anwendbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen. Strukturell folgt es demselben Ansatz wie das Kinderschutzübereinkommen. Hat der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ergibt sich die Zuständigkeit deutscher Behörden aus diesem Übereinkommen. Weitere Zuständigkeiten können im Ausnahmefall durch die Staatsangehörigkeit des Betroffenen oder die Belegenheit seines Vermögens sowie in Eilfällen und für vorläufige Maßnahmen begründet sein (Artikel 5 bis 12 ErwSÜ). Deutsche Gerichte wenden bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit nach dem ErwSÜ deutsches Recht an, wobei sie ausnahmsweise das Recht eines anderen Staates anwenden oder berücksichtigen können, zu dem der Sachverhalt eine enge Beziehung hat (Artikel 13 ErwSÜ). In Artikel 15 ErwSÜ findet sich eine Anknüpfung für die Vorsorgevollmacht.

Artikel 24 EGBGB kommt daneben insoweit zur Anwendung, als es um Materien geht, die nicht vom Erwachsenenschutzübereinkommen erfasst sind, wie seltene kraft Gesetzes eintretende Fürsorgeverhältnisse, oder wenn sich die Zuständigkeit deutscher Gerichte aus dem autonomen Recht ergibt, etwa bei gewöhnlichem Aufenthalt deutscher Staatsbürger außerhalb eines Vertragsstaates des Erwachsenenschutzübereinkommens. Seine Anwendung kommt auch in Betracht, wenn es um eine Pflegschaft geht, die auf der bloßen Abwesenheit des Betroffenen beruht.

Beide Übereinkommen stehen für eine Entwicklung im internationalen Familienrecht, nicht mehr (primär) an die Staatsangehörigkeit anzuknüpfen, sondern an den gewöhnlichen Aufenthalt bzw. an den Gerichtsort. Dem folgen auch die jüngsten Reformen im deutschen Internationalen Privatrecht. So wird das auf die allgemeinen Ehwirkungen anwendbare Recht mangels Rechtswahl in erster Linie an den gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten angeknüpft (Artikel 14 Absatz 2 Nummer 1 EGBGB). Nach dem erst kürzlich geänderten Artikel 22 Absatz 1 EGBGB (Adoption) wenden die deutschen Gerichte, sofern sie international zuständig sind (§ 101 FamFG), immer ihr eigenes Recht an (deutsches Recht als *lex fori*).

Vor diesem Hintergrund soll nun auch Artikel 24 EGBGB reformiert werden, dessen primäre Anknüpfung in Absatz 1 Satz 1 noch auf dem Staatsangehörigkeitsprinzip beruht. Er hat zwar angesichts der vorrangig anwendbaren staatsvertraglichen Regelungen nur noch einen schmalen Anwendungsbereich, aber eine vollständige Aufhebung der Regelung ist nicht möglich. Es erscheint vielmehr sachdienlich, das nationale Recht methodisch an die internationalen Rechtsinstrumente anzupassen. Parallele internationale und nationale Konzepte erhöhen die Rechtssicherheit und erleichtern die Rechtsanwendung.

Der neue Artikel 24 EGBGB-E, der auf einer gutachterlichen Stellungnahme von Prof. Dr. Karsten Thorn beruht, erfasst mit Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft dieselben Anknüpfungsgegenstände wie bisher. Zur Vereinfachung werden diese unter den Begriff des Fürsorgeverhältnisses zusammengefasst. Nicht von Artikel 24 EGBGB-E erfasst wird die Ehegattenvertretung im Sinne des § 1358 BGB-E, die im BGB den Ehwirkungen zugerechnet wird. Insofern ist auf Artikel 15 EGBGB-E zu verweisen. Ebenfalls nicht von Artikel 24 EGBGB-E erfasst werden verfahrensrechtliche Institute wie die Verfahrenspflegschaft oder -beistandschaft. Sie unterliegen als verfahrensrechtliche Institute der *lex fori*. Schließlich geht für die Beistandschaft gemäß § 1717 BGB dem Artikel 24 EGBGB-E als Spezialregelung vor, ebenso wie die §§ 1786f BGB-E für die gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamts.

Die Neuregelung unterscheidet im Ausgangspunkt zwischen verschiedenen Kategorien von Fürsorgeverhältnissen für die es unterschiedlicher Regelungen bedarf: Einerseits Fürsorgeverhältnisse kraft Gesetzes oder durch Rechtsgeschäft und andererseits Fürsorgeverhältnisse aufgrund gerichtlicher Maßnahmen. Der vorgeschlagene Artikel 24 Absatz 1 EGBGB-E erfasst die eher seltenen Fürsorgeverhältnisse, die von Gesetzes wegen oder durch Rechtsgeschäft begründet werden. Der neue Artikel 24 Absatz 2 EGBGB-E regelt, welches Recht deutsche Gerichte und Behörden anzuwenden haben, wenn sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit Maßnahmen in Bezug auf ein Fürsorgeverhältnis treffen. Aus dem dritten Absatz des neuen Artikels 24 EGBGB-E ergibt sich, wie im Inland mit Entscheidungen umzugehen ist, die im Ausland getroffen worden und hier anzuerkennen sind.

Zu Absatz 1

Der neue Absatz 1 verweist sowohl hinsichtlich gesetzlich als auch hinsichtlich rechtsgeschäftlich begründeter Fürsorgeverhältnisse auf das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Fürsorgebedürftigen. Bei der Vorsorgevollmacht ist Artikel 15 ErwSÜ vorrangig zu beachten. Wechselt der gewöhnliche Aufenthalt des Fürsorgebedürftigen, so ändert dies die Rechtslage aus deutscher Sicht erst einmal nicht. Ein nach dem früheren Aufenthaltsrecht entstandenes Fürsorgeverhältnis bleibt bestehen, auch wenn das neue Aufenthaltsrecht andere Voraussetzungen für das Entstehen vorsieht. Auch rechtsgeschäftliche Maßnahmen in Bezug auf ein Fürsorgeverhältnis sollten bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts grundsätzlich aufrechterhalten bleiben. All dies gilt vorbehaltlich neuer behördlicher Fürsorgemaßnahmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 bestimmt im Einklang mit Artikel 15 Absatz 1 KSÜ und Artikel 13 Absatz 1 ErwSÜ, dass deutsche Gerichte und Behörden ihr eigenes Recht anwenden, wenn sie international zuständig und keine anderen Regeln vorrangig sind. Diese Regelung trägt – wie im vor Kurzem neu gefassten Artikel 22 Absatz 1 EGBGB – dem engen Zusammenhang zwischen Verfahrens- und Sachrecht in diesen Rechtsbereichen Rechnung. Die Anwendung des eigenen Rechts erleichtert die Rechtsanwendung. Wie der neue Absatz 1 erstreckt sich auch Absatz 2 Satz 1 auf alle Aspekte des Fürsorgeverhältnisses. Die Regelung erfasst alle Entscheidungen deutscher Gerichte, auch vorläufige Maßregeln, so dass eine Sonderregelung, wie sie der geltende Artikel 24 Absatz 3 EGBGB noch vorsieht, entbehrlich ist. Wo sich der Betroffene aufhält, ist für die Anwendung des Artikels 24 Absatz 2 Satz 1 EGBGB-E unerheblich. Auch bei gewöhnlichem Aufenthalt des Betroffenen im Ausland wenden deutsche Gerichte – sofern sie zuständig sind und keine Sonderregeln eingreifen – deutsches Recht an. Das Handeln eines Betreuers oder Vormunds aufgrund einer solchen Entscheidung unterliegt ebenfalls dem deutschen Recht. Für Ausnahmefälle enthält Absatz 2 Satz 2 eine Auflockerung dieser Regel. Hat der Sachverhalt eine wesentlich engere Verbindung zum Recht eines anderen Staates, so kann, soweit dies ausnahmsweise im Einzelfall erforderlich erscheint, in Anlehnung an Artikel 15 Absatz 2 KSÜ sowie Artikel 13 Absatz 2 ESÜ anstelle des deutschen Rechts das Recht dieses anderen Staates angewendet werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, wie mit ausländischen Entscheidungen in Bezug auf Fürsorgeverhältnisse umzugehen ist, die im Inland anerkannt werden (§§ 108 f. FamFG). Die Ausübung des Fürsorgeverhältnisses im Inland soll sich in diesen Sachverhalten in Anlehnung an Artikel 15 Absatz 3 KSÜ und Artikel 14 ErwSÜ nach deutschem Recht richten. All dies gilt vorbehaltlich einer Änderung, Ersetzung oder Aufhebung der ausländischen Entscheidung durch deutsche Gerichte oder Behörden. Wie schon in den beiden vorherigen Absätzen sind staatsvertragliche Regelungen, insbesondere Artikel 23 ff. KSÜ und Artikel 22 ff. ErwSÜ, auch im Rahmen des Absatzes 3 vorrangig anzuwenden.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der Verweis wird an die Folgeänderungen im Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII-E) angepasst.

Zu Nummer 6**Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt, dass eine Person, die nach dem bislang geltenden Recht geschäftsfähig war, diesen „Status“ auch unter der Neuregelung beibehält. Dies soll selbst dann gelten, wenn die Person nach dem durch die Neuregelung berufenen Recht zunächst nur beschränkt oder nicht geschäftsfähig wäre.

Zu Absatz 2

Da im neuen Vormundschafts- und Betreuungsrecht weder die Bestellung eines Gegenvormunds noch eines Gegenbetreuers möglich ist, werden bestehende Bestellungen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wirkungslos. Sie sind verfahrensrechtlich wie entlassene Vormünder oder Betreuer zu behandeln.

Zu Absatz 3

Durch die Neuregelung des § 1815 Absatz 1 BGB-E können zukünftig keine Betreuer bestellt werden mit einem Aufgabenkreis für alle oder sämtliche Angelegenheiten, ohne die Aufgabenbereiche im Einzelnen zu benennen. Um zu vermeiden, dass die bestehenden Betreuungen mit Inkrafttreten des Gesetzes unwirksam werden, ist eine Übergangsfrist von einem Jahr vorgesehen. Innerhalb dieser Frist muss das Betreuungsgericht den Aufgabenkreis ändern und die erforderlichen Aufgabenbereiche im Einzelnen anordnen. Da mit der Änderung in keinem Fall eine Erweiterung des Aufgabenkreises einhergehen kann, gelten die Verfahrenserleichterungen gemäß § 294 FamFG.

Zu Absatz 4

Durch die Neuregelung des § 1815 Absatz 2 BGB-E sind zukünftig die genannten Aufgabenbereiche ausdrücklich anzuordnen, damit der Betreuer die entsprechende Vertretungsbefugnis erhält. Für eine Übergangsfrist von drei Jahren sollen die vor Inkrafttreten des Gesetzes erhaltenen Befugnisse bestehen bleiben. So kann ein Betreuer mit dem bisherigen Aufgabenbereich der Aufenthaltsbestimmung auch über eine mit Freiheitsentzug verbundene Unterbringung weitere drei Jahre entscheiden. Die Betreuungsgerichte sind gehalten, bei den anstehenden Überprüfungen die Anordnung der Aufgabenbereiche dem neuen Gesetz anzupassen.

Zu Absatz 5

Durch die Neuregelung des § 1859 Absatz 2 BGB-E werden Großeltern, Enkel und Geschwister von der Pflicht zur jährlichen Rechnungslegung befreit. Sie werden jedoch verpflichtet, für das gesamte bei Inkrafttreten des Gesetzes laufende Betreuungsjahr noch eine vollständige Rechnung zu legen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt allgemeinen kollisionsrechtlichen Grundsätzen entsprechend klar, dass die kollisionsrechtlichen Änderungen abgeschlossene Tatbestände unberührt lassen.

Dementsprechend richtet sich die Geschäftsfähigkeit für Altfälle weiterhin nach dem Recht des Heimatstaates der Person und nicht nach dem Recht an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Dadurch wird vermieden, dass wirksame Rechtsgeschäfte aufgrund der Neuregelung unwirksam oder unwirksame Geschäfte wirksam werden.

Die Übergangsregelung des Absatzes 6 erfasst ohne weiteres Fürsorgeverhältnisse, die noch nach altem Recht kraft Gesetzes bzw. durch Rechtsgeschäft begründet worden sind. Sie bestehen fort, sofern nicht das neue Statut ihre Beendigung vorsieht oder sie nicht durch gerichtliche bzw. behördliche Maßnahmen aufgehoben werden. Hinsichtlich ihrer Ausübung, ihrer Änderung und ihres Endes ist nach Inkrafttreten der Neuregelung das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Fürsorgebedürftigen (Artikel 24 EGBGB-E) in den Blick zu nehmen.

In behördlichen/gerichtlichen Verfahren in Bezug auf ein Fürsorgeverhältnis ist nunmehr immer deutsches Recht anzuwenden. Bereits getroffene Entscheidungen bleiben unberührt. Auch in Altfällen soll sich die Ausübung eines angeordneten Fürsorgeverhältnisses im Inland jedoch nach deutschem Recht richten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Im Rechtspflegergesetz ist größtenteils lediglich die Umstrukturierung und Umnummerierung der Vorschriften im BGB und FamFG nachzuvollziehen. Zusätzlich soll für die Geschäfte im Zusammenhang mit der Kontrollbetreuung nach § 1820 BGB-E ein Richtervorbehalt eingeführt werden. Sowohl für die Bestellung eines Kontrollbetreuers nach § 1815 Absatz 3 BGB-E als auch für die Genehmigung zum Widerruf einer Vollmacht nach § 1820 Absatz 5 BGB-E soll der Richter zuständig sein (vergleiche Begründung zu § 1820 BGB-E). Außerdem ergibt sich aus der Änderung des Artikel 24 EGBGB ebenfalls eine Folgeänderung dergestalt, dass ein Richtervorbehalt entfallen kann.

Zu Nummer 1**Zu Buchstabe a**

Mit Buchstabe a wird der Richtervorbehalt für die Anordnung einer Vormundschaft oder einer Pflegschaft über einen Angehörigen eines fremden Staates einschließlich der vorläufigen Maßregeln nach Artikel 24 EGBGB gestrichen.

Nach Artikel 24 Absatz 2 Satz 1 EGBGB-E werden künftig deutsche Gerichte in den in Nummer 10 genannten Geschäften deutsches Recht anwenden. Dadurch kann der Richtervorbehalt, der in der Prüfung des Internationalen Privatrechts und der Anwendung ausländischen Rechts begründet war, entfallen. Sollte in Ausnahmefällen die Anwendung ausländischen Rechts gemäß Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 EGBGB-E in Betracht kommen, so kann der Rechtspfleger die Sache gemäß § 5 Absatz 2 RPflG dem Richter vorlegen. Die Prüfung, ob die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt, und die Entscheidung, ob die Angelegenheit dem Richter vorgelegt wird, obliegt dabei dem Rechtspfleger.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. Im bisherigen § 1801 BGB ist ausdrücklich die Möglichkeit geregelt, dem Einzelvormund die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels zu entziehen, wenn der Vormund nicht dem Bekenntnis angehört, in dem der Mündel zu erziehen ist. Durch den Wegfall dieser ausdrücklichen Regelung, ist auch der sich darauf beziehende Richtervorbehalt zu streichen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Neu aufgenommen wird in Nummer 1 ein Richtervorbehalt für die Bestellung eines Kontrollbetreuers gemäß § 1815 Absatz 3 in Verbindung mit § 1820 Absatz 3 BGB-E, die bisher dem Rechtspfleger übertragen war. Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 10. Oktober 2008 (1 BvR 1415/08 Rn. 19) festgestellt hat, stellt die gerichtliche Bestellung eines Kontrollbetreuers für den Betreuten einen gewichtigen Grundrechtseingriff dar. Sie ist damit nicht anders zu beurteilen als die Bestellung eines Betreuers für andere Aufgabenbereiche, da der Aufgabenbereich des Kontrollbetreuers ebenso in das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten eingreift. Dies gilt umso mehr, da der Kontrollbetreuer mit seiner Bestellung künftig auch die rechtliche Befugnis erhält, die Vollmacht zu widerrufen, was einen erheblichen Rechtseingriff in die Autonomie des Vollmachtgebers bedeutet. Es erscheint vor diesem Hintergrund geboten, auch für die Bestellung eines Kontrollbetreuers einen Richtervorbehalt vorzusehen. Ebenso sollen die in § 1820 Absatz 4 und 5 BGB-E neu eingeführten Angelegenheiten der Anordnung, dass der Bevollmächtigte die ihm erteilte Vollmacht nicht ausüben darf und er die Vollmachtsurkunde an den Betreuer herauszugeben hat, sowie der gerichtlichen Genehmigung des Widerrufs der Vorsorgevollmacht nebst ggf. der Anordnung der Herausgabe der Vollmacht, aufgrund der Schwere der hiermit jeweils verbundenen, zum Teil irreversiblen Eingriffe – der Rechtsprechung des BGH folgend (grundlegender Beschluss vom 28.07.2015, XII ZB 674/14) – dem Richter vorbehalten werden (vergleiche auch die Begründung zu § 1820 Absatz 4 und 5 BGB-E).

Für die Bestellung eines Ergänzungsbetreuers nach § 1817 Absatz 5 BGB-E, die bei einer rechtlichen Verhinderung des Betreuers zur Erledigung einzelner (zumeist vermögensrechtlicher) Angelegenheiten, für die bereits durch richterlichen Beschluss ein Aufgabenbereich angeordnet ist, erforderlich ist, soll hingegen künftig der Rechtspfleger zuständig sein. Der Betreuer ist kraft Gesetzes sowohl in den Fällen des § 1824 Absatz 1 BGB-E wie auch im Fall eines selbstkontrahierenden Rechtsgeschäfts nach § 1824 Absatz 2 BGB-E in Verbindung mit § 181 BGB von der Vertretung des Betreuten ausgeschlossen. Der Ausschluss der Vertretungsmacht tritt nicht konstitutiv durch die Bestellung eines Ergänzungsbetreuers ein, vielmehr dient diese lediglich dazu, eine Vertretung des Betreuten in den betreffenden Rechtsgeschäften durch einen anderen Betreuer sicherzustellen. Durch die Bestellung eines Ergänzungsbetreuers wird kein neuer Aufgabenbereich angeordnet, also keine neue Eingriffsbefugnis geschaffen. Ein Ermessen, ob ein Ergänzungsbetreuer zu bestellen ist, steht dem Gericht insoweit nicht zu. Auch ist dem Rechtspfleger bereits die vergleichbare Aufgabe der Bestellung eines Ergänzungspflegers übertragen, sofern ein Vormund von der rechtlichen Vertretung ausgeschlossen und die Bestellung eines Ergänzungspflegers insoweit erforderlich ist. Auch bisher oblag dem Rechtspfleger schon die Entscheidung über den Entzug der Vertretungsmacht nach § 1796 in Verbindung mit § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB.

Im Übrigen weist die bisherige Regelung in Nummer 1 dem Richter die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bestellung und Auswahl eines Betreuers durch Verweisung auf die entsprechenden Regelungen des BGB zu. Die Zuweisung der bestehenden Zuständigkeiten an den Richter soll auch durch das Änderungsgesetz nicht verändert

werden, die inhaltlichen Änderungen der entsprechenden Regelungen im BGB-E betreffen rein materielle Aspekte, die keinen Einfluss auf die funktionelle Zuständigkeit haben. Aufgrund der Änderung des Standorts der Regelungen sind jedoch die Verweise in Nummer 1 entsprechend anzupassen.

Die neu eingeführte Entlassungspflicht des beruflichen Betreuers bei Widerruf oder Rücknahme der Registrierung nach § 1868 Absatz 2 BGB-E und die Konkretisierung der Anordnung der Aufgabenbereiche nach § 1815 Absatz 1 und 2 BGB-E wurden entsprechend der Systematik der Aufgabenverteilung zwischen Rechtspfleger und Richter mit in Nummer 1 aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die bisher in § 1908a BGB geregelte Möglichkeit der vorsorglichen Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts für Minderjährige, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, ist nunmehr in § 1825 Absatz 4 BGB-E enthalten. Der entsprechende Richtervorbehalt war bisher in Nummer 1 enthalten und wird aufgrund der Umstrukturierung nun in Nummer 4 aufgenommen. Im Weiteren handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe ee

Mit Buchstabe a wird der Richtervorbehalt für die Anordnung einer Betreuung oder Pflegschaft über einen Angehörigen eines fremden Staates einschließlich der vorläufigen Maßregeln nach Artikel 24 EGBGB gestrichen.

Nach Artikel 24 Absatz 2 Satz 1 EGBGB-E werden künftig deutsche Gerichte in den in Nummer 10 genannten Geschäften deutsches Recht anwenden. Dadurch kann der Richtervorbehalt, der in der Prüfung des Internationalen Privatrechts und der Anwendung ausländischen Rechts begründet war, entfallen. Sollte in Ausnahmefällen die Anwendung ausländischen Rechts gemäß Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 EGBGB-E in Betracht kommen, so kann der Rechtspfleger die Sache gemäß § 5 Absatz 2 RPfIG dem Richter vorlegen. Die Prüfung, ob die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt, und die Entscheidung, ob die Angelegenheit dem Richter vorgelegt wird, obliegt dabei dem Rechtspfleger.

Zu Doppelbuchstabe ff

Die Regelungen der § 1797 Absatz 1 Satz 2 und § 1798 BGB werden im Betreuungsrecht nicht übernommen, so dass der entsprechende Richtervorbehalt entfallen kann. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der unter Satz 1 Nummer 1 neu aufgenommenen spezielleren Regelungen zur Kontrollbetreuung über § 1815 Absatz 3 und § 1820 Absatz 3 bis 5 BGB-E und deren Zuweisung an den Richter bedarf es keiner Ausnahmeregelung mehr für die Tätigkeit in Bezug auf die Kontrollbetreuerbestellung.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Neu aufgenommen in Nummer 1 wurden die Regelungen zur Kontrollbetreuung nach § 1820 Absatz 3 bis 5 BGB-E, da diese aufgrund der Schwere des Eingriffs auch nicht im Wege einer Öffnungsklausel auf den Rechtspfleger übertragen werden sollen. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Artikel 4 enthält in Nummer 1 eine Folgeänderung, die Verweisungen sind an die Neufassung des BGB-E anzupassen.

Nummer 2 enthält die notwendige Änderung des § 78a der Bundesnotarordnung (BNotO), damit künftig auch Widersprüche gegen eine Vertretung durch den Ehegatten als ablehnende Willensäußerung im Sinne von § 1358 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a) BGB-E in das von der Bundesnotarkammer geführte Zentrale Vorsorgeregister eingetragen werden können. Zudem wird in Nummer 3 durch eine Änderung des § 78b BNotO vorgesehen, dass die Registerbehörde künftig auch Ärzten auf Ersuchen Auskunft aus dem Zentralen Vorsorgeregister erteilt, soweit eine Auskunft für die Entscheidung über eine medizinische Behandlung erforderlich ist. Eines solchen Auskunftsrechts von Ärzten bedarf es zum einen, damit der behandelnde Arzt in den Behandlungssituationen, in denen das Eingreifen eines gesetzlichen Vertretungsrechts von Ehegatten in Betracht kommt, schnellstmöglich ermitteln kann, ob ein Widerspruch des Patienten gegen eine solche Vertretung im Zentralen Vorsorgeregister eingetragen ist. Zum anderen sollen Ärzte auch darüber Auskunft bekommen, ob für den Patienten eine Vorsorgevollmacht, gegebenenfalls in Kombination mit einer Patientenverfügung, oder eine Betreuungsverfügung eingetragen ist. Dies erscheint erforderlich, damit in den Fällen, in denen der Patient nicht ansprechbar ist und auch sonst keine Informationen über den Patienten vorliegen, der Arzt so bald wie möglich Kenntnis darüber erhält, ob der Patient eine andere Person mit seiner Vertretung in gesundheitlichen Angelegenheiten bevollmächtigt hat, und damit die bevollmächtigte Person zur Ermittlung des Patientenwillens kontaktiert werden kann. Denn nachdem der Arzt im Rahmen einer Notfallsituation, in der für die Ermittlung des individuellen Willens die erforderliche Zeit fehlt, eine auf die Erhaltung des Lebens gerichtete Behandlung als unaufschiebbare Maßnahme, die im Zweifel dem mutmaßlichen Willen des Patienten gemäß § 630d Absatz 1 Satz 4 BGB entspricht, durchgeführt hat, muss er prüfen, ob die Maßnahme weiterhin indiziert ist und vom Patientenwillen getragen wird. Dafür ist der Patientenwille möglichst frühzeitig in Erfahrung zu bringen. Wird vom behandelnden Arzt – wie nach bisheriger Rechtslage erforderlich – beim Betreuungsgericht eine Betreuung angeregt und werden dem Arzt dann vom Betreuungsgericht die Daten des Bevollmächtigten übermittelt, kann bis zu dieser Information wertvolle Zeit vergehen. Daher kann mit einem unmittelbaren Auskunftsrecht von Ärzten dem Patientenwillen schneller und effektiver Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 5 (Änderung der Vorsorgeregister-Verordnung)

Die gemäß § 78a Absatz 1 Satz 1 BNotO-E künftig vorgesehene Möglichkeit, Widersprüche gegen eine Vertretung durch den Ehegatten nach § 1358 BGB in das von der Bundesnotarkammer geführte Zentrale Vorsorgeregister eintragen zu lassen, macht auch eine Ergänzung der Verordnung über das Zentrale Vorsorgeregister (VRegV) erforderlich. So sind in § 1 VRegV Widersprüche gegen eine Vertretung durch den Ehegatten nach § 1358 BGB sowie die notwendigen personenbezogenen Daten des Widersprechenden entsprechend dem für Vollmachtgeber erfassten Datensatz als neuer Inhalt des Zentralen Vorsorgeregisters aufzunehmen. Zudem wird in die Regelungen über die Antragstellung und Änderung, Ergänzung und Löschung von Eintragungen auch der Widersprechende aufgenommen. Wie bei den Gerichten erfolgt die Auskunft an die Ärzte gemäß § 6 Absatz 1 VRegV-E im Wege eines automatisierten Verfahrens auf Abruf. Dafür hat die Bundesnotarkammer zuvor mit der jeweiligen Landesärztekammer generell für solche Abfragen schriftlich Festlegungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit zu treffen. Schließlich wird in § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 VRegV-E klargestellt, dass diejenigen Daten, mit denen eine Registrierung abgefragt wird, zu protokollieren sind. Zu diesen Daten gehören Vorname, Familienname, Geburtsname und Geburtsdatum derjenigen Person, zu der um Auskunft ersucht wird. Die Protokollierung dieser Daten entspricht bereits der gängigen Praxis. Die Protokolle sollen künftig zudem auch zur nachträglichen Überprüfung durch die jeweils zuständige Landesärztekammer, ob die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 BNotO vom ersuchenden Arzt eingehalten worden sind, verwendet werden können. Denn die Bundesnotarkammer prüft nach § 7 Absatz 1 Satz 1 VRegV die Zulässigkeit eines Auskunftersuchens nur, wenn sie dazu nach den Umständen des Einzelfalls Anlass hat. Zur nachträglichen Überprüfung erhalten die Landesärztekammern das Recht, beim Zentralen Vorsorgeregister Auskunft darüber zu verlangen, welche Auskünfte einem Kammermitglied erteilt worden sind. Sollte ein Arzt Einsicht in das Zentrale Vorsorgeregister genommen haben, ohne dass diese Einsicht für

die Entscheidung über eine medizinische Behandlung erforderlich gewesen ist, wäre dies im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 5 der (Muster-) Berufsordnung für die in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Ärzte berufsrechtswidrig. Die Protokolle können dann gegebenenfalls im Rahmen eines berufsrechtlichen Verfahrens für die Zwecke der Beweisführung verwendet werden. Die Landesärztekammer hat ihr zur Verfügung gestellte Protokolle ein Jahr nach ihrem Eingang zu löschen, sofern die Protokolle nicht für weitere, bereits eingeleitete Prüfungen benötigt werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird an die Neuregelungen im FamFG angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 1810 BGB-E.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die Verweisungen sind an die Neufassung des BGB-E anzupassen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die Verweisungen sind an die Neufassung des BGB-E anzupassen. Die Bezugnahme auf Artikel 24 Absatz 3 EGBGB ist nicht länger erforderlich.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 6

Zu § 168 (Auswahl des Vormunds)

In Konkretisierung der Amtsermittlungspflicht enthält die Vorschrift Pflichten des Familiengerichts bei der Auswahl des Vormunds und bei Überprüfung des Vormunds.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die bislang in § 1779 Absatz 3 Satz 1 BGB geregelte Anhörungspflicht im gerichtlichen Verfahren zur Bestellung eines Vormunds. Diese soll als verfahrensrechtliche Vorschrift in das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit übernommen werden. Dabei wird der in § 1779 Absatz 3 Satz 1 BGB verwendete Begriff „Verwandte und Verschwägte“ durch den allgemeineren und umfassenderen Begriff „Familienangehörige“ ersetzt. Der Zusatz „nahestehende“ soll verdeutlichen, dass das Familiengericht bei der Auswahl der anzuhörenden Personen nicht nur auf die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes und den Grad der Verwandtschaft abzustellen hat, sondern insbesondere berücksichtigen soll, ob eine Person aufgrund ihrer tatsächlichen Nähe oder ihrer besonderen persönlichen Beziehung zu dem betroffenen Kind auch Auskunft über die im Bestellungsverfahren maßgeblichen Fragen geben kann. Darüber hinaus soll das Gericht auch Personen des Vertrauens des Kindes anhören. Dabei handelt es sich um Personen, die – ohne dass ein familiäres Näheverhältnis besteht – eine vertrauensvolle Beziehung zu dem betroffenen Kind haben, aufgrund derer sie etwa über die Lebensumstände des Kindes, seinen Willen oder seine Bindungen, Aufschluss geben können. Von der Anhörung kann das Gericht wie bisher nach pflichtgemäßem Ermessen absehen, wenn die Anhörung zu einer erheblichen Verzögerung führen würde, von der Anhörung keine Aufklärung erwartet werden kann oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen. Auf die in § 1779 Absatz 3 Satz 2 BGB enthaltene Kostenregelung soll zukünftig verzichtet werden, da die Kosten für die von dem Familiengericht im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht durchgeführten Anhörungen als Teil der Gerichtskosten zu betrachten sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt die Pflicht des Familiengerichts vor der Bestellung einer Person als ehrenamtlicher Vormund oder als Berufsvormund im Rahmen der Prüfung ihrer persönlichen Eignung eine Auskunft nach § 41 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) einzuholen. Nach Satz 2 soll das Gericht künftig in angemessenen Zeitabständen nach der Bestellung, jeweils spätestens alle zwei Jahren erneut einen Auszug nach § 41 BZRG einholen, um zu überprüfen, ob etwa aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten strafrechtlichen Verurteilung die persönliche Eignung der Person als Vormund in Frage zu stellen ist.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 soll die Regelung des § 291 FamFG-E zur Überprüfung der Betreuerauswahl entsprechend anwendbar sein, sobald ein Mündel, der nicht geschäftsunfähig ist, das 14. Lebensjahr vollendet hat. Es entspricht dem Ziel der Reform, den Mündel mit seinen Rechten als Subjekt zu stärken. Damit soll der Mündel, der die Altersgrenze der Verfahrensfähigkeit erreicht hat, auch das Recht erhalten, die Auswahl der Person, der ein Verein oder das Jugendamt die Ausübung der Aufgaben als (vorläufiger) Vormund übertragen hat, gerichtlich überprüfen zu lassen.

Zu § 168a (Inhalt der Beschlussformel und Wirksamwerden der Beschlüsse)

Die Vorschrift regelt den Inhalt der Beschlussformel sowie das Wirksamwerden der Beschlüsse über Inhalt oder Bestand der Vormundschaft.

Wie bei Bestellung eines Vereins oder des Jugendamts als Vormund (vergleiche bisher § 1791a Absatz 2, § 1791b Absatz 2 BGB) wird künftig auch der Einzelvormund ausschließlich durch Beschluss des Familiengerichts bestellt. Gleichzeitig entfällt der Handschlag als bisher in § 1789 BGB geregeltes konstitutives Element zur Verpflichtung des Einzelvormunds.

Zu Absatz 1

Die Regelungen des Absatz 1 ergänzen die Vorschriften des allgemeinen Teils über den Inhalt von Endentscheidungen, §§ 38,39 FamFG. Danach ist bei der Bestellung eines Vormunds in der Beschlussformel genau zu bezeichnen, welche Form von Vormundschaft angeordnet wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass Beschlüsse über Inhalt oder Bestand der Bestellung eines Vormunds mit Bekanntgabe an den Vormund wirksam werden. Dies entspricht dem geltenden Recht der Betreuerbestellung in § 287 Absatz 1 FamFG. Die Regelung hat gegenüber der allgemeinen Regelung zur Wirksamkeit von Beschlüssen gemäß § 40 Absatz 1 FamFG den Vorteil, dass so leichter feststellbar ist und der Vormund unmittelbar weiß, ab wann er berechtigt und verpflichtet ist, wirksam für den Mündel zu handeln und ab welchem Zeitpunkt er Vergütung beanspruchen kann. Abweichend vom Recht der Betreuerbestellung bedarf es keiner Regelung zu Beschlüssen über den Umfang der Vormundschaft, da diese stets die umfassende rechtliche Vertretung des Mündels ist.

Ein Hinweis auf das einstweilige Anordnungsverfahren ist ebenfalls nicht erforderlich. Soweit die erforderlichen Ermittlungen zur Auswahl des geeigneten Vormunds im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft noch nicht abgeschlossen sind, kann das Gericht nach neuem Recht gemäß § 1781 BGB-E im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens einen Vormundschaftsverein oder das Jugendamt als vorläufigen Vormund bestellen. Im Übrigen bestimmt sich die allgemeine Wirksamkeit einer einstweiligen Anordnung gemäß § 51 Absatz 2 Satz 1 FamFG ohnehin nach der für eine entsprechende Hauptsacheentscheidung geltenden Regelung.

Nach Absatz 2 Satz 2 ist die betreuungsrechtliche Regelung des § 287 Absatz 2 FamFG-E zur sofortigen Wirksamkeit des Beschlusses in besonderen Fällen entsprechend anzuwenden. Danach kann das Gericht, wenn eine Bekanntgabe des Beschlusses an den Vormund ausnahmsweise nicht möglich ist oder Gefahr im Verzug ist, die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses anordnen. In diesem Fall wird der Beschluss durch Bekanntgabe an das verfahrensfähige Kind oder den Verfahrenspfleger oder durch Übergabe an die Geschäftsstelle zum Zwecke der Bekanntgabe wirksam.

Zu § 168b (Bestellungsurkunde)

Die Vorschrift ersetzt die bislang in § 1791 BGB geregelte Regelung zur Bestellungsurkunde. Aufgrund ihres verfahrensrechtlichen Inhalts soll der Standort künftig das FamFG sein.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Inhalt der Bestellungsurkunde und ist in Aufbau und Formulierung an der in Betreuungssachen geltenden Vorschrift des § 290 FamFG-E orientiert. Da die Bestellungsurkunde dem Vormund als Bescheinigung seiner gesetzlichen Vertretungsmacht im Rechtsverkehr dient, hat die Urkunde neben der genauen Bezeichnung von Mündel und Vormund auch Angaben über etwaige Einschränkungen seiner Vertretungsmacht zu enthalten, die sich aus einer Übertragung von Angelegenheiten auf einen Pfleger (§§ 1776, 1777 BGB-E) oder die Beschränkung seiner Vertretungsmacht nach § 1789 Absatz 2 Satz 3 BGB-E ergeben. Dementsprechend sollen sich auch etwaige Befreiungen des Vormunds aus der Bestellungsurkunde ergeben.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 erhält das Jugendamt eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft, wenn dessen Amtsvormundschaft kraft Gesetzes eintritt. Soweit dies die Fälle der in den §§ 1786, 1787 BGB-E geregelten Amtsvormundschaft betrifft, ersetzt die Regelung die bisherige Vorschrift des § 1791c Absatz 3 BGB, die aufgrund ihres verfahrensrechtlichen Inhalts ins FamFG übernommen werden soll. Der Neuregelung des § 1787 BGB-E folgend erfasst die Regelung auch die Fälle der Amtsvormundschaft bei vertraulicher Geburt. Soweit darüber hinaus der Fall der gesetzlichen Amtsvormundschaft nach § 1751 Absatz 1 Satz 2 BGB geregelt wird, ersetzt Absatz 2 die bisherige Vorschrift des § 190 FamFG. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Erteilung der Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft sowie die in Absatz 3 geregelte Rückgabepflicht einheitlich in § 168b FamFG-E geregelt sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die bislang in § 1893 Absatz 2 BGB geregelte Pflicht des Vormunds, nach Beendigung seines Amtes die Bestellungsurkunde oder im Fall der gesetzlichen Amtsvormundschaft die erteilte Bescheinigung zurückzugeben. Diese Pflicht ist auch auf die bislang nach § 190 FamFG erteilte Bescheinigung zu erstrecken.

Zu § 168c (Anhörung in wichtigen Angelegenheiten)

Die Vorschrift enthält die Pflicht des Gerichts zur Anhörung von nahestehenden Familienangehörigen des Mündels in wichtigen Angelegenheiten. Sie ersetzt damit die bisherige Regelung des § 1847 Satz 1 BGB. Der Begriff „nahestehende Familienangehörige“ tritt wie in § 168 Absatz 1 FamFG-E an die Stelle des Begriffs „Verwandte und Verschwägerter“. Das Gericht entscheidet über die Anhörung naher Familienangehöriger im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht nach pflichtgemäßem Ermessen. Es kann von der Anhörung insbesondere absehen, wenn diese zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung führen würde.

Zu § 168d (Verfahren zur Festsetzung von Zahlungen)

Die Vorschrift verweist hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Regelungen für Anträge auf Festsetzung von Vergütungen, Vorschusszahlungen oder Aufwendungsersatz auf § 292 Absatz 1 und Absatz 3 bis 6 FamFG-E, der die bisherige Regelung des § 168 FamFG ersetzt. Damit wird auch im Verfahrensrecht die Regel fortgesetzt, dass das Vormundschaftsrecht auf Normen des Betreuungsrechts verweist, soweit vermögensrechtliche Angelegenheiten betroffen sind.

Zu § 168e (Beendigung der Vormundschaft)

Bestehen etwa aufgrund unklarer Volljährigkeit Zweifel oder Uneinigkeit, ob und wann eine Vormundschaft kraft Gesetz geendet hat, ist eine Verfahrensbeendigung durch bloßen Aktenvermerk unzureichend, sondern bedarf es zur Rechtssicherheit hierüber eines (beschwerdefähigen) Beschlusses. Diese bereits überwiegende Praxis der Gerichte soll nunmehr gesetzlich ausdrücklich geregelt werden.

Zu § 168f (Pflegschaft für Minderjährige)

Durch diese Norm wird geregelt, dass unter Beachtung der unterschiedlichen Bezeichnungen auch im Verfahrensrecht, die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften auf die Pflegschaft für Minderjährige nach § 151 Nummer 5 FamFG-E entsprechend Anwendung finden.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 168b Absatz 2 FamFG-E.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 11**Zu Buchstabe a**

Die Überschrift ist dem erweiterten Regelungsinhalt der Vorschrift anzupassen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Anfügung eines weiteren Absatzes.

Zu Buchstabe c

Die in § 275 FamFG-E geregelte verpflichtende Unterrichtung der betroffenen Person bereits bei Einleitung des Verfahrens über die Aufgaben eines Betreuers, den möglichen Verlauf des Verfahrens sowie Kostenfolgen aus der Bestellung eines Betreuers entspricht der auch verfahrensrechtlich gebotenen Stärkung des Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen im Betreuungsrecht und war ein zentrales Anliegen der Selbstvertreter, die in den Reformprozess einbezogen waren (siehe Begründung zum Allgemeinen Teil, I. 3b). Die Unterrichtung über den möglichen Verlauf des Verfahrens umfasst dabei auch den Hinweis, dass das Gericht im Verfahren auf Verlangen des Betroffenen eine ihm nahestehende Person anhört, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist, § 279 Absatz 3 FamFG-E. Eine Unterrichtung über Kostenfolgen ist vor allem für vermögende Betroffene wichtig, da sie bei Bestellung eines rechtlichen Betreuers verpflichtet sind, die laufenden Gerichtskosten sowie eine etwaige Betreuervergütung zu bezahlen. Die Informationen können auch dazu beitragen, späteren Konflikten zwischen Betroffenen und beruflichem Betreuer vorzubeugen. Da bei Verfahrensbeginn die Kosten des Einzelfalls noch nicht berechnet werden können, beschränkt sich die Unterrichtung auf die Kosten, die allgemein aus der Bestellung eines Betreuers folgen können.

Die Unterrichtung soll möglichst adressatengerecht durchgeführt werden, das heißt in einer für die Betroffenen verständlichen Weise. Aus der Formulierung „möglichst adressatengerecht“ folgt bereits, dass eine ausnahmslose Pflicht zur adressatengerechten Unterrichtung nicht vorgesehen ist, da das Betreuungsgericht gerade zu Verfahrensbeginn häufig nicht über die entsprechenden Kenntnisse zu der betroffenen Person verfügen wird. Spezielle Ermittlungspflichten sollen insoweit nicht begründet werden. Allerdings entspricht eine möglichst adressatengerechte Kommunikation zumindest im Rahmen der Anhörung des Betroffenen bereits dem geltenden Recht. Sie ist zur Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhalts und zur Unterstützung des Betroffenen bei der Wahrnehmung seines rechtlichen Gehörs geboten.

Barrierefreie Informationsmaterialien in möglichst adressatengerechter (leichter) Sprache können von den Landesjustizverwaltungen gemeinsam in bundeseinheitlicher Form entwickelt und in den entsprechenden gerichtlichen Computerfachprogrammen gepflegt werden. Auf diese Weise kann ein Mehraufwand durch die Unterrichtungspflicht für die Richterinnen und Richter in Betreuungsverfahren weitgehend vermieden werden.

Zu Nummer 12**Zu Buchstabe a**

Die Bestellung eines Verfahrenspflegers gemäß § 276 wird präzisiert, ein Regelbeispiel für die Bestellung neu gefasst und seine Aufgaben konkretisiert. Soweit erforderlich wird durch die Bestellung eines Verfahrenspflegers die Feststellung und Berücksichtigung der Sichtweisen des Betroffenen verbessert und der Betroffene bei der

Wahrnehmung seiner Verfahrensrechte unterstützt. Damit wird das Selbstbestimmungsrecht und konkret die Mitsprachemöglichkeit des Betroffenen im Betreuungsverfahren gestärkt.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Einfügung des Worts „geeigneten“ bei der Bestellung des Verfahrenspflegers in Betreuungssachen entspricht den Voraussetzungen bei der Bestellung eines Verfahrensbeistands in Kindschaftssachen gemäß § 158 Absatz 1 FamFG und betont die Pflicht des Gerichts, bei der Auswahl des Verfahrenspflegers darauf abzustellen, ob die ausgewählte Person die fachliche und persönliche Eignung besitzt, ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen.

Zu Doppelbuchstabe bb

In § 276 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 FamFG wird als Regelbeispiel für die Bestellung eines Verfahrenspflegers bisher der Fall genannt, dass Gegenstand des Verfahrens die Bestellung eines Betreuers zur „Besorgung aller Angelegenheiten des Betroffenen oder die Erweiterung des Aufgabenkreises hierauf ist“. Diese Fallgruppe wird es in Zukunft nicht mehr geben, da gemäß § 1815 Absatz 1 BGB-E der Aufgabenkreis eines Betreuers aus einzelnen oder mehreren vom Betreuungsgericht im Einzelnen anzuordnenden Aufgabenbereichen besteht, was eine Betreuung zur „Besorgung aller Angelegenheiten des Betroffenen“ ausschließt. Im Falle eines Verfahrens zur Bestellung eines Betreuers mit absehbar nahezu umfassenden Aufgabenbereichen wird die Bestellung eines Verfahrenspflegers unter den Voraussetzungen des Satzes 1 weiterhin häufig angezeigt sein.

Anstelle des bisher in Nummer 2 verorteten Regelbeispiels wird ein neues Regelbeispiel für die Bestellung eines Verfahrenspflegers als Nummer 2 eingefügt, das den Fall betrifft, dass die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gegen den erklärten Willen des Betroffenen erfolgen soll. Die regelmäßige Notwendigkeit der Bestellung eines Verfahrenspflegers in diesen Fällen beruht darauf, dass die beabsichtigte Entscheidung aufgrund des entgegenstehenden Willens besonders erheblich in das durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes garantierte Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen eingreift und sie in diesem Fall krankheitsbedingt häufig nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind, die Gründe für die beabsichtigte Entscheidung zu verstehen und diesbezüglich ihre Interessen zu vertreten.

Zu Buchstabe b

Im neuen Absatz 3 wird eine Konkretisierung der gesetzlichen Aufgaben des Verfahrenspflegers in Betreuungssachen vorgenommen. Diese knüpft an die Aufgabenbeschreibung des Verfahrensbeistands in Kindschaftssachen gemäß § 158 Absatz 4 FamFG an, trägt aber auch den Unterschieden Rechnung. Die Feststellung der Wünsche, hilfsweise des mutmaßlichen Willens des Betroffenen durch den Verfahrenspfleger und seine Pflicht, diese zur Geltung zu bringen, entspricht dem gesetzlichen Leitbild und den Vorgaben, wie sie in § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E für die Aufgaben und Pflichten eines rechtlichen Betreuers normiert werden. Da die Wünsche, hilfsweise der mutmaßliche Wille des Betroffenen, maßgeblich seine Interessen bestimmen, sind diese prägender Maßstab für die Tätigkeit des Verfahrenspflegers. Die Pflicht, den Betroffenen über das Verfahren in geeigneter Weise zu informieren und ihn bei Bedarf bei der Ausübung seiner Rechte zu unterstützen, stärkt sein Selbstbestimmungsrecht und stellt eine Maßnahme zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit im Sinne des Artikel 12 Absatz 3 der UN-Behindertenkonvention dar.

Absatz 3 Satz 3 stellt klar, dass der Verfahrenspfleger nicht gesetzlicher Vertreter des Betroffenen ist. Dies ist nach der Evaluierung der FGG-Reform eine sinnvolle und gemäß § 158 Absatz 4 Satz 6 FamFG auch für Verfahrensbeistände in Kindschaftssachen erfolgte Klarstellung, welche der betreuungsrechtlichen Rechtsprechung des BGH entspricht (vergleiche BGH, Beschluss vom 22. März 2017 – XII ZB 460/16). Durch die gesetzliche Regelung soll zukünftig insbesondere vermieden werden, dass aufgrund der Bestellung und Anhörung eines Verfahrenspflegers von einer gesetzlich vorgeschriebenen persönlichen Anhörung, etwa nach § 299 FamFG, oder der Gewährung des rechtlichen Gehörs des Betroffenen abgesehen wird. Die Ergänzung dient insoweit auch der Klarstellung, dass durch die Bestellung eines Verfahrenspflegers die Verfahrensfähigkeit des Betroffenen und seine Befugnis, Rechte im Verfahren auszuüben, unberührt bleiben.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Durch die Regelung, dass als Verfahrenspfleger eine natürliche Person zu bestellen ist, wird die Möglichkeit der Bestellung einer juristischen Person als Verfahrenspfleger – etwa die Bestellung eines Betreuungsvereins oder der Betreuungsbehörde – ausgeschlossen. Die gesetzlichen Aufgaben eines Verfahrenspflegers, die insbesondere der Feststellung der Wünsche des Betroffenen umfassen, bedürfen eines persönlichen Austauschs zwischen Verfahrenspfleger und Betroffenen und können daher nicht durch eine juristische Person wahrgenommen werden.

Zu Nummer 13

Die Neustrukturierung der Vorschriften des Vormundschafts-, Betreuungs- und Pflegschaftsrechts führt auch zu einer Anpassung der Normen zum Aufwendungsersatz und zur Vergütung, welche im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) geregelt sind. Die in § 277 FamFG geregelte Vergütung des Verfahrenspflegers ist dabei mit anzupassen.

Absatz 1 regelt nunmehr ausschließlich den Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen des ehrenamtlichen Verfahrenspflegers. Diesbezüglich wird auf Regelungen für den Aufwendungsersatz des rechtlichen Betreuers gemäß § 1877 Absätze 1 bis 2 und 4 Satz 1 BGB-E verwiesen. Einer Regelung über eine Behörde oder einen Verein als Verfahrenspfleger bedarf es nicht mehr. Die Bestellung eines Betreuungsvereins oder einer Behörde als Verfahrenspfleger ist nach § 276 Absatz 4 Satz 1 FamFG-E künftig ausgeschlossen, da als Verfahrenspfleger eine natürliche Person zu bestellen ist. Möglich bleibt dagegen die Bestellung eines Mitarbeiters eines Betreuungsvereins. Demgegenüber soll mit der Streichung der speziellen Regelung bezüglich der Vergütung eines als Verfahrenspfleger bestellten Bediensteten der Betreuungsbehörde in § 277 Absatz 4 Satz 3 eine solche Bestellung in Zukunft nicht mehr möglich sein. Denn ein Abhängigkeitsverhältnis zur Betreuungsbehörde steht nicht im Einklang mit der von dem Gericht wie den weiteren Beteiligten und damit auch von der Betreuungsbehörde unabhängigen Stellung und Aufgabe des Verfahrenspflegers.

Absatz 2 regelt die Ansprüche auf Vergütung und Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers, der die Verfahrenspflegschaft im Rahmen seiner Berufsausübung führt. Voraussetzung ist nach Satz 1, dass die Verfahrenspflegschaft (ausnahmsweise) berufsmäßig geführt wird. In diesem Fall – einschließlich der Fälle, in denen ein Mitarbeiter eines Betreuungsvereins als Verfahrenspfleger bestellt wird – richten sich die Ansprüche nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und den §§ 3 bis 5 des neu gefassten VBVG.

Absatz 3 wird nur geringfügig geändert. Durch Streichung der Bezugnahme auf Absatz 1 wird lediglich klargestellt, dass die Möglichkeit, dem Verfahrenspfleger einen festen Geldbetrag anstelle des Aufwendungsersatzes und der Vergütung zuzubilligen, nur für den berufsmäßig tätigen Verfahrenspfleger gilt (vergleiche MükoFamFG/Schmidt-Recla, 3. Aufl., 2018, § 277 Rn. 16; Praxiskommentar Betreuungs- und Unterbringungsverfahren/Guckes, 3. Aufl., § 277 FamFG, Rn. 20; Horndasch/Viefhues/Beermann, FamFG, 3. Aufl., § 277 Rn. 7; Prütting/Helms/Froeschle FamFG, 4. Aufl., 2018, § 277 Rn. 45).

Der bisherige Absatz 4 des § 277 ist nicht mehr erforderlich. Der Aufwendungsersatz und die Vergütung eines Mitarbeiters eines Betreuungsvereins als Verfahrenspflegers werden in Absatz 2 mitgeregelt. Die Möglichkeit, einen Mitarbeiter der Betreuungsbehörde als Verfahrenspfleger zu bestellen, soll es künftig nicht mehr geben. Sie entspricht insbesondere nicht der Beteiligtenstellung des Verfahrenspflegers im gerichtlichen Verfahren, die eine Unabhängigkeit von der Betreuungsbehörde voraussetzt.

Absatz 4 Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 5 Satz 1. Satz 2 ist als Folgeänderung anzupassen.

Zu Nummer 14**Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung des Wortes „Persönliche“ in der Überschrift soll die besondere Bedeutung dieser Form der Anhörung hervorheben.

Zu Buchstabe b

Die in § 278 Absatz 1 Satz 1 FamFG-E neu geregelte Pflicht des Richters, bei der Anhörung des Betroffenen auch dessen Wünsche zu erfragen, dient der gerichtlichen Amtsermittlung gemäß § 26 FamFG und entspricht der Wichtigkeit und Maßgeblichkeit der Wünsche des Betroffenen bei der Bestellung, der Auswahl und der Tätigkeit eines rechtlichen Betreuers gemäß §§ 1814 Absatz 2, Absatz 4 Satz 2; 1816 Absatz 2; 1821 Absatz 2 BGB-E.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

In § 278 Absatz 2 Satz 1 FamFG-E werden die Pflichten des Gerichts im Rahmen der Anhörung des Betroffenen weiter konkretisiert. Hierfür wird im Sinne der Stärkung des Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen ausdrücklich geregelt, dass die für die Entscheidung des Betreuungsverfahrens maßgeblichen Fragen mit dem Betroffenen erörtert werden. Durch die Erörterung des Ergebnisses des „übermittelten“ Gutachtens wird zugleich deutlich gemacht, dass dem Betroffenen rechtzeitig vor der Anhörung die Möglichkeit gewährt werden muss, persönlich Kenntnis von dem Sachverständigengutachten gemäß § 280 FamFG zu nehmen. Soweit die Entscheidung über die Betreuung gemäß §§ 281, 282 FamFG auf Grundlage eines ärztlichen Attests oder eines vorhandenen Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung erfolgt, gilt Entsprechendes für diese Dokumente. Einer gesonderten Unterrichtung über den möglichen Verlauf des Verfahrens (§ 278 Absatz 2 Satz 1 FamFG) bedarf es zukünftig nicht mehr, da diese nach § 275 Absatz 2 FamFG-E nunmehr bereits bei Verfahrenseinleitung erfolgt und verfahrensrechtliche Fragen nach § 278 Absatz 2 Satz 1 FamFG-E nunmehr auch Teil der Erörterung mit dem Betroffenen sind. Zudem wird in der Praxis das Bestellungsverfahren zumeist mit der Anhörung des Betroffenen beendet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch den neuen Satz 3 wird ausdrücklich geregelt, dass bei Bestellung eines Verfahrenspflegers die Anhörung des Betroffenen in dessen Anwesenheit durchgeführt werden soll. Dies entspricht der Regelung in § 159 Absatz 4 Satz 3 FamFG für die Kindesanhörung in Kindschaftssachen. Bei der Streichung des bisherigen Satzes handelt es sich um eine Folgeänderung. Der Regelungsinhalt wurde in Satz 1 aufgenommen.

Zu Buchstabe d

Durch die Anfügung des weiteren Satzes wird klargestellt, dass für den Fall, dass auf Grundlage eines ärztlichen Gutachtens von der Anhörung des Betroffenen gemäß § 34 Absatz 2, 1. Alternative FamFG abgesehen wird, weil hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen wären, auch keine Pflicht des Gerichts besteht, sich einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen zu verschaffen. Aufgrund der ausdrücklichen Regelung in § 278 Absatz 1 Satz 2 FamFG-E besteht im Hauptsacheverfahren aber weiterhin die Pflicht zur Verschaffung eines persönlichen Eindrucks, wenn das Gericht von der persönlichen Anhörung deshalb absieht, weil gemäß § 34 Absatz 2, 2. Alternative FamFG der Betroffene offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun.

Zu Nummer 15**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

§ 279 Absatz 2 Satz 2 FamFG-E regelt nunmehr ausdrücklich, dass die Anhörung der Betreuungsbehörde vor der Einholung eines Gutachtens nach § 280 FamFG erfolgen soll. Diese Reihenfolge ist bisher nur mittelbar über die Regelung des § 280 Absatz 2 Satz 2 FamFG geregelt, wonach der Sachverständige ein ihm vorliegendes Ergebnis einer Anhörung der Betreuungsbehörde zu berücksichtigen hat. Durch die neue Regelung soll zum einen die Einholung nicht erforderlicher Gutachten vermieden werden, insbesondere, wenn nach dem Sozialbericht der Betreuungsbehörde die Bestellung eines Betreuers nicht erforderlich ist. Zum anderen soll es dem Sachverständigen regelhaft ermöglicht werden, im Gutachten über die Notwendigkeit der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts die Einschätzungen und Erkenntnisse der Betreuungsbehörde zu berücksichtigen. Durch die „Soll“-Bestimmung wird gewährleistet, dass Abweichungen im Einzelfall möglich sind, etwa aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit, wenn der maßgebliche Sachverhalt bereits weitgehend geklärt ist, oder wenn so eine erhebliche Verfahrensverzögerung vermieden werden kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 16

Die in § 280 Absatz 3 FamFG geregelten Bereiche, auf welche sich das betreuungsrechtliche Sachverständigen-gutachten zu erstrecken hat, werden präzisiert und sprachlich modernisiert.

Zu Buchstabe a

Da gemäß § 1814 Absatz 1 BGB-E auch eine Behinderung eine rechtliche Betreuung erforderlich machen kann, hat sich nach § 280 Absatz 3 Nummer 1 FamFG-E das Gutachten auch auf ein Behinderungsbild und dessen Entwicklung zu erstrecken. Der bisherige, allein krankheitsbezogene, Gesetzeswortlaut ist zu eng gefasst.

Zu Buchstabe b

In Nummer 3 wird nunmehr die gutachterliche Feststellung des psychischen statt wie bisher des psychiatrischen Zustands des Betroffenen vorgeschrieben. Der Begriff „psychisch“ erfasst besser die unterschiedlichen medizinischen Gründe für eine Betreuung und vermeidet eine Krankheitszuschreibung, mit der eine Stigmatisierung verbunden sein kann.

Zu Buchstabe c

Die bisherige Nummer 4 ist zu weit gefasst. Die neue Formulierung präzisiert die gutachterlich zu beantwortende Frage dahingehend, dass vom Gutachter nur der aus medizinischer Sicht aufgrund der Krankheit oder Behinderung erforderliche Unterstützungsbedarf des Betroffenen darzulegen ist. Nur dies ist eine Beurteilung, die ein medizinischer Sachverständiger treffen kann. Die Frage, welche Aufgabenbereiche für einen Betreuer anzuordnen sind, ist hingegen eine rechtliche Entscheidung des Gerichts, für welche das Gericht die Feststellungen aus dem Gutachten des Sachverständigen benötigt, in die aber auch weitere Erkenntnisse – etwa aus dem Sozialbericht im Hinblick auf andere vorrangige Hilfen – einfließen.

Zu Nummer 17

Bei der in § 281 Absatz 1 FamFG geregelten Entbehrlichkeit eines Gutachtens soll künftig die in Nummer 2 aufgeführte Fallgruppe entfallen, weshalb mangels weiterer Nummern die Nummerierung aufzuheben ist.

Zukünftig soll auch bei der Bestellung eines Kontrollbetreuers nach § 1820 Absatz 3 in Verbindung mit § 1815 Absatz 3 BGB-E nicht auf die Einholung eines Gutachtens gemäß § 280 FamFG verzichtet werden können. Anders als es nach geltendem Recht verstanden worden ist, umfasst der für einen Kontrollbetreuer angeordnete Aufgabenbereich der Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten auch den Widerruf der Vollmacht, da es sich auch hierbei um ein Recht des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten handelt (siehe Begründung zu § 1815 Absatz 3 BGB-E). Ein Widerruf einer zur Vermeidung einer rechtlichen Betreuung erteilten Vorsorgevollmacht stellt jedoch eine erhebliche Einschränkung des grundrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen dar, wegen der auch ein besonderer Schutz der Rechte des Betroffenen im Verfahren geboten ist. Dem wird zum einen dadurch Rechnung getragen, dass die Bestellung eines Kontrollbetreuers ohne vorherige Einholung eines Gutachtens gemäß § 280 FamFG nicht mehr möglich ist. Zum anderen wird der Widerruf einer Vorsorgevollmacht zukünftig unter den Vorbehalt der gerichtlichen Genehmigung gestellt (§ 1820 Absatz 5 BGB-E), welche zukünftig in die richterliche Zuständigkeit fällt (vergleiche Änderung von § 15 Absatz 1 Rechtspflegergesetz).

Zu Nummer 18

Der bisherige § 285 FamFG wird neu gefasst und enthält nun die Ermittlungen über eventuell vorhandene Vorsorgeverfügungen wie auch deren Herausgabe. In dem neuen § 285 Absatz 1 FamFG-E wird die grundsätzliche Pflicht geregelt, vor der Bestellung eines Betreuers eine Auskunft beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer einzuholen, ob dort eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung des Betroffenen registriert ist. Dies ist Teil der gerichtlichen Prüfung, ob eine rechtliche Betreuung erforderlich ist, und welche Person gegebenenfalls als rechtlicher Betreuer zu bestellen ist, §§ 1814 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, 1816 Absatz 2 BGB-E. Aufgrund der Wichtigkeit der Abfrage für die gerichtliche Entscheidung, und weil es trotz der – bereits nach

§ 26 gebotenen – Amtsermittlung nach Angaben der Bundesnotarkammer Amtsgerichte gibt, die eine solche Abfrage nicht vornehmen, erfolgt eine ausdrückliche Regelung im Verfahrensrecht. Dies kann auch dazu beitragen, dass die Möglichkeit der Vorsorge in Form einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung einschließlich der Möglichkeit ihrer Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister verstärkt genutzt wird. Durch die Formulierung als „Soll“-Bestimmung kann im Einzelfall von der Einholung einer Auskunft beim Zentralen Vorsorgeregister abgesehen werden, etwa wenn ein rechtlicher Betreuer für eine Person bestellt werden soll, bei der behinderungsbedingt die wirksame Erteilung einer Vorsorgevollmacht von vornherein als ausgeschlossen erscheint. In Satz 2 wird geregelt, dass es zulässig ist, bei Gefahr im Verzug von der Einholung der Auskunft abzusehen, was dann aber unverzüglich nachzuholen ist.

Absatz 2 entspricht inhaltlich der bisher in § 285 FamFG enthaltenen Regelung, wobei die Regelung sprachlich und hinsichtlich der Verweise den neuen Bestimmungen im materiellen Recht angepasst wird.

Zu Nummer 19

Die Vorgaben des § 286 FamFG für den Beschlusstenor werden an die Änderungen im materiellen Recht angepasst.

Zu Buchstabe a

Nach § 286 Absatz 1 Nummer 1 FamFG-E ist der Aufgabenkreis des Betreuers in der Beschlussformel durch Benennung der einzelnen Aufgabenbereiche zu bezeichnen. Dies entspricht der in § 1815 Absatz 1 Satz 1 und 2 BGB-E vorgenommenen Regelung über den Umfang der Betreuung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der Begriff des Berufsbetreuers wird im materiellen Recht nicht mehr verwendet. Stattdessen spricht das Gesetz nun durchgehend von dem „beruflichen Betreuer“. Diese sprachliche Änderung wird durch die Änderung auch im Verfahrensrecht nachvollzogen. Aufgrund der an die Registrierung des Betreuers anknüpfenden Vergütungsregelung nach § 7 Absatz 1 VBVG-E ist die gerichtliche Feststellung, dass der Betreuer die Betreuung berufsmäßig führt, allerdings nicht mehr Voraussetzung für den entsprechenden Vergütungsanspruch des Betreuers.

Führt eine als beruflicher Betreuer tätige Person – etwa aufgrund Verwandtschaft – ausnahmsweise eine Betreuung ehrenamtlich, ist sie im Beschluss auch nicht als beruflicher Betreuer zu bezeichnen.

Zu Nummer 20

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 21

§ 289 FamFG ist insgesamt aufzuheben, da die dort geregelten Inhalte ins materielle Recht verschoben werden. Die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers (§ 289 Absatz 1 FamFG) wird zukünftig in § 1861 Absatz 2 BGB-E geregelt. Das Einführungsgespräch (§ 289 Absatz 2 FamFG) wird nach den Ergebnissen des Gutachtens „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und den Ergebnissen des dem Entwurf vorgeschalteten Diskussionsprozesses in der Praxis kaum genutzt. Dieses Instrument soll daher im materiellen Betreuungsrecht ersetzt werden, zum einen durch die Möglichkeit einer Erörterung des Anfangsberichts in einem persönlichen Gespräch mit dem Betreuten und dem beruflichen Betreuer (§ 1863 Absatz 1 Satz 5 BGB-E), zum anderen bei einer ehrenamtlich geführten Betreuung durch ein Anfangsgespräch des Gerichts mit dem Betroffenen und dem Betreuer nach § 1863 Absatz 2 Satz 2 und 3 BGB-E (siehe Begründung zu § 1863 BGB-E).

Zu Nummer 22

Der bisherige Wortlaut des § 290 FamFG wird Absatz 1, in Satz 2 Nummer 3 geändert und um eine Nummer 6 ergänzt. Zudem werden zwei neue Absätze angefügt.

Zu Buchstabe a

Entsprechend der Regelung in § 1815 Absatz 1 Satz 1 und 2 BGB-E über den Umfang der Betreuung ist nach Absatz 1 Nummer 3 der Aufgabenkreis des Betreuers in der Bestellungsurkunde durch Benennung der einzelnen Aufgabenbereiche zu bezeichnen. Mit der Einfügung einer neuen Nummer 6 wird geregelt, dass die Urkunde nunmehr auch Angaben zur Befreiung im Rahmen der Vermögenssorge (§§ 1859, 1860 BGB-E) zu enthalten hat.

Dies soll insbesondere der Vereinfachung und Sicherheit des Rechtsverkehrs mit den Kreditinstituten dienen, die bisher meist erst aufwändig feststellen mussten, welche Befugnisse dem Betreuer bei der Geldanlage und -verwaltung zustehen.

Zu Buchstabe b

Im neuen Absatz 2 wird die Möglichkeit der Erstellung einer weiteren Urkunde geregelt, in der die Angaben zu den Aufgabenbereichen des Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts nur eingeschränkt ausgewiesen werden. Durch diese Regelung wird dem Interesse des Betroffenen auf Geheimhaltung bestimmter Daten, deren Offenlegung im Rechtsverkehr nicht zwingend ist, Rechnung getragen. Im Rechtsverkehr ist der Nachweis des Aufgabenkreises mit allen Aufgabenbereichen häufig nicht erforderlich. So gibt es keinen ersichtlichen Grund dafür, dass etwa eine Bank, ein Telefonanbieter oder ein Vermieter erfahren muss, dass die Betreuung neben der Vermögenssorge auch eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Betreuten umfasst.

Voraussetzung für die Erteilung einer weiteren Urkunde ist neben dem Antrag des Betreuers, dass dies zur Beachtung berechtigter Interessen des Betroffenen erforderlich ist und der Schutz des Rechtsverkehrs dem nicht entgegensteht.

Der neue Absatz 3 regelt die bisher in § 1893 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB normierte Pflicht des Betreuers zur Rückgabe der Bestellungsurkunde nach Beendigung seines Amtes, wobei die Rückgabepflicht auf nach Absatz 2 erstellte Urkunden erstreckt wird.

Zu Nummer 23

Durch die in § 291 Satz 2 FamFG vorgeschlagene Änderung werden die Voraussetzungen für die Entscheidung des Gerichts modifiziert, einem Betreuungsverein oder einer Betreuungsbehörde aufzugeben, eine andere Person für die Wahrnehmung der Betreuung auszuwählen. In Übereinstimmung mit dem Regelungskonzept des materiellen Betreuungsrechts kommt es nicht mehr darauf an, dass die bisherige Auswahl dem Wohl des Betroffenen zuwiderläuft, vielmehr hat das Betreuungsgericht dann einen Wechsel der die Betreuung wahrnehmenden Person anzuordnen, wenn die ausgewählte Person zur Wahrnehmung dieser Betreuung nicht oder nicht mehr geeignet erscheint. Durch die Bezugnahme auf die Eignung, die sich nach § 1816 Absatz 1 BGB-E richtet, wird klargestellt, dass es um die Besorgung der Angelegenheiten nach Maßgabe des § 1821 BGB-E geht und damit um die Berücksichtigung der Wünsche bzw. des mutmaßlichen Willens des Betroffenen.

Zugleich wird durch die neue Formulierung eine nicht erforderliche Abwertung der Arbeit der bisher ausgewählten Person, die für andere Betreuungen gegebenenfalls weiterhin gut geeignet ist, vermieden.

Zu Nummer 24

Die Vorschriften §§ 292, 292a FamFG-E enthalten die Bestimmungen für das bisher in § 168 FamFG geregelte Verfahren für Zahlungen an den Betreuer. Dabei wird nunmehr systematisch zwischen Zahlungsansprüchen des Betreuers (§ 292 FamFG-E) und Regressforderungen der Staatskasse gegen den Betroffenen oder dessen Erben (§ 292a FamFG-E) unterschieden. Da die Regelungen aus dem Vormundschaftsrecht überführt werden, sind zudem Bezeichnungen sprachlich anzupassen.

Zu § 292 (Zahlungen an den Betreuer; Verordnungsermächtigung)

§ 292 FamFG-E wird erweitert und neu strukturiert. Absatz 1 regelt das reguläre Festsetzungsverfahren. In Absatz 2 wird das Verfahren zu der gemäß § 15 Absatz 2 VBVG-E neu geschaffenen Möglichkeit der Festsetzung einer Vergütung auch für zukünftige Zeiträume geregelt. Absatz 3 normiert die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Antragsstellung. Absatz 4 regelt die Pflicht, den Betroffenen vor der Festsetzung einer von ihm zu leistenden Zahlung anzuhören. Absatz 5 bestimmt die Voraussetzungen der Auszahlung der Vergütung im vereinfachten Verwaltungsverfahren. Abschließend eröffnet Absatz 6 den Ländern durch Verordnungsermächtigung die Einführung von Antragsformularen.

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 168 Absatz 1 Satz 1 FamFG.

In Satz 1 wird der „Gegenvormund“ gestrichen, da die entsprechende materiell-rechtliche Regelung entfallen ist. Die bisherige Nummer 2 des § 168 Absatz 1 FamFG wird in die Nummern zwei und drei aufgeteilt, die nunmehr nach einer zu bewilligenden Vergütung für den ehrenamtlichen und den beruflichen Betreuer unterscheiden. In Nummer 3 wird schließlich der Betreuungsverein als weiterer Antragsberechtigter ergänzt. Diese Ergänzung ist

notwendig, da der Betreuungsverein nach der Definition des BtOG selbst nicht beruflicher Betreuer ist, jedoch nach der Aufhebung des Vergütungsverbot für Vereine selbst einen Vergütungsanspruch geltend machen kann.

Die Regelungen des bisherigen Absatz 1 Satz 2 und 3 des § 168 FamFG für Zahlungen an die Staatskasse finden sich nunmehr in § 292a Absatz 1 FamFG-E. Die Regelung des § 168 Absatz 1 Satz 4 FamFG über das vereinfachte Verfahren wurde aus systematischen Gründen in § 292 Absatz 5 FamFG-E geregelt.

Absatz 2 ermöglicht dem Gericht, aus Gründen der Verfahrenseffizienz eine dem beruflichen Betreuer oder dem Betreuungsverein nach dem VBVG zu bewilligende Vergütung auch für künftige Zeiträume festzusetzen und nimmt Bezug auf die in § 15 Absatz 2 VBVG-E eingeführte Antragsmöglichkeit. Auf Antrag des beruflichen Betreuers oder des Betreuungsvereins kann das Gericht eine nach dem VBVG zu bewilligende Vergütung in Form einer Fallpauschale nunmehr rechtssicher auch für zukünftige Zeiträume festsetzen. Die Eröffnung dieser Möglichkeit knüpft an positive Erfahrungen einiger Gerichte mit dieser Vergütungsform an, die beendet wurde, nachdem der BGH mit Beschluss vom 6. Juli 2016 (XII ZB 493/14) diese Vergütungsform als nicht mit der geltenden Rechtslage vereinbar erklärt hat. Das Verfahren ist nicht auf mittellose Betreute beschränkt, sondern generell eröffnet. Die Interessen von Betreuten, die nicht mittellos sind, werden durch ihre Anhörung (Absatz 4) vor der Festsetzung hinreichend gewahrt.

Satz 1 nennt die Voraussetzungen für die Festsetzung der Vergütung für zukünftige Zeiträume unter Verweisung auf § 15 Absatz 2 VBVG-E. Voraussetzungen sind der Antrag und die Prognose, dass eine Änderung der für die Vergütung maßgeblichen Kriterien des § 9 Absatz 1 Nummer 2 und 3 VBVG-E, nämlich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betreuten und seines Vermögensstatus, nicht zu erwarten ist.

Bei dem neu eingeführten Verfahren handelt es sich um eine Sonderform der Festsetzungsmöglichkeit nach Absatz 1 Nummer 3. Die Kann-Regelung eröffnet dem Gericht bei entsprechendem Antrag des beruflichen Betreuers oder des Betreuungsvereins die Möglichkeit, die Vergütung auch für zukünftige Zeiträume festzusetzen, ohne das Gericht insoweit zu binden. Dem Gericht soll gerade bei Unsicherheiten im Hinblick auf die Prognoseentscheidung, die Zuverlässigkeit des Betreuers oder die Zweckmäßigkeit der Anwendung des Verfahrens im eigenen Arbeitsbereich ein Ermessensspielraum bleiben. Dem Betreuer steht daher kein Anspruch auf Festsetzung seiner Vergütung nach diesem Vergütungsmodell zu.

Das Gericht hat auch bei der Festsetzung einer Vergütung für zukünftige Zeiträume grundsätzlich weiterhin die nach § 292 Absatz 1 Nummer 3 FamFG-E für die Bewilligung einer Vergütung maßgeblichen Kriterien, insbesondere zur Wohnform und zur Mittellosigkeit im Vergütungszeitraum festzustellen. Diese Kriterien können zwar grundsätzlich erst abschließend nach Ablauf des Vergütungszeitraums erfolgen, dies soll aber – anders als der Bundesgerichtshof dies für die bisherige Rechtslage festgestellt hat – eine Bewilligung der Vergütung auch für zukünftige Zeiträume nicht hindern. In dem neuen Verfahren tritt an die Stelle der nachträglichen Prüfung die Prognoseentscheidung zum Zeitpunkt der Festsetzung, dass sich die für die Vergütung relevanten Kriterien für den Festsetzungszeitraum nicht ändern werden. Das Abstellen auf die Prognoseentscheidung wird durch folgende Bestimmungen hinreichend abgesichert: Durch die Pflicht des Betreuers, dem Gericht bei einer Änderung der relevanten Kriterien sofort Mitteilung zu machen (§ 15 Absatz 2 Satz 3 VBVG) und durch die in Satz 2 geregelte Pflicht des Gerichts, regelmäßig, spätestens alle zwei Jahre, die Festsetzung zu überprüfen. Schließlich bietet auch die in Absatz 4 vorgesehene Pflicht, den nicht vermögenslosen Betreuten vor der Festsetzung anzuhören, eine weitere Kontrolle.

Es ist zu erwarten, dass in Fällen, in denen es voraussichtlich nicht zu einer Änderung der Vergütungshöhe kommt, die Möglichkeit der neu geschaffenen Festsetzungsform vielfach genutzt wird und es so zu einer wesentlichen Entlastung und Zeitersparnis des Rechtspflegers, wie auch der Antragsberechtigten kommen wird.

Satz 2 stellt durch die Verweisung auf § 15 Absatz 1 Satz 1 VBVG klar, dass für die Auszahlung immer ein 3-Monats-Auszahlungszeitraum gilt, das heißt, dass unabhängig von der Geltendmachung und Festsetzung für künftige Zeiträume die tatsächliche Auszahlung immer nach Ablauf von jeweils drei Monaten erfolgt.

Satz 3 regelt, dass das Gericht die Zeiträume, nach deren Ablauf die Festsetzung der Vergütung für künftige Leistungen überprüft wird, im Voraus festzulegen hat, wobei diese zwei Jahre nicht überschreiten dürfen. Hierdurch bekommt das Gericht den notwendigen Spielraum, die Festsetzung einer Vergütung für künftige Zeiträume individuell an den jeweiligen Fall anzupassen und die Kontrolldichte zu bestimmen.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem Inhalt des bisherigen § 168 Absatz 2 FamFG. Die Änderungen sind lediglich redaktioneller Art. Eine Anpassung des Satzes 2 an die neue materielle Rechtslage ist dahingehend erfolgt, dass nicht mehr auf das zu prüfende Einkommen, sondern nur noch auf das zu prüfende Vermögen des Betreuten abgestellt wird. So finden nicht mehr § 120a Absatz 1 Satz 1 bis 3, sondern nur noch Satz 1 und 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) Anwendung.

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 168 Absatz 4 Satz 1 FamFG.

Absatz 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 168 Absatz 1 Satz 4 FamFG. Die Regelung in einem eigenen Absatz soll der Praxis die Abgrenzung zu Absatz 1 verdeutlichen und klarstellend hervorheben, dass die Anwendung des vereinfachten Verwaltungsverfahrens nur zum Tragen kommt, soweit keine Festsetzung beantragt wurde.

Die in Teilen der gerichtlichen Praxis geübte Handhabung, nach welcher Festsetzungsanträge zum Nachteil der Betreuer nicht durch rechtskraftfähigen Beschluss über die Vergütung beschieden werden und die Auszahlung rechtsunsicher über das vereinfachte Auszahlungsverfahren erfolgt, soll so unterbunden werden.

Absatz 6 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 292 Absatz 2 FamFG.

Zu § 292a (Zahlungen an die Staatskasse)

§ 292a FamFG-E wird neu eingeführt und regelt das Verfahren für Zahlungen an die Staatskasse, das heißt bei Rückgriffsansprüchen der Staatskasse gegen den Betreuten (Absatz 1) oder dessen Erben (Absatz 2). Der Anspruch leitet sich aus §§ 1880 Absatz 2 und 1881 BGB-E ab. Bisher war das Verfahren zusammen mit dem Verfahren über Zahlungen von Aufwendungsersatz- und Vergütungsansprüchen in § 168 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3 und 4 FamFG geregelt. Da der Rückgriff und die Zahlungsansprüche einen abweichenden Regelungsgehalt wie auch einen anderen Normadressaten haben, soll das Verfahren aus systematischen Gründen und zur besseren Abgrenzung und Übersichtlichkeit in einer eigenen Norm geregelt werden. Die Vorschriften sind inhaltlich unverändert.

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 168 Absatz 1 Satz 2 und 3 FamFG.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 168 Absatz 3 FamFG.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 168 Absatz 4 FamFG.

Zu Nummer 25

In § 293 wird durch Einfügung eines weiteren Absatzes eine neue Fallgruppe geregelt, in welcher es bei einer Erweiterung der Betreuung keiner Einholung eines Gutachtens oder eines ärztlichen Zeugnisses bedarf. Im Übrigen beschränken sich die Änderungen auf Folgeänderungen.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Ohne eine Änderung des im Gutachten oder in dem ärztlichen Zeugnis (§§ 280 und 281 FamFG-E) festgestellten Krankheits- oder Behinderungsbildes des Betroffenen kann eine auch wesentliche Erweiterung der Betreuung deshalb erforderlich werden, weil der Hilfebedarf des Betroffenen sich durch Änderung seiner Lebensumstände oder dem Wegfall von anderen Hilfen verändert hat oder andere Hilfen sich als nicht ausreichend herausgestellt haben. In diesen Fällen bedarf es keines neuen Gutachtens oder neuen ärztlichen Zeugnisses. Der Aufwand für die nachträgliche Erweiterung der Betreuung, welche nicht auf der Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes des Betroffenen beruht, soll hierdurch verringert werden. Anderenfalls stünde auch zu befürchten, dass Gerichte – abweichend von der Vorgabe des § 1815 Absatz 1 BGB-E – bereits bei der Anordnung der Betreuung möglicherweise künftig erforderliche Aufgabenbereiche umfänglich einbeziehen. Demgegenüber bedarf es aber, wenn es sich um eine wesentliche Erweiterung der Betreuung handelt und die letzte Anhörung bereits mehr als sechs Monate zurückliegt, einer weiteren persönlichen Anhörung des Betroffenen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 26

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 27

Da neben der Bestellung auch die Verlängerung einer rechtlichen Betreuung oder eines Einwilligungsvorbehalts gegen den erklärten Willen des Betroffenen in besonderem Maße in sein grundrechtlich geschütztes Selbstbestimmungsrecht eingreift, werden für diese Fälle in § 295 FamFG-E höhere Anforderungen normiert.

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 Satz 2 wird bestimmt, dass in den betreffenden Fällen ein Absehen von der Einholung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 280 FamFG nicht möglich ist. Teil der Prüfung im Sachverständigengutachten ist insbesondere die Frage, ob der Betroffene – weiterhin – keinen freien Willen hinsichtlich der Bestellung des Betreuers bzw. der Anordnung des Einwilligungsvorbehalts bilden kann. Anderenfalls wäre bei fortbestehender Ablehnung durch den Betroffenen nach § 1814 Absatz 2 BGB-E (derzeit § 1896 Absatz 1a BGB) die Maßnahme aufzuheben und damit eine Verlängerung ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 wird in einem zusätzlichen Satz geregelt, dass über eine erstmalige Verlängerung einer rechtlichen Betreuung oder eines Einwilligungsvorbehalts, die gegen den erklärten Willen des Betroffenen angeordnet worden ist, bereits spätestens nach drei Jahren und damit nicht wie bei anderen Verlängerungen nach spätestens 7 Jahren zu entscheiden ist. Die gesetzliche Höchstfrist von 7 Jahren wurde im Rahmen des vorgeschalteten Diskussionsprozesses zum Teil als zu lang erachtet (vergleiche auch den Abschlussbericht des Forschungsvorhabens „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ S. 245 f., Handlungsempfehlung 17 auf S. 571). Die Entscheidung über die Überprüfungsfrist ist individuell aufgrund der prognostizierten Dauer der Erforderlichkeit zu treffen. Unter Berücksichtigung der langjährigen Hilfebedürftigkeit vieler Betroffener sowie den benötigten Ressourcen, soll eine Verkürzung der gesetzlich längst möglichen Überprüfungsfrist nur in den Fällen vorgenommen werden, in denen die gerichtliche Maßnahme mit den erklärten Wünschen des Betroffenen kollidiert und damit besonders in dessen Selbstbestimmungsrecht eingreift.

Die Verkürzung der Frist für die erstmalige Überprüfung beruht neben der besonderen Erheblichkeit der (andauernden) Grundrechtseinschränkung darauf, dass die angeordnete Maßnahme und ihre Verhältnismäßigkeit erstmals unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Betreuung danach überprüft werden kann, ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es trotz des zumindest anfangs entgegenstehenden Willens möglich und erforderlich war und weiterhin ist, die Angelegenheiten der betreuten Person rechtlich zu besorgen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, ob und inwieweit während der bisherigen Betreuungsführung eine Kooperation und ein Einvernehmen mit dem Betroffenen erreicht werden konnte. Die Begrenzung der verkürzten Überprüfungsfrist auf die erstmalige Verlängerung beruht auf der Überlegung, dass die zusätzlichen Erkenntnisse in der weiteren Verlängerungsentscheidung berücksichtigt werden konnten und sich Veränderungen hinsichtlich der Dauer der weiteren Erforderlichkeit häufig im Laufe der ersten drei Betreuungsjahre ergeben. Sollte die Überprüfung nach drei Jahren ergeben, dass eine Betreuung auch gegen den erklärten Willen des Betroffenen weiterhin erforderlich ist, soll es dem Gericht möglich sein, jedenfalls dann, wenn nach den Ermittlungen, insbesondere dem Ergebnis des Sachverständigengutachtens, eine kurzfristige Änderung nicht zu erwarten ist, auch eine längere Überprüfungsfrist festzusetzen.

Zu Nummer 28**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

In § 296 Absatz 2 FamFG-E wird die Pflicht zur Anhörung der zuständigen Behörde bei einem Betreuerwechsel ausdrücklich auf die Fallkonstellationen beschränkt, wie sie gemäß § 295 Absatz 1 Satz 3 auch für die Verlängerung einer Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts gelten. Hierdurch wird eine nach dem geltenden Recht bestehende Unklarheit beseitigt. In Absatz 2 Satz 3 wird hierfür der Verweis auf die Anhörungsvorschrift des § 279 FamFG dahingehend eingeschränkt, dass nicht mehr auf dessen Absatz 2 verwiesen wird, welcher die Pflicht zur Anhörung der zuständigen Behörde regelt, sondern nur noch auf die Absätze 1, 3 und 4. In dem neu eingefügten Absatz 2 Satz 4 wird stattdessen bestimmt, dass die zuständige Behörde nur anzuhören ist, wenn es der Betroffene verlangt oder es zur Sachaufklärung erforderlich ist.

Zu Nummer 29

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 30

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 31

Die geänderte Überschrift gibt den Regelungsgegenstand der Norm besser wieder und verdeutlicht, dass nach den speziellen Regelungen zur Sterilisation und zu gefährlichen medizinischen Maßnahmen in § 299 FamFG die Verpflichtung zur persönlichen Anhörung des Betroffenen in weiteren Genehmigungsverfahren geregelt wird.

Die Änderung der Genehmigungstatbestände im BGB machen Folgeänderungen in beiden Sätzen des § 299 FamFG erforderlich. Anlässlich dieser Folgeänderungen werden nunmehr die Fälle, in denen aufgrund der besonderen Bedeutung für den Betroffenen stets dessen persönliche Anhörung stattzufinden hat, in Satz 1 geregelt, damit die hiermit verbundene absolute Verpflichtung deutlicher hervortritt. Diese Anhörungspflicht gilt – wie bisher – in Genehmigungsverfahren zur Wohnungskündigung, wird aber jetzt auf alle in § 1833 Absatz 3 BGB-E genannten Fälle erweitert. Daneben wird neu eine Anhörungspflicht für Genehmigungsverfahren zum Widerruf einer Vollmacht nach § 1820 Absatz 5 BGB-E eingeführt. Anders als bei den Verfahren nach § 1833 Absatz 3 BGB-E handelt es sich hier um eine richterliche Anhörung, die im Hinblick auf den irreversiblen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen, der in dem Widerruf einer Vorsorgevollmacht liegt, erforderlich ist. Eine ausdrückliche Zuweisung dieses Verfahrens an den Richter ist in § 15 Absatz 1 RPfIG-E vorgesehen.

Die Soll-Vorschrift zu einer persönlichen Anhörung in vermögensrechtlichen Genehmigungsverfahren wird in Satz 2 verschoben. Ihr Anwendungsbereich wird durch eine Benennung der neuen Vorschriften zu den Genehmigungsverfahren nur geringfügig geändert, enthält aber weiterhin alle Fälle, in welchen der Betroffene persönlich angehört werden soll und in denen damit nur im Ausnahmefall auf die für die Amtsermittlung wichtige persönliche Anhörung verzichtet werden kann. Für die gerichtliche Entscheidung, die sich nach § 1862 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E an den Wünschen und ggf. dem mutmaßlichen Willen des Betroffenen orientieren muss, stellt die persönliche Anhörung in der Regel eine unerlässliche Erkenntnisgrundlage dar.

Zu Nummer 32

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 33

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 34

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 35

Die geänderte Überschrift gibt den Inhalt der Vorschrift besser wieder.

Zu Nummer 36

Der neu eingefügte § 309a FamFG-E ergänzt die in Betreuungssachen bereits in § 308 FamFG geregelten Mitteilungspflichten um spezielle Mitteilungen an die Betreuungsbehörde. Hierbei geht es um solche Informationen, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Betreuungsbehörde notwendig sind und von denen sie nicht bereits aufgrund ihrer verfahrensrechtlichen Stellung Kenntnis erhält.

In Absatz 1 wird eine verpflichtende Mitteilung an die Betreuungsbehörde vorgesehen, wenn eine Betreuung nicht durch Aufhebung, sondern durch Tod des Betreuten endet. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Betreuungsbehörde nicht nur über die Anordnung, sondern stets auch über die Beendigung einer Betreuung informiert ist und so einen Überblick über die in ihrem Bezirk geführten Betreuungen und die bestellten Betreuer hat. Durch die Mitteilung über den Tod kann unnötige Arbeit vermieden und der Betreuungsbehörde ermöglicht werden, den betreffenden Vorgang zeitnah abzuschließen.

In Absatz 2 wird es dem Gericht ermöglicht, der Betreuungsbehörde solche Umstände mitzuteilen, welche die Eignung oder Zuverlässigkeit des Betreuers betreffen, wegen derer aber (noch) kein der Betreuungsbehörde ohnehin zu übersendender Beschluss über einen Wechsel des Betreuers ergangen ist. Hierbei handelt es sich um solche Umstände, die für sich genommen noch nicht eine – auch an die Betreuungsbehörde zu übersendende – Entscheidung über einen Betreuerwechsel erfordern, aber gleichwohl Zweifel an der Eignung oder Zuverlässigkeit des Betreuers begründen können. Diese Kenntnis hilft der Betreuungsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Dies betrifft die Gewinnung und den Vorschlag geeigneter Betreuer. Daneben ist die Kenntnis für die Betreuungsbehörde in ihrer Funktion als Stammbehörde für berufliche Betreuer wichtig, da sie so von Umständen erfährt, die Anlass geben können, gemäß § 27 Absatz 1 BtOG-E einen Widerruf der Registrierung des Berufsbetreuers zu prüfen. Für den Fall, dass die Betreuungsbehörde, die eine solche Mitteilung vom Gericht erhält, nicht gleichzeitig Stammbehörde für den beruflichen Betreuer ist, kann sie diese Mitteilung der zuständigen Stammbehörde nach § 26 Absatz 4 BtOG-E weiterleiten. Aufgrund der Erheblichkeit einer solchen Mitteilung insbesondere für berufliche Betreuer, für die hiermit die Gefahr des Widerrufs ihrer Registrierung verbunden ist, wird in Satz 2 die Pflicht geregelt, dass zugleich auch der Betreuer über die Mitteilung an die Betreuungsbehörde und deren Inhalt unterrichtet wird. Nach Satz 3 und 4 darf von der Unterrichtung nur abgesehen werden, wenn und solange durch die Unterrichtung der Zweck der Mitteilung gefährdet würde. Im Einzelfall könnte dies etwa bei möglichen Gefährdungen des Vermögens des Betreuten durch den Betreuer gegeben sein.

Zu Nummer 37 und Nummer 38

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen.

Zu Nummer 39

§ 317 FamFG, der die Bestellung eines Verfahrenspflegers in Unterbringungssachen regelt, wird entsprechend den Änderungen in § 276 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 FamFG-E angepasst. Die Ergänzungen sollen zu einer verfahrensübergreifenden Vereinheitlichung der Regelungen für den Verfahrenspfleger beitragen. Auch zukünftig gelten für die Bestellung eines Verfahrenspflegers in Unterbringungssachen dieselben Grundsätze wie in Betreuungssachen. Insbesondere hat das Gericht auch in Unterbringungssachen eine geeignete Person zum Verfahrenspfleger zu bestellen, was durch die Ergänzung klargestellt wird. Auch in diesen Verfahren besteht die Aufgabe des Verfahrenspflegers darin, die Wünsche des Betroffenen oder hilfsweise seinen mutmaßlichen Willen festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Unabhängig von der Art des Verfahrens ist der Verfahrenspfleger nicht gesetzlicher Vertreter des Betroffenen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu Nummer 12 verwiesen.

Zu Nummer 40

Die Änderungen bei der Anhörung des Betroffenen in Unterbringungssachen gemäß § 319 FamFG-E entsprechen den Änderungen, wie sie in § 278 FamFG-E bei der Anhörung des Betroffenen in Betreuungssachen vorgeschlagen werden.

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des Wortes „Persönliche“ in der Überschrift hebt die besondere Bedeutung dieser Form der Anhörung hervor.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 wird – wie in Betreuungssachen – auch für Unterbringungssachen bei der persönlichen Anhörung des Betroffenen näher geregelt, was im Rahmen der Anhörung (zumindest) zu erörtern ist, und dass im Falle der Bestellung eines Verfahrenspflegers die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden soll.

Zu Buchstabe c

Die Anfügung des weiteren Satzes stellt klar, dass für den Fall, dass auf Grundlage eines ärztlichen Gutachtens von der Anhörung des Betroffenen gemäß § 34 Absatz 2, 1. Alternative FamFG abgesehen wird, weil hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen wären, auch keine Pflicht des Gerichts besteht, sich einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen zu verschaffen. Die Pflicht besteht demgegenüber weiterhin in Fällen, in denen das Gericht im Hauptsacheverfahren von der persönlichen Anhörung absieht, weil gemäß § 34 Absatz 2, 2. Alternative FamFG der Betroffene offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun.

Zu Nummer 41

Mit der Änderung wird die Präzisierung des Anhörungsbegriffs (§ 278 FamFG-E) auch für § 332 FamFG-E nachvollzogen.

Nummer 42 und Nummer 43

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen.

Zu Nummer 44

§ 419 FamFG, der die Bestellung eines Verfahrenspflegers in Freiheitsentziehungssachen regelt, wird entsprechend den Änderungen in § 276 FamFG-E angepasst. Auch insoweit soll eine verfahrensübergreifende Vereinheitlichung wesentlicher Grundsätze für die Verfahrenspflegschaft erreicht werden. Für die Bestellung eines Verfahrenspflegers in Freiheitsentziehungssachen gelten weitgehend dieselben Grundsätze wie in Betreuungs- und Unterbringungssachen. Insbesondere hat das Gericht auch in Freiheitsentziehungssachen eine geeignete Person zum Verfahrenspfleger zu bestellen, was durch die Ergänzung klargestellt wird. Auch in diesen Verfahren besteht die Aufgabe des Verfahrenspflegers darin, die Wünsche des Betroffenen oder hilfsweise seinen mutmaßlichen Willen festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Unabhängig von der Art des Verfahrens ist der Verfahrenspfleger nicht gesetzlicher Vertreter des Betroffenen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu Nummer 12 verwiesen.

Zu Artikel 7 (Betreuungsorganisationsgesetz)

Das mit dem Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz) geschaffene Betreuungsbehördengesetz (BtBG), in dem Zuständigkeit und Aufgaben der Betreuungsbehörde geregelt sind, wird durch ein Betreuungsorganisationsgesetz ersetzt. In dieses Gesetz sollen künftig all diejenigen Regelungen Eingang finden, die die Rechtsstellung und Aufgaben der Betreuungsbehörden, der Betreuungsvereine und der rechtlichen Betreuer als wesentliche im Betreuungsrecht tätige Akteure näher ausgestalten, aber strukturell nicht dem Zivilrecht zugehörig sind, weil sie nicht die Regelung der Rechtsverhältnisse Privater untereinander, insbesondere das Rechtsverhältnis zwischen Betreuer und Betreutem, zum Gegenstand haben. Diese strukturelle Einordnung ist für das Betreuungsbehördengesetz seit seiner Entstehung charakteristisch, was sich vor allem daran zeigt, dass seine Schaffung und Änderung auf den Kompetenztitel des Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz (GG) (öffentliche Fürsorge) gestützt wurde (so auch die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde, Bundestagsdrucksache 17/13419, S. 8 unter Hinweis auf die Begründung zum Betreuungsgesetz, Bundestagsdrucksache 11/4528, S. 100). Aber auch die Regelung des § 1908f BGB, die die Voraussetzungen der Anerkennung von Betreuungsvereinen normiert, stellt eine öffentlich-rechtliche Vorschrift dar, die nur wegen des engen Zusammenhangs mit den privatrechtlichen Vorschriften des Betreuungsrechts in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt worden ist (so explizit die Gesetzesbegründung, vergleiche Bundestagsdrucksache 11/4528, S. 157). Im Rahmen der vorliegenden Reform werden nunmehr weitere Regelungen mit öffentlich-rechtlichem Charakter vorgeschlagen, wie insbesondere das neue Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer, aber auch die Aufgabenzuweisung für anerkannte Betreuungsvereine. Diese Ausgangssituation wird zum Anlass genommen, eine Neustrukturierung des geltenden Betreuungsrechts dahingehend vorzunehmen, dass die für die drei genannten Akteure maßgeblichen öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften

in einem neuen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG-E) zusammengefasst werden. Regelungen zum Betreuungsgericht als weiteren wesentlichen Akteur finden sich im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Im BtOG-E werden erstmals auch bereichsspezifische Datenschutzregelungen für Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine und rechtliche Betreuer eingeführt. Damit wird die Handlungsempfehlung im Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ umgesetzt, wonach der Gesetzgeber „für klare Regelungen über den Umgang mit personenbezogenen Daten der Betreuten“ Sorge tragen sollte (Handlungsempfehlung 3, S. 564). Hintergrund dieser Forderung ist, dass nach den empirischen Ergebnissen die Hälfte der beruflichen Betreuer mit sehr wenigen oder keinen Betreuten eine Vereinbarung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten geschlossen hat (Abschlussbericht, „Qualität in der rechtlichen Betreuung“, Seite 152 f.) und jeweils mehr als 60 Prozent der ehrenamtlichen Angehörigen- und Fremdbetreuer keine solche Vereinbarung getroffen haben. Auch in der Literatur wird bereits seit längerem und auch nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) der Bedarf nach einer klaren gesetzlichen Normierung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Betreuungsrecht geltend gemacht (vergleiche hierzu auch den Abschlussbericht der Interdisziplinären Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht vom 20. Oktober 2011, die den datenschutzrechtlichen Regelungsbedarf „aufgrund ihres praktischen Blickwinkels und in Ermangelung einer datenschutzrechtlichen Expertise“ noch ausgeklammert hatte, C.III.2 j), S. 54). Soweit die bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen keine Regelungen treffen, gilt für die Datenverarbeitung der genannten Akteure die Datenschutz-Grundverordnung. Dies gilt namentlich für die in Artikel 4 der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Begriffsbestimmungen, hier insbesondere die umfassende Legaldefinition des Begriffs der „Verarbeitung“, der auch in den im BtOG-E geschaffenen Rechtsgrundlagen verwendet wird.

Das BtOG-E untergliedert sich in die folgenden fünf Abschnitte:

Abschnitt 1: Betreuungsbehörde

Abschnitt 2: Anerkannte Betreuungsvereine

Abschnitt 3: Rechtliche Betreuer

Abschnitt 4: Offenbarungsbefugnisse für Geheimnisträger

Abschnitt 5: Übergangsvorschriften.

In „Abschnitt 1. Betreuungsbehörde“ finden sich zunächst die bisherigen Regelungsinhalte des BtBG wieder. Da dieses den zukünftigen Anforderungen in seiner derzeitigen Struktur nicht mehr gerecht wird, lassen insbesondere die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen im Aufgabenbereich der Betreuungsbehörden eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzes auch in struktureller Hinsicht angezeigt erscheinen. An einzelnen Stellen werden Umstrukturierungen, Konkretisierungen oder Neufassungen vorgenommen. Neu eingeführt werden in diesem Abschnitt zudem eine bereichsspezifische Regelung über die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Betreuungsbehörden (§ 4), das Instrument der „erweiterten Unterstützung“ außerhalb und im gerichtlichen Verfahren (§ 8 Absatz 2 bis 4 und § 11 Absatz 3 bis 5) sowie eine eigene Norm über den Betreuervorschlag (§ 12).

In „Abschnitt 2. Anerkannte Betreuungsvereine“ werden neben den im Bundesrecht bereits normierten Anerkennungsvoraussetzungen erstmalig auch die Aufgaben der anerkannten Betreuungsvereine sowie die finanzielle Ausstattung der anerkannten Betreuungsvereine mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung dieser Aufgaben geregelt. § 1908f BGB wird aus dem Zivilrecht ins öffentliche Recht überführt. Zudem enthält auch dieser Abschnitt eine Regelung über die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Betreuungsvereine.

Der „Abschnitt 3. Rechtliche Betreuer“ enthält zunächst in „Titel 1 Allgemeine Vorschriften“ eine Begriffsbestimmung der ehrenamtlichen Betreuer und der beruflichen Betreuer sowie eine für alle rechtlichen Betreuer geltende bereichsspezifische Regelung der Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten. Titel 2 sieht erstmals organisatorische Regelungen für ehrenamtliche Betreuer vor, nämlich die Bestimmung der Voraussetzungen für die Führung einer Betreuung als ehrenamtlicher Betreuer in Gestalt der persönlichen Eignung und

Zuverlässigkeit. Darüber hinaus wird die Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung mit einem anerkannten Betreuungsverein eingeführt, die zur Gewährleistung einer möglichst hohen Qualität der ehrenamtlichen Betreuungsführung künftig allen ehrenamtlichen Betreuern offensteht und von solchen Personen, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zum Betroffenen haben, abgeschlossen werden soll.

In Titel 3 sind erstmals sämtliche die beruflichen Betreuer betreffenden organisatorischen Fragen zusammengefasst geregelt. Hierzu gehören zum einen die mit den §§ 23 bis 28 BtOG-E neu einzuführenden Regelungen über die Voraussetzungen der Registrierung als beruflicher Betreuer und das Registrierungsverfahren einschließlich der Regelung von Mitteilungspflichten und des Umgangs der Stammbehörde mit den für die Registrierung relevanten Daten. Zum anderen enthält dieser Titel in den §§ 29 und 30 BtOG-E allgemeine Regelungen zu Aufgaben und Pflichten von beruflichen Betreuern, die nicht ausschließlich die Ausführung einer konkreten Betreuung betreffen. Letztere sind weiterhin im BGB geregelt.

In Abschnitt 4 soll eine an § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) angelehnte Vorschrift über Offenbarungsbefugnisse für bestimmte Berufsgeheimnisträger eingeführt werden. Abschnitt 5 enthält schließlich die im Hinblick auf das neu eingeführte Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer notwendigen Übergangsvorschriften.

Zu Abschnitt 1 (Betreuungsbehörde)

In „Abschnitt 1. Betreuungsbehörde“ finden sich zunächst die bisherigen Regelungsinhalte des Betreuungsbehördengesetzes wieder, die allerdings zum Teil neu strukturiert und an einigen Stellen konkretisiert werden. Neu eingeführt werden in diesem Abschnitt die „erweiterte Unterstützung“ als neue Aufgabe der Betreuungsbehörde, eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die örtliche Zuständigkeit der Betreuungsbehörde als Stammbehörde für berufliche Betreuer im Rahmen des in Abschnitt 3 Titel 3 geregelten Registrierungsverfahrens.

Zu Titel 1 (Allgemeine Vorschriften)

Die in den bisherigen Abschnitten I (Behörden) und II (Örtliche Zuständigkeit) enthaltenen Vorschriften über die sachliche und örtliche Zuständigkeit und die Durchführung überörtlicher Aufgaben der Behörden werden in einem neuen Titel 1 mit dem Titel „Allgemeine Vorschriften“ zusammengefasst, ergänzt um die Regelung über Fachkräfte (§ 9 BtBG) sowie eine neue Regelung zum Datenschutz.

Zu § 1 (Sachliche Zuständigkeit und Durchführung überörtlicher Aufgaben)

Die bisherigen §§ 1 und 2 BtBG werden ohne inhaltliche Änderungen in einem Paragraphen zusammengefasst.

Zu § 2 (Örtliche Zuständigkeit)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht mit zwei redaktionellen Änderungen und der Einfügung „vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 und des Absatzes 3“ § 3 Absatz 1 BtBG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht wortgleich § 3 Absatz 2 BtBG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Sonderregelung der örtlichen Zuständigkeit für Beglaubigungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 BtOG-E. Hierdurch wird jeder in Betreuungsangelegenheiten zuständigen Behörde eine Beglaubigung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 BtOG-E ermöglicht, unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen. Dies soll eine Beglaubigung auch dann ermöglichen, wenn sich ein Betroffener nicht an seinem Wohnort, sondern beispielsweise bei Angehörigen aufhält, denen eine Vollmacht erteilt werden soll. Da mit einer Beglaubigung lediglich die Echtheit der Unterschrift und damit die Identität des Vollmachtgebers geprüft wird, gibt es keinen sachlichen Grund, diese Befugnis auf die Behörde am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zu beschränken. Die beurkundende Betreuungsbehörde kann damit künftig frei gewählt werden.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 ist die örtliche Zuständigkeit für das in Abschnitt 3 Titel 3 neu eingeführte Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer und die weiteren damit zusammenhängenden Maßnahmen geregelt. Zur Vermeidung der Schaffung neuer behördlicher Strukturen soll insoweit auf vorhandene Institutionen und Kompetenzen zurückgegriffen werden. Daher bietet sich für die Registrierung der beruflichen Betreuer und für die Prüfung der hierzu erforderlichen Voraussetzungen in erster Linie die Betreuungsbehörde an, die damit die neue Aufgabe erhalten soll, für berufliche Betreuer als Stammbehörde zu fungieren und alle einen beruflichen Betreuer betreffenden Informationen zu bündeln und in aktueller Form verfügbar zu halten. Diese Aufgabe wird konkret derjenigen Behörde übertragen, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz des beruflichen Betreuers befindet oder errichtet werden soll. Diese künftig als Stammbehörde gesetzlich definierte Behörde erhält die umfassende Zuständigkeit zugewiesen, das Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer nach §§ 23 und 24 BtOG-E durchzuführen und nach der Registrierung die Voraussetzungen für deren Fortbestehen zu überwachen sowie alle im Rahmen des Registrierungsverfahrens erlangten Informationen betreffend die im eigenen Zuständigkeitsbereich registrierten Betreuer vorzuhalten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die wesentlichen für eine Betreuerbestellung erforderlichen Informationen über einen beruflichen Betreuer (Anzahl und Umfang der aktuell geführten Betreuungen, zeitlicher Gesamtumfang und Organisationsstruktur der Betreuer Tätigkeit, festgestellte Vergütungstabelle sowie weitere Erkenntnisse zu Profil und Eignung) bei einer Stelle in aktueller Form verfügbar sind. Demgegenüber haben die im geltenden Recht in § 1897 Absatz 7 und 8 BGB, § 8 Absatz 2 Satz 2 BtBG und § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) vorgesehenen Mitteilungspflichten von beruflichen Betreuern gegenüber Betreuungsbehörde und Betreuungsgericht zur Folge, dass die hiernach mitzuteilenden Informationen von den jeweils zuständigen Stellen parallel und zu unterschiedlichen Zeitpunkten erhoben und verarbeitet werden. Es fehlt insoweit derzeit sowohl an einer effektiven Informationserhebung als auch an einem geregelten Informationsaustausch zwischen den am jeweiligen Betreuungsverfahren beteiligten Betreuungsbehörden und -gerichten mit der Folge, dass für die gerichtliche Entscheidung über die Betreuerbestellung teilweise wesentliche Informationen, insbesondere im Hinblick auf die Eignung eines beruflichen Betreuers, nicht oder nicht in aktueller Form zur Verfügung stehen. Diesem für die Betreuungspraxis unbefriedigenden Zustand soll durch eine Zusammenführung der relevanten Informationen sowie der zugehörigen Mitteilungspflichten bei der Stammbehörde abgeholfen werden. Dies entspricht dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datensparsamkeit bzw. -minimierung (Artikel 5 der Datenschutz-Grundverordnung), wonach eine nicht erforderliche parallele Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch mehrere Stellen vermieden werden soll. In der Stammbehörde haben die in Betreuungsverfahren zuständigen Betreuungsgerichte ebenso wie die Betreuungsbehörden im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach §§ 11 und 12 BtOG-E zukünftig einen gesetzlich klar definierten Ansprechpartner, um bei Bedarf im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere im Bestellungsverfahren, die genannten Informationen über einen beruflichen Betreuer abfragen zu können. Zudem soll hierdurch sichergestellt werden, dass für die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit eines beruflichen Betreuers bedeutsame Erkenntnisse, die nach dessen Registrierung während der fortlaufenden Ausübung seiner Tätigkeit auftreten, ebenfalls bei einer Behörde erfasst und dann auch an sämtliche im Bundesgebiet in ihrer Zuständigkeit betroffenen Betreuungsbehörden und -gerichte weitergeleitet werden können. Hierdurch kann den in der aktuellen Praxis auftretenden Informationsdefiziten der zuständigen Betreuungsgerichte und -behörden in einzelnen Betreuungsverfahren – namentlich bei nach Betreuerbestellung eintretender Unzuverlässigkeit oder sonstiger Eignungszweifel – abgeholfen werden. Durch die Bündelung der Zuständigkeit bei einer Stammbehörde kann zudem dem in der aktuellen Rechtspraxis teilweise zu beobachtenden Ausweichen von beruflich tätigen Betreuern in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Betreuungsbehörde effektiv entgegengewirkt werden. So soll es in Zukunft nicht mehr möglich sein, dass berufliche Betreuer, die von einer Betreuungsbehörde für ungeeignet gehalten und deswegen nicht mehr vorgeschlagen werden, ihren Tätigkeitsbereich verlegen und die nunmehr zuständige Betreuungsbehörde von der Vorgeschichte keine Kenntnis hat oder erhält.

Für Betreuer, die keinen Sitz für ihre berufliche Tätigkeit unterhalten, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des Betreuers. Sollte ein Betreuer keinen Sitz oder hilfsweise Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, aber im Inland tätig sein, bedarf es ebenfalls einer Zuständigkeitsregelung für eine Stammbehörde, damit auch diese Betreuer den Regelungen dieses Gesetzes unterfallen. Da sich die Tätigkeit des Betreuers auch in diesen Fällen örtlich wird eingrenzen lassen, soll für die zuständige Stammbehörde der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit maßgeblich sein. Verlegt hingegen ein beruflicher Betreuer seinen Sitz oder hilfsweise Wohn-

sitz aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ins Ausland, bleibt zunächst die bisher für ihn zuständige Stammbehörde weiterhin zuständig. Das Verfahren bei einem Wechsel des Sitzes oder Wohnsitzes richtet sich nach § 28 BtOG-E.

Zu § 3 (Fachkräfte)

Die Regelung zur Fachlichkeit aus § 9 BtBG wird unverändert übernommen.

Zu § 4 (Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörde)

§ 4 sieht erstmals im Betreuungsrecht eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörde vor. Das Betreuungsrecht enthält de lege lata nur vereinzelt Regelungen, die unmittelbar die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Betreuungsbehörde im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zum Gegenstand haben. So enthalten § 7 BtBG und § 10 Absatz 3 VBVG inhaltlich eingegrenzte Erlaubnistatbestände über die Mitteilung von personenbezogenen Daten an das Betreuungsgericht. Darüber hinaus enthält das geltende Recht weder im BtBG noch in den Landesausführungsgesetzen zum BtBG (mit Ausnahme Hamburgs) bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung durch die Betreuungsbehörden. Die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) sind insoweit nicht anwendbar (vergleiche hierzu Walther, BtPrax 2016, S. 167 ff, 167). Vielmehr gelten bislang für den Datenschutz, der durch die Betreuungsbehörden bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung zu beachten ist, mangels spezialgesetzlicher Datenschutzbestimmungen die Vorschriften der jeweiligen Landes-Datenschutzgesetze (vergleiche § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundesdatenschutzgesetzes – BDSG).

Nach der am 24. Mai 2016 in Kraft getretenen Datenschutz-Grundverordnung ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur zulässig mit Einwilligung des Betroffenen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung) oder aufgrund einer sonstigen Rechtsgrundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b bis f der Datenschutz-Grundverordnung (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt). Die Datenverarbeitung muss durch mindestens einen der in Artikel 6 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung normierten Erlaubnistatbestände grundsätzlich legitimiert sein. Was die Inanspruchnahme des Erlaubnistatbestands der Einwilligung des Betroffenen bzw. Betreuten nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung angeht, kann und sollte dieser in der Praxis des Betreuungsrechts nur sehr eingeschränkt zur Anwendung kommen, weil der Betroffene insoweit einwilligungsfähig sein muss und dies – unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Einwilligungsfähigkeit in der Datenschutz-Grundverordnung nicht geregelt ist – häufig aufgrund Krankheit oder Behinderung des Betroffenen nicht vorliegen dürfte bzw. zumindest für den Verantwortlichen schwer feststellbar ist. Es muss daher sichergestellt werden, dass für die Datenverarbeitung eine andere klare Rechtsgrundlage herangezogen werden kann.

Für die Betreuungsbehörden sind als einschlägige Rechtsgrundlagen die vor allem für öffentliche Stellen maßgeblichen Tatbestände des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung heranzuziehen. Diese Einordnung hat die Anwendbarkeit von Artikel 6 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung zur Folge, wonach eine Verarbeitung nach Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung einer Rechtsgrundlage bedarf, die im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten festgelegt wird. Die Vorschriften liefern also für sich genommen noch keine Legitimationsgrundlage für eine Datenverarbeitung (vergleiche auch Erwägungsgrund 45, Satz 1 der Datenschutz-Grundverordnung). Vielmehr ist es am Unions- oder nationalen Gesetzgeber, eine entsprechende Rechtsgrundlage zu normieren. Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt werden. Als Rechtsgrundlagen können insoweit – wie auch schon vor Geltung der Datenschutz-Grundverordnung – nur die allgemeinen Vorschriften in den Landes-Datenschutzgesetzen herangezogen werden.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird für die Betreuungsbehörden nunmehr eine betreuungsrechtliche Rechtsgrundlage geschaffen, aus der sich ergibt, zu welchem Zweck die Datenverarbeitung zulässig ist, und die darüber hinaus eine Regelung zum Direkterhebungsgrundsatz sowie zu den vom nationalen Gesetzgeber auf der Grundlage von Artikel 23 der Datenschutz-Grundverordnung zulässigerweise zu bestimmenden Ausnahmen von den Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung enthält. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten des Betroffenen und solcher Personen, auf die es bei der Aufgabenerfüllung ankommt, durch die Behörde zulässig, soweit sie zur Erfüllung der ihr nach Abschnitt 1 Titel 2 dieses Gesetzes obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Hierdurch ist eine datenschutzrechtliche Zweckbindung formuliert, die nach Artikel 5 Absatz 1

Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 der Datenschutz-Grundverordnung erforderlich ist. Zu den nach Abschnitt 1 Titel 2 zu erfüllenden Aufgaben gehören vor allem die künftig in § 8 BtOG-E geregelten Aufgaben der Vermittlung und erweiterten Unterstützung außerhalb bzw. im Vorfeld eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens sowie die in § 11 BtOG-E normierten Aufgaben im gerichtlichen Verfahren, hier insbesondere die Erstellung des Sozialberichts. Dabei wird die in § 8 Absatz 1 und 2 BtOG-E vorgesehene Beratung und Vermittlung in aller Regel nur mit Einwilligung des Betroffenen durchgeführt werden können, d. h. auch die personenbezogenen Daten des Betroffenen dürften hierbei nur mit dessen Einwilligung verarbeitet werden. So ist die Erfüllung des Vermittlungsauftrags in § 8 Absatz 1 Satz 2 BtOG-E ebenso wie die Durchführung der erweiterten Unterstützung nach § 8 Absatz 2 BtOG-E nur mit Zustimmung des Betroffenen möglich, was die datenschutzrechtliche Einwilligung miteinschließt. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Erfüllung der der Behörde nach § 8 Absatz 1 und 2 BtOG-E obliegenden Aufgaben in der Praxis auch eine Erhebung von personenbezogenen Daten bei Dritten sowie eine Übermittlung an Dritte, insbesondere an Sozialleistungsträger, erforderlich machen kann. Damit die Betreuungsbehörde diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sozialleistungsträgern möglichst effektiv erfüllen kann, soll daher auch insoweit eine klare Rechtsgrundlage für die Erhebung und Übermittlung von personenbezogenen Daten bei bzw. an Dritte/n zur Erfüllung der mit der Aufgabenerfüllung verfolgten Zwecke geschaffen werden, die diese, soweit erforderlich, auch unabhängig von einer Einwilligung ermöglicht. Entsprechendes gilt auch für die Datenverarbeitung im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 11 BtOG-E.

Erhoben werden dürfen Daten des Betroffenen, aber auch solcher Personen, auf die es bei der Aufgabenerfüllung ankommt. In erster Linie kommt im Rahmen der hier in Rede stehenden Aufgabenerfüllung naturgemäß die Verarbeitung von Daten des Betroffenen in Betracht, wobei mit dem hier verwendeten Begriff des „Betroffenen“ der im Betreuungsverfahren Betroffene gemeint ist (in Abgrenzung zu dem datenschutzrechtlichen Begriff der „betroffenen Person“, wie sie in Artikel 4 Nummer 1 der Datenschutz-Grundverordnung definiert ist). Es sind aber auch Fallgestaltungen denkbar, in die andere Personen so stark involviert sind, dass auch ihre Daten für die Aufgabenerfüllung maßgeblich sind, entweder aufgrund gesetzlicher Vorgaben (zum Beispiel die Erhebung und Übermittlung von Daten des Betreuers oder Verfahrenspflegers gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 5 BtOG-E) oder aus tatsächlichen Gründen. Beispielfhaft zu nennen ist hier insbesondere die Verarbeitung von Daten von Angehörigen, anderen Personen des Vertrauens, Bevollmächtigten oder auch Ärzten und Pflegepersonal, die im Rahmen der Sozialberichterstattung zur persönlichen, gesundheitlichen und sozialen Situation des Betroffenen befragt werden, oder auch solche Personen, deren Unterstützungsleistungen als andere betreuungsvermeidende Hilfe in Betracht kommen.

Die Rechtsgrundlage umfasst auch die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung, soweit diese für die in § 4 Absatz 1 BtOG-E genannten Zwecke erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Gesundheitsdaten des Betroffenen, die in der betreuungsrechtlichen Praxis in erheblichem Umfang verarbeitet werden. Hierzu zählen auf der Grundlage der Definition in Artikel 4 Nummer 15 der Datenschutz-Grundverordnung unter anderem auch alle Arten von Informationen über Krankheiten, Behinderungen, Krankheitsrisiken, klinische Behandlungen etc. ebenso wie solche Daten, die mittelbar Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand erlauben.

Die Verarbeitung dieser Daten ist nur erlaubt, wenn einer oder mehrerer der in Artikel 9 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung bestimmten Ausnahmetatbestände zum grundsätzlich in Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung normierten Verbot einschlägig sind. Bei der Verarbeitung dieser Daten durch die Behörde kommen als mögliche Zulässigkeitstatbestände neben der Einwilligung (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a – mit den oben skizzierten Einschränkungen –) vor allem Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b (Arbeits- und Sozialrecht), Buchstabe c (Schutz lebenswichtiger Interessen), Buchstabe f (Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen) und Buchstabe h (Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- und Sozialbereich) in Betracht.

Absatz 1 Satz 2 und 3 normiert den Grundsatz der Direkterhebung sowie die Ausnahmen hiervon. Zwar enthält die Datenschutz-Grundverordnung – anders als § 4 Absatz 2 BDSG a.F. – keine ausdrückliche Regelung darüber, wann eine Datenerhebung bei dem Dritten zulässig ist. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung müssen personenbezogene Daten jedoch auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (sogenanntes Transparenzgebot). Unter Transparenzgesichtspunkten ist die Datenerhebung bei der betroffenen Person der Regelfall und die Datenerhebung bei Dritten die Ausnahme (zu näheren datenschutzrechtlichen Begründung vergleiche Seifert, in Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2019, Artikel 88 DSGVO, Rn. 97 ff.).

Absatz 1 Satz 2 bestimmt dementsprechend, dass die für Zwecke des Satzes 1 erforderlichen Daten grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben sind. Die in Satz 3 vorgesehenen Ausnahmen sind § 67a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB X (Erhebung von Sozialdaten) nachgebildet. Danach ist die Erhebung von Daten der betroffenen Person ohne ihre Mitwirkung nur dann zulässig, wenn die von der Behörde nach Abschnitt 1 Titel 2 dieses Gesetzes zu erfüllenden Aufgaben ihrer Art nach eine Erhebung bei Dritten erforderlich machen oder die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Betreuungspraxis die zur Sachverhaltsaufklärung notwendigen personenbezogenen Daten, zum Beispiel bei der Feststellung des konkreten Betreuungsbedarfs durch die Behörde für die Sozialberichterstattung gegenüber dem Gericht, häufig nicht oder nicht rechtzeitig vom Betroffenen beschafft werden können, sei es, weil er nicht bereit ist, die Daten zur Verfügung zu stellen oder, was noch häufiger der Fall sein dürfte, weil er dazu aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist. Eine rechtliche Betreuung ist oftmals in Fallgestaltungen erforderlich, in denen der Betroffene seine Sozialleistungsansprüche gegenüber Behörden nicht selber geltend machen kann. Sowohl im Rahmen der Sozialberichterstattung als auch im Rahmen der Vermittlung und erweiterten Unterstützung nach § 8 BtOG-E muss die Behörde die Möglichkeit haben, bei Dritten, insbesondere bei Sozialleistungsträgern, aber auch zum Beispiel bei Ärzten, Heimträgern etc., personenbezogene Daten des Betroffenen abzufragen. Dies dient letztlich dem Schutz des Betroffenen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert über die bereits in Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 5 der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitere Ausnahmen von der Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Absatz 1 bis 3 und Artikel 14 Absatz 1, 2 und 4 der Datenschutz-Grundverordnung.

Nach Artikel 13 Absatz 4 der Datenschutz-Grundverordnung unterliegt der Verantwortliche der Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nicht, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Information verfügt. Diese Ausnahme gilt nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung auch für die Informationspflicht nach Artikel 14 der Datenschutz-Grundverordnung bei einer Dritterhebung. Zusätzlich entfällt die Informationspflicht nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung dann, wenn sich die Erteilung dieser Informationen als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

Die nunmehr in Absatz 2 vorgesehenen zusätzlichen Einschränkungen der Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung beruhen auf Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c bis e der Datenschutz-Grundverordnung: Wie schon in § 33 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a BDSG für öffentliche Stellen sowie in § 82a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a SGB X für die Verarbeiter von Sozialdaten vorgesehen, besteht die Informationspflicht nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 dann nicht, wenn die Erteilung der Information die ordnungsgemäße Erfüllung der der Behörde nach Abschnitt 1 Titel 2 dieses Gesetzes obliegenden Aufgaben gefährden würde. Hierbei müssen nach entsprechender Güterabwägung die Interessen des Verantwortlichen an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegen. Darüber hinaus bestehen die Informationspflichten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nicht, soweit zum Schutz der betroffenen Person ein Absehen von der Informationserteilung erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn hiervon erhebliche Nachteile für ihre Gesundheit zu besorgen sind oder die betroffene Person aufgrund einer Krankheit oder Behinderung offensichtlich nicht in der Lage ist, die Informationen zur Kenntnis zu nehmen. Grundlage für diese Beschränkung ist Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i der Datenschutz-Grundverordnung (Schutz der betroffenen Person). Die genannten Fallkonstellationen sind geeignet, ein Absehen von den Informationspflichten zum Schutz des Betroffenen zu rechtfertigen. Es handelt sich hierbei um Fallgestaltungen, die auch in § 34 Absatz 2 FamFG als Rechtfertigung für ein ausnahmsweises Absehen von der persönlichen Anhörung des Betroffenen durch das Betreuungsgericht vorgesehen sind – mit dem Unterschied, dass im dortigen Regelungszusammenhang auf die offensichtliche Unfähigkeit zur Willensbekundung abgestellt wird, hier jedoch auf die offensichtliche Unfähigkeit, die Informationen zur Kenntnis zu nehmen; der dahinterstehende Schutzzedanke zugunsten des Betreuten ist aber der gleiche. Eine vergleichbare Regelung findet sich zudem in § 308 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 FamFG, wonach die in § 308 Absatz 3 Satz 1 FamFG vorgesehene Unterrichtung des Betroffenen durch das Betreuungsgericht unterbleibt, wenn dieser nach dem unmittelbaren Eindruck des Gerichts offensichtlich nicht in der Lage ist, den Inhalt der Unterrichtung zu verstehen.

Zu Titel 2 (Aufgaben der örtlichen Behörde)

Titel 2 enthält in neu strukturierter und zum Teil geänderter Form die bislang unter III. des Betreuungsbehörden-gesetzes enthaltenen Regelungen über die Aufgaben der örtlichen Behörde. Gänzlich neu sind dabei § 10 (Mitteilung an Betreuungsvereine) und § 12 (Betreuervorschlag). Die Regelung des Beratungs- und Vermittlungsauftrags der Behörde in § 4 Absatz 2 BtBG wird in § 8 (Vermittlung und erweiterte Unterstützung) überführt, im Hinblick auf den Vermittlungsauftrag konkretisiert und um die Einführung des Instruments der erweiterten Unterstützung ergänzt.

Zu § 5 (Informations- und Beratungspflichten)

Die allgemeinen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben der Betreuungsbehörde aus § 4 Absatz 1 und 3 BtBG werden in einer neuen Regelung unter der Überschrift „Informations- und Beratungspflichten“ zusammengeführt. Absatz 1 entspricht dabei ohne wesentliche inhaltliche Änderung § 4 Absatz 1 BtBG. Es wird lediglich die bisherige Gesetzesformulierung an die in § 1814 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 BGB-E verwendete Terminologie angepasst, ohne dass hiermit eine Änderung von Inhalt und Umfang der diesbezüglichen Informations- und Beratungspflicht verbunden ist. Im Hinblick auf andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, beschränkt sich die Informations- und Beratungspflicht also weiterhin auf eine Information über solche Hilfen, die zur Vermeidung einer Betreuung geeignet sein können. Allerdings entfällt die Pflicht der Betreuungsbehörde zur Beratung und Unterstützung von beruflichen Betreuern bei der Erstellung eines Betreuungsplans. Nach den Ergebnissen aus der Befragung der Betreuungsbehörden im Abschlussbericht des Forschungsvorhabens „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ (S. 215) haben 89 Prozent der Behörden im Erhebungszeitraum keine Beratungsgespräche zu Betreuungsplänen geführt. Nach den Angaben der befragten Berufsbetreuer haben 96 Prozent dieses Angebot nicht in Anspruch genommen (S. 302 f.). Es handelt sich also insoweit um ein Instrument, das in der Rechtspraxis weit überwiegend – vermutlich mangels Bedarfs – nicht genutzt wurde. Es gehört zu den essentiellen Aufgaben eines Betreuers, sich am Anfang einer Betreuung, aber auch in deren Verlauf, falls möglich in Absprache mit dem Betreuten, im Rahmen des Aufgabenkreises zu überlegen, welche Ziele die Betreuung haben soll, welche Maßnahmen zur Unterstützung zu ergreifen sind und wie das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten hierbei bestmöglich gewahrt werden kann. Eine solche Betreuungsplanung wird auch von einer großen Zahl von beruflichen Betreuern im Innenverhältnis zum Betreuten bereits genutzt (vergleiche S. 581 des Abschlussberichts). Nach der überwiegenden Auffassung der hierzu im Diskussionsprozess gehörten Experten handelt es sich hierbei aber um ein Instrument der Qualitätssicherung der beruflichen Betreuer als Teil einer besonderen Fachlichkeit, für dessen Stärkung es weder der derzeit vorgesehenen Anordnung bzw. Unterstützung durch Betreuungsgericht und -behörde bedarf noch der Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung eines Betreuungsplans (vergleiche hierzu auch die Begründung zu § 1821 Absatz 6 BGB-E im Hinblick auf die Streichung der in § 1901 Absatz 4 Satz 2 und 3 BGB vorgesehenen Regelungen zum Betreuungsplan auf Anordnung des Betreuungsgerichts).

Neu eingeführt wird in Absatz 2 Satz 2 die Pflicht der Betreuungsbehörde, ehrenamtlichen Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BtOG-E mit einem anerkannten Betreuungsverein zu unterstützen. Dies betrifft in erster Linie ehrenamtliche Betreuer, die außerhalb eines persönlichen Näheverhältnisses Betreuungen führen möchten und für die eine solche Anbindung an einen Betreuungsverein in § 22 Absatz 2 BtOG-E in Verbindung mit § 1816 Absatz 4 BGB-E regelhaft vorgesehen ist. Aber auch andere ehrenamtliche Betreuer sind zu unterstützen, wenn sie den Abschluss einer solchen Vereinbarung wünschen. Nach Absatz 2 Satz 3 hat die Behörde zudem selbst die Begleitung und Unterstützung des ehrenamtlichen Betreuers mittels einer Vereinbarung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2 BtOG-E zu gewährleisten, wenn in ihrem Zuständigkeitsbereich kein anerkannter Betreuungsverein zur Verfügung steht. Da diese Fallkonstellation regional auftreten kann, bedarf es einer solchen Auffangzuständigkeit der Betreuungsbehörde.

Zu § 6 (Förderungsaufgaben)

Die Regelungsinhalte des § 5 BtBG sowie des § 6 Absatz 1 BtBG werden in einem neuen Paragraphen unter der Überschrift „Förderungsaufgaben“ zusammengeführt. Dieser regelt zukünftig die auf ihren Zuständigkeitsbereich bezogene Verantwortung der Behörde für die Sicherstellung eines ausreichenden Angebots zur Einführung und Fortbildung von Betreuern und Bevollmächtigten. Zudem ist der Regelungsinhalt des § 6 Absatz 1 Satz 1 BtBG unverändert als Absatz 2 übernommen worden. Danach ist als eine Aufgabe der örtlichen Betreuungsbehörde die

Anregung und Förderung der Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger benannt. Gemeinnützige und freie Organisationen sind in erster Linie die im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege tätigen Vereinigungen, in diesem Zusammenhang also vornehmlich die anerkannten Betreuungsvereine. Wie schon in der Gesetzesbegründung zum Betreuungsgesetz (Bundestagsdrucksache 11/4528, S. 199 zu § 7) ausgeführt, fällt unter die nunmehr in § 6 Absatz 2 normierte Förderung auch eine finanzielle Förderung. Diese Vorschrift stellt also weiterhin die Grundlage für die Bereitstellung öffentlicher Mittel im Haushalt des Trägers der zuständigen Behörde dar (vergleiche Bienwald, *Betreuungsrecht*, 6. Auflage 2016, § 6 BtBG, Rn. 6). Damit ist das „Ob“ der Förderung gesetzlich vorgegeben; es bleibt den Behörden bzw. deren Trägern allerdings vorbehalten, welche Mittel für Förderungsmaßnahmen insgesamt ausgegeben werden sollen, welche Maßnahmen in welchem Umfang konkret gefördert werden sollen und welcher Art die Förderung sein soll (so in Bundestagsdrucksache 11/4528, S. 199 zu § 7).

Absatz 3 erweitert die aus § 6 Absatz 1 Satz 2 BtBG übernommene Pflicht der Behörde zur Förderung der Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen auf Patientenverfügungen. Dies erscheint geboten, weil es im Rahmen der Beratung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen, soweit Gesundheitsangelegenheiten betroffen sind, häufig auch um die Frage gehen wird, ob und in welcher Form eine Patientenverfügung erstellt werden sollte. Ein im Interesse der Bürger möglichst vollständiges und umfassendes Aufklärungs- und Beratungsangebot auf regionaler Ebene muss also auch die Patientenverfügung umfassen, wobei dieses Angebot selbstverständlich nicht die Beratung über medizinische Fragen umfasst.

Zu § 7 (Öffentliche Beglaubigung; Verordnungsermächtigung)

Mit der Regelung werden die bislang in § 6 Absatz 2 bis 6 BtBG verorteten Aufgaben der Betreuungsbehörde im Zusammenhang mit der öffentlichen Beglaubigung von Vollmachten und Betreuungsverfügungen in eine eigenständige Norm überführt.

Zu Absatz 1

Satz 1 weist der Behörde eine spezifische Kompetenz zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen auf Betreuungsverfügungen und Vollmachten von natürlichen Personen zu und übernimmt dabei weitgehend den Regelungsinhalt von § 6 Absatz 2 BtBG. Behörde im Sinne dieser Regelung ist die nach § 2 Absatz 3 BtOG-E zuständige Behörde. Der nicht gesetzlich definierte Begriff der Vorsorgevollmacht wird nicht mehr verwendet, vielmehr erstreckt sich die Beglaubigungskompetenz jetzt auf alle Vollmachten, die von natürlichen Personen erteilt werden und schließt damit die Beglaubigung von solchen Vollmachten von vornherein aus, die im Gesellschaftsrecht von Gesellschaften an deren Vertreter oder in Ausübung einer Vertretung von juristischen Personen erteilt werden.

Die Regelung soll dazu dienen, die Beglaubigungskompetenz der Betreuungsbehörde im Außenverhältnis rechtsicher auszugestalten. Eine besondere Relevanz kommt der öffentlichen Beglaubigung der Vollmacht im Grundbuchverfahren zu. Im Grundbuchverfahren müssen die Eintragungsbewilligung und die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden (§ 29 Absatz 1 Satz 1 der Grundbuchordnung). Eine Vollmacht, die bisher nach § 6 Absatz 2 BtBG rechtmäßig durch die Betreuungsbehörde beglaubigt wurde, erfüllt diese Voraussetzung. Die Beglaubigungskompetenz der Betreuungsbehörden bezieht sich im geltenden Recht jedoch nicht unbegrenzt auf jedwede Vollmacht, sondern ausdrücklich nur auf Vorsorgevollmachten. Im Rahmen der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Beglaubigung prüft das Grundbuchamt inzident, ob die öffentliche Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde im Rahmen ihrer Beglaubigungskompetenz erfolgt ist, und hier die Frage, ob Gegenstand der Beglaubigung tatsächlich eine Vorsorgevollmacht und nicht eine andere Art von Vollmacht ist und ob sich dies unmittelbar aus dem beglaubigten Text der Vollmacht ergibt. Durch die Unbestimmtheit des Begriffs der Vorsorgevollmacht gibt es in diesem Zusammenhang gerade bei den Grundbuchämtern eine erhebliche Rechtsunsicherheit, die sich auch auf das Beglaubigungsverfahren auswirkt. Damit wird aber der Zweck des Beglaubigungsverfahrens, Vorsorgewilligen eine rechtssichere und niedrighschwellige Gestaltungsmöglichkeit der Vollmacht zu ermöglichen, konterkariert. Dem soll die Neuregelung abhelfen, die der Betreuungsbehörde zunächst im Außenverhältnis eine unbedingte Beglaubigungskompetenz für Vollmachten natürlicher Personen zuweist und damit insbesondere das Grundbuchamt von der Prüfung entbindet, die Rechtmäßigkeit der Beglaubigung anhand weiterer Kriterien im Einzelfall feststellen zu müssen.

Wie bislang auch, sind für die Beglaubigung nach § 1 Absatz 2 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Hiernach erlaubt § 40 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 BeurkG dem beurkundenden Mitarbeiter der Betreuungsbehörde, die Beglaubigung abzulehnen, weil Gründe dafür bestehen, die Amtstätigkeit zu versagen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn das Rechtsgeschäft offensichtlich materiell-rechtlich unwirksam ist, weil ein Beteiligter – nach der positiven Kenntnis des Beurkundenden – geschäftsunfähig und seine Erklärung daher nichtig ist.

Eine Vollmacht, die als sogenannte Vorsorgevollmacht in erster Linie zum Zweck der Vermeidung einer rechtlichen Betreuung erteilt wird, kann auch mit Wirkung über den Tod des Vollmachtgebers hinaus erteilt werden (sogenannte transmortale Vollmacht). Auch solche Vollmachten können von der Betreuungsbehörde beglaubigt werden. Allerdings wird nach Satz 2 die Wirkung der öffentlichen Beglaubigung auf die Lebzeiten des Vollmachtgebers begrenzt. Eine transmortale Vollmacht verliert deshalb mit dem Tod des Vollmachtgebers nicht etwa ihre materiell-rechtliche Wirkung, sie genügt danach aber nicht mehr den Anforderungen des Grundbuchrechts und anderer Verfahren, die öffentlich beglaubigte Erklärungen verlangen. Diese zeitliche Begrenzung der Beglaubigungswirkung rechtfertigt sich dadurch, dass der Zusammenhang zum Betreuungsrecht mit dem Tod des Vollmachtgebers endet. Nach seinem Tod bezweckt die Vollmacht nur noch die Nachlassabwicklung. Die Nachlassabwicklung ist aber nicht Gegenstand des Betreuungsrechts. Die Wirkung der Beglaubigung muss deshalb mit dem Tod des Vollmachtgebers enden. Für die Prüfung durch das Grundbuchamt gelten die Grundsätze, die für die Prüfung des materiell-rechtlichen Fortbestands einer Vollmacht gelten (vergleiche etwa Meikel/Hertel, Grundbuchordnung, 11. Auflage 2015, § 29 Rn. 63 ff.). Ob der Vollmachtgeber noch lebt, ist deshalb nur zu prüfen, wenn das Grundbuchamt konkrete Anhaltspunkte für seinen Tod hat. Möchte der Vollmachtgeber, dass nach seinem Tod mittels der Vollmacht auch Rechtsgeschäfte getätigt werden können, die den Nachweis der Urkunde in öffentlich beglaubigter Form erfordern, hat er die Vollmacht in notariell beglaubigter oder beurkundeter Form zu erteilen.

Satz 3 entspricht § 6 Absatz 2 Satz 3 BtBG.

Zu Absatz 2

Absatz 1 Satz 1 verleiht der Betreuungsbehörde die im Außenverhältnis uneingeschränkte Beglaubigungskompetenz für Vollmachten natürlicher Personen. Absatz 2 Satz 1 regelt, in welchen Fällen die Betreuungsbehörde von dieser Kompetenz Gebrauch machen darf. Ein Verstoß gegen Absatz 2 Satz 1 begründet eine Amtspflichtverletzung, hat aber nicht die Unwirksamkeit der Beglaubigung zur Folge. Hiernach darf die Behörde nur solche Vollmachten öffentlich beglaubigen, die zu dem Zweck erteilt werden, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden. Dieser Zweck wird sich vor allem am Inhalt der Urkunde bestimmen lassen. Da eine Vorsorgevollmacht grundsätzlich eine gewöhnliche Vollmacht im Sinne von §§ 164 ff. BGB ist, die ihren besonderen Charakter erst durch die Motivlage des Vollmachtgebers erhält, der mit ihrer Errichtung eine rechtliche Betreuung im Vorsorgefall vermeiden will, hat die Betreuungsbehörde den Vorsorgecharakter der Vollmacht zu prüfen, der sich aus umfassenden Regelungen unter Einschluss der Befugnis des Vollmachtnehmers, für den Vollmachtgeber in eine ärztliche Untersuchung, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einzuwilligen sowie die Aufenthaltsbestimmung und Unterbringung vorzunehmen, ergeben kann. Nicht erforderlich ist, dass die Vollmacht im Einzelfall eine Betreuung tatsächlich vermeidet, denn dies kann zum Zeitpunkt der Beglaubigung zumeist nicht festgestellt werden und ist erst Gegenstand einer Erforderlichkeitsprüfung im Betreuungsverfahren (§ 1814 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BGB-E). Genügend ist daher die Absicht des Vollmachtgebers, durch die privatautonome Vertretungsregelung eine Betreuerbestellung zu vermeiden. Diese jetzt in Absatz 2 Satz 1 verankerte Prüfungspflicht ist indes nicht neu, vielmehr nehmen die Betreuungsbehörden sie im geltenden Recht nach § 6 Absatz 2 Satz 1 BtBG bereits wahr.

Satz 2 fügt hier regelungssystematisch die bisher in § 6 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 BtBG verorteten Ausnahmen ein.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde redaktionell angepasst und entspricht im Übrigen § 6 Absatz 4 BtBG.

Zu Absatz 4 und Absatz 5

Die Absätze 4 und 5 entsprechen § 6 Absatz 5 und 6 BtBG.

Zu § 8 (Beratungs- und Unterstützungsangebot, Vermittlung geeigneter Hilfen und erweiterte Unterstützung)

Die durch das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde vom 28. August 2013 (BGBl. I 2013, S. 3393) in § 4 Absatz 2 BtBG eingeführte Pflicht der Betreuungsbehörde, betroffenen Personen dann, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf bestehen, ein Beratungsangebot zu unterbreiten sowie andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu vermitteln, wird in § 8 in einem eigenständigen Paragraphen geregelt und konkretisiert. Die der Betreuungsbehörde insoweit zugewiesene Unterstützungs- und Filterfunktion im Vorfeld einer rechtlichen Betreuung soll damit weiter gestärkt werden, um eine noch effektivere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes zu erreichen. Hierzu wird zum einen der Vermittlungsauftrag der Betreuungsbehörde präzisiert. Zum anderen wird erstmals ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, dass die Beratung und Unterstützung durch die Behörde in geeigneten Fällen im Wege einer erweiterten Unterstützung durchgeführt werden kann. Damit wird die zentrale Handlungsempfehlung aus dem Forschungsvorhaben zur „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen““ umgesetzt, wonach eine zeitlich begrenzte Fallverantwortung und erweiterte Assistenz im Vorfeld einer Betreuerbestellung eingeführt werden sollte. Wie im geltenden Recht ist die nunmehr in § 8 BtOG-E vorgesehene Beratung und Unterstützung durch die Betreuungsbehörde strikt auf solche Fälle beschränkt, in denen es Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf gibt. Die Betreuungsbehörde leistet also weiterhin keine allgemeine Erwachsenenhilfe, um jedermann etwaige Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch zu vermitteln. Hierfür sind andere, insbesondere sozialrechtliche Stellen zuständig. Mit der Beschränkung auf einen möglichen Betreuungsbedarf nach § 1814 Absatz 1 BGB-E wird sichergestellt, dass die Aufgabe der Betreuungsbehörde weiterhin auf die Unterstützung von potentiell Betreuungsbedürftigen beschränkt ist und keine weitergehenden parallelen Strukturen geschaffen werden (vergleiche hierzu schon die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde, Bundestagsdrucksache 17/13419, S. 11). Zudem ist mit der Neuregelung kein individueller, einklagbarer Anspruch von Hilfebedürftigen auf Durchführung einer erweiterten Unterstützung verbunden. Ein individueller Anspruch würde eine neue Sozialleistung darstellen, die nicht im Betreuungsrecht zu verankern wäre.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 präzisiert den geltenden § 4 Absatz 2 Satz 1 BtBG dahingehend, dass die Behörde dem Betroffenen zur Vermeidung einer Betreuerbestellung ein Beratungs- und Unterstützungsangebot unterbreiten soll. Indem das Beratungsangebot durch den Begriff der Unterstützung ergänzt wird, soll deutlich gemacht werden, dass sich die Aufgabenstellung der Behörde im Vorfeld einer rechtlichen Betreuung nicht in einer schlichten Beratungsleistung über in Betracht kommende andere Hilfen nach § 5 Absatz 1 BtOG-E erschöpft. Vielmehr soll die Behörde dem Betroffenen, bei dem im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf bestehen, mit dessen Einverständnis bei der Suche nach betreuungsvermeidenden Hilfen aktiv unterstützen. Dabei wird auch präzisiert, dass die behördlichen Beratungs- und Unterstützungsbemühungen auf das Ziel der Vermeidung einer Betreuerbestellung ausgerichtet sein müssen. Die Notwendigkeit der Ergänzung des Satzes 1 um den Begriff „Unterstützung“ ergibt sich auch aus der Beibehaltung des Vermittlungsauftrags der Betreuungsbehörde aus § 4 Absatz 2 Satz 2 BtBG in Satz 2 und dessen Konkretisierung in Satz 3 und 4. Eine Vermittlung ist im Regelfall ein aktives Tun, also eine Unterstützung, und geht in den meisten Fällen über eine bloße Beratung hinaus. Wie schon im geltenden Recht setzt die Pflicht zur Beratung und Unterstützung stets das Einverständnis und die Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit des Betroffenen voraus. Im Hinblick auf den in Absatz 1 Satz 2 weiterhin vorgesehenen Vermittlungsauftrag als Teil der nach Satz 1 zu leistenden Beratung und Unterstützung wird insoweit explizit klargestellt, dass diese Vermittlung nur mit Zustimmung des Betroffenen zu leisten ist.

Durch die neu eingeführten Sätze 3 und 4 wird der Vermittlungsauftrag gesetzlich konkretisiert. Zum einen wird als ein wesentlicher Bestandteil dieses Auftrags die Aufgabe genannt, für den Betroffenen einen Kontakt zum Beratungs- und Unterstützungsangebot des sozialen Hilfesystems herzustellen. Schon nach geltendem Recht ist es Teil des in § 4 Absatz 2 Satz 2 BtBG normierten Vermittlungsauftrags der Behörde, den Hilfebedarf des Betroffenen anderen Fachbehörden mitzuteilen und ihm Wege zu den zuständigen Stellen aufzeigen (so die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde, Bundestagsdrucksache 17/13419, S. 10 f.). Ist der Betroffene aber gerade nicht in der Lage, den Kontakt zu den in Betracht kommenden Sozialleistungsträgern eigenständig herzustellen, erscheint ein bloßes Aufzeigen dieser Stellen nicht ausreichend. Zur besseren Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes bedarf es in derartigen Fällen vielmehr einer aktiven

Unterstützung durch die Betreuungsbehörde, durch die für den Betroffenen ein Kontakt zum Beratungs- und Unterstützungsangebot des sozialen Hilfesystems hergestellt wird. Dies kann im Einzelfall auch die Pflicht umfassen, den Betroffenen aktiv beim Zugang zu den in Betracht kommenden Stellen zu unterstützen, indem etwa Termine bei einer als Leistungsträger in Betracht kommenden Sozialbehörde vermittelt werden (vergleiche hierzu Jürgens/Loer, *Betreuungsrecht*, 6. Auflage 2019, § 4 BtBG Rn. 7 m.w.N.). Eine solche aktive Unterstützung erscheint im Lichte der Ergebnisse aus dem Forschungsvorhaben „zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis“ angezeigt, weil die Forscher als ein zentrales Problemfeld bei der Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes den Umstand benannt haben, dass die Geltendmachung von Leistungen aus den sozialen Hilfesystemen viele Betroffene vor erhebliche Hürden stellt oder ohne Hilfe von Dritten nicht zu bewältigen ist. So hätten die Betroffenen häufig kein oder ein zu geringes Verständnis für die formalen Anforderungen im Rahmen der Antragstellung bzw. verfügten oft über keine oder nur unzureichende Kenntnisse ihrer Sozialleistungsansprüche (vergleiche Abschlussbericht, Band I, 3.4.1, S. 148 f.) Scheitert der Zugang des Betroffenen zu dem konkret in Betracht kommenden Beratungs- und Unterstützungsangebot des sozialen Hilfesystems nicht an dessen fehlender Handlungs- oder Mitwirkungsfähigkeit im Verfahren, sondern schlicht an einer krankheits- oder behinderungsbedingt unzureichenden Erfassung und Kenntnis des komplexen Sozialleistungssystems, erscheint es als Teil des Vermittlungsauftrags der Betreuungsbehörde geboten, den Betroffenen durch Unterstützung beim Zugang zu den in Betracht kommenden Unterstützungs- und Beratungsleistungen möglichst in die Lage zu versetzen, seine Rechts- und Handlungsfähigkeit eigenständig auszuüben.

Zum anderen sieht Absatz 1 Satz 4 als weitere Konkretisierung des Vermittlungsauftrags vor, dass bei antragsabhängigen Leistungen der Betroffene dabei zu unterstützen ist, die Antragstellungen selbst vorzunehmen. Hierdurch wird dem Befund aus dem genannten Forschungsvorhaben Rechnung getragen, dass die (korrekte) Beantragung von Leistungen der sozialrechtlichen Hilfesysteme viele der Betroffenen vor erhebliche Hürden stellt. In solchen Fallgestaltungen, in denen grundsätzlich eine Mitwirkungsfähigkeit des Betroffenen besteht und dieser durch eine zeitlich begrenzte Unterstützung in die Lage versetzt werden kann, die erforderlichen Antragstellungen selbst vorzunehmen, sollte die Betreuungsbehörde die insoweit notwendige Unterstützung gewähren.

Die Konkretisierungen des Vermittlungsauftrags in den Sätzen 3 und 4 haben weiterhin keine Übernahme einer Fallverantwortung durch die Betreuungsbehörde zur Folge; vielmehr bleibt es dabei, dass dieser lediglich eine Verfahrensverantwortung obliegt, d. h. sie übernimmt insbesondere gegenüber anderen Trägern keine Vertretung des Betroffenen.

Satz 5 entspricht der bereits in § 4 Absatz 2 Satz 3 BtBG geregelten Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Behörde mit den Sozialleistungsträgern; aus Gründen der Klarstellung wird er lediglich dahingehend ergänzt, dass diese Zusammenarbeit zur Vermittlung geeigneter Hilfen dem Ziel der Betreuungsvermeidung dient. Korrespondierend wird in den Allgemeinen Teil des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in § 17 ein neuer Absatz 4 eingefügt, demzufolge die Leistungsträger mit den Betreuungsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Vermittlung geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung zusammenarbeiten.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird als ein neues Instrument der in Absatz 1 vorgesehenen Beratung und Unterstützung der Behörde im Vorfeld einer rechtlichen Betreuung die Durchführung einer erweiterten Unterstützung mit Zustimmung des Betroffenen eingeführt. Damit wird den Ergebnissen des Forschungsvorhabens „zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis“ Rechnung getragen, wonach die Evaluierung des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde gezeigt hat, dass der mit diesem Gesetz gefundene Lösungsansatz eines Vermittlungsauftrags der Betreuungsbehörde nicht hinreichend erfolgreich ist. Vielmehr empfehlen die Forscher, über das bisherige Lösungskonzept der „Vermittlung“ hinauszugehen und das Modell eines ganz auf das Betreuungswesen fokussierten, zeitlich begrenzten, fachlich besonders qualifizierten Fall-Managements mit dem Ziel der Abklärung der Möglichkeit der Betreuungsvermeidung bzw. der Einschränkung der erforderlichen Aufgabenkreise zu erproben (vergleiche Abschlussbericht, Band I, 3.4.1, S. 172 f.). Die Einführung einer derartigen zeitlich begrenzten Fallverantwortung und erweiterten Assistenz im Vorfeld einer Betreuungseinrichtung stellt eine der übergreifenden Handlungsempfehlungen aus dem Abschlussbericht dar. Als ein weiteres zentrales Problemfeld bei der Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes haben die Forscher nämlich den Umstand identifiziert, dass es an einer Instanz fehlt, die durch eine an den Prinzipien eines qualifizierten Fall-Managements ausgerichtete Assistenz gemeinsam mit dem Betroffenen und entsprechend seinem Willen versucht, ohne Bestellung eines rechtlichen Betreuers die erforderlichen Hilfeeinrichtungen zu organisieren bzw. auszuloten, ob sich

auf diesem Wege eine rechtliche Betreuung vermeiden lässt, ohne die Interessen der Betroffenen zu gefährden. Das Forschungsvorhaben hat gezeigt, dass die Funktionen einer solchen Instanz zwar bereits teilweise im Rahmen der bestehenden Hilfsstrukturen übernommen werden, dass bei einem nennenswerten Teil von Betroffenen das Fehlen einer solchen Instanz jedoch nur durch die Bestellung eines rechtlichen Betreuers kompensiert werden kann (vergleiche Abschlussbericht, Band I, 3.4.1, S. 172 f.).

Diesem Effekt soll dadurch entgegengewirkt und mithin die Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes dadurch verbessert werden, dass den Betreuungsbehörden bundesgesetzlich die Möglichkeit eröffnet wird, in aus ihrer Sicht geeigneten Fällen eine solche Assistenzleistung durchzuführen. Diese wird mit dem Begriff der „erweiterten Unterstützung“ bezeichnet, um deutlich zu machen, dass es sich insoweit um eine Erweiterung des in Absatz 1 vorgesehenen Unterstützungsangebots handelt. Damit wird der Vermittlungsauftrag nach Absatz 1 entsprechend dem Vorschlag der Forscher ergänzt um ein eigenes behördliches Verfahren für solche Vorgänge, bei denen nach der fachlichen Einschätzung der Betreuungsbehörde ein „Mehr“ an Unterstützung erforderlich und dies im Hinblick auf eine Betreuungsvermeidung erfolversprechend ist. Bundesgesetzlich konkretisiert wird dieses Instrument in Absatz 2 Satz 2 dahingehend, dass es solche weiteren, über Absatz 1 hinausgehenden Maßnahmen umfasst, die geeignet sind, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden, und die keine rechtliche Vertretung des Betroffenen durch die Behörde erfordern. In Betracht kommen also vor allem solche Maßnahmen, bei denen die Behörde – insbesondere bei komplexerem Hilfebedarf gegenüber mehreren verschiedenen Trägern des sozialen Hilfesystems – den individuellen Unterstützungs- und Hilfebedarf des Betroffenen mit dessen Zustimmung möglichst umfassend ermittelt, eine auf alle konkret in Betracht kommenden Sozialleistungen ausgerichtete Beratung anbietet und den Betroffenen bei der Geltendmachung seiner sozialrechtlichen Ansprüche niedrigschwellig, d. h. insbesondere ohne Stellvertretung unterstützt und hierbei insbesondere auch eine möglicherweise zunächst fehlende Mitwirkungsbereitschaft oder -fähigkeit ausgleicht. Die erweiterte Unterstützung kommt danach vor allem in solchen Fallkonstellationen in Betracht, in denen der Betroffene in seiner eigenen selbstbestimmten Lebensführung durch eine kompetente niedrigschwellige Unterstützung so weit gestärkt werden kann, dass er in die Lage versetzt wird, künftig seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung selber zu besorgen. Alternativ kann ein solches Ergebnis ggf. auch mit Hilfe einer stärkeren Aktivierung von Familienangehörigen bzw. des sozialen Umfelds erzielt werden (vergleiche hierzu auch Abschlussbericht, S. 175). Von einer weitergehenden Konkretisierung der erweiterten Unterstützung durch den Bundesgesetzgeber, insbesondere durch konkrete Vorgaben zur Dauer der erweiterten Unterstützung, soll abgesehen werden. Vielmehr soll diese der näheren Ausgestaltung durch die Praxis im Rahmen der Fachlichkeit der Behörde überlassen bleiben. Es liegt in der Verantwortlichkeit der Behörde, auf der Grundlage ihrer Sachverhaltsermittlung und eines von ihr zu entwickelnden einheitlichen Kriterienkatalogs diejenigen Vorgänge zu ermitteln, bei denen die Aussicht besteht, durch ein temporäres Fall-Management mit Zustimmung des Betroffenen eine rechtliche Betreuung abwenden oder einschränken zu können.

Derartige Unterstützungsangebote werden bzw. wurden vereinzelt bereits auf kommunaler Ebene durchgeführt. Zu nennen ist insbesondere das Projekt „Komplementäre Hilfen“ des Katholischen Sozialdienstes e. V. in Hamm, welches zusammen mit der dortigen Betreuungsbehörde und in Abstimmung mit dem Betreuungsgericht entwickelt wurde. Hier übernimmt der Betreuungsverein für einzelne Fälle mit komplexeren Problemlagen, die von der Betreuungsbehörde nach Zustimmung der Betroffenen an ihn „übergeben“ werden, ein kurz- bis mittelfristiges Fallmanagement (vergleiche Abschlussbericht, Band I, 3.4.1, S. 173).

Durch die nunmehr vorgesehene Kann-Bestimmung soll durch den Bundesgesetzgeber das Signal gesetzt werden, dass das Instrument der erweiterten Unterstützung nach Möglichkeit bereits im Vorfeld eines betreuungsgerichtlichen Verfahrens im Anwendungsbereich des § 8 BtOG-E eingesetzt werden sollte, ohne dass mit der Regelung eine entsprechende Verpflichtung der Behörde einhergeht. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang dieses neue Instrument im Rahmen der Beratung und Unterstützung der Behörde nach § 8 BtOG-E zum Einsatz kommt, ist abhängig von den vor Ort verfügbaren personellen und sächlichen Kapazitäten, d. h. es obliegt wie bisher primär der kommunalen Entscheidung, ob und inwieweit bei den Betreuungsbehörden hierfür Kapazitäten vorgesehen bzw. neu aufgebaut werden.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird ausdrücklich klargestellt, dass Beratungs- und Unterstützungspflichten nach dem Sozialgesetzbuch unberührt bleiben. Durch die Regelungen in Absatz 1 und 2 sollen keine Doppelstrukturen geschaffen wer-

den. Die Betreuungsbehörde soll weder gesetzlich bestehende Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Sozialleistungsträger übernehmen noch soll durch das Instrument der erweiterten Unterstützung eine neue Struktur einer allgemeinen Erwachsenenhilfe in den bestehenden sozialen Sicherungssystemen etabliert werden.

Damit wird auch deutlich gemacht, dass die zuständigen Sozialleistungsträger nicht von der Erfüllung der ihnen nach dem Sozialgesetzbuch obliegenden Beratungs- und Unterstützungspflichten entlastet werden sollen. So bestehen neben den allgemeinen Aufklärungs-, Beratungs-, Auskunfts- und Hinwirkungspflichten gemäß §§ 13, 14, 15, 16 Absatz 3, 17 SGB I und leistungsbezogenen Beratungspflichten in den einzelnen Büchern des SGB (zum Beispiel §§ 4 SGB II, 16 SGB VIII, 7 SGB XI, 11 SGB XII) speziell auf die Belange behinderter Menschen ausgerichtete Verpflichtungen der Leistungsträger hinsichtlich des Zugangs zu den Leistungen (§ 17 Absatz 1 Nummer 4 SGB I) und auch deren Ausführung (§ 17 Absatz 2 SGB I).

§ 106 SGB IX sieht zudem seit dem 01. Januar 2020 umfassende Beratungs- und Unterstützungspflichten des Trägers der Eingliederungshilfe gegenüber dem Leistungsberechtigten auf dessen Wunsch vor. Hierzu gehören insbesondere auch Hilfen bei der Antragstellung, der Erfüllung von Mitwirkungspflichten und der Inanspruchnahme von Leistungen (§ 106 Absatz 3 Nummern 1, 4 und 5 SGB IX).

Bei der Erfüllung dieser Pflichten haben die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit einen Beitrag dazu zu leisten, dass Menschen mit Behinderungen den Zugang zu der Unterstützung bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit erhalten, den sie benötigen (vergleiche Artikel 12 Absatz 3 UN-BRK). Hierzu gehört auch die Verpflichtung, im Rahmen der Geltendmachung von Sozialleistungen durch Menschen mit Behinderungen individuell auf deren besondere Problemlagen einzugehen und die Kommunikation mit diesen in adäquater Form zu führen. Die Beratung und Unterstützung durch die Betreuungsbehörde nach § 8 BtOG-E kann und soll allein mögliche Defizite bei der Geltendmachung von Sozialleistungen auf Seiten des Betroffenen – namentlich bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten – zur Vermeidung einer Betreuerbestellung ausgleichen bzw. beseitigen, nicht jedoch Defizite bei der Aufgabenerfüllung auf Seiten der Sozialleistungsträger.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass die Behörde mit der Wahrnehmung der erweiterten Unterstützung nach Absatz 2 auch einen anerkannten Betreuungsverein oder einen selbständigen beruflichen Betreuer beauftragen kann. Dies entspricht dem Vorschlag im Abschlussbericht des Forschungsvorhabens „zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis“, wonach die Behörde die zeitlich begrenzte Fallverantwortung und erweiterte Assistenz durch „ausgewählte, erfahrene Betreuer (Vereinsbetreuer, selbständige Berufsbetreuer)“ durchführen lassen kann, „die mit den Betroffenen im Sinne einer Assistenz an der Regelung der individuell erforderlichen Angelegenheiten arbeiten (aber nicht über die Befugnisse eines rechtlichen Betreuers verfügen)“ (vergleiche Abschlussbericht, Band I, 3.4.1, S. 174). Die Vorteilhaftigkeit der Umsetzung des Fall-Managements durch Betreuer – und nicht durch die Betreuungsbehörde – wird zum einen damit begründet, dass Betreuer über die erforderliche Unabhängigkeit gegenüber den Sozialleistungsträgern verfügen. Zum anderen dürften sie – unter der Voraussetzung einer entsprechenden Auswahl von qualifizierten Personen – für die gestellte Aufgabe in besonderem Maße qualifiziert sein, da sie entsprechende Tätigkeiten ohnehin regelhaft ausüben (vergleiche Abschlussbericht, Band I, 3.4.1, S. 174 f.). Dementsprechend erscheint es sinnvoll, die Möglichkeit der Delegation der Wahrnehmung der erweiterten Unterstützung auf einen anerkannten Betreuungsverein oder einen selbständigen beruflichen Betreuer zu eröffnen. Satz 2 bestimmt entsprechend dem Vorschlag der Forscher sicherzustellen, dass die erweiterte Unterstützung durch einen für den konkreten Fall geeigneten Betreuer durchzuführen ist. Die Beauftragung ist vertraglich, auch hinsichtlich der Finanzierung der übertragenen Aufgaben, zu regeln.

Die Verantwortung für die Durchführung der erweiterten Unterstützung als behördliches Verfahren verbleibt auch im Falle der Delegation vollumfänglich bei der Betreuungsbehörde. Insbesondere ist mit der Beauftragung eines anerkannten Betreuungsvereins oder eines selbständigen beruflichen Betreuers keine Befugnis auf Seiten des Beauftragten verbunden, hoheitliche Akte vorzunehmen, da dies kein Bestandteil der Durchführung der erweiterten Unterstützung ist.

Zu § 9 (Mitteilungen an das Betreuungsgericht und die Stammbehörde)

§ 9 BtOG-E regelt in Ersetzung von § 7 BtBG die Übermittlung von Daten einschließlich personenbezogener Daten durch die Betreuungsbehörde an das Betreuungsgericht sowie zusätzlich an die nach § 2 Absatz 4 BtOG-E

für die Registrierung eines beruflichen Betreuers zuständige Stammbehörde. Die hierin enthaltenen bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen basieren auf den Erlaubnistatbeständen des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 7 Absatz 1 BtBG. Neben einer rein redaktionellen Änderung wird der Normtext im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Mitteilung an die Neuregelung in § 1821 Absatz 3 Nummer 1 BGB-E angepasst: Statt der Abwendung einer erheblichen Gefahr für das Wohl des Betroffenen ist nunmehr die Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person des Betroffenen oder dessen Vermögen maßgeblich, vorausgesetzt, der Betroffene kann diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln.

Wie bei ihrer Einführung durch das Betreuungsgesetz normiert die Regelung ein Mitteilungsrecht und keine Rechtspflicht der Behörde zur Mitteilung. Auch wenn die Behörde ein Einschreiten des Gerichts an sich für geboten hält, kann sie von einer Mitteilung an das Gericht absehen. Es kann nämlich durchaus Fälle geben, in denen übergeordnete Gründe dafür sprechen, von einer Mitteilung abzusehen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Behörde erwartet, durch Beratung und andere Hilfestellungen auf Grund eines Vertrauensverhältnisses zum Betroffenen oder zu anderen Personen (insbesondere Angehörigen) eine ausreichende Lösung zu erzielen (vergleiche die Begründung zum Betreuungsgesetz, Bundestagsdrucksache 11/4528, S. 199).

Zu Absatz 2

Der neu eingefügte Absatz 2 soll die Betreuungsbehörde künftig verpflichten, in Fällen, in denen sie Kenntnis von Umständen hat, die an der Eignung eines Betreuers nach § 1816 Absatz 1 BGB-E im Rahmen einer von ihm geführten Betreuung Zweifel aufkommen lassen, das für das Betreuungsverfahren zuständige Betreuungsgericht und die nach § 2 Absatz 4 BtOG-E zuständige Stammbehörde hierüber zu informieren. Eine solche Rechtsgrundlage erscheint erforderlich, damit bei der Betreuungsbehörde vorliegende Informationen über für die Eignung eines Betreuers relevante Umstände, wie insbesondere Pflichtverletzungen in einzelnen Betreuungsverfahren oder sonstige Hinweise auf eine möglicherweise fehlende persönliche Eignung und Zuverlässigkeit eines Betreuers, auch zur Kenntnis derjenigen Betreuungsgerichte gelangen, bei denen der betreffende Betreuer in Betreuungsverfahren bestellt ist. Ein solcher Informationsfluss von Betreuungsbehörde zum Betreuungsgericht ist geeignet, für eine effektivere Überprüfung der Qualität der von den Betreuern geleisteten Betreuungsarbeit durch die Betreuungsgerichte im Rahmen der laufenden Kontrolle und Aufsicht zu sorgen, indem sämtliche Betreuungsgerichte, die den betreffenden Betreuer bestellt haben, in die Lage versetzt werden, möglichst frühzeitig bei auftretenden Eignungsmängeln durch im konkreten Fall geeignete Aufsichtsmaßnahmen einzuschreiten und so gegebenenfalls auch weiteren Pflichtverletzungen rechtzeitig vorzubeugen. Durch die Regelung der Mitteilungspflicht soll künftig Transparenz darüber geschaffen werden, welche eignungsbezogenen Informationen zwischen den Betreuungsbehörden und -gerichten ausgetauscht werden dürfen. Eine korrespondierende Regelung über Mitteilungen des Betreuungsgerichts an die Betreuungsbehörde von Umständen, die die Eignung oder Zuverlässigkeit des Betreuers betreffen, findet sich in § 309a Absatz 2 FamFG-E.

Eine entsprechende Mitteilungspflicht der Betreuungsbehörde wird darüber hinaus auch gegenüber der zuständigen Stammbehörde eingeführt. Sie greift nur ein, wenn die in dem einzelnen Betreuungsverfahren zuständige Behörde nicht mit der Stammbehörde identisch ist. Für diese Fallgestaltungen bedarf es gleichfalls der Sicherstellung des Informationsflusses, wenn die erstgenannte Behörde über Kenntnisse verfügt, die an der Eignung eines bei der Stammbehörde registrierten beruflichen Betreuers Zweifel aufkommen lassen.

In den Sätzen 2 bis 4 wird zudem eine Pflicht der Behörde zur Unterrichtung des Betreuers über die Mitteilung und deren Inhalt sowie eine Ausnahmerebestimmung hierzu vorgesehen, die der vergleichbaren Regelung in § 309a Absatz 2 Satz 2 bis 4 FamFG-E entspricht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 7 Absatz 2 BtBG und wird auf Mitteilungen nach Absatz 2 erweitert.

Zu § 10 (Mitteilung an Betreuungsvereine)

Diese Vorschrift sieht eine Weitergabe der Kontaktdaten von bestellten ehrenamtlichen Betreuern durch die Betreuungsbehörde an einen örtlichen Betreuungsverein vor, allerdings nur soweit die Betreuer eine familiäre Beziehung oder sonstige persönliche Bindung zu dem Betroffenen haben. Hierdurch soll der Betreuungsverein die Möglichkeit erhalten, proaktiv mit dem ehrenamtlichen Betreuer in Kontakt zu treten und ihm konkrete Fortbildungs- und Unterstützungsangebote zu unterbreiten. Wie dieser Erstkontakt aufgenommen wird, soll dem einzelnen Betreuungsverein überlassen bleiben. Dies kann eine Art Antrittsbesuch des Betreuungsvereins, aber auch eine Einladung zu einer Einführungsveranstaltung sein. Hierdurch soll erreicht werden, dass auch Familienangehörige und sonstige Vertrauenspersonen, denen nach § 22 Absatz 1 BtOG-E der Abschluss einer Vereinbarung mit einem Betreuungsverein freisteht, zu einer Begleitung durch einen Betreuungsverein angehalten werden. Ihnen kann von dem Betreuungsverein im Rahmen einer Kontaktaufnahme aber auch die Option des Abschlusses einer Vereinbarung nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 BtOG-E erläutert und nahegebracht werden.

Existieren am Wohnsitz des ehrenamtlichen Betreuers mehrere Betreuungsvereine, hat die Betreuungsbehörde ein Ermessen bei der Auswahl, das sachgerecht auszuüben ist. Dabei ist vorrangig zu prüfen, ob bestimmte Anhaltspunkte in der konkreten Betreuungskonstellation für einen bestimmten Betreuungsverein sprechen. Ist dies nicht der Fall, sollte eine gleichmäßige Verteilung der weitergegebenen Daten unter Berücksichtigung der Kapazität zwischen den betroffenen Betreuungsvereinen erfolgen, um eine nicht sachlich gerechtfertigte Privilegierung einzelner Vereine zu vermeiden. Wünscht der ehrenamtliche Betreuer einen bestimmten Betreuungsverein, liegt hierin eine Einwilligung in die Datenübermittlung an diesen Verein, so dass auf die Rechtsgrundlage des § 10 BtOG-E nicht zurückgegriffen werden muss.

Die Mitteilung der Kontaktdaten soll nicht von einem Einverständnis des Betreuers abhängig gemacht werden, da gerade auch solche Betreuer erreicht werden sollen, die von sich aus keinen Kontakt zum Betreuungsverein suchen würden. Sollte ein Betreuer im Vorfeld eine Weitergabe seiner Daten an einen Betreuungsverein aktiv ablehnen, hat die Betreuungsbehörde seine Eignung in besonderem Maße zu überprüfen.

Die Befugnis der Betreuungsbehörde zur Weitergabe von Daten beschränkt sich auf den Namen und die Anschrift des ehrenamtlichen Betreuers und umfasst insbesondere nicht den Namen des Betreuten. Dessen Übermittlung erscheint nach dem Zweck der Vorschrift nicht erforderlich. Die Betreuungsbehörde hat gegenüber den ehrenamtlichen Betreuern, deren Name und Anschrift übermittelt werden, die Informationspflichten nach Artikel 14 der Datenschutz-Grundverordnung zu erfüllen.

Zu § 11 (Aufgaben im gerichtlichen Verfahren)

Die Aufgaben der Betreuungsbehörde im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens werden in § 11 BtOG-E gegenüber der geltenden Regelung in § 8 BtBG teilweise erweitert sowie weiter konkretisiert. Hierzu werden der bisherige Regelungsinhalt des § 8 Absatz 1 BtBG und die inhaltlichen Anforderungen an den im Rahmen der richterlichen Anhörung von der Betreuungsbehörde zu erstattenden Sozialbericht aus § 279 Absatz 2 Satz 2 FamFG in einer Norm zusammengeführt. Durch die Übernahme dieser inhaltlichen Anforderungen in § 11 Absatz 2 BtOG-E wird deutlich gemacht, dass diese sich auch unmittelbar an die Betreuungsbehörden richten. Die Regelung des § 279 Absatz 2 FamFG, der an die Betreuungsgerichte adressiert ist, soll bestehen bleiben. Neu eingeführt wird zudem die Pflicht der Behörde, im Rahmen der Erstellung des Sozialberichts bzw. auf Aufforderung des Betreuungsgerichts auch unabhängig davon zu prüfen, ob zur Vermeidung einer Betreuung eine erweiterte Unterstützung nach § 8 Absatz 2 BtOG-E in Betracht kommt, sowie in geeigneten Fällen mit Zustimmung des Betroffenen eine erweiterte Unterstützung durchzuführen (Absatz 3 und 4). Nach der Länderöffnungsklausel in Absatz 5 haben die Länder die Möglichkeit, durch Gesetz die Aufgabenzuweisung nach den Absätzen 3 und 4 im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb eines Landes zu beschränken.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt in Übereinstimmung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 BtBG die Unterstützungspflicht der Betreuungsbehörde gegenüber dem Betreuungsgericht im gerichtlichen Betreuungsverfahren. Die in § 8 Absatz 1 Satz 2 BtBG enthaltenen Konkretisierungen dieser Pflicht werden zum Teil überarbeitet und zudem durch weitere Regelbeispiele ergänzt.

Nach der Neuregelung in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 hat die Behörde für das Betreuungsgericht im Rahmen der Anhörung nach § 279 Absatz 2 FamFG weiterhin vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines

Einwilligungsvorbehalts einen Sozialbericht zu erstellen. Dieser Bericht wird nunmehr entsprechend der seit längerem in der Praxis eingeführten Begrifflichkeit auch im Gesetz als „Sozialbericht“ definiert.

Neu eingeführt wird in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die Pflicht der Behörde, dem Gericht einen geeigneten Betreuer vorzuschlagen. Dies entspricht der Neuregelung in § 12 Absatz 1 BtOG-E, wonach die Behörde mit dem Sozialbericht oder auf Aufforderung des Betreuungsgerichts diesem eine Person vorschlägt, die sich im konkreten Einzelfall zum Betreuer eignet. § 8 Absatz 2 BtBG, der einen solchen Betreuervorschlag bislang nur auf Aufforderung des Betreuungsgerichts vorsieht, entfällt.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 enthält zunächst in leicht geänderter Form das bereits in § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BtBG enthaltene Regelbeispiel, wonach die Behörde zur Aufklärung und Mitteilung des Sachverhalts verpflichtet ist, den das Gericht über Nummer 1 hinaus für aufklärungsbedürftig hält; dabei wird dieses Regelbeispiel um die Fallkonstellation sonstiger Anhörungen der Behörde durch das Betreuungsgericht ergänzt. Zu nennen sind hier insbesondere die Anhörungen im Rahmen der Entscheidung des Gerichts über eine Erweiterung des Aufgabenkreises der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts nach § 293 Absatz 1 Satz 2 FamFG, über die Aufhebung und Einschränkung des Aufgabenkreises der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts nach § 294 Absatz 1 Satz 2 FamFG, über die Verlängerung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts nach § 295 Absatz 1 Satz 3 FamFG, über Unterbringungsmaßnahmen nach § 312 Nummer 1 und 2 FamFG (§ 320 Satz 2 FamFG) sowie über eine Genehmigung der Einwilligung des Betreuers in eine Sterilisation des Betreuten gemäß § 297 Absatz 2 FamFG. Damit wird sichergestellt, dass die Behörde das Gericht auch im Rahmen sonstiger im FamFG vorgesehenen Anhörungen durch Aufklärung und Mitteilung des Sachverhalts unterstützt und hierbei ihre besondere fachliche Expertise bei der Ermittlung der persönlichen, gesundheitlichen und sozialen Situation des Betreuten und der insbesondere für die Beurteilung der Erforderlichkeit dieser Maßnahmen maßgeblichen Tatsachengrundlagen einbringen kann. Dabei darf das Betreuungsgericht die Behörde im Rahmen dieses Regelbeispiels selbstverständlich, wie schon im geltenden Recht, nur zur Aufklärung über solche Sachverhalte in Anspruch nehmen, zu denen die Behörde nach den Vorschriften des FamFG angehört werden kann bzw. muss. Die zweite Alternative eines gerichtlichen Ersuchens um eine über Nummer 1 hinausgehende Sachverhaltsaufklärung kommt zum Beispiel in Betracht, wenn das Betreuungsgericht einen Betreuerwechsel prüft und die Behörde hierbei um Aufklärung und Mitteilung dazu bittet, ob die Betreuung zukünftig statt von einem beruflichen Betreuer auch ehrenamtlich geführt werden kann (§ 1868 Absatz 3 BGB-E).

Neu eingeführt wird in Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 ferner die Pflicht der Behörde zur Prüfung der weiteren Erforderlichkeit der Betreuung in geeigneten Fällen, sobald die Behörde durch das Betreuungsgericht nach § 7 Absatz 4 Satz 1 FamFG über das Verfahren zur Verlängerung einer Betreuung benachrichtigt worden ist. Von der Einführung einer obligatorischen Anhörung der Behörde in allen Verlängerungsverfahren ist abgesehen worden, da die Behörde hierdurch in erheblicher Weise zusätzlich belastet würde, ohne dass dies in allen Fällen zwingend erforderlich erscheint. Vielmehr soll durch das neue Regelbeispiel die Pflicht der Behörde geschaffen werden, auf der Grundlage der gerichtlichen Benachrichtigung zunächst selbst eine fachliche Einschätzung zu treffen, ob eine gesonderte Erforderlichkeitsprüfung im konkreten Fall aufgrund der tatsächlichen Umstände angezeigt erscheint. Nur wenn die Behörde dies bejaht, hat sie in eine weitergehende Prüfung der Erforderlichkeit einer Verlängerung der Betreuung einzusteigen und das Ergebnis dem Gericht mitzuteilen.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 entspricht § 8 Absatz 2 Satz 1 BtBG, soweit diese Regelung den Vorschlag eines geeigneten Verfahrenspflegers betrifft.

Zu Absatz 2

Der neu eingefügte Absatz 2 bestimmt nunmehr auch im Entwurf für ein Betreuungsorganisationsgesetz den Mindestinhalt des Sozialberichts, um deutlich zu machen, dass es sich um inhaltliche Vorgaben handelt, die in erster Linie für die Betreuungsbehörden als Normadressaten maßgeblich sind. Wie schon nach geltendem Recht hat sich die Behörde zur sachgerechten und möglichst vollständigen Ermittlung der in den Nummern 1 und 3 aufgeführten Kriterien einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen zu verschaffen. Die genannten Kriterien entsprechen der Regelung in § 279 Absatz 2 Satz 2 FamFG, die inhaltlich unverändert beibehalten wird, da sie an die Betreuungsgerichte adressiert ist; lediglich das dort in Nummer 3 normierte Kriterium der Betreuerauswahl wird hier nicht aufgeführt, weil es künftig in § 12 BtOG-E eigens und detaillierter als bisher geregelt wird.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die in § 8 Absatz 2 BtOG-E nach Ermessen der Behörde durchzuführende erweiterte Unterstützung auch im gerichtlichen Verfahren eingeführt. Die Behörde hat danach im Rahmen der Erstellung des Sozialberichts zunächst zu prüfen, ob zur Vermeidung einer Betreuung eine erweiterte Unterstützung nach § 8 Absatz 2 BtOG-E in Betracht kommt. In geeigneten Fällen hat die Behörde mit Zustimmung des Betroffenen eine erweiterte Unterstützung durchzuführen. Sowohl die Prüfung, ob überhaupt eine erweiterte Unterstützung im konkreten Fall in Betracht kommt, als auch die Durchführung der erweiterten Unterstützung, wenn die Behörde einen geeigneten Fall bejaht hat, sollen aufgrund der bestehenden Fachlichkeit in der alleinigen Verantwortung der Behörde stehen. Auch insoweit werden keine weitergehenden bundesgesetzlichen Vorgaben dazu gemacht, unter welchen Voraussetzungen ein geeigneter Fall anzunehmen ist und wie die erweiterte Unterstützung durchzuführen ist. Vielmehr gilt kraft des Verweises das in der Begründung zu § 8 Absatz 2 BtOG-E Gesagte auch hier. Auch ist eine gerichtliche Aufsicht nicht vorgesehen, da dies nicht zu den Aufgaben des Betreuungsgerichts gehört. Vielmehr obliegt es allein der Behörde, im Rahmen der Erstellung des Sozialberichts aufgrund ihrer hierbei vorzunehmenden Sachverhaltsermittlung und auf der Grundlage eines auf fachlicher Basis erstellten generellen Kriterienrasters diejenigen Fälle herauszufiltern, bei denen Aussicht besteht, durch eine erweiterte Unterstützung eine rechtliche Betreuung abwenden oder einschränken zu können.

Dabei gehen sowohl die Pflicht zur Prüfung, ob eine erweiterte Unterstützung in Betracht kommt, als auch die Pflicht zur Durchführung in geeigneten Fällen über das hinaus, was die Behörde nach geltendem Recht im Rahmen der Erstellung des Sozialberichts zu leisten hat. Vielmehr handelt es sich insoweit um die Einführung eines neuen behördlichen Instruments, das zwar auf die Sozialberichterstattung aufsetzt, aber insbesondere, was den mit der Erfüllung der neuen Pflichten verbundenen erheblichen personellen und sächlichen Mehraufwand betrifft, deutlich über diese hinausgeht.

Das Betreuungsgericht wird durch die erweiterte Unterstützung nicht in seiner Zuständigkeit als Herr des Betreuungsverfahrens beschränkt. Was das Verhältnis zum Betreuungsgericht angeht, bestimmt Absatz 3 Satz 3, dass die Behörde das Betreuungsgericht über die Durchführung und die voraussichtliche Dauer von Maßnahmen nach § 8 Absatz 2 BtOG-E zu informieren hat. Während der Durchführung der erweiterten Unterstützung ist die Pflicht der Behörde zur Erstellung eines Sozialberichts ausgesetzt. Das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 3 Satz 1 und bei Durchführung einer erweiterten Unterstützung deren Ergebnis sind im Sozialbericht darzulegen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht darüber hinaus die Pflicht der Betreuungsbehörde vor, auch unabhängig von der Erstellung eines Sozialberichts auf Aufforderung des Betreuungsgerichts zu prüfen, ob die Durchführung einer erweiterten Unterstützung zur Vermeidung einer Betreuung führen kann. Hiermit sind insbesondere Fallgestaltungen nach Bestellung eines Betreuers gemeint, in denen zu prüfen ist, ob die bestehende Betreuung aufgehoben oder eingeschränkt werden kann. In Betracht kommt dies vor allem im Rahmen der Vorbereitung von gerichtlichen Entscheidungen über die Aufhebung und Einschränkung des Aufgabenkreises einer Betreuung nach § 294 Absatz 1 FamFG oder über die Verlängerung einer Betreuung nach § 295 FamFG. Als ein weiterer möglicher Anwendungsfall für eine gerichtliche Aufforderung ist ferner die Ausgangssituation zu nennen, dass sich aus dem Jahresbericht oder einer Mitteilung des Betreuers nach § 1864 BGB-E ergibt, dass sich die Lebensverhältnisse des Betreuten geändert haben und nun gegebenenfalls eine solche erweiterte Unterstützung ausreicht, um die Betreuung aufzuheben oder den Aufgabenkreis einzuschränken.

Die Regelungen in Absatz 3 Satz 2, 3 und 5 gelten insoweit entsprechend.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt, dass die Länder durch Gesetz die Aufgabenzuweisung nach den Absätzen 3 und 4 im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb eines Landes beschränken können. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Forscher in ihrem Abschlussbericht des Forschungsvorhabens „zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis“ vorschlagen, zunächst die Wirksamkeit eines solchen als neue Aufgabe bei der Betreuungsbehörde zu verortenden Instruments im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlichen Betreuungen oder die Einschränkung des Aufgabenkreises im Rahmen eines Modellvorhabens zu erproben. Nachdem im Rahmen des dem vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben vorgeschalteten Diskussionsprozesses keiner der betroffenen staatlichen Akteure die Bereitschaft signalisiert hatte, ein solches

Modellvorhaben in einzelnen Ländern oder Gemeinden oder gar bundesweit durchzuführen, die zentrale Handlungsempfehlung der Forscher im Interesse einer effektiveren Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes aber zur Umsetzung gebracht werden sollte, sieht der Entwurf dessen bundesweite Einführung vor, legt die Letztentscheidungskompetenz hierüber aber in die Hände der Länder als die für die Kostentragung Verantwortlichen. Die Länder erhalten damit die Flexibilität, das Instrument der erweiterten Unterstützung ggf. zunächst, wie von den Forschern vorgeschlagen, im Rahmen von Modellprojekten regional beschränkt zu erproben, um eine möglichst gesicherte Datenbasis zu dessen Wirksamkeit zu erlangen und den notwendigen Finanzierungsaufwand zu ermitteln. Die konkrete Umsetzung kann dann vor Ort in Verantwortung und Abstimmung zwischen den Ländern und den Trägern der für die Durchführung der erweiterten Unterstützung zuständigen Behörden erfolgen. Die Letztentscheidungskompetenz über den konkreten Umfang der Einführung der erweiterten Unterstützung wird damit den Ländern als denjenigen Akteuren überlassen, die nach Landesverfassungsrecht auch zur Finanzierung der Durchführung dieses neuen Instruments verpflichtet sind. Macht ein Land von der Möglichkeit der regionalen Beschränkung im Rahmen von Modellprojekten keinen Gebrauch, gilt die Verpflichtung nach Absatz 3 und 4 für das ganze Land.

Hierbei wird nicht übersehen, dass eine Länderöffnungsklausel zu einer regional unterschiedlichen Umsetzung in den einzelnen Ländern führen kann. Dies ist allerdings hinzunehmen, da durch die Regelung in jedem Fall eine Umsetzung der Handlungsempfehlung dergestalt erreicht werden kann, dass in den Ländern zunächst Modellprojekte durchgeführt werden, um die Auswirkungen der erweiterten Unterstützung zu erproben.

Zu § 12 (Betreuervorschlag)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Der Betreuervorschlag der Betreuungsbehörde erfolgt zukünftig nicht mehr nur auf Aufforderung durch das Betreuungsgericht (vergleiche § 8 Absatz 2 BtBG), sondern obligatorisch gemeinsam mit dem Sozialbericht nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BtOG-E. Dabei schlägt die Betreuungsbehörde nur dann einen Betreuer vor, wenn sie im Rahmen des Sozialberichts die Erforderlichkeit einer Betreuung bejaht oder jedenfalls nicht von vornherein ausschließt. Die im Rahmen des Betreuervorschlags vorab gebotene Prüfung der Eignung des Betreuers für den konkreten Einzelfall soll die Prüfung des Gerichts nach § 1816 Absatz 1 BGB-E nicht ersetzen. Es macht aber wenig Sinn, einen Betreuer vorzuschlagen, der offensichtlich ungeeignet ist. Das Gericht soll in die Lage versetzt werden, seine Prüfung der Eignung des Betreuers zielgerichtet und eingegrenzt auf jedenfalls potentiell geeignete Betreuer vorzunehmen. Die Betreuungsbehörde hat bei ihrem Vorschlag daher auch die Wünsche des Betroffenen hinsichtlich der Person des Betreuers (positive wie negative Wünsche) soweit möglich zu ermitteln und dazu Stellung zu nehmen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Behörde einen Vorschlag erarbeitet, ein anderslautender Wunsch des Betroffenen aber erst später ermittelt oder sogar übergangen wird.

Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit eines anlassbezogenen Betreuervorschlags, also auf Aufforderung des Gerichts außerhalb eines Sozialberichts, zum Beispiel im Rahmen einer Entscheidung über einen Betreuerwechsel.

Zu Satz 2

Die Begründungspflicht der Betreuungsbehörde soll das Gericht in die Lage versetzen, den Betreuervorschlag nachzuvollziehen. Es sollte erkennbar werden, aus welchen Gründen ein bestimmter Betreuer vorgeschlagen oder auch abgelehnt wird. Insbesondere für den Fall, dass ein ehrenamtlicher Betreuer, der zur Führung der Betreuung bereit ist, von der Betreuungsbehörde als ungeeignet angesehen wird, ist es für das Betreuungsgericht eminent wichtig, die Gründe hierfür zu erfahren, da ein Abweichen von der gesetzlichen Rangfolge des § 1816 Absatz 5 Satz 1 BGB-E vom Gericht vertieft begründet werden muss. Zudem hat die Behörde im Rahmen des Betreuervorschlags die diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen darzulegen. Dies entspricht der Vorgabe im geltenden Recht, dass die Behörde dem Gericht nach § 279 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 FamFG auch die Sichtweise des Betroffenen zur Betreuerauswahl nach § 279 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 FamFG mitzuteilen hat.

Zu Satz 3

Satz 3 korrespondiert mit § 1816 Absatz 4 BGB-E. Während Voraussetzung für die Bestellung einer Person, die keine familiären Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Volljährigen hat, im Regelfall der Abschluss einer

Vereinbarung mit einem Betreuungsverein nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 BtOG-E oder hilfsweise mit einer Betreuungsbehörde nach § 5 Absatz 2 Satz 3 BtOG-E ist, reicht es für den Vorschlag eines solchen Betreuers, dass dieser sich zum Abschluss einer solchen Vereinbarung bereit erklärt. Die Betreuungsbehörde wird einen Bewerber, der den Abschluss einer solchen Vereinbarung von vornherein ablehnt, nur im begründeten Ausnahmefall als Betreuer vorschlagen. Dadurch, dass für den Vorschlag zunächst die Bereitschaft des potentiellen Betreuers ausreicht, wird diesem Zeit gegeben, sich zwischen dem Vorschlag der Betreuungsbehörde und der Entscheidung des Gerichts mit einem Betreuungsverein in Verbindung zu setzen und eine solche Vereinbarung abzuschließen. Selbstverständlich können auch all diejenigen Personen vorgeschlagen werden, die schon in mindestens einem weiteren Fall als ehrenamtliche Betreuer tätig sind und bereits eine Vereinbarung mit einem Betreuungsverein abgeschlossen haben.

Zu Satz 4

Satz 4 entspricht inhaltlich § 8 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz BtBG.

Zu Satz 5

Satz 5 ermöglicht der Betreuungsbehörde unter den Voraussetzungen des § 1818 Absatz 1 und Absatz 4 BGB-E auch den Vorschlag eines anerkannten Betreuungsvereins bzw. der Betreuungsbehörde selbst. Sie hat gegenüber dem Gericht aber in diesem Fall zu begründen, warum der Betroffene durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann oder woraus sich der Wunsch des Betroffenen ergibt. Ist auch eine Betreuung durch einen Betreuungsverein nicht möglich, sind auch hierfür die Gründe dem Gericht darzulegen.

Zu Satz 6

Um dem Gericht die Möglichkeit zu geben, nach § 1817 Absatz 4 BGB-E einen Verhinderungsbetreuer zu bestellen, soll die Betreuungsbehörde mit dem Betreuervorschlag in geeigneten Fällen eine weitere Person vorschlagen, die bereit und geeignet ist, als Verhinderungsbetreuer eingesetzt zu werden. Da die Betreuungsbehörde ohnehin im Rahmen des Sozialberichts die persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen ermittelt, ist ihr in der Regel bekannt, ob neben einem Betreuer aus dem sozialen Umfeld des Betroffenen eine weitere Person vorhanden ist, die bereit ist, eine Verhinderungsbetreuung zu übernehmen. Sollte ein ehrenamtlicher Betreuer ohne eine familiäre Beziehung oder eine persönliche Bindung vorgeschlagen werden, wird in der Regel über die Vereinbarung nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 BtOG-E ein Betreuungsverein nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 BtOG-E bereit sein, die Verhinderungsbetreuung zu übernehmen. Muss ein beruflicher Betreuer vorgeschlagen werden, soll dieser der Betreuungsbehörde mitteilen, wer im Verhinderungsfall für ihn tätig werden soll.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird erstmals die Möglichkeit eines persönlichen Kennenlernens zwischen dem Betroffenen und dem im Rahmen des behördlichen Betreuervorschlags vorgesehenen Betreuer auf Wunsch des Betroffenen und auf Vermittlung durch die Behörde vorgesehen. Das Forschungsvorhaben zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ hat in Handlungsempfehlung 14 den Bedarf für und die Notwendigkeit eines Kennenlernens zwischen dem Betroffenen und seinem potentiellen Betreuer vor dessen Bestellung betont (Kapitel 10, S. 570); dieser Bedarf wurde durch die Selbstvertreter im Rahmen des von BMJV während des Diskussionsprozesses durchgeführten Workshops bestätigt. Durch dieses neue Instrument soll im Interesse einer möglichst weitgehenden Gewährleistung des Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen sichergestellt werden, dass immer dann, wenn der Betroffene dies wünscht, er möglichst frühzeitig in die Auswahlentscheidung der Behörde im Rahmen ihrer Vorschlagspflicht einbezogen wird und seine Wünsche und Präferenzen frühzeitig zum Ausdruck bringen kann. Die Bestimmung des Zeitpunkts der Vermittlung des Kennenlernens soll der Betreuungsbehörde überlassen bleiben. Je nach Fallgestaltung kann der richtige Zeitpunkt für das persönliche Kennenlernen vor der Übermittlung des Sozialberichts mit dem Betreuervorschlag liegen, es kann aber auch sinnvoll sein, zunächst das Sachverständigengutachten abzuwarten, um die Wahrscheinlichkeit der Bestellung eines Betreuers besser abschätzen zu können. Falls die Behörde in einem solchen Fall das Kennenlern-Gespräch für ihren Betreuervorschlag abwarten möchte, hat sie dies dem Betreuungsgericht mit dem Sozialbericht mitzuteilen. Die Vermittlung des persönlichen Kennenlernens durch die Behörde ist dabei darauf beschränkt, den Kontakt zwischen dem Betroffenen und dem potentiellen Betreuer herzustellen. Die Behörde ist weder verpflichtet, das Kennenlern-Gespräch zu organisieren oder gar in ihren Räumlichkeiten durchzuführen noch muss oder sollte ein Vertreter der Behörde daran teilnehmen. Durch die Beschränkung der Neuregelung auf Fälle, in denen der Betroffene ein solches persönliches Kennenlernen

wünscht, wird gewährleistet, dass dieses Instrument tatsächlich nur dann zum Einsatz kommt, wenn es im Interesse der Selbstbestimmung des Betroffenen sinnvoll ist. Kein Bedarf an einem solchen persönlichen Kennenlernen wird in Fällen bestehen, in denen der Betroffene den potentiellen Betreuer bereits persönlich kennt – was bei dem weit überwiegenden Teil der ehrenamtlich tätigen Betreuer der Fall ist. Es ist also davon auszugehen, dass dieses Instrument überhaupt nur bei dem Betroffenen nicht bereits bekannten potentiellen ehrenamtlichen oder beruflichen Betreuern zur Anwendung kommt. Soweit für berufliche Betreuer die Teilnahme an einem solchen Gespräch zeitlich und kostenmäßig einen Aufwand generiert, ist dieser nicht geeignet, einen Anspruch auf Aufwendungsersatz oder Vergütung zu begründen. Es handelt sich vielmehr bei dem hierdurch vor Bestellung als Betreuer verursachten Zeitaufwand um eine nicht vergütungsrelevante Vorleistung, wie sie schon jetzt im Verfahrensstadium vor der Betreuerbestellung in der Praxis (zum Beispiel bei Teilnahme an gerichtlichen Anhörungen zur Betreuerbestellung) üblich ist. Wird der berufliche Betreuer am Ende vom Gericht nicht als Betreuer bestellt, kommt die Bewilligung einer Vergütung zu Lasten des Betreuten bzw. im Falle der Mittellosigkeit der Staatskasse von vornherein nicht in Betracht. Aber auch im Falle der späteren Bestellung als Betreuer erscheint es unbillig, für diese vor Bestellung ausschließlich im Interesse einer besseren Einbindung des Betroffenen erbrachte Vorleistung eigens einen Vergütungsanspruch zu konstruieren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine nähere Konkretisierung des Inhalts des Betreuervorschlags, damit dem Betreuungsgericht die wesentlichen Informationen an die Hand gegeben werden, die dieses für die Beurteilung der generellen Eignung des vorgeschlagenen Betreuers zur Betreuungsführung benötigt. Zunächst hat der Vorschlag danach Angaben zur persönlichen Eignung des Betreuers zu enthalten. Hierzu gehört bei einem ehrenamtlichen Betreuer die Mitteilung des Ergebnisses der Auskünfte nach § 21 Absatz 2 Satz 1 BtOG-E. Was berufliche Betreuer angeht, wird insoweit die bisherige Regelung des § 8 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BtBG aufgegriffen, wonach die Behörde dem Gericht bei beruflichen Betreuern den Umfang der von dieser Person derzeit berufsmäßig geführten Betreuungen mitzuteilen hat. Darüber hinaus sind bei einem beruflichen Betreuer die Anzahl der von ihm bereits zu führenden Betreuungen, die für ihn zuständige Stammbehörde sowie der zeitliche Gesamtumfang und die Organisationsstruktur seiner Betreuer Tätigkeit mitzuteilen. Mit diesen Mindestangaben wird das Betreuungsgericht in die Lage versetzt, sich zum Zeitpunkt der Bestellungsentscheidung über die für die generelle Eignung eines Betreuers wesentlichen grundsätzlichen Parameter, die nach § 1816 Absatz 5 Satz 2 BGB-E von ihm zu berücksichtigen sind, ein aktuelles Bild zu machen.

Zu § 13 (Weitere Aufgaben)

Die Regelung des § 10 BtBG wird unverändert übernommen.

Zu Abschnitt 2 (Anerkannte Betreuungsvereine)

Betreuungsvereine sind wichtige Akteure des Betreuungswesens. Neben der Führung von – oft schwierigen – Betreuungen gewährleisten sie die Wahrnehmung der Querschnittsarbeit, ohne die keine Stärkung des Ehrenamts in Qualität und Umfang möglich ist. Essentieller Bestandteil der Reform ist daher eine Stärkung der Betreuungsvereine. Auch in Zukunft soll die Doppelzuständigkeit der Betreuungsvereine für Querschnittsarbeit und Betreuungsführung grundsätzlich erhalten bleiben. Hierzu ist eine auskömmliche und planungssichere Finanzierung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine sicherzustellen. Dies obliegt den Ländern und den Gemeinden als durch Landesrecht bestimmte Träger der örtlichen Betreuungsbehörden, der Bund kann lediglich die Rahmenbedingungen hinsichtlich der Aufgaben und der Anerkennung von Betreuungsvereinen festlegen.

Der Gesetzgeber ging bei der Einführung der rechtlichen Betreuung davon aus, dass die öffentlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Vormundschaft und Pflegschaft (heute Betreuung) auf örtlicher Ebene von den kreisfreien Städten und Landkreisen wahrgenommen werden (Bundestagsdrucksache 11/4528, S. 99). Jedoch hielt er bei einer Regelung der Behördenstruktur auch die Einbeziehung der auf dem Gebiet der Betreuung Volljähriger tätigen Vereinigungen für dringend geboten (a. a. O., S. 100, Nr. 2). Die Tätigkeit dieser Vereine besitze eine nicht zu unterschätzende öffentliche Bedeutung, nicht zuletzt, weil sie zu einer wirksamen Entlastung der öffentlichen Träger führt (a. a. O., S. 100, Nr. 6). Um dies jetzt stärker in den Fokus zu rücken, sollen in Zukunft die Aufgaben der Betreuungsvereine explizit und von den Anerkennungsvoraussetzungen getrennt geregelt werden (§§ 15 und 16 BtOG-E).

Schließlich soll den Betreuungsvereinen auch dadurch eine stärkere Stellung im Betreuungssystem verliehen werden, dass ihre Bestellung als Betreuer nicht nur theoretisch möglich ist, sondern diese gesetzlich vorgesehene

Möglichkeit durch die Aufhebung des Vergütungsverbots auch – jedenfalls in den engen Grenzen der § 1817 Absatz 4 und § 1818 Absatz 1 BGB-E – praktisch genutzt werden kann (§ 1875 Absatz 2 BGB-E, § 13 VBVG-E).

Unter den engen Voraussetzungen des § 1818 Absatz 1 BGB-E kann auch der Betreuungsverein zum Betreuer bestellt werden. Anders als im geltenden Recht ist dem Verein nach § 13 Absatz 1 VBVG-E künftig dann eine Vergütung zu bewilligen, wenn der Mitarbeiter, dem die Führung der Betreuung gemäß § 1818 Absatz 2 Satz 1 BGB-E übertragen worden ist, als beruflicher Betreuer registriert ist. Überträgt der Verein die Wahrnehmung der Betreuung nach § 1818 Absatz 2 BGB-E hingegen einer ehrenamtlich für den Verein tätigen Person, steht dem Verein weder eine Vergütung noch eine Aufwandspauschale zu. Letzteres ergibt sich aus dem fehlenden Verweis in § 13 Absatz 2 VBVG-E auf § 1878 BGB-E.

Zu § 14 (Anerkennung)

Die Anerkennungsvoraussetzungen werden in § 14 in Anlehnung an den bisherigen § 1908f BGB formuliert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 1908f Absatz 1 BGB. Nummer 1 nimmt auf die Aufgabenbeschreibung in §§ 15 und 16 BtOG-E Bezug und entspricht im Wesentlichen § 1908f Absatz 1 Nummer 2 und 2a BGB. Nummer 2 übernimmt die bisherige Nummer 1 und Nummer 3 die bisherige Nummer 3.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 1908f Absatz 2 BGB.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 1908f Absatz 3 BGB.

Zu § 15 (Aufgaben kraft Gesetzes)

Die bisher in § 1908f Absatz 1 Nummer 2 BGB als Anerkennungsvoraussetzungen enthaltenen Aufgaben der Betreuungsvereine werden jetzt in einer eigenen Vorschrift und getrennt von den Anerkennungsvoraussetzungen geregelt. Hierdurch sollen der Inhalt und der Umfang der von den Betreuungsvereinen geleisteten Querschnittsarbeit deutlich werden.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Absatz 1 Satz 1 übernimmt die Regelung des § 1908f Absatz 1 Nummer 2 und 2a BGB, erweitert diese in Teilbereichen und gliedert die Aufgaben neu und übersichtlicher.

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die Pflicht zur planmäßigen Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen aus § 1908f Absatz 1 Nummer 2a BGB, weitet diese Pflicht aber auf Patientenverfügungen sowie allgemeine betreuungsrechtliche Fragen aus. Da die Betreuungsvereine auch die öffentlichen Träger, also die Betreuungsbehörden, entlasten sollen, erscheint es sinnvoll, die Pflicht zur planmäßigen Beratung zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen an die in § 5 Absatz 1 BtOG-E geregelte Beratungspflicht der Behörde anzulehnen. Darüber hinaus bieten schon jetzt viele Betreuungsvereine Informationsmaterial und -veranstaltungen sowohl zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen als auch zu Patientenverfügungen an. Diese planmäßige Information soll jetzt auch als Pflichtaufgabe im Rahmen der Querschnittsarbeit verankert werden. Die planmäßige Information über Patientenverfügungen umfasst keine Aufklärung und Beratung über die bei der Erstellung von Patientenverfügungen zu berücksichtigenden medizinischen Fragen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält die Pflicht zur planmäßigen Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern aus § 1908f Absatz 1 Nummer 2 BGB.

Zu Nummer 3

Nummer 3 übernimmt die ebenfalls in § 1908f Absatz 1 Nummer 2 BGB enthaltene Pflicht zur Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung der ehrenamtlichen Betreuer. Es wird gegenüber der geltenden Regelung

allerdings klargestellt, dass sich dies nur auf solche ehrenamtlichen Betreuer bezieht, die schon vom Betreuungsgericht bestellt sind.

Zu Nummer 4

Nummer 4 sieht als neue Aufgabe vor, mit ehrenamtlichen Betreuern eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abzuschließen. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung soll zu einer regelmäßigeren Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern führen, diese aber gleichzeitig verpflichten, bestimmte Angebote auch in Anspruch zu nehmen. Diese Vereinbarung soll die in Nummer 3 genannte Fortbildung, Beratung und Unterstützung verstetigen und verbindlich machen. Der Mindestinhalt einer solchen Vereinbarung ist in Absatz 2 geregelt (siehe Begründung zu Absatz 2). Eine solche Vereinbarung ist nach § 22 Absatz 2 BtOG-E in Verbindung mit § 1816 Absatz 4 BGB-E grundsätzlich mit allen ehrenamtlichen Betreuern, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zum Betreuten haben, abzuschließen, es sei denn, von dem Erfordernis einer solche Vereinbarung wird nach § 1816 Absatz 4 BGB-E ausnahmsweise abgesehen. Um aber auch allen anderen ehrenamtlichen Betreuern, also den Betreuern mit einer familiären Beziehung oder sonstigen persönlichen Bindung, die Möglichkeit des Abschlusses einer Vereinbarung zur Unterstützung und Begleitung zu eröffnen, ist eine solche Vereinbarung auch dann abzuschließen, wenn dies von dem ehrenamtlichen Betreuer gewünscht wird. Diese Gruppe von Betreuern soll nicht von den Rechten, die sogenannten ehrenamtlichen Fremdbetreuern zustehen, ausgeschlossen werden, um auch für diese Betreuer eine Qualitätsverbesserung der Betreuungsführung zu ermöglichen. Im Hinblick auf die unterschiedliche Motivation zur Übernahme einer Betreuung sollen derartige Vereinbarungen mit dieser Betreuergruppe aber nur auf freiwilliger Basis abgeschlossen werden.

Zu Nummer 5

Nummer 5 übernimmt die jetzt in § 1908f Absatz 1 Nummer 2 BGB enthaltene Pflicht zur Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Wie im geltenden Recht bezieht sich diese Beratungs- und Unterstützungspflicht nur auf Vorsorgebevollmächtigte im engeren Sinn (vergleiche Jürgens/Luther, Betreuungsrecht, 6. Auflage 2019, § 1908f Rn. 15). Der Betreuungsverein wird daher im Einzelfall zu entscheiden haben, ob die zugrundeliegende Vollmacht zu dem Zweck erteilt worden ist, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden.

Zu Satz 2

Satz 2 gibt allen ehrenamtlichen Betreuern einen Anspruch auf Erteilung einer Teilnahmebescheinigung an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen nach Satz 1 Nummer 3. Hierdurch soll der ehrenamtliche Betreuer in die Lage versetzt werden, etwa gegenüber dem Betreuungsgericht oder der Betreuungsbehörde seine Eignung nachzuweisen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird der notwendige Inhalt einer Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 präzisiert. Zur Sicherstellung eines Mindestmaßes an betreuungsrechtlichen Kenntnissen hat der ehrenamtliche Betreuer sich zu verpflichten, an einer Einführungsschulung sowie in der Folge regelmäßig an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen (Nummer 1 und 2), die der Betreuungsverein nach Absatz 1 Nummer 3 anzubieten hat. Für die kontinuierliche Beratung und Unterstützung, die der Verein nach Absatz 1 Nummer 3 zu leisten hat, bekommt er vom Verein einen festen Ansprechpartner benannt (Nummer 3), der dadurch den Betreuer und das von diesem geführte Betreuungsverfahren kennt. Dies soll dem ehrenamtlichen Betreuer die Kontaktaufnahme erleichtern und die Hemmschwelle senken, um Unterstützung nachzusuchen. Schließlich hat der Verein nach Nummer 4 seine Bereitschaft zu erklären, die Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Absatz 4 BGB-E zu übernehmen, damit – falls kein anderer Verhinderungsbetreuer zur Verfügung steht – die Vertretung des ehrenamtlichen Betreuers im Verhinderungsfall auf jeden Fall gewährleistet ist. Dies verpflichtet den Betreuungsverein gleichzeitig, gemäß § 1818 Absatz 1 Satz 2 BGB-E die entsprechende Einwilligung gegenüber dem Betreuungsgericht zu erklären.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die derzeit in § 1908f Absatz 4 BGB enthaltene Befugnis zur Einzelfallberatung bei der Errichtung von Vorsorgevollmachten übernommen, allerdings um weitere individuelle Beratungsbefugnisse erweitert. Diese sollen sich zukünftig auch auf allgemeine betreuungsrechtliche Fragen und andere Hilfen nach § 5 Absatz 1 BtOG-E, bei denen kein Betreuer bestellt wird, beziehen können. Auch zu diesen Punkten besteht häufig Beratungsbedarf. Zudem soll sich die individuelle Beratung nicht nur auf die Errichtung von Vorsorgevollmachten

beschränken müssen, sondern schon im Vorfeld eingreifen können. In Satz 2 wird aber klargestellt, dass hiervon auch die bisherige Beratungsbefugnis umfasst ist.

Absatz 3 dehnt auch den Personenkreis aus, der sich im Einzelfall beraten lassen kann. Während bisher nur potentielle Vorsorgebevollmächtigte erfasst waren, können sich zukünftig auch Betroffene, Angehörige und sonstige Personen, soweit sie ein Anliegen zu den genannten Fragen haben, beraten lassen. Gerade für Betroffene mangelte es bislang an Beratungsmöglichkeiten. Diesem Missstand soll hierdurch abgeholfen werden. Eine Beratungsmöglichkeit auch dieses Personenkreises ist gerade im Hinblick auf das zu wahrende Selbstbestimmungsrecht unerlässlich.

Die Befugnis zur individuellen Beratung in Absatz 3 geht über die den Betreuungsvereinen bereits als Pflichtaufgabe obliegende planmäßige Information nach Absatz 1 Nummer 1 hinaus. Ob die Betreuungsvereine auch tatsächlich individuell beratend tätig werden, muss ihnen überlassen werden. Als weitere Pflichtaufgabe kommt diese Beratung nicht in Betracht, weil nicht sichergestellt ist, ob die Betreuungsvereine hierfür überhaupt genügend qualifizierte Mitarbeiter haben.

Zu § 16 (Aufgaben kraft gerichtlicher Bestellung)

In dieser Vorschrift wird nunmehr ausdrücklich festgelegt, dass jeder anerkannte Betreuungsverein solche Mitarbeiter zu beschäftigen hat, die für die berufliche Führung von Betreuungen zur Verfügung stehen, sei es als Vereinsbetreuer oder als Person, der der Verein die Wahrnehmung einer Betreuung überträgt. Hierdurch soll die Verbindung zwischen Hauptamt und Ehrenamt gestärkt und sichergestellt werden, dass für die Querschnittsarbeit die Erfahrungen aus der Führung von Betreuungen nutzbar gemacht werden können. Dabei ist es nicht erforderlich, dass jeder Mitarbeiter des Vereins sowohl Querschnittsarbeit wahrnimmt als auch Betreuungen führt. Auch ist hiermit keine Verpflichtung des Vereins verbunden, unabhängig von seiner Auslastung ständig einen Mitarbeiter zur Übernahme weiterer Betreuungen vorzuhalten. Es soll aber keine anerkannten Betreuungsvereine geben, in denen kein Mitarbeiter zur Führung einer Betreuung zur Verfügung steht, und dem Verein dadurch jegliche Erfahrungen aus der praktischen Betreuungstätigkeit fehlen. Es ist gerade das besondere Qualitätsmerkmal der Betreuungsvereine, dass Kenntnisse aus der konkreten Betreuungstätigkeit in die Beratung einfließen können.

Zu § 17 (Finanzielle Ausstattung)

Zukünftig ist eine allgemeine Regelung zur finanziellen Ausstattung von anerkannten Betreuungsvereinen vorgesehen. Hierin wird festgelegt, dass anerkannte Betreuungsvereine zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus § 15 Absatz 1 BtOG-E (Querschnittsarbeit) öffentliche Mittel erhalten. In Satz 2 wird klargestellt, dass die Länder im Landesrecht für die Umsetzung der finanziellen Förderungsverpflichtung zu sorgen haben. Diesen soll es jedoch überlassen bleiben, ob sie im Wege einer unmittelbaren Landesförderung, durch eine Förderung über die Behörden oder durch eine Kombination beider Förderungsarten für eine bedarfsgerechte Finanzierung der Betreuungsvereine zur Erfüllung der Aufgaben aus § 15 Absatz 1 BtOG-E sorgen.

Zu § 18 (Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein)

In § 18 BtOG-E wird die bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung durch den anerkannten Betreuungsverein geschaffen. Das geltende Bundesrecht enthält für die Erfüllung der spezifischen Aufgaben der Betreuungsvereine keine datenschutzrechtlichen Regelungen mit der Folge der Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes. Nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung sind für die Datenverarbeitung durch Betreuungsvereine, soweit sie personenbezogene Daten ihrer Beschäftigten, Mitglieder etc. in ihrer Eigenschaft als privatrechtliche Träger verarbeiten, die Erlaubnistatbestände des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b und f der Datenschutz-Grundverordnung heranzuziehen. Für die in den §§ 15 und 16 BtOG-E bestimmten öffentlichen Aufgaben der anerkannten Betreuungsvereine finden sich die einschlägigen Rechtsgrundlagen in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung. Beide Erlaubnistatbestände gelten sowohl für öffentliche als auch für nicht-öffentliche Stellen als Verantwortliche. Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung muss diesen eine Verpflichtung zur Datenverarbeitung kraft objektiven Rechts übertragen worden sein (vergleiche Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelman, DSGVO/BDSG, 2018, Artikel 6 Rn. 58 f.). Das datenschutzrechtlich relevante Handeln von Betreuungsvereinen kann unter diesen Tatbestand subsumiert werden, da die Erfüllung der diesen in den §§ 15 und 16 BtOG-E zugewiesenen Aufgaben die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zwingend voraussetzt. Aber auch Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe

e der Datenschutz-Grundverordnung kann für die Datenverarbeitung durch Betreuungsvereine herangezogen werden, da diese für die Wahrnehmung von deren im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben erforderlich ist. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung bedarf es also auch insoweit der Schaffung einer Rechtsgrundlage, in der der Zweck der Verarbeitung festgelegt werden muss.

Zu Absatz 1

Die nunmehr vorgeschlagene Rechtsgrundlage entspricht in Struktur und Ausgestaltung der Rechtsgrundlage für die Behörde in § 4 BtOG-E. Die Verarbeitung ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung der dem anerkannten Betreuungsverein nach den § 15 Absatz 1 und § 16 BtOG-E obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Soweit ein Vereinsbetreuer aufgrund seiner Bestellung durch das Betreuungsgericht die Betreuung führt, findet im Hinblick auf die hierbei erfolgende Datenverarbeitung § 20 Absatz 1 und 2 BtOG-E Anwendung. Dies gilt nach § § 20 Absatz 3 BtOG-E auch für solche Personen, denen der Betreuungsverein die Wahrnehmung der Betreuung nach § 1818 Absatz 2 BGB-E übertragen hat.

Zu Absatz 2

Die für die Behörde geltenden Regelungen zum Direkterhebungsgrundsatz sowie zu den Ausnahmen von den Informationspflichten in § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 BtOG-E sind nach Absatz 2 auf die Datenverarbeitung durch Betreuungsvereine entsprechend anzuwenden. Im Rahmen der entsprechenden Anwendung des § 4 Absatz 2 Nummer 1 BtOG-E ist dabei auf die den Betreuungsvereinen nach den §§ 15 und 16 BtOG-E obliegenden Aufgaben abzustellen.

Zu Abschnitt 3 (Rechtliche Betreuer)

Zu Titel 1 (Allgemeine Vorschriften)

Der „Abschnitt 3. Rechtliche Betreuer“ enthält in „Titel 1 Allgemeine Vorschriften“ eine Begriffsbestimmung der ehrenamtlichen Betreuer und der beruflichen Betreuer sowie eine für alle rechtlichen Betreuer geltende bereichsspezifische Regelung der Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Zu § 19 (Begriffsbestimmung)

Zu Absatz 1

Die ehrenamtliche Betreuung bildet im System der rechtlichen Betreuung ein unverzichtbares Element des Erwachsenenschutzes. Ist für eine betroffene Person die Bestellung eines Betreuers erforderlich, so ist vorrangig eine natürliche Person zu bestellen, die diese Tätigkeit ehrenamtlich ausübt. Dieser Vorrang der ehrenamtlichen vor einer beruflichen Betreuungsführung soll weiterhin betreuungsrechtliches Leitbild sein. Es ist eines der wesentlichen Anliegen der Reform, dafür Sorge zu tragen, die ehrenamtliche Betreuung zu stärken. Diese Stärkung beinhaltet zum einen, Anreize zu schaffen, um neue ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, und zum anderen, die Arbeit der bereits aktiven ehrenamtlichen Betreuer wertzuschätzen. Dies kann in beiden Fällen nur gelingen, wenn die Öffentlichkeit das ehrenamtliche Betreueramt als anspruchsvolles, aber dennoch durch eine gute Unterstützung professioneller Akteure begleitetes und damit realistisch leistbares Ehrenamt wahrnimmt. Die ehrenamtliche Betreuungsführung ist keine „unprofessionelle“ Betreuung zweiter Klasse.

Die besondere Qualität der ehrenamtlichen Betreuung liegt bei Betreuern, die eine familiäre Beziehung oder eine persönliche Bindung zum Betreuten haben, in dem bei Betreuungsübernahme bereits bestehenden besonderen Näheverhältnis zum Betreuten und bei ehrenamtlichen Betreuern, die zuvor nicht in einem persönlichen Näheverhältnis zum Betroffenen stehen, in dem besonderen persönlichen Engagement für eine unterstützungsbedürftige Person. Diese Qualitätsmerkmale sind jedoch allein nicht ausreichend, um eine am Selbstbestimmungsrecht orientierte Betreuungsführung sicherzustellen. Hierfür ist es zwingend erforderlich, die jeweilige Gruppe der ehrenamtlichen Betreuer in die Betrachtung einzubeziehen, zu prüfen, welche Maßnahmen eine qualitätvolle Betreuungsführung sicherstellen können, und gleichzeitig den Fokus darauf zu setzen, dass das Betreuungsrecht auch zukünftig vorrangig darauf vertraut, dass sich Ehrenamtliche zur Übernahme des Amtes bereit erklären.

Um sowohl der Bedeutung des Ehrenamts gerecht zu werden als auch die Regelungen zu bündeln, die ausschließlich diese Betreuergruppe betreffen, werden in diesem Gesetz neben den allgemeinen, jeden Betreuer betreffenden

Regelungen und den spezifischen Regelungen für berufliche Betreuer auch explizite Regelungen für ehrenamtliche Betreuer eingefügt.

Zunächst wird in Satz 1 im Rahmen der Begriffsbestimmung eine Abgrenzung zum beruflichen Betreuer vorgenommen. Die ehrenamtliche Betreuung soll ausschließlich durch natürliche Personen und außerhalb einer beruflichen Tätigkeit geführt werden.

Es ist notwendig, zwischen Betreuern mit einem persönlichen Näheverhältnis zum Betroffenen und ehrenamtlichen Betreuern, die außerhalb eines persönlichen Näheverhältnisses bestellt werden, zu differenzieren, weil diesen Betreuungsarten unterschiedliche Qualitäten innewohnen, die in unterschiedliche Anforderungen und Voraussetzungen zur Wahrnehmung des Betreueramts münden. Diese Differenzierung bildet Satz 2 ab und stellt zudem klar, dass selbstverständlich auch ein Familienangehöriger, der eine Betreuung für seinen Angehörigen übernimmt, ein Ehrenamt ausübt und als ehrenamtlicher Betreuer Zugang zu sämtlichen Unterstützungsangeboten, insbesondere denen der Betreuungsvereine, hat. Jedoch gehören zur Gruppe der Betreuer mit einem persönlichen Näheverhältnis nicht nur Personen, die in einem Verwandtschafts- oder Angehörigenverhältnis zum Betreuten stehen. Das persönliche Näheverhältnis bezieht auch solche ehrenamtlichen Betreuer mit ein, die das Näheverhältnis durch eine Freundschaft oder längere Bekanntschaft, zum Beispiel als Lebensgefährten, Nachbarn etc., aufgebaut haben.

Zu Absatz 2

Nach geltendem Recht wird die Berufsmäßigkeit vom Betreuungsgericht bei der Bestellung des Betreuers nach § 1 Absatz 1 VBVG dann festgestellt, wenn dem Betreuer in einem solchen Umfang Betreuungen übertragen werden, dass er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann, oder wenn eine solche Übertragung in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Diese Anknüpfung an ein einziges Kriterium, nämlich den Umfang der Betreuungen, soll aufgegeben werden. Stattdessen wird die Registrierung nach §§ 23 und 24 BtOG-E zum entscheidenden Kriterium für eine berufliche Tätigkeit. Dementsprechend werden berufliche Betreuer als natürliche Personen definiert, die nach diesen Vorschriften registriert sind oder nach § 32 Absatz 1 Satz 6 BtOG-E als vorläufig registriert gelten. Dabei fallen unter diese Definition solche Betreuer, die selbständig oder als beruflich tätige Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins rechtliche Betreuungen führen. Rechtsanwälte, die rechtliche Betreuungen führen, können also künftig nur dann als berufliche Betreuer tätig sein, wenn sie durch die Betreuungsbehörde registriert sind. Für einen beruflichen Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins, der als Betreuer bestellt wird, schuldet der Betreute die gleiche Vergütung wie für einen selbständigen beruflichen Betreuer. Es erscheint daher sachgerecht, diese beiden Betreuergruppen gleichzustellen und beide als berufliche Betreuer zu bezeichnen. Um Vereinen zu ermöglichen, auch Mitarbeiter zu beschäftigen, die sich erst noch registrieren lassen müssen, ist in § 13 Absatz 1 Satz 3 VBVG-E eine Sonderregelung für die Vergütung vorgesehen. Nicht unter die Definition fallen hingegen Mitarbeiter von Betreuungsbehörden. Diese sind ein Betreuertyp *sui generis*; eine Einbeziehung in das Registrierungsverfahren erscheint wegen des Fachkräftegebots in § 3 BtOG-E und der ohnehin nicht vorgesehenen Vergütung nach dem VBVG nicht erforderlich.

Die Registrierung einer Person als beruflicher Betreuer schließt es im Übrigen nicht aus, dass diese im Einzelfall eine Betreuung ehrenamtlich führt (zum Beispiel für einen Familienangehörigen), wenn dies im Sinne der Begriffsbestimmung in § 19 Absatz 1 BtOG-E außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit geschieht. Auf diese Betreuungsführung finden dann die Vorschriften über Vergütung und Aufwendersatz des ehrenamtlichen Betreuers gemäß §§ 1876 ff. BGB-E Anwendung.

Zu § 20 (Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Betreuer)

In § 20 BtOG-E wird die bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung durch den Betreuer geschaffen. Das geltende Bundesrecht enthält für die Erfüllung der spezifischen Aufgaben des Betreuers keine datenschutzrechtlichen Regelungen mit der Folge, dass auch auf die hierbei erfolgende Datenverarbeitung die allgemeinen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung finden. Nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung sind für die Datenverarbeitung durch Betreuer, soweit sie im Zusammenhang mit rein zivilrechtlichen Tätigkeiten erfolgt, die außerhalb der Kernaufgaben der Ausübung der

rechtlichen Betreuung anfallen, wie etwa die Geltendmachung oder Abwehr von Haftungsansprüchen, die Erlaubnistatbestände des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b und f der Datenschutz-Grundverordnung heranzuziehen. Was die Einordnung der Datenverarbeitung durch Betreuer im Rahmen des diesen gerichtlich zugewiesenen Aufgabenkreises bei der Besorgung der rechtlichen Angelegenheiten des Betreuten angeht, bildet Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung den insoweit einschlägigen Erlaubnistatbestand. Dieser gilt sowohl für öffentliche als auch für nicht-öffentliche Stellen als Verantwortliche, denen eine Verpflichtung zur Datenverarbeitung kraft objektiven Rechts übertragen worden sein muss (vergleiche Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelman, DSGVO/BDSG, 2018, Artikel 6 Rn. 58 f.). Das datenschutzrechtlich relevante Handeln von Betreuern im Rahmen der eigentlichen Betreuer Tätigkeit kann unter diesen Tatbestand subsumiert werden, da die Erfüllung der den Betreuern im Betreuungsrecht bei der Ausübung der Betreuungsführung zugewiesenen Pflichten die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Betreuten bzw. von Dritten zwingend voraussetzt.

Dabei wird davon ausgegangen, dass auch ehrenamtliche Betreuer, die familiäre Beziehungen oder persönliche Bindungen zum Betroffenen haben, nicht generell nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung von deren Geltungsbereich ausgenommen sind. Eine konkrete Definition und Abgrenzung der hierin verwendeten Begriffe „persönlich“ und „familiär“ nimmt die Datenschutz-Grundverordnung nicht vor. Als Abgrenzungskriterium formuliert Erwägungsgrund 18 das Fehlen jeglichen Bezugs zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit und zählt als Beispiele persönlicher und familiärer Tätigkeiten das Führen eines Schriftverkehrs oder von Anschriftenverzeichnissen oder die Nutzung sozialer Netze und Online-Tätigkeiten im Rahmen solcher Tätigkeiten auf. Wie schon bei der Auslegung der sogenannten „Haushaltsausnahme“ in § 1 Absatz 2 Nummer 3 BDSG in seiner vor Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung gültigen Fassung bestimmt sich die Abgrenzung entscheidend nach der Zweckbestimmung: Jede nach außen gerichtete, d. h. über die persönliche und familiäre Zweckbestimmung hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten liegt danach außerhalb des privilegierten Bereichs. Nach einschlägigen Kommentierungen zur „Haushaltsausnahme“ im ehemaligen BDSG scheidet damit die Anwendung der Ausnahme auch schon im Rahmen ehrenamtlicher Vorgänge aus, da die ehrenamtliche Tätigkeit nicht ausschließlich persönlichen Zwecken dient, sondern der Aufgabe bzw. der Stelle, die die ehrenamtliche Tätigkeit vergibt (vergleiche Kühling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz: DS-GVO/BDSG, 2. Auflage 2018, Artikel 2 DS-GVO Rn. 23-28 m.w.N.). Dieser restriktiven Anwendung entsprechend ist von der grundsätzlichen Geltung der Datenschutz-Grundverordnung für die Datenverarbeitung durch ehrenamtliche Betreuer auszugehen, da diese ihre Aufgaben nicht zu rein privaten bzw. familiären Zwecken, sondern aufgrund einer Bestellung durch das Gericht und damit im öffentlichen Auftrag wahrnehmen. Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall Familienangehörige als Betreuer bei Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten im Rahmen der Betreuungsausübung vom Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung ausgenommen sein können.

Zu Absatz 1

Auch die für die Betreuer vorgeschlagene Rechtsgrundlage entspricht in Struktur und Ausgestaltung der Rechtsgrundlage für die Behörde in § 4 BtOG-E. Die Verarbeitung durch den Betreuer ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 1814 bis 1881 BGB-E erforderlich ist. Dabei kommt in den Grenzen dieser Zweckbestimmung die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Betroffenen sowie von Dritten in Betracht.

Zu Absatz 2

Die für die Behörde geltenden Regelungen zum Direkterhebungsgrundsatz sowie zu den Ausnahmen von den Informationspflichten in § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 BtOG-E sind nach Absatz 2 auf die Datenverarbeitung durch Betreuer entsprechend anzuwenden. Damit können alle Betreuer unter den dort genannten Voraussetzungen von den ergänzend zu den bereits in der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Ausnahmen auch von den in § 4 Absatz 2 BtOG-E geregelten Ausnahmen von den Informationspflichten umfassend Gebrauch machen. Im Rahmen der entsprechenden Anwendung des § 4 Absatz 2 Nummer 1 BtOG-E ist dabei auf die Aufgaben eines Betreuers nach den §§ 1814 bis 1881 BGB-E abzustellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Absätze 2 und 3 auch für Vereinsbetreuer gelten, die aufgrund ihrer Bestellung durch das Betreuungsgericht als Betreuer Betreuungen führen und hierbei personenbezogene Daten verarbeiten. Dies

gilt zudem ebenso für solche Personen, denen ein anerkannter Betreuungsverein oder eine Betreuungsbehörde die Wahrnehmung der Betreuung nach § 1818 Absatz 2 bzw. Absatz 4 BGB-E übertragen hat.

Zu Titel 2 (Ehrenamtliche Betreuer)

In Titel 2 werden erstmals organisatorische Regelungen für ehrenamtliche Betreuer eingeführt.

Zu § 21 (Voraussetzung für eine ehrenamtliche Tätigkeit)

Zu Absatz 1

Die Übernahme eines Betreueramtes setzt sowohl für den beruflichen wie auch den ehrenamtlichen Betreuer die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit voraus. Die persönliche Eignung umfasst insbesondere auch die Bereitschaft des Betreuers, die Betreuungsführung nach den in § 1821 BGB-E bestimmten gesetzlichen Vorgaben auszurichten, insbesondere die Wünsche des Betreuten festzustellen und nach Maßgabe von § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E umzusetzen sowie das Primat der Unterstützung vor einem stellvertretenden Handeln zu beachten. Besondere Fachkenntnisse oder betreuungsrechtliche Vorkenntnisse sind keine Voraussetzung für die Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung. Dennoch erfordert die Betreuertätigkeit oftmals Kenntnisse des örtlichen Unterstützungssystems und der einschlägigen sozialrechtlichen Leistungsträger und -erbringer. Auch ein ehrenamtlicher Betreuer muss die Bereitschaft haben, sich hiermit vertraut zu machen, bei Bedarf auf Beratungs- und Fortbildungsangebote zurückzugreifen und mit den entsprechenden Akteuren zusammenzuarbeiten. Neben einer fachlichen Eignung ist die soziale Kompetenz des ehrenamtlichen Betreuers Voraussetzung einer persönlichen Eignung. Diese umfasst die Fähigkeit zur Selbstreflexion, Frustrationstoleranz, Wertschätzung, Konfliktfähigkeit, Rollenbewusstsein, Durchsetzungsvermögen, Empathie- und Kommunikationsfähigkeit und die Fähigkeit des Zuhörens sowie Kooperationsbereitschaft und die Fähigkeit zur kritischen Distanz zu sich selbst und anderen. Darüber hinaus sind an den ehrenamtlichen Betreuer minimale organisatorische Anforderungen, wie die Fähigkeit zum förmlichen Schriftverkehr und zu einer geordneten Dokumentenablage und die Einhaltung des Datenschutzes wie auch die Sicherstellung der persönlichen und telefonischen Erreichbarkeit, zu stellen.

Die Verweisung in Satz 2 konkretisiert, dass die entsprechende Zuverlässigkeit nicht besitzt, wer mit einem einschlägigen Berufsverbot belegt ist, wer in den letzten drei Jahren vor Aufnahme der Tätigkeit als Betreuer wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen, für die Ausübung einer Betreuung relevanten Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist, oder wer in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt. Letzteres ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des ehrenamtlichen Betreuers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis eingetragen worden ist.

Die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit soll die Betreuungsbehörde schon bei der Erstellung ihres Betreuerorschlags berücksichtigen und im Rahmen ihrer Sozialberichterstattung dem Betreuungsgericht mitteilen, das die Auswahlentscheidung im jeweiligen Betreuungsverfahren zu treffen hat.

Da die Länder für die ehrenamtlichen Betreuer eine Sammelhaftpflichtversicherung abschließen, bedarf es insofern – anders als in § 23 Absatz 1 Nummer 3 BtOG-E für berufliche Betreuer – keiner Regelung. Es steht dem Betreuungsgericht im Einzelfall weiterhin frei, den Betreuer zum Abschluss einer weiteren Versicherung zu verpflichten, um einen größeren Schaden abzudecken.

Zu Absatz 2

Zur Feststellung der persönlichen Zuverlässigkeit und zum Ausschluss des Vorliegens von Ausschlussgründen nach Absatz 1 Satz 2 haben alle ehrenamtlichen Betreuer ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) zu beantragen. Grundsätzlich sollen die ehrenamtlichen Betreuer als Begünstigte des Verwaltungsaktes selbst einen Antrag auf Erteilung eines Behördenführungszeugnisses stellen. Dieser Antrag kann gemäß § 30c BZRG auch elektronisch beim Bundesamt für Justiz gestellt werden, da der Betreuer – soweit möglich – die Hoheit über seine Registerdaten behalten soll. Behörden können jedoch auch gemäß § 31 BZRG ohne seine Mitwirkung eine Auskunft über die Daten erhalten. Das könnte zum Beispiel bei der Entlassung aus dem Betreueramt in Betracht kommen, wenn der Betreuungsbehörde – nach der Bestellung – Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betreuers gekommen sind.

Die Einholung eines Führungszeugnisses ist gebührenpflichtig (Nummer 1130 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz – KV JVKostG). Die Vorbemerkung 1.1.3 KV JVKostG sieht für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit eines Betreuers bisher keinen Ausnahmetatbestand vor. Die Einholung des Führungszeugnisses soll durch die begleitende Änderung der Vorbemerkung 1.1.3 KV JVKostG gebührenfrei gestellt werden (vergleiche Artikel 13 Absatz 13).

Darüber hinaus ist ein Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen. Nach § 882f Absatz 1 Nummer 2 ZPO ist die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis jedem gestattet, der darlegt, Angaben nach § 882b ZPO zu benötigen, um gesetzliche Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit zu erfüllen. Dabei verlangt das „Darlegen“ einen schlüssigen und widerspruchsfreien Sachvortrag, der durch die Angabe von Tatsachen über bloßes Behaupten hinausgeht; eine Glaubhaftmachung wird nicht vorausgesetzt (MüKoZPO/Dörndorfer, 5. Auflage 2016, § 882f Rn. 2). Die Einsicht erfolgt durch elektronische Übersendung eines einheitlich strukturierten Datensatzes. Da es sich bei der Führung des Schuldnerzeichnisses um eine Angelegenheit der Justizverwaltung handelt (§ 882h Abs. 2 S. 3 ZPO), fallen keine Gerichtskosten an. Es gelten allerdings die Landesjustizverwaltungskostengesetze (vergleiche zum Beispiel für Berlin; Nr. 2.3 Gebührenverzeichnis Justizverwaltungskostengesetz Berlin = 4,50 Euro je Datensatz). Diese Gebühr entsteht auch, wenn kein Eintrag im Schuldnerverzeichnis vorhanden ist (Negativauskunft, siehe Nr. 2.3 Gebührenverzeichnis Justizverwaltungskostengesetz Berlin am Ende).

Das Ergebnis der Auskunft wird mit dem Betreuervorschlag dem Betreuungsgericht mitgeteilt (§ 12 Absatz 3 BtOG-E).

Die Vorlage eines Führungszeugnisses und eines Auszugs aus dem Schuldnerverzeichnis ist nach Satz 2 zum Nachweis der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit dann nicht erforderlich, wenn die Betreuerbestellung zunächst vorläufig erfolgt ist. Wird im Anschluss ein Betreuer (endgültig) bestellt, sind die entsprechenden Nachweise jedoch nachträglich zu erbringen.

Zu § 22 (Abschluss einer Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung)

Zu Absatz 1

Eine an den Vorgaben des Artikels 12 Absatz 3 UN-BRK orientierte qualitätvolle ehrenamtliche Betreuungsführung ist in erster Linie durch eine professionelle Beratung und Begleitung bei der Betreuungsausübung zu gewährleisten. Dies kann nur durch eine verstärkte Heranführung dieses Personenkreises an die Betreuungsvereine erreicht werden.

Die Beratung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer ist den Betreuungsvereinen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BtOG-E als gesetzliche Aufgabe zugewiesen und darüber hinaus Anerkennungsvoraussetzung (§ 14 Absatz 1 Nummer 1 BtOG-E).

Umgesetzt werden soll die verstärkte Anbindung durch den Abschluss einer Vereinbarung nach § 15 Absatz 2 BtOG-E über eine kontinuierliche Beratung, Fortbildung und Unterstützung zwischen potentiell ehrenamtlichen Betreuer und Betreuungsverein. Im Rahmen der Vereinbarung soll auch die Übernahme einer Verhinderungsbetreuung durch den Betreuungsverein geregelt werden. Die Beratung und Fortbildung kann im Rahmen eines Erstgesprächs, von Einführungskursen und Weiterbildungsveranstaltungen, aber auch in weitergehenden Beratungsgesprächen erfolgen. Ein durch den Verein zu benennender fester Ansprechpartner soll die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit gewährleisten. Die Angebote sollen dabei Grundkenntnisse der Betreuungsführung, insbesondere auch hinsichtlich der Nutzung einer „unterstützten Entscheidungsfindung“, dem Vorgehen bei Unterbringungsentscheidungen und zu Fragen der Abgrenzung der Angehörigenrolle von der Rolle als Betreuer vermitteln.

Als Modell einer engeren Anbindung kommt auch die Führung der Betreuung durch eine ehrenamtlich für den Verein tätige Person nach § 1818 Absatz 2 BGB-E in Betracht.

Ist regional kein Betreuungsverein vorhanden, kann die Vereinbarung auch mit der zuständigen Behörde abgeschlossen werden (§ 5 Absatz 2 Satz 3 BtOG-E), der in jedem Fall die Unterstützungspflicht gegenüber dem Ehrenamtlichen beim Abschluss einer solchen Vereinbarung obliegt (§ 5 Absatz 2 Satz 2 BtOG-E).

Zu Absatz 2

Grundsätzlich ist es allen ehrenamtlichen Betreuern möglich, eine Vereinbarung mit einem Betreuungsverein oder der zuständigen Behörde abzuschließen. Für Betreuer, die in einem persönlichen Näheverhältnis zum Betreuten stehen, ist der Abschluss der Vereinbarung wünschenswert, soll aber nicht verpflichtend vorgesehen werden. Um auch diesen ehrenamtlichen Betreuern gezielt Beratungs- und Unterstützungsangebote zu unterbreiten, soll, auch wenn von dem Angebot der Anbindung kein Gebrauch gemacht wird, eine Weitergabe personenbezogener Daten an den Betreuungsverein nach § 10 erfolgen. Zudem soll auch im Rahmen des Verpflichtungsgesprächs (§ 1861 Absatz 2 BGB-E) durch das Betreuungsgericht auf örtliche Beratungsangebote hingewiesen werden.

Da eine verpflichtende Anbindung dieses Betreuerkreises an einen Betreuungsverein sich negativ auf die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes auswirken kann, soll auf diese Weise ein Heranführen an die Angebote der Betreuungsvereine erfolgen, das darauf zielt, die Qualität der ehrenamtlichen Betreuungsführung weiter zu verbessern und die Betreuer in der Ausübung des Amtes so zu unterstützen, dass sie es möglichst lange ausüben können und so ein Übergang in eine berufliche Betreuungsführung möglichst vermieden werden kann.

Für Betreuer, die außerhalb des persönlichen Näheverhältnisses ehrenamtlich Betreuungen führen, wird eine laufende Beratung und Unterstützung durch eine Soll-Anbindung an einen Betreuungsverein sichergestellt. Die Regelung korrespondiert mit § 1816 Absatz 4 BGB-E, wonach nur ein Betreuer außerhalb des persönlichen Näheverhältnisses zum Betreuten bestellt werden soll, der eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat. Gleichzeitig lässt die Ausgestaltung eine Abweichung im Einzelfall zu, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine entsprechende Vereinbarung entbehrlich machen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der jetzt ehrenamtlich tätige Betreuer aufgrund seiner vorherigen oder aktuellen beruflichen Tätigkeit eine besondere Sachkunde für die Führung der Betreuung aufweist.

Zu Titel 3 (Berufliche Betreuer)

In Titel 3 sind erstmals sämtliche die beruflichen Betreuer betreffenden organisatorischen Fragen zusammengefasst geregelt.

Im geltenden Recht ist der Begriff des beruflichen Betreuers im Gesetz nicht unmittelbar definiert. § 1897 Absatz 6 Satz 1 BGB ist jedoch zu entnehmen, dass es sich bei beruflichen Betreuern um natürliche Personen handelt, die Betreuungen im Rahmen ihrer Berufsausübung führen. Die berufliche Betreuung stellt dabei – anders als andere Berufe – keinen reglementierten Beruf dar, bei dem durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt ist, dass der Zugang zum Beruf und die Berufsausübung den Nachweis einer bestimmten Qualifikation voraussetzt. Vielmehr handelt es sich um eine Tätigkeit, die sich in den letzten Jahrzehnten (insbesondere seit der Ablösung der Vormundschaft für Erwachsene durch die Betreuung 1992) in der Praxis in Reaktion auf einen tatsächlichen Bedarf entwickelt hat. Berufliche Betreuer sind zum einen Personen, die Betreuungen im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit ausüben. Zum anderen gehören zu den beruflichen Betreuern auch Vereinsbetreuer, die Betreuungen ebenfalls als Teil ihrer Berufstätigkeit führen, dies aber im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses bei einem Betreuungsverein.

Die Berufsmäßigkeit wird nach geltendem Recht vom Betreuungsgericht bei der Bestellung des Betreuers festgestellt und ist Voraussetzung für eine entgeltliche Betreuungsführung (§ 1908i Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1836 Absatz 1 Satz 2 BGB). Die Ausgestaltung der Feststellung der Berufsmäßigkeit und der Vergütungsbeurteilung findet sich im VBVG. Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VBVG liegt eine Berufsmäßigkeit im Regelfall vor, wenn der Betreuer mehr als zehn Betreuungen führt. Das Gesetz knüpft damit für die Berufsmäßigkeit an ein einziges Kriterium an, nämlich den Umfang, d. h. konkret die Anzahl der geführten oder zu erwartenden Betreuungen. Diese Vorschrift normiert damit eine in erster Linie auf die Quantität der Betreuungen abstellende Fiktion der Berufsmäßigkeit. Die für eine einzelne Betreuung erforderlichen Fachkenntnisse oder besondere Qualifikationen eines Betreuers sind hingegen für die Feststellung der Berufsmäßigkeit keine maßgeblichen Kriterien. Das Vergütungsrecht sieht vielmehr in § 4 Absatz 2 VBVG die Möglichkeit vor, dass ein beruflicher Betreuer auch dann eine Vergütung erhält, wenn er über keine besonderen Kenntnisse verfügt, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind. Allerdings schließt die Regelung in § 1 Absatz 1 VBVG nach der Rechtsprechung nicht aus, dass im Einzelfall auch aus anderen, nicht im Umfang der betreuungsrechtlichen Geschäfte liegenden Gründen eine berufsmäßige Führung der Betreuung bejaht werden kann. Dies kann vor allem der Fall sein, wenn der Betreuer zwar nur wenige Betreuungen führt, aber gerade wegen seiner besonderen beruflichen Qualifikationen zum Betreuer bestellt wird, zum Beispiel als Rechtsanwalt.

Eine berufliche Betreuer Tätigkeit setzt nach geltendem Recht neben den oben genannten Voraussetzungen für eine Berufsmäßigkeit auch die allgemeine Eignung voraus, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn hierfür in dem notwendigen Umfang persönlich zu betreuen (§ 1897 Absatz 1 BGB). Dies umfasst die generelle persönliche Eignung und die Eignung, für eine bestimmte Person als Betreuer bestellt zu werden, wobei diese von allen Betreuern – unabhängig von der Berufsmäßigkeit – verlangt wird. Mangels einer näheren gesetzlichen Umschreibung, wann eine Person generell ungeeignet ist, werden lediglich die unter §§ 1780, 1781 Nummer 1 und 2 BGB fallenden Personen als per se ungeeignet angesehen. Weitere allgemeine bzw. spezifisch für berufliche Betreuer geltende Eignungs- oder Qualifikationsanforderungen sieht das Gesetz nicht vor.

Zu der Frage der Eignung einer Person als beruflich tätiger Betreuer soll das Gericht vor ihrer erstmaligen Bestellung in dem Bezirk des Betreuungsgerichts die zuständige Behörde anhören, § 1897 Absatz 7 Satz 1 BGB. Gemäß § 1897 Absatz 7 Satz 2 BGB soll die Behörde die Person zur Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 BZRG und einer Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis auffordern. Auch wenn dies formal nicht als Eignungskriterium ausgestaltet ist, dient diese Vorschrift dazu, eine mangelnde Eignung des (künftigen) Berufsbetreuers insbesondere im Hinblick auf mögliche Vorstrafen oder nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse festzustellen. Weder diese Vorschrift noch § 8 BtBG, der die Betreuungsbehörde verpflichtet, auf Verlangen des Gerichts einen Betreuervorschlag zu erstellen, berechtigen jedoch die Betreuungsbehörde, ein Zulassungsverfahren für Berufsbetreuer zu installieren und so die Gerichte in ihrer Auswahlentscheidung zu binden (vergleiche OLG Hamm, NJW 2006, S. 3436). Allerdings werden bereits jetzt von vielen Betreuungsbehörden Listen geführt, auf deren Grundlage die Betreuervorschläge erfolgen. Soweit zudem an einzelnen Betreuungsgerichten Vorauswahllisten geführt werden, kann eine Entscheidung über die Aufnahme eines interessierten Bewerbers in diese Liste einen Justizverwaltungsakt darstellen (vergleiche OLG Frankfurt, BtPrax 2008, S. 223).

An der bisherigen Regelung wird vielfach kritisiert, dass das Kriterium des Umfangs der Betreuungen als alleinige Voraussetzung für eine Berufsmäßigkeit nicht geeignet ist, um eine ausreichende und angemessene Qualität der beruflichen Betreuung sicherzustellen. Aus dem unbestimmten Rechtsbegriff der Eignung zum Betreuer in § 1897 Absatz 1 BGB, die stets nur im Einzelfall vom Betreuungsgericht festgestellt wird, lässt sich ebenfalls kein hinreichend präzises und wirksames Qualifikationskriterium für die fachliche Kompetenz von berufsmäßig tätigen Betreuern herleiten. Gerade das hohe Maß an Verantwortung der Betreuer für die Lebensführung der Betreuten, die häufig wegen der Schwere und Auswirkungen ihrer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihren Betreuer zu kontrollieren, gebietet aber die Festlegung von bestimmten Mindestqualifikationen und -anforderungen für berufliche Betreuer. Kritisiert wird deswegen, dass nach dem Gesetz derzeit eine berufliche Betreuungsführung auch ohne besondere Kenntnisse, die für die Führung einer Betreuung nutzbar sind, möglich ist (§ 4 Absatz 1 Satz 1 VBVG). Während die Interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht in ihrem Abschlussbericht vom 20. Oktober 2011 nach Erörterung dieser Frage noch die Auffassung vertreten hat, dass sich die Eignung des Betreuers nicht anhand abstrakter, allgemeinverbindlicher Eignungskriterien oder – bei Berufsbetreuern – anhand eines bestimmten Berufsbilds festlegen lässt, empfiehlt der Abschlussbericht des Forschungsvorhabens „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ nunmehr, dass die Qualifikationsanforderungen an die Berufsbetreuer in Gestalt von bundeseinheitlichen und klar überprüfbaren gesetzlichen Kriterien definiert und konsequent angewendet werden sollten. Durch eine gesetzliche Regelung sollte zudem sichergestellt werden, dass mit jedem Erstbewerber ein persönliches Gespräch geführt wird. Konkretisiert wird dies in der Handlungsempfehlung 1, wonach geprüft werden müsse, ob Berufsbetreuer zu Beginn ihrer Tätigkeit über die für alle Betreuungsfälle erforderlichen Fachkenntnisse im rechtlichen und psychosozialen Bereich verfügen (vergleiche Abschlussbericht, S. 561 ff.). Im Rahmen des Diskussionsprozesses „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ konnte in der Fach-Arbeitsgruppe, die sich mit der beruflichen Betreuung beschäftigt hat, Einigkeit darüber erzielt werden, dass die Einführung von gesetzlich festgelegten Eignungsvoraussetzungen einschließlich einer Mindestqualifikation für berufliche Betreuer erforderlich und geboten ist.

Dass in der Praxis ein Bedürfnis zur Konkretisierung der Qualifikations- bzw. Eignungskriterien für Betreuer, insbesondere für beruflich tätige Betreuer besteht, zeigt sich auch an den verschiedenen hierzu bereits vorliegenden Empfehlungen. So sind sowohl in den Gemeinsamen Empfehlungen des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl als auch in der Abschlusserklärung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Gesprächs „Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer“ am 09. August 2012 in

Kassel einerseits gemeinsame Anforderungen an ehrenamtliche und beruflich tätige Betreuer, andererseits aber auch weitergehende Anforderungen an beruflich tätige Betreuer aufgeführt.

Schließlich empfiehlt auch der UN-Fachausschuss in Ziffer 26 (b) seiner Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands im Hinblick auf die rechtliche Betreuung, „professionelle Qualitätsstandards für Mechanismen der unterstützten Entscheidung zu entwickeln“ – ohne allerdings zu präzisieren, ob durch Verwendung des Begriffs „professionell“ in diesem Zusammenhang ausschließlich Qualitätsstandards für eine berufsmäßig ausgeübte Betreuung gemeint sind und um welche Arten von Qualitätsstandards es sich hierbei handeln könnte.

Die *de lege lata* im Rahmen der Anhörung der im Gerichtsbezirk zuständigen Betreuungsbehörde vor der erstmaligen Bestellung eines Berufsbetreuers zur Eignung des Betreuers sowie zu den nach § 1 Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative VBVG zu treffenden Feststellungen (§ 1897 Absatz 7 Satz 1 BGB) erscheinen vor diesem Hintergrund defizitär, weil sie eine einheitliche, transparente und faire Prüfung und Feststellung der generellen Eignung einer Person zur Ausübung der beruflichen Betreuung nicht gewährleisten können. Zum einen besteht keine Anhörungsverpflichtung. Vielmehr handelt es sich bei der Regelung in § 1897 Absatz 7 Satz 1 BGB lediglich um eine Soll-Vorschrift. Zum anderen fehlt es an einheitlichen und transparenten Standards zur Beurteilung der Mindestanforderungen, die ein beruflicher Betreuer für die Aufnahme der Tätigkeit als Betreuer erfüllen muss. Die Regelungen für berufliche Betreuer sehen derzeit keinerlei Anforderungen an die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie an eine mindestens zu erfüllende Sachkunde vor und bleiben damit deutlich hinter den Anforderungen zurück, die beispielsweise in der Gewerbeordnung für andere berufliche Tätigkeiten verlangt werden, die eine erhebliche Bedeutung für den Verbraucher haben.

Weder die Vorschrift des § 1897 Absatz 7 BGB noch § 8 BtBG, der die Betreuungsbehörde verpflichtet, auf Verlangen des Gerichts einen Betreuervorschlag zu erstellen, berechtigen nach geltender Rechtslage die Betreuungsbehörde, ein Zulassungsverfahren für Berufsbetreuer zu installieren und so den Gerichten eine Auswahl zwischen nachgewiesenen qualifizierten und zuverlässigen Betreuern zu ermöglichen. Die insoweit derzeit von einigen Betreuungsbehörden entwickelten und praktizierten Prüfungsverfahren bewegen sich daher im rechtlichen „Graubereich“, die eine bundeseinheitliche, transparente und rechtssichere Feststellung der Eignung der „Bewerber“ für eine berufliche Betreuertätigkeit nicht zu gewährleisten vermögen. Entsprechendes gilt für die bereits jetzt von vielen Betreuungsbehörden ohne gesetzliche Grundlage geführten Listen von aus ihrer Sicht geeigneten Berufsbetreuern, auf deren Grundlage die Betreuervorschläge erfolgen.

Mit dem nun vorliegenden Entwurf sollen erstmals die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, künftig eine einheitliche Qualität in der beruflichen Betreuung sicherzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einführung von gesetzlichen Qualifikations- bzw. Eignungskriterien für Berufsbetreuer eine an Artikel 12 Absatz 1 GG zu messende subjektive Berufszulassungsregelung darstellt, die zum Schutz überragend wichtiger Gemeinschaftsgüter gerechtfertigt sein kann. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verleiht Artikel 12 GG dem Gesetzgeber grundsätzlich die Befugnis, Berufsbilder rechtlich festzulegen und damit die freie Berufswahl in diesem Bereich zu verengen. Der Gesetzgeber hat dabei lediglich zu beachten, dass die Fixierung von Berufsbildern und das Aufstellen von Zulassungsvoraussetzungen einen Eingriff in die durch Artikel 12 Absatz 1 GG geschützte Berufsfreiheit bedeuten und dass deshalb seine Regelungen verhältnismäßig, d. h. geeignet und erforderlich sein müssen, um überragende Gemeinwohlinteressen zu sichern, und dass sie keine übermäßige, unzumutbare Belastung enthalten dürfen (vergleiche etwa BVerfG, Beschluss vom 5. Mai 1987 – 1 BvR 724/81, BVerfGE 75, 246, 270 ff.). Auch gewährleistet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Vertrauensschutz für die bislang im Beruf Tätigen (vergleiche insbesondere BVerfG, Beschluss vom 28. Juli 1971 – 1 BvR 40/69, BVerfGE 32, 1, 36 f.). Indem der Gesetzgeber im Rahmen des ihm insoweit zukommenden Gestaltungsspielraums bestimmte wirtschafts-, berufs- und gesellschaftspolitische Zielvorstellungen und Leitbilder durchsetzt und damit in den Rang wichtiger Gemeinschaftsinteressen erhebt (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 1961 – 1 BvL 44/55, BVerfGE 13, 97, 107), geschieht die Fixierung des Berufsbildes auch gestaltend, also etwa auch durch Änderung und Ausrichtung überkommener Berufsbilder. Er darf insoweit Zulassungsvoraussetzungen aufstellen, welche einerseits Personen, die sie nicht erfüllen, von den so typisierten Tätigkeiten ausschließen und andererseits die Berufsbewerber zwingen, den Beruf in der rechtlichen Ausgestaltung zu wählen, die er im Gesetz erhalten hat (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 5. Mai 1987 – 1 BvR 724/81 –, BVerfGE 75, 246, 270 ff.). Das Bundesverfassungsgericht hat im Hinblick auf den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers zudem betont, dass dann, wenn die Regelung nicht im Ganzen zu einer Verzerrung der überkommenen tatsächlichen Verhältnisse im Bereich der betroffenen Berufe führt, „ein gewisser, sich in vernünftigen Grenzen haltender „Überschuss“ an Ausbildungs-

und Prüfungsanforderungen hinzunehmen“ ist, zumal damit ein Zuwachs an beruflichen Chancen und sozialem Ansehen verbunden ist (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 1961 – 1 BvL 44/55, BVerfGE 13, 97, 112 f.).

Die Einführung von Mindesteignungskriterien für berufliche Betreuer dient einem überragend wichtigen Gemeinschaftsgut, nämlich dem staatlichen Schutz von betreuungsbedürftigen – und damit besonders vulnerablen – Menschen vor unqualifizierten und unzuverlässigen beruflichen Betreuern. Die konkret aufgestellten Eignungskriterien sind geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Ihre Einführung ist zudem auch zur Erreichung des genannten Ziels erforderlich und im engeren Sinne verhältnismäßig.

Mit der Neuregelung soll eine einheitliche Qualität der beruflichen Betreuung durch die Einführung von gesetzlich festgelegten Mindesteignungsanforderungen, bestehend aus der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit des beruflichen Betreuers und der fachlichen Eignung – durch Überprüfung von Mindestkenntnissen – sichergestellt werden. Auch wenn die Aufgaben, die von beruflich tätigen Betreuern wahrgenommen werden, je nach Fall sehr unterschiedlich sein können, spricht dies nicht gegen die Normierung von generellen Qualifikationsanforderungen, die künftig eine bestimmte Mindestqualität der beruflichen Betreuung sicherstellen soll. Schon im geltenden System wird von jedem beruflichen Betreuer grundsätzlich erwartet, dass er für die Übernahme von verschiedenen Arten von Betreuungsfällen mit unterschiedlichen Graden der Komplexität zur Verfügung steht und damit letztlich auch die gesamte Bandbreite der potentiell zu besorgenden Angelegenheiten mit der notwendigen Qualität erfüllen kann. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass bereits in der aktuellen Betreuungspraxis die Berufsbetreuer von den Betreuungsgerichten häufig gerade mit solchen Betreuungen beauftragt werden, bei denen der objektive Betreuungsbedarf, was Umfang und Schwierigkeit angeht, erheblich ist, weil Ursache für die Betreuerbestellung multiple Problemlagen der betroffenen Person sind, deren rechtliche Bewältigung auch nur auf der Grundlage professioneller Qualitätsstandards mit der gebotenen Qualität gelingen kann. Beispielhaft zu nennen sind hier zum einen Fallkonstellationen, in denen der Betreute einen hohen Bedarf an sozialrechtlicher Unterstützung hat, mit dessen Geltendmachung er aufgrund seiner Erkrankung oder Behinderung insbesondere wegen einer fehlenden Mitwirkungsfähigkeit überfordert ist. Zum anderen sind Berufsbetreuer in der Praxis deutlich häufiger mit der Entscheidung über Zwangsmaßnahmen, wie insbesondere freiheitsentziehende Unterbringungen und ärztliche Zwangsmaßnahmen, befasst, die mit besonders gravierenden Grundrechtseingriffen und ethisch schwierigen Abwägungen verbunden sind und daher ein hohes Maß an persönlicher Kompetenz und spezifischen Kenntnissen erfordern. Dementsprechend enthalten auch die „Überarbeiteten Empfehlungen für die Betreuerauswahl“ des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) unter Ziffer 7 die Feststellung, dass ein beruflich tätiger Betreuer, der seine Existenz durch das Führen von Betreuungen sichern will, über nutzbare Fachkenntnisse verfügen und persönliche Anforderungen erfüllen muss, um professionell arbeiten zu können und damit für ein weites Spektrum von Betreuungen zur Verfügung zu stehen. Die konkret aufgestellten Eignungskriterien orientieren sich an den genannten Empfehlungen und setzen damit auf maßvolle Weise einen Mindestqualitätsstandard, der im Interesse der betreuten Menschen künftig von jedem beruflichen Betreuer erfüllt werden muss.

Vor diesem Hintergrund erscheint es schließlich auch im Interesse der Betreuten, deren Betreuungsbedarf häufig fluktuierend ist, geboten, dass berufliche Betreuer vor ihrer erstmaligen Bestellung generell über ein Mindestmaß an persönlicher Eignung, Zuverlässigkeit sowie Sachkunde verfügen. Denn nur so kann flächendeckend sichergestellt werden, dass es nicht von dem vor Ort zufällig zur Verfügung stehenden Angebot und der mehr oder weniger ausgeprägten Bereitschaft von Betreuungsbehörde und Betreuungsgericht abhängt, die Eignung des beruflichen Betreuers genauer und nach einem einheitlichen Anforderungsprofil zu überprüfen, ob die betroffene Person einen hinreichend qualifizierten und persönlich geeigneten Betreuer an die Seite gestellt bekommt, der nicht bei der ersten Schwierigkeit wegen mangelnder Eignung entlassen werden muss. So wird im Hinblick auf die derzeitige Rechtslage zu Recht kritisiert, dass das weite Auswahlermessen des Betreuungsgerichts teilweise dazu führe, dass in vielen Fällen lediglich dem Gericht bereits bekannte und „bewährte“ Betreuer eingesetzt würden und es insgesamt an einer Objektivierung, an Transparenz und Vergleichbarkeit der Entscheidung fehle (vergleiche Engelfried, BtPrax 2016, S. 137 ff.). Mit der gesetzlichen Festlegung von Mindesteignungsanforderungen an berufliche Betreuer wird folglich nicht zuletzt dem Anspruch der betreuten Menschen auf eine qualifizierte, ihrem vom Gericht festgestellten Betreuungsbedarf entsprechende Betreuung Genüge getan.

Soweit gegen die Einführung einer Mindestqualifikation als Voraussetzung für eine berufliche Betreuertätigkeit eingewandt wird, dass dies mit der Grundkonzeption des Betreuungsrechts und dem Vorrang der Ehrenamtlichkeit

nicht vereinbar ist, kann dem nicht gefolgt werden. Auch wenn der Gesetzgeber davon ausgeht, dass eine ehrenamtlich tätige Person ohne formelle Qualifikation grundsätzlich in der Lage ist, eine Betreuung zu führen und nach wie vor die Mehrzahl der Betreuungen ehrenamtlich geführt werden, so ist die berufliche Führung von Betreuungen nicht nur quantitativ, sondern auch im Hinblick auf die an den Betreuer zu stellenden Anforderungen mit einer ehrenamtlichen Betreuung nicht zu vergleichen.

Da ein beruflicher Betreuer gegen Entgelt eine Mehrzahl von Betreuungen führt und für jede Betreuung eine pauschale Stundenvergütung erhält, er für jede einzelne Betreuung regelmäßig weniger Zeit aufbringen wird als ein ehrenamtlicher Betreuer, aber kein Angehörigen- oder sonstiges Näheverhältnis zum Betroffenen unterhält, müssen berufliche Betreuer vielmehr strukturell weitergehende Voraussetzungen erfüllen als ehrenamtliche Betreuer. Ein beruflicher Betreuer muss im Sinne einer Professionalisierung seine Arbeit mit einem Mindestmaß an Fachkenntnissen, Kompetenzen und Effizienz durchführen können, um den qualitativen Ansprüchen an die Betreuung zu genügen. Je größer der Umfang der übertragenen Betreuungen ist, desto effizienter muss sich ein beruflicher Betreuer organisieren. Strukturell weisen die Führung einer einzigen Betreuung oder einer geringen Anzahl von Betreuungen als Ehrenamt und die berufliche Führung einer Vielzahl von Betreuungen derart substantielle Unterschiede auf, dass auch eine differenzierte Aufstellung von Eignungsanforderungen gerechtfertigt werden kann. Die besondere Qualität der ehrenamtlichen Betreuung liegt darin, dass sie auf einem familiären Näheverhältnis oder einer sonstigen persönlichen Bindung zwischen Betreuer und Betreutem gründet oder durch einen besonderen von Grund auf uneigennütigen persönlichen Einsatz für einen anderen Menschen motiviert ist, mit der Folge, dass in aller Regel mit ihrer Übernahme auch ein höheres Maß an persönlicher Zeit und Mühe im Interesse einer bestmöglichen Betreuung des hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt wird. Dieser besondere Einsatz vermag auch den im konkreten Fall möglicherweise bestehenden Mangel an für die konkrete Betreuung unter Umständen relevanten Kenntnissen und Fähigkeiten durchaus zu kompensieren. Insoweit weisen beide Arten der Betreuung unterschiedliche Qualitäten auf. Wegen dieser Unterschiedlichkeit ist auch nicht zu befürchten, dass die nach dem Gesetz vorrangige ehrenamtliche Betreuung als Folge von eigenständigen Eignungsanforderungen an berufliche Betreuer in Zukunft als zweitklassig angesehen oder gar deren Fortbestand gefährdet werden könnte. Dies belegt auch ein Vergleich mit anderen Tätigkeitsformen im sozialen Bereich, die gleichfalls eine Parallelität von beruflicher und ehrenamtlicher Ausübung aufweisen: So wird beispielsweise auch nicht deshalb davon abgesehen, für beruflich tätige Pflegefachkräfte eine bestimmte Fachkunde zu verlangen, weil auch Angehörige ohne entsprechende Berufsausbildung die Pflege von erkrankten Familienmitgliedern übernehmen können.

Wie auch bei anderen beruflichen Betätigungen ist es durchaus möglich, Mindesteignungsanforderungen zu definieren, die jedenfalls in einer Vielzahl von unterschiedlichen Betreuungskonstellationen eine qualitativ gute Arbeit ermöglichen. Das Vorliegen dieser Kriterien soll zu Beginn der beruflichen Tätigkeit durch ein formales Registrierungsverfahren überprüft werden, in welchem bestimmte Nachweise zu erbringen sind (Behördenführungszeugnis, geordnete Vermögensverhältnisse, Vorliegen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, ausreichende Sachkunde). Zukünftig muss ein beruflicher Betreuer für alle Arten von Betreuungen eine fachliche Mindestqualifikation aufweisen. Die Eignung für die konkret zu führende Betreuung ist weiterhin im Einzelfall durch das Betreuungsgericht festzustellen. Abgeschafft werden soll hingegen die derzeit gesetzlich vorgesehene, aber als nicht sachgemäß angesehene Anknüpfung der Berufsmäßigkeit an die Anzahl der geführten bzw. in Aussicht genommenen Betreuungen. Das Registrierungsverfahren soll als verwaltungsbehördliches Verfahren ausgestaltet werden. Gegen die Versagung des Zugangs bzw. den Widerruf oder die Rücknahme einer erfolgten Registrierung als Verwaltungsentscheidung ist gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Um einen möglichst einheitlichen Qualitätsstandard bei beruflichen Betreuern sicherzustellen, gilt das Registrierungsverfahren für selbständige Berufsbetreuer und für Vereinsbetreuer gleichermaßen. Ausgenommen hiervon sind Behördenbetreuer, hier wird über die Fachkräfteregelung in § 3 BtOG-E eine ausreichende Fachlichkeit vermutet.

Mit der Einführung des Registrierungsverfahrens wird künftig sichergestellt, dass die Grundentscheidung, ob ein Bewerber als beruflicher Betreuer tätig werden kann, nach einem bundeseinheitlichen, transparenten und fairen Anforderungsprofil und in einem einheitlichen, transparenten und fairen Verfahren getroffen wird. Dabei verzichtet die Neuregelung bewusst auf die Ausgestaltung eines behördlichen Sachkundeprüfungs- und Aufsichtsverfahrens. Deshalb sind weder eine Durchführung eigener Sachkundeprüfungen noch ein mehrfach gestuftes Sanktionsverfahren vorgesehen. Vielmehr soll sich die Tätigkeit der Stammbehörde im Rahmen des Registrierungsverfahrens auf die Prüfung der Antragsunterlagen, die Registrierung und den Widerruf beschränken, wobei die Be-

hörde im Widerrufsverfahren grundsätzlich nur anlassbezogen tätig wird. Während der laufenden Betreuer-tätigkeit hat die Stammbehörde zwar keine allgemeine Dienstaufsicht, sie soll sich aber die Zuverlässigkeit in regelmäßigen Abständen nachweisen lassen und als zentrale Stelle fungieren, bei der alle einen beruflichen Betreuer betreffenden Informationen gesammelt und vorgehalten werden. Die nach aktuellem Recht gegebene Fragmentierung der Zuständigkeiten, wenn ein Betreuer im Zuständigkeitsbereich mehrerer Betreuungsgerichte oder -behörden tätig ist, soll beseitigt und eine Gesamtsicht auf seine berufliche Praxis ermöglicht werden. Insbesondere soll vermieden werden, dass sich ein Betreuer durch einen Ortswechsel der bestehenden Aufsicht entziehen und Konflikten mit dem beaufsichtigenden Gericht bzw. der Betreuungsbehörde ausweichen kann.

Zu § 23 (Registrierungsvoraussetzungen; Verordnungsermächtigung)

Diese Vorschrift regelt zentral die Voraussetzungen, die für die Registrierung von beruflichen Betreuern gelten. Die einzelnen Voraussetzungen ergeben sich insbesondere aus Erwägungen zum Schutz von betreuten Personen. Diese sollen sich darauf verlassen können, dass berufliche Betreuungen nur von persönlich zuverlässigen, sachkundigen und gegen Pflichtverletzungen versicherten Personen geführt werden.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält die kumulativen Voraussetzungen der Registrierung und damit einer beruflichen Betreuer-tätigkeit.

Zu Nummer 1

Personen, die beruflich als Betreuer tätig sein wollen, müssen zunächst persönlich geeignet und zuverlässig sein. Im Hinblick auf die erheblichen Einflussmöglichkeiten des Betreuers auf die von seiner Unterstützung abhängigen Betreuten verlangt die Betreuung ein hohes Maß an Zuverlässigkeit. Zu prüfen ist die persönliche Integrität der Antragsteller. Die für und gegen die Person sprechenden Gründe müssen einzelfallbezogen gewichtet werden. Die Registrierung kann dabei nur versagt werden, wenn objektiv nachvollziehbare Umstände erhebliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Führung von Betreuungen begründen. Ein etwaiges Fehlverhalten muss nicht automatisch zur Versagung einer Registrierung führen. Der Rechtsbegriff der persönlichen Eignung ist aus dem Rechtsdienstleistungsgesetz bekannt. Der Begriff der Eignung wird im Zusammenhang mit der öffentlichen Bestellung von Sachverständigen im Gewerbebereich verwendet. Sie fehlt zum Beispiel bei eigener Betreuungsbedürftigkeit oder im Falle einer grundlegenden Interessenkollision. Letztere kann nicht bereits daraus geschlossen werden, dass Antragsteller einen zweiten Beruf ausüben. Auch die abstrakte Gefahr, dass bei der Ausübung zweier Tätigkeiten einzelne Fälle von Interessenkollisionen auftreten können, genügt nicht, da das Betreuungsgericht im konkreten Verfahren weiterhin zu prüfen hat, ob ein Betreuer im Einzelfall geeignet ist. Vielmehr muss es sich um eine mit der beruflichen Führung von Betreuungen generell unvereinbare anderweitige berufliche Tätigkeit handeln, durch die die Unabhängigkeit in der Berufsausübung grundsätzlich in Frage steht. Eine solche grundlegende, eine Registrierung ausschließende Interessenkollision kann insbesondere bei dem in § 1816 Absatz 6 Satz 1 BGB-E bezeichneten Personenkreis in Betracht kommen. Der Begriff der Zuverlässigkeit ist ausschließlich berufsbezogen zu verstehen. Die Zuverlässigkeit ist nicht allgemein zu beurteilen, vielmehr dürfen im Hinblick auf den Schutzzweck des Registrierungsverfahrens nach dem BtOG-E (Schutz von Betreuten) bei Antragstellern keine Tatsachen erkennbar sein, die erhebliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Führung von beruflichen Betreuungen begründen. Regelbeispiele für eine fehlende Zuverlässigkeit sind in Absatz 2 geregelt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 nennt als weitere Registrierungsvoraussetzung die in Absatz 3 konkretisierte besondere Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer. Es erscheint zwingend notwendig, dass ein Betreuer, der beruflich Betreuungen führen möchte, über ein Mindestmaß an Sachkunde verfügt. Durch die im Registrierungsverfahren vorgenommene Feststellung des Vorhandenseins von betreuungsrelevanten Kenntnissen werden gleichzeitig die Gerichte von eigenen Feststellungen entlastet. Einzelheiten des erforderlichen Sachkundenachweises regeln Absatz 3 sowie die nach Absatz 5 zu erlassende Rechtsverordnung (vergleiche Begründung zu Absatz 3).

Zu Nummer 3

Eine Berufshaftpflichtversicherung ist konstitutive Voraussetzung für die Registrierung. Schon nach geltendem Recht kann Betreuern nach §§ 1908i Absatz 1, 1837 Absatz 2 Satz 3 BGB aufgegeben werden, eine Versicherung gegen Schäden einzugehen, die er dem Betreuten zufügen kann. Dies gilt allerdings bisher nur für den Einzelfall, wenn dies im Interesse des Betreuten geboten ist. Ebenso wie für andere Berufsgruppen, wie etwa Rechtsanwälte

oder Rechtsdienstleister, stellt jedoch eine versicherungsrechtliche Absicherung des Betreuerhandelns ein unverzichtbares Qualitätsmerkmal dar. Das Vorhandensein einer solchen Versicherung als zwingende Voraussetzung für die Eignung eines beruflichen Betreuers zu machen, wurde auch im Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ empfohlen (Handlungsempfehlung 5, S. 565). Entscheidend ist dabei, dass von der Versicherung alle sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren abgedeckt werden, also auch Vermögensschäden und öffentlich-rechtliche Ansprüche.

Die Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro entspricht der nach § 51 Absatz 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) für Rechtsanwälte vorgesehenen Mindestversicherungssumme. Eine niedrigere Versicherungssumme für registrierte Betreuer wäre angesichts des Umstands, dass auch bei geringem Tätigkeitsumfang hohe Einzelschäden entstehen können, nicht angemessen. Die Regelung über die Mindestversicherungshöhe schließt nicht aus, dass im Einzelfall auch höhere Versicherungssummen erforderlich sein können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 führt unter Nummer 1 bis 3 Regelbeispiele für eine fehlende persönliche Zuverlässigkeit auf.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 ist im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung insbesondere zu berücksichtigen, wenn der Antragsteller bereits beruflich als Betreuer tätig war, aber gegen ihn ein Berufsverbot als Betreuer nach § 70 des Strafgesetzbuchs (StGB) oder § 132a der Strafprozessordnung (StPO) vorliegt. Ein solches Berufsverbot schließt die Tätigkeit als beruflicher Betreuer per se aus und führt gleichzeitig dazu, dass keine (neue) Registrierung vorgenommen werden darf.

Zu Nummer 2

Nummer 2 nennt als Regelfall persönlicher Unzuverlässigkeit die rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung. Aus der Tat muss eine berufsbezogene Unzuverlässigkeit gefolgert werden können. Im Hinblick auf den hohen Rang des Grundrechts der Berufsfreiheit und auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt dies regelmäßig nur für Verbrechen ohne Einschränkung. Die rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens kann eine Versagung der Registrierung in der Regel nur dann rechtfertigen, wenn das Delikt selbst berufsbezogen ist. Die Behörde muss im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis kommen, dass erhebliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Führung von Betreuungen zum Nachteil betreuter Personen bestehen. Berufsbezogenheit bedeutet nicht, dass die Tat innerhalb der Berufsausübung begangen worden sein muss. Es kann ausreichen, dass sich das Vergehen gegen ein Rechtsgut richtet, das für die Berufsausübung von besonderer Bedeutung ist. Das sind im Rahmen der Betreuungsführung insbesondere Delikte, die den Schutz des Eigentums oder des Vermögens des Betreuten bezwecken, wie zum Beispiel Diebstahl und Unterschlagung, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung oder Insolvenzstraftaten. In Betracht kommen aber auch Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit von Schutzbefohlenen oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wie zum Beispiel Körperverletzung, Misshandlung von Schutzbefohlenen oder sexueller Missbrauch. Artikel 12 GG und das Verhältnismäßigkeitsprinzip gebieten dabei jedoch eine Abwägung im Einzelfall dergestalt, dass auch solche Delikte nicht pauschal der Registrierung entgegenstehen dürfen. Zum Beispiel kann ein einfacher Ladendiebstahl es nicht ohne weiteres rechtfertigen, dass der Antrag auf Registrierung zurückgewiesen wird. Die Schwere der Tat und das Strafmaß sind ebenso zu berücksichtigen wie der Umstand, ob es sich um eine im privaten oder im beruflichen Zusammenhang begangene Straftat handelt. Dabei gilt der Grundsatz, dass bei einer leichten Straftat die Ablehnung der Registrierung umso eher in Betracht kommen wird, je enger die Straftat mit der Berufsausübung im Zusammenhang steht.

Die gesetzliche Regelung der berufsbezogenen Unzuverlässigkeit lehnt sich damit an die Rechtsprechung zur Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Unwürdigkeit nach § 7 Nummer 5 BRAO an, stellt aber eine eigenständige Regelung dar, die mit Blick auf die Art und den Umfang der Betreuungsführung autonom auszulegen ist. Zu berücksichtigen ist auch, dass registrierte Betreuer – anders als Rechtsanwälte – keine Organe der Rechtspflege sind.

Verurteilungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, dürfen nicht ohne weiteres zu Lasten der Antragsteller gewertet werden. Die Dreijahresfrist entspricht der Frist nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 BZRG, nach der Verurteilungen frühestens nicht mehr in ein Führungszeugnis aufzunehmen sind. Länger zurückliegende Verurteilun-

gen, die noch in dem vom Antragsteller beizubringenden Führungszeugnis (vergleiche Begründung zu § 24 Absatz 1 Nummer 1 BtOG-E) enthalten sind, können nur nach besonderer Prüfung, ob die Unzuverlässigkeit noch andauert, zur Zurückweisung des Antrags auf Registrierung führen.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 ist im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung zu berücksichtigen, wenn ein Antragsteller bereits als beruflicher Betreuer registriert war, diese Registrierung aber widerrufen wurde. Zur Wahrung des Grundrechts auf Berufsfreiheit und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erscheint es allerdings angezeigt, den Zugang zum Beruf regelmäßig nicht länger als drei Jahre zu versperren. Bei der Antragstellung ist deshalb anzugeben, ob in den vergangenen drei Jahren ein Widerruf erfolgte (vergleiche Begründung zu § 24 Absatz 1 Nummer 4 BtOG-E).

Zu Nummer 4

Ungeordnete Vermögensverhältnisse stellen in Übereinstimmung mit den im Gewerberecht und in der BRAO bestehenden Regelungen ebenfalls einen Fall fehlender Zuverlässigkeit dar. Der Rechtsbegriff der ungeordneten Vermögensverhältnisse wird in Satz 2 in Anlehnung an vergleichbare Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung (§ 7 Nummer 9, § 14 Absatz 2 Nummer 7 BRAO), der Gewerbeordnung (§§ 34b Absatz 4 Nummer 2, 34c Absatz 2 Nummer 2 GewO) und des Rechtsdienstleistungsgesetzes (§ 12 Absatz 2 RDG) konkretisiert, um der Stammbehörde objektive Kriterien (Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Eintragung in das Schuldnerverzeichnis) an die Hand zu geben. Dabei soll nicht zwischen einer auf privaten Ursachen beruhenden Verschuldung und einer im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehenden Verschuldung unterschieden werden. Denn nach den Ergebnissen des Forschungsvorhabens „Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen“ (S. 156) stehen im Hintergrund von unrechtmäßigen und strafbaren Handlungen typischerweise finanzielle Krisen, deren Ursache letztlich unerheblich ist. Zum Schutz der Betreuten ist daher vor der Registrierung eines beruflichen Betreuers zu prüfen, ob dieser in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt ein Kernstück der Neuregelung dar und konkretisiert erstmals die Anforderungen an die von einem beruflichen Betreuer nachzuweisende Sachkunde. Es handelt sich in den in Nummer 1 bis 3 niedergelegten Anforderungen um solche Fachkenntnisse, deren Vorhandensein für alle Betreuungsfälle erforderlich ist. Die Benennung der erforderlichen Fachkenntnisse lehnt sich an bestehende Empfehlungen des Deutschen Landkreistag, Deutscher Städtetag, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Betreuungsbehörden (BAGüS) an („Überarbeitete Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl“, S. 83, 84).

Die Anforderungen an die Sachkunde im Einzelnen sollen in der nach Absatz 4 zu erlassenden Ausführungsverordnung geregelt werden. Eine Sachkundeprüfung durch die Stammbehörde oder eine andere Behörde ist nicht vorgesehen. Die Sachkunde soll künftig von dem Antragsteller durch Unterlagen, insbesondere durch Zeugnisse über erfolgreich abgelegte Studien- und Ausbildungsgänge sowie geeignete Lehrgänge nachgewiesen werden. Dies entlastet die Stammbehörde, vereinfacht und verschlankt das Registrierungsverfahren und konzentriert die Prüfung bei Stellen, die eine entsprechende Sachnähe zu den Materien aufweisen. Die Stammbehörde wird im Registrierungsverfahren lediglich zu prüfen haben, ob die Unterlagen nach der Ausführungsverordnung ausreichen, um die geforderte Sachkunde zu belegen. Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung dieser Prüfung sieht die Verordnungsermächtigung in Absatz 4 vor, Regelungen über die Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter zu schaffen.

Die für den Berufszugang erforderliche Sachkunde ist durch Unterlagen nachzuweisen. Dieser Begriff ist weit auszulegen und umfasst insbesondere Zeugnisse, aber auch sonstige schriftlichen Dokumente. Damit sind alle in einem förmlich geregelten Berufszugangsverfahren erworbenen Lehr- und Prüfungszeugnisse gemeint, die eine Ausbildung abschließen und den unmittelbaren Berufszugang ermöglichen, wie zum Beispiel die erste juristische Prüfung, die Rechtspflegerprüfung oder sonstige Studienabschlüsse und Berufsqualifikationen. Dabei ist es unerheblich, ob die Stelle, die die Zeugnisse erteilt hat, staatlich oder privat ist. Können Antragsteller nachweisen, dass sie die Anforderungen eines Ausbildungsverlaufs ohne eine Abschlussprüfung absolviert haben, kann auch dies entsprechende Kenntnisse belegen (zum Beispiel Leistungsnachweise aus dem Jurastudium). Von dem Erfordernis einer praktischen Berufserfahrung soll abgesehen werden, um den Berufseinstieg nicht zu erschweren.

Für den Nachweis der Sachkunde sind grundsätzlich auch im Ausland erworbene Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise zu berücksichtigen. Allerdings haben Antragsteller durch weitere Unterlagen nachzuweisen, dass sie nicht nur mit den Vorschriften ihres Heimatlandes vertraut sind, sondern auch über die nach Satz 2 Nummer 1 und 2 erforderlichen Kenntnisse des deutschen Betreuungs- und Unterbringungsrechts sowie des sozialrechtlichen Unterstützungssystems verfügen.

Zu Nummer 1

Die von jedem beruflichen Betreuer zu fordernde Sachkunde hat in erster Linie vertiefte Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des zugehörigen Verfahrensrechts sowie Kenntnisse auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge zu umfassen. Kenntnisse des Betreuungsrechts umfassen die Vorschriften zu den Voraussetzungen, aber insbesondere auch zur Führung einer Betreuung. Dabei sind Kenntnisse sowohl der Pflichten gegenüber dem Betreuten, als auch der Pflichten gegenüber dem Gericht (Anzeige-, Genehmigung- und Berichtspflichten) zu fordern. Ebenfalls erforderlich sind Kenntnisse über die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts. Das Unterbringungsrecht umfasst insbesondere die Voraussetzungen für die Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach Betreuungsrecht oder öffentlichem Recht, sonstiger freiheitsentziehender Maßnahmen sowie die Voraussetzung für die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsbehandlung. Das zugehörige Verfahrensrecht beinhaltet im Wesentlichen die Vorschriften des FamFG, hier sind also Kenntnisse der einzelnen Verfahrensschritte und -anforderungen zu erwarten.

Kenntnisse auf dem Gebiet der Personensorge umfassen insbesondere die Aufgabenbereiche der Gesundheitsorge, der Aufenthaltsbestimmung sowie der Unterbringungsentscheidungen. Hierfür müssen medizinische Grundkenntnisse über betreuungsrelevante Erkrankungen und Behinderungen, deren Auswirkungen, Gefahren und Behandlungsbedarf vorhanden sein. Zu verlangen sind auch Kenntnisse zu den Themen Patientenrechte, Einwilligungsfähigkeit und Patientenverfügung. Wichtig sind auch Kenntnisse über die Möglichkeiten der Vermeidung einer freiheitsentziehenden Unterbringung oder sonstiger freiheitsentziehender Maßnahmen. Kenntnisse auf dem Gebiet der Vermögenssorge sollen Grundlagen des Miet- und Haftungsrechts, der Rechtsgeschäftslehre sowie der Grundsätze der Vermögensverwaltung und -anlage umfassen. Sie sollen den Betreuer unter anderem in die Lage versetzen, die Genehmigungsbedürftigkeit einzelner Rechtsgeschäfte und das Erfordernis der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts zu beurteilen.

Vertiefte Kenntnisse sind auf diesen Kerngebieten zu verlangen, da es hier um eine berufliche Tätigkeit geht, die vom Betreuten bzw. dem Staat vergütet wird. Die Kenntnisse müssen daher über das hinausgehen, was von einem ehrenamtlichen Betreuer verlangt und erwartet wird, und eine qualitativ gute Betreuung sicherstellen. Insbesondere ist zu erwarten, dass es sich um aktive Kenntnisse handelt, die den Betreuer in verschiedenartigen Betreuungsfällen in die Lage versetzen, gegenüber dem Betreuten und dem Gericht kompetent zu handeln.

Zu Nummer 2

Die unter Nummer 2 genannten Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems umfassen insbesondere Kenntnisse der Sozial- und Hilfsstrukturen sowie der Durchsetzung von sozialrechtlichen Ansprüchen. Diese Kenntnisse sind erforderlich, um den Lebensunterhalt des Betreuten zu sichern, ihm die notwendige Unterstützung außerhalb der rechtlichen Betreuung zukommen zu lassen und idealerweise die Betreuung aufgrund ausreichender Hilfe des sozialrechtlichen Hilfesystems wieder überflüssig zu machen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 verlangt schließlich Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung. Diese Kenntnisse sind erforderlich, da der Betreuer den Betreuten bei der Ausübung seiner rechtlichen Handlungsfähigkeit zu unterstützen hat (§ 1821 Absatz 1 BGB-E). Eine solche Unterstützung beinhaltet, den Betreuten zunächst bei der Findung einer eigenen Entscheidung und sodann bei deren Umsetzung zu unterstützen. Die sogenannte „unterstützte Entscheidungsfindung“ ist kein Rechtsbegriff. Aus Artikel 12 Absatz 3 UN-BRK ergibt sich aber die Pflicht des Betreuers, dem Betreuten die Unterstützung zu geben, die er bei der Ausübung seiner Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigt. Hierzu gehört, dass der Betreuer den Betreuten bei dessen eigener Entscheidungsfindung unterstützt und auch bei der Entscheidungsumsetzung nur stellvertretend tätig wird, wenn ein bloß unterstützendes Handeln nicht ausreicht. Damit diese Vorgaben möglichst gut erfüllt werden können, sind insbesondere bestimmte Kommunikationskenntnisse erforderlich, die eine eigene Entscheidungsfindung des Betreuten ermöglichen und

vermeiden, dass der Betreuer eine von ihm nach seinen eigenen Vorstellungen getroffene Entscheidung an die Stelle einer Entscheidung des Betreuten setzt. Darüber hinaus ist die Betreuung nach § 1821 Absatz 2 BGB-E so zu führen, dass der Betreute im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Da dies krankheits- oder behinderungsbedingt nicht immer einfach ist, sind auch insoweit entsprechende Kommunikationsfähigkeiten zu verlangen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermächtigt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Entlastung des Gesetzes von Detailregelungen eine Rechtsverordnung zu erlassen. Die Voraussetzungen der Registrierung, insbesondere die Anforderungen an den Sachkundenachweis nach Absatz 3, sollen in ständiger Rücksprache mit der Verwaltung und der Praxis spezifiziert und bei Bedarf wegen geänderter Anforderungen in der Praxis angepasst werden können. Das Gesetzgebungsverfahren soll von den Fragen des Umfangs der Vermittlung von betreuungsrelevanten Kenntnissen durch bestimmte Ausbildungs- bzw. Studiengänge sowie des Erwerbs weiterer notwendiger Kenntnisse entlastet werden. In einer Rechtsverordnung können ergänzend Vorschriften über Inhalt und Ausgestaltung von Sachkundelehrgängen sowie über die Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter solcher Lehrgänge erlassen werden. Entsprechendes gilt für die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen. Die Rechtsverordnung bedarf nach Artikel 80 Absatz 2 GG der Zustimmung des Bundesrates, da die Vorschriften über das Registrierungsverfahren von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.

Zu § 24 (Registrierungsverfahren; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Zur Einleitung des Registrierungsverfahrens hat der Betreuer einen Antrag bei der für ihn zuständigen Stammbehörde zu stellen. Diese prüft das Vorliegen der unter § 23 BtOG-E genannten Voraussetzungen.

Zu Satz 2

Satz 2 listet die Unterlagen auf, die mit dem Registrierungsantrag vorgelegt werden müssen, weil sie entscheidungsrelevante Tatsachen enthalten. Insgesamt gilt der Grundsatz, dass der Antragsteller sämtliche Unterlagen beizubringen hat. Dies dient der Arbeitserleichterung der Stammbehörde als Registrierungsbehörde.

Zu Nummer 1

Schon nach geltendem Recht kann die Betreuungsbehörde eine Person, die Betreuungen im Rahmen ihrer Berufsausübung führt, nach § 1897 Absatz 7 Satz 2 BGB auffordern, ein Führungszeugnis vorzulegen. Dies ist allerdings nur eine Kann-Bestimmung und gewährleistet keine regelmäßige Prüfung der Zuverlässigkeit eines beruflichen Betreuers. Ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 BZRG ist erforderlich, weil die Stelle, die über die Eintragung entscheidet, über die Zuverlässigkeit der Antragsteller zu befinden hat. Bestimmte strafrechtliche Verurteilungen sprechen gegen die Zuverlässigkeit mit der Folge, dass ein Registrierungshindernis besteht (vergleiche Begründung zu § 23 Absatz 2 Nummer 2 BtOG-E). Das Führungszeugnis ist vom Antragsteller zu beantragen und wird der zuständigen Behörde gemäß § 30 Absatz 5 Satz 1 BZRG unmittelbar übersandt.

Zu Nummer 2

Ebenso wie ein Führungszeugnis kann auch die Vorlage einer Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 1897 Absatz 2 Satz 2 BGB von der Betreuungsbehörde verlangt werden, soweit jemand Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt. Hinsichtlich der Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis gilt das unter der Begründung zu § 21 Absatz 2 Gesagte. Auch in dieser Hinsicht soll die Kann-Bestimmung in eine Vorlagepflicht im Rahmen des Registrierungsverfahrens geändert werden.

Zu Nummer 3

Die Erklärung darüber, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist, dient der Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie seiner Vermögensverhältnisse. Diese Erklärung soll insbesondere die Verfahren erfassen, die noch laufen und noch nicht zu einer Eintragung in das Führungszeugnis oder zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens geführt haben. Auch dies soll der Behörde die Prüfung durch die mit dem Antrag vorzulegende Erklärung des Antragstellers erleichtern. Daneben steht es im Ermessen der Behörde,

ob und in welchem Umfang sie die Angaben des Antragstellers überprüft. Dies wird in den Fällen die Regel sein, in denen die Überprüfung anhand elektronischer Register ohne weiteren Aufwand möglich ist.

Zu Nummer 4

Da ein bestandskräftiger Widerruf einer Registrierung und der Widerrufsgrund nicht bundesweit bekannt gegeben werden, sondern nur bei der zuständigen Stammbehörde aktenkundig sind, könnte ein Antragsteller seinen Sitz verlegen und bei der nunmehr zuständigen Stammbehörde einen neuen Registrierungsantrag stellen. Damit diese Behörde erkennen kann, ob in den vergangenen Jahren ein – nach § 23 Absatz 2 Nummer 3 BtOG-E für die Entscheidung über den Registrierungsantrag wesentlicher – Widerruf der Registrierung nach § 27 BtOG-E oder nach allgemeinem Verwaltungsverfahrenrecht erfolgt ist, wird dem Antragsteller durch Nummer 4 die Pflicht auferlegt, mit dem Antrag eine Erklärung darüber abzugeben, ob in den vergangenen drei Jahren ein solcher Widerruf erfolgt ist. Aus dem Widerrufsbescheid, der in diesem Fall in Kopie vorzulegen ist, kann die Behörde erkennen, ob ein Grund für die Zurückweisung des Registrierungsantrags vorliegt.

Zu Nummer 5

Zu den vorzulegenden Nachweisen über die Sachkunde vergleiche insgesamt die Begründung zu § 23 Absatz 3 BtOG-E.

Zu Satz 3

Neben den in Satz 2 genannten Unterlagen hat der Antragsteller der Stammbehörde auch den beabsichtigten zeitlichen Gesamtumfang sowie die Organisationsstruktur seiner Betreuertätigkeit mitzuteilen. Da auch im Zuge der Neuregelung auf eine gesetzliche Höchstgrenze von Betreuungen, die durch einen beruflichen Betreuer geführt werden dürfen, verzichtet werden soll, dienen diese Angaben dazu, der Stammbehörde Anhaltspunkte für eine Einschätzung der Gesamtkapazität eines beruflichen Betreuers an die Hand zu geben. Die Angaben zum beabsichtigten zeitlichen Gesamtumfang der Betreuungsführung beziehen sich auf die Frage, ob die Betreuertätigkeit in Vollzeit oder als Nebentätigkeit ausgeübt wird und – im letzteren Fall – welcher zeitliche Umfang hierfür in etwa zur Verfügung steht. Hierzu gehören auch Angaben, ob und in welchem Umfang neben der beruflichen Betreuertätigkeit andere berufliche Tätigkeiten oder eine Ausbildung bzw. ein Studium absolviert werden.

Die Angaben zur Organisationsstruktur beziehen sich auf die Frage, ob die Betreuertätigkeit vollständig alleine als Einzeltätigkeit ausgeübt wird, ob eine Tätigkeit in einer Bürogemeinschaft beabsichtigt ist oder ob ggf. weitere Hilfskräfte oder Mitarbeiter beschäftigt werden sollen, die dem Betreuer einen Teil der nicht zwingend von ihm selbst vorzunehmenden Tätigkeiten abnehmen.

Diese Angaben sind wichtig, da anderenfalls die Zahl der geführten Betreuungen nicht bewertet werden kann. Ein Betreuer, der ohne Hilfskräfte in einem Einzelbüro beispielsweise 50 Betreuungen führt, ist anders belastet, als ein Betreuer, der in einer Bürogemeinschaft mit Mitarbeitern dieselbe Anzahl von Betreuungen führt. Wenn er dann auch noch einer weiteren Tätigkeit neben der Berufsbetreuung nachgeht, kann im Zweifel davon ausgegangen werden, dass er zu viele Betreuungen führt und die notwendige Qualität nicht sicherstellen kann.

Diese Angaben müssen einmal zu Beginn einer Betreuung gemacht werden, in der Folge hat der berufliche Betreuer nach § 25 Absatz 1 BtOG-E die Verpflichtung, Änderungen dieser Angaben mitzuteilen. Da diese Angaben in den Betreuervorschlag nach § 12 Absatz 3 Satz 3 BtOG-E aufgenommen werden müssen, müssen sie bei einer Behörde zentral vorliegen. Diese Aufgabe bekommt die Stammbehörde übertragen, die die Daten sodann ggf. der zuständigen Betreuungsbehörde mitteilen muss, sofern sie mit dieser nicht identisch ist.

Zu Absatz 2

Das nach Absatz 2 mit dem Antragsteller zu führende Gespräch zur Feststellung der persönlichen Eignung soll gewährleisten, dass sich die Stammbehörde vor einer Registrierung einen persönlichen Eindruck von dem Bewerber verschafft. In diesem Rahmen können auch spezifische Interessenschwerpunkte und die Motivation eines Bewerbers erfragt werden.

Zu Absatz 3

Satz 1 stellt zunächst klar, dass die Stammbehörde über den Antrag durch Verwaltungsakt entscheidet und damit alle Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes anwendbar sind. Die Frist für eine Entscheidung beträgt drei

Monate. Satz 2 bis 4 übernehmen die Regelungen des § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Nach Satz 5 hat die zuständige Stammbehörde, die auf Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Antrag entscheidet, zunächst die Registrierungs Voraussetzungen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BtOG-E zu prüfen. Dabei gilt der Untersuchungsgrundsatz (§ 24 VwVfG). Der Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung ist erst zu erbringen, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Registrierung vorliegen, die Behörde also grundsätzlich positiv im Sinn des Antrags entschieden hat. Sie fordert dann den Antragsteller auf, die Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Dieser Nachweis kann bei Vereinsbetreuern auch durch den Verweis auf die Versicherung durch den Betreuungsverein nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 BtOG-E erbracht werden. Liegt sodann auch der Nachweis über den Abschluss der Versicherung vor, veranlasst die Behörde unverzüglich die Registrierung (Satz 6). In Satz 7 wird klargestellt, dass die von der zuständigen Stammbehörde vorgenommene Registrierung bundesweit gilt, also auch dann, wenn der berufliche Betreuer in einem anderen Bezirk oder einem anderen Bundesland tätig wird.

Zu Absatz 4

Einzelheiten zum Registrierungsverfahren soll das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung regeln. Dabei sind insbesondere Regelungen darüber vorzusehen, wie lange die zuständige Behörde die Antragsunterlagen und -daten aufbewahren oder – bei elektronischer Aktenführung – speichern darf. Dabei gilt der allgemeine datenschutzrechtliche Grundsatz, dass die Unterlagen nur so lange aufbewahrt werden dürfen, wie dies für das Verfahren erforderlich ist. Die Rechtsverordnung bedarf nach Artikel 80 Absatz 2 GG der Zustimmung des Bundesrates, da die Vorschriften über das Registrierungsverfahren von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.

Zu § 25 (Mitteilungs- und Nachweispflichten beruflicher Betreuer)

§ 25 regelt zusammenfassend sämtliche Mitteilungs- und Nachweispflichten des beruflichen Betreuers gegenüber der Stammbehörde. Diese Pflichten können aus Effizienzgründen auch durch den anerkannten Betreuungsverein für die bei ihm beschäftigten beruflichen Betreuer erfüllt werden.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift verpflichtet die beruflichen Betreuer, der Stammbehörde alle Änderungen im Bestand der von ihm geführten Betreuungen quartalsweise mitzuteilen. Er hat somit die Übernahme neuer Betreuungen, aber auch die Abgabe oder die Beendigung laufender Betreuungen mitzuteilen. Nicht erforderlich ist hingegen die Mitteilung von Erweiterungen oder Einschränkungen des Aufgabenkreises oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts, da diese nicht für die Registrierung von Bedeutung sind oder Änderungen der registrierten Daten erforderlich machen. Nicht notwendig ist ferner die Mitteilung der Bestellung zum Verhinderungsbetreuer, da dies wegen der nur zeitlich begrenzten Tätigkeit keinen relevanten Einfluss auf die Gesamtbelastung des Betreuers hat. Hingegen hat der Betreuer das Aktenzeichen einschließlich der Bezeichnung des jeweiligen Gerichts zu übermitteln. Bei dieser Übermittlung ist zu beachten, dass keine personenbezogenen Daten des Betreuten sowie weiterer Personen mitgeteilt werden dürfen, d. h. die Übermittlung hat sich strikt auf das Aktenzeichen und die Bezeichnung des zuständigen Gerichts zu beschränken. Diese Angaben dienen dazu, dass die Stammbehörde für jeden bei ihr registrierten Betreuer die Anzahl der aktuell geführten Betreuungen kennt. Die zuständige Betreuungsbehörde hat diese dem Betreuungsgericht nach § 12 Absatz 3 Satz 3 BtOG-E mit dem Betreuervorschlag mitzuteilen. Sollte die Betreuungsbehörde nicht mit der Stammbehörde identisch sein, muss sie sich diese Angaben vor einem Betreuervorschlag von der Stammbehörde übermitteln lassen. Auch die Kenntnis der Gerichte, bei denen der berufliche Betreuer Betreuungen führt, ist für die Stammbehörde wichtig, da sie nur so ihrer Mitteilungspflicht nach § 26 Absatz 2 BtOG-E nachkommen kann.

Es erscheint hingegen nicht ausreichend, dass die Stammbehörde nur einmal im Jahr, wie es nach geltender Rechtslage § 10 Absatz 1 VBVG für die Betreuungsbehörde vorsieht, die Zahl der von dem beruflichen Betreuer im Kalenderjahr geführten Betreuungen mitgeteilt erhält. Zum einen ist diese Zahl nur zum Zeitpunkt der Mitteilung aktuell, zum anderen ergibt sich bei der Frage nach den geführten Fällen eine irriige Zahl, da alle Zugänge dazu gehören, die Abgänge aber nicht abgezogen werden dürften. Nicht mehr vorgenommen werden muss in Zukunft die nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 VBVG notwendige Aufschlüsselung der Betreuungen nach der Wohn-

form und die Mitteilung nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 VBVG über den für die Führung von Betreuungen erhaltenen Geldbetrag. Diese Angaben sind angesichts von Pauschalvergütungen irrelevant und erlauben keine für die Registrierung oder einen zukünftigen Betreuervorschlag notwendigen Schlüsse.

Zudem haben die beruflichen Betreuer der Stammbehörde unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die sich auf die Registrierung auswirken können. Hierbei handelt es sich vor allem um nachträglich eintretende Umstände, die zur Anwendbarkeit einer der in § 23 Absatz 2 BtOG-E für die Zuverlässigkeit normierten Ausschlussgründe führen können. Zu nennen ist hier insbesondere eine rechtskräftige Verurteilung im Sinne des § 23 Absatz 2 Nummer 2 BtOG-E.

Der zuständigen Stammbehörde nach Satz 2 mitzuteilen sind darüber hinaus Änderungen des zeitlichen Gesamtumfangs und der Organisationsstruktur der beruflichen Betreuertätigkeit sowie jede Änderung des Sitzes oder Wohnsitzes des beruflichen Betreuers. Daneben sind insbesondere Änderungen personenbezogener Daten mitzuteilen, wie etwa Veränderungen des Namens oder der Anschrift des beruflichen Betreuers. Diese Verpflichtung dient damit auch der Aktualität und Minimierung des bei der Stammbehörde vorgehaltenen Datenbestands. Bei erheblichen und beharrlichen Verstößen gegen die Pflicht zur Mitteilung von Änderungen liegt aufgrund der dadurch indizierten Unzuverlässigkeit des beruflichen Betreuers ein Widerrufsgrund vor (vergleiche Begründung zu § 27 Absatz 1 Nummer 1 BtOG-E).

Zu Absatz 2

Um der Stammbehörde die Möglichkeit zu geben, nicht nur am Anfang der Betreuertätigkeit, sondern auch in deren Verlauf die persönliche Zuverlässigkeit des beruflichen Betreuers zu prüfen, hat der berufliche Betreuer unaufgefordert alle drei Jahre ein aktuelles Führungszeugnis und eine aktuelle Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen. Daneben hat er erneut eine Erklärung abzugeben, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist.

Zu Absatz 3

Um sicherzustellen, dass der Versicherungsschutz des beruflichen Betreuers nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 BtOG-E fortbesteht, hat dieser der Stammbehörde jährlich einmal einen Nachweis hierüber einzureichen.

Zu Absatz 4

Schließlich hat der berufliche Betreuer der Stammbehörde unaufgefordert das Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach § 8 Absatz 3 VBVG-E mitzuteilen. Diese Regelung sieht vor, dass der Vorstand des am Sitz oder hilfsweise am Wohnsitz des beruflichen Betreuers zuständigen Amtsgerichts auf Antrag des Betreuers nach der Registrierung feststellt, welche Vergütungstabelle für die von ihm zu beanspruchende Vergütung anzuwenden ist. Die Stammbehörde benötigt diese Information, um sie an Betreuungsgerichte oder andere Betreuungsbehörden im Falle einer entsprechenden Abfrage im Bestellungsverfahren übermitteln zu können.

Zu § 26 (Umgang mit den für die Registrierung relevanten Daten)

In § 26 BtOG-E wird die bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der über berufliche Betreuer im Rahmen des Registrierungsverfahrens erlangten Daten einschließlich personenbezogener Daten durch die Stammbehörde sowie für die verschiedenen hierbei in Betracht kommenden Datenübermittlungen geschaffen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 verarbeitet die Stammbehörde die bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach Titel 3 erhaltenen Daten einschließlich personenbezogener Daten der beruflichen Betreuer, soweit dies hierfür erforderlich ist. Von den nach der Legaldefinition in Artikel 4 Nummer 2 der Datenschutz-Grundverordnung genannten Verarbeitungsvorgängen können insoweit insbesondere das Erheben, Erfassen, die Organisation und Speicherung und die Offenlegung durch Übermittlung in Betracht kommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht als speziellere Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung die Berechtigung der Behörde vor, den Betreuungsgerichten die bei ihr über berufliche Betreuer vorhandenen Daten zu übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des empfangenden Betreuungsgerichts erforderlich ist. Auf Verlangen des

Betreuungsgerichts hat sie die erforderlichen Daten zu übermitteln, d. h. die Betreuungsgerichte können im Rahmen eines konkreten Betreuungsverfahrens jederzeit die bei der Stammbehörde vorhandenen Daten betreffend einzelne berufliche Betreuer insbesondere zum Zwecke der Feststellung der persönlichen Eignung abfragen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Befugnisnorm für die Übermittlung von Daten durch die Stammbehörde an andere Betreuungsbehörden, die erstere bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach Titel 3 erhalten hat, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Behörde, an die die Daten übermittelt werden, erforderlich ist. Betreuungsbehörden und Stammbehörden sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung im gerichtlichen Verfahren nach den §§ 11 und 12 BtOG-E untereinander auskunftspflichtig. Erwägt etwa eine Betreuungsbehörde einen beruflichen Betreuer aus einem anderen Bezirk dem Betreuungsgericht vorzuschlagen, hat sie sich regelmäßig bei der Stammbehörde des Betreuers nach den dort vorhandenen Angaben und Informationen zu erkundigen und diese nach § 12 Absatz 3 Satz 3 BtOG-E mit dem Betreuervorschlag an das Betreuungsgericht zu übermitteln.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 dürfen schließlich Gerichte und Behörden der Stammbehörde personenbezogene Daten übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Registrierung oder die Rücknahme oder den Widerruf der Registrierung erforderlich ist. Hiervon erfasst sein kann insbesondere die Übermittlung von für die Feststellung der persönlichen Zuverlässigkeit eines beruflichen Betreuers relevanten Informationen nach § 23 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BtOG-E durch die Strafgerichte nach der Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (MiStra). Darüber hinaus sind aber auch andere Betreuungsbehörden nach Absatz 4 berechtigt, für die Registrierung relevante Informationen, die sie ihrerseits von den Betreuungsgerichten erhalten haben, der zuständigen Stammbehörde zu übermitteln. Dies gilt insbesondere für die Information über das Ende einer Betreuung durch den Tod des Betreuten nach § 309a Absatz 1 FamFG-E, aber auch von Umständen, die die Eignung oder Zuverlässigkeit des Betreuers betreffen (§ 309a Absatz 2 FamFG-E). Hier ist es Aufgabe der jeweiligen im Verfahren zuständigen Behörde, der Stammbehörde die relevanten Informationen zu übermitteln.

Absatz 4 Satz 1 gilt nur, soweit durch die Übermittlung der Daten schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden oder soweit das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person überwiegt.

Zu § 27 (Widerruf, Rücknahme und Löschung der Registrierung)

Die Regelung verpflichtet die zuständige Behörde, Registrierungen zu widerrufen, wenn während der beruflichen Betreuertätigkeit einer der genannten Widerrufsgründe festgestellt wird. Die Vorschrift tritt neben die allgemeinen Regelungen über den Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes nach den § 49 VwVfG entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften. Die Widerrufsgründe sind zwingend. Die Betreuten müssen darauf vertrauen können, dass berufliche Betreuer nicht nur die notwendige Sachkunde haben, sondern auch persönlich und von ihrer Organisation her zuverlässig sind und ihre Tätigkeit auf rechtmäßige Weise ausüben. Die Behörde ist aber gehalten, wegen des durch den Widerruf erfolgenden Eingriffs in die Berufsfreiheit von beruflichen Betreuern die Widerrufsgründe in jedem Einzelfall besonders sorgfältig zu prüfen. Nach den Umständen des Einzelfalls muss die Annahme gerechtfertigt sein, dass der Schutz der Betreuten durch eine Fortsetzung der Betreuungsführung gefährdet wäre.

Ein gestuftes, gesetzlich geregeltes Sanktionssystem, das neben dem Widerruf mildere Maßnahmen wie die förmliche Rüge oder die Verhängung von Ordnungsmitteln vorsieht, soll nicht eingeführt werden. Diese Maßnahmen stellen typische Mittel der Berufsaufsicht dar, die es im Bereich der Überwachung von beruflichen Betreuern gerade nicht geben soll (oben zu Titel 3). Werden der Stammbehörde Umstände bekannt, die zu einem Widerruf der Registrierung führen können, hat sie den Widerruf der Registrierung zu prüfen. Innerhalb des Widerrufsverfahrens ist dem beruflichen Betreuer sodann nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts nicht nur rechtliches Gehör, sondern auch die Gelegenheit zu geben, das beanstandete Verhalten dauerhaft abzustellen und so den Grund für einen Widerruf zu beseitigen.

Zu Absatz 1**Zu Nummer 1**

Ein Widerrufsgrund ist die nachträglich eintretende mangelnde persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit des beruflichen Betreuers. Halbsatz 2 verweist hinsichtlich der Regelfälle persönlicher Unzuverlässigkeit auf § 23 Absatz 2 BtOG-E (vergleiche Begründung zu § 23 Absatz 2 BtOG-E). Auch die erhebliche Verletzung der Mitteilungs- und Nachweispflicht nach § 25 BtOG-E indiziert die fehlende Zuverlässigkeit der registrierten Person und kann zum Widerruf der Registrierung führen. Dies wird nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt sein, wenn etwa die registrierte Person ständig ihren Sitz verlagert, ohne dies anzuzeigen. Erforderlich für den Widerruf ist auch hier ein beharrlicher Verstoß, der erheblich ist und Nachteile für die Betreuten hat. Darüber hinaus kommt ein Widerruf auch bei einem Verstoß gegen das Verbot nach § 30 BtOG-E in Betracht (vergleiche Begründung zu § 30).

Zu Nummer 2

Teilt das Versicherungsunternehmen der Behörde mit oder stellt sich auf andere Weise, insbesondere durch den ausbleibenden Nachweis nach § 25 Absatz 3 BtOG-E, heraus, dass der berufliche Betreuer keine Berufshaftpflichtversicherung mehr unterhält, muss die Eintragung widerrufen werden. Eine Berufshaftpflichtversicherung ist zum Schutz des Betreuten konstitutive Voraussetzung für die Registrierung (vergleiche Begründung zu § 23 Absatz 1 Nummer 3 BtOG-E). Das impliziert die Pflicht, sie permanent zu unterhalten, und rechtfertigt es, die Registrierung bei Nichteinhaltung dieser Pflicht zu widerrufen.

Zu Nummer 3

Nach dem Schutzzweck des Registrierungsverfahrens muss die Registrierung widerrufen werden, wenn die Behörde davon erfährt, dass ein beruflicher Betreuer die Betreuungen dauerhaft unqualifiziert führt. Der Verstoß muss erkennen lassen, dass der berufliche Betreuer ungeeignet zur beruflichen Führung von Betreuungen ist. Einmalige oder auch mehrere auf verschiedenen Ursachen beruhende Pflichtverletzungen im Rahmen der Führung einer Betreuung dürften regelmäßig noch nicht den Widerruf der Eintragung rechtfertigen. Bei diesem Tatbestand sind eine besonders vertiefte Abwägung und die Prüfung aller Umstände des Einzelfalls erforderlich. Die Stammbehörde kann jedoch mit dem Betreuer jederzeit ein Eignungsgespräch führen, wenn ihr Anhaltspunkte bekannt werden, die Zweifel an der Eignung begründen können.

Unqualifiziert wird eine Betreuung insbesondere dann geführt, wenn der berufliche Betreuer wiederholt die Grundsätze des § 1821 BGB-E missachtet und hierdurch die Selbstbestimmung des Betreuten gefährdet wird.

Der zweite Halbsatz nennt ein Regelbeispiel für dauerhaft unqualifiziert geführte Betreuungen, nämlich wenn der berufliche Betreuer mehrfach wegen fehlender Eignung aus einem Betreuerverhältnis entlassen worden ist. Dies kann jedoch nur ein Anhaltspunkt sein. Die Registrierung kann auch dann widerrufen werden, wenn die Stammbehörde auf andere Weise von regelmäßigen Pflichtverletzungen Kenntnis erhält. In jedem Fall können nur erhebliche Verstöße den Widerruf rechtfertigen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit setzt ein Widerruf voraus, dass mildere Mittel, insbesondere Hinweise durch die Behörde oder Auflagen, nicht zum Erfolg führen.

Zu Absatz 2

Für von Anfang an rechtswidrige Registrierungen gelten die Vorschriften über die Rücknahme von Verwaltungsakten nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen; in Absatz 2 wird klargestellt, wann die Rücknahme einer Registrierung vorzunehmen ist. Entscheidend ist dabei, dass nicht jede unrichtige Angabe zu einer Rücknahme der Registrierung führen kann, sondern nur vorsätzlich falsch gemachte Angaben in wesentlichen Punkten, auf denen die Registrierung beruht. Versehentlich falsch vorgenommene Angaben in Punkten, die für die Entscheidung über eine Registrierung nicht wesentlich sind, können daher allein keine Rücknahme der Registrierung zur Folge haben. Auch hier gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, so dass abzuwägen ist, ob die falsche Angabe eine Rücknahme der Registrierung rechtfertigt. Die Vorschrift tritt neben die allgemeinen Regelungen über die Rücknahme eines von Anfang an rechtswidrigen Verwaltungsaktes nach den § 48 VwVfG entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

Zu Absatz 3

Die Registrierung ist auf Antrag des beruflichen Betreuers zu löschen, insbesondere dann, wenn dieser seine berufliche Betreuertätigkeit beendet. Bei Tod des Betreuers hat die Stammbehörde die Löschung von Amts wegen

vorzunehmen. Diese Regelung dient dazu, das bei der Stammbehörde geführte Register aktuell zu halten und von überflüssigen Daten zu bereinigen.

Zu Absatz 4

Ebenso wie die Registrierung gelten auch der Widerruf, die Rücknahme oder die Löschung der Registrierung im gesamten Bundesgebiet. Um diese Maßnahmen allen mit dem beruflichen Betreuer befassten Stellen bekannt zu machen, hat die Stammbehörde sie sämtlichen Betreuungsgerichten, bei welchen er Betreuungen führt, sowie den für den jeweiligen Gerichtsbezirk zuständigen Betreuungsbehörden mitzuteilen. Für die Gerichte ist diese Mitteilung wichtig, da der Betreuer ohne gültige Registrierung keine Vergütung mehr verlangen und im Regelfall nicht mehr als geeignet angesehen werden kann, weiterhin Betreuungen zu führen, mit der Folge, dass er nach § 1868 Absatz 2 BGB-E aus den aktuell geführten Betreuungsverfahren als beruflicher Betreuer zu entlassen ist.

Zu § 28 (Wechsel des Sitzes oder Wohnsitzes)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Anzeigepflicht des beruflichen Betreuers bei einer Änderung seines Sitzes oder Wohnsitzes, wenn aus diesem Grund eine andere Stammbehörde örtlich zuständig wird. Ändert sich bei Änderung des Sitzes oder Wohnsitzes hingegen nicht die Zuständigkeit der Stammbehörde, ergibt sich die Mitteilungspflicht explizit aus § 25 Absatz 1 Satz 2 BtOG-E.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass die neu zuständige Behörde den beruflichen Betreuer zu registrieren hat, allerdings ohne erneute Prüfung der Registrierungsvoraussetzungen. Dies gilt aber nur dann, wenn die Registrierung bei der bisher zuständigen Behörde abgeschlossen war, da es sich anderenfalls nicht um eine erneute Prüfung der Voraussetzungen handelt. Mit der Änderung der Zuständigkeit hat die bisher zuständige Behörde alle Unterlagen und Daten, die den beruflichen Betreuer betreffen, an die neue Stammbehörde zu übermitteln. Diese wird mit der Übernahme für alle weiteren Tätigkeiten, insbesondere für einen eventuellen Widerruf der Registrierung, zuständig.

Zu § 29 (Fortbildung)

Im geltenden Recht fehlt es nicht nur an gesetzlich festgelegten Qualifikations- oder Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuer, sondern auch an Regelungen zur Qualitätssicherung durch regelmäßige Fortbildungen. In dem diesem Entwurf vorgeschalteten Diskussionsprozess hat sich eine deutliche Mehrheit der hierzu beteiligten Expertinnen und Experten dafür ausgesprochen, dass nach Aufnahme der Betreuungstätigkeit eine kontinuierliche Fortbildung von beruflich tätigen Betreuern stattfinden sollte. Auch im Abschlussbericht des Forschungsvorhabens „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ wird gefordert, sicherzustellen, dass berufliche Betreuer ihre Fachkenntnisse auf einem aktuellen Stand halten, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildung, an organisiertem Erfahrungsaustausch oder durch die Inanspruchnahme von Supervision (Handlungsempfehlung 1, S. 563). Es wird weiterhin empfohlen, dass Betreuer aufgabenspezifische Fortbildungen und einen organisierten Erfahrungsaustausch zu den Möglichkeiten der Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung sowie zur barrierefreien Kommunikation wahrnehmen (Handlungsempfehlung 33, S. 580).

Satz 1 schreibt daher eine Fortbildungsverpflichtung des beruflichen Betreuers fest. Da die persönliche Eignung und das Vorhandensein der notwendigen Sachkunde bereits im Registrierungsverfahren überprüft werden, ist davon auszugehen, dass die beruflichen Betreuer in der Lage sind, ihre regelmäßige berufsbezogene Fortbildung in eigener Verantwortung sicherzustellen. Diese Regelung lehnt sich an § 3 Absatz 5 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren an, wonach der psychosoziale Prozessbegleiter seine regelmäßige Fortbildung in eigener Verantwortung sicherstellt. Da der Fortbildungsbedarf bei den einzelnen beruflichen Betreuern sehr unterschiedlich sein kann, wird in dem Entwurf davon abgesehen, den Inhalt von Fortbildungen gesetzlich vorzuschreiben.

Um der Stammbehörde als der Behörde, bei der alle Informationen über den beruflichen Betreuer zusammengeführt werden, einen Überblick über die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung zu verschaffen, hat der berufliche Betreuer ihr Nachweise über absolvierte Fortbildungen vorzulegen. Bei beruflichen Betreuern, die als Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins Betreuungen führen, kann der Nachweis für diese auch durch den Verein vorgelegt werden.

Zu § 30 (Leistungen an berufliche Betreuer)

Zu Absatz 1

Unabhängig von der im Rahmen des Registrierungsverfahrens vorzunehmenden Überprüfung einer persönlichen Eignung von beruflich tätigen Betreuern und der im Rahmen der Betreuerbestellung vom Betreuungsgericht zu prüfenden Eignung für das konkrete Verfahren erscheint es notwendig, zur Vermeidung von Missbrauch des übertragenen Amtes oder auch nur dessen Anschein eine gesetzliche Vorschrift zur sogenannten „Compliance“ zu schaffen. Hierunter fällt insbesondere das Verbot der Entgegennahme von Vorteilen im Zusammenhang mit der beruflich geführten Betreuung. Einem beruflichen Betreuer ist es untersagt, Geld oder geldwerte Leistungen von seinem Betreuten anzunehmen. Dies gilt sowohl für Schenkungen als auch für erbrechtliche Verfügungen. Bislang ist eine entsprechende Berufsethik lediglich in den Leitlinien eines Berufsverbandes (Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V.) verankert, wie sie auf einer Delegiertenversammlung vom 4. Mai 2018 beschlossen wurden. Dort heißt es unter anderem zur Ethik der Berufsbetreuung unter 1.6: „Persönliche Integrität: Berufsbetreuer/innen wahren ihre Integrität. ... Sie nehmen keine Begünstigungen an. ... Sie verpflichten sich, aus beruflich geführten Betreuungen kein Erbe anzunehmen.“

Es fehlt jedoch derzeit an einer entsprechenden gesetzlichen Regelung.

Anders als bei ehrenamtlichen Betreuern ist der Kontakt zwischen dem beruflichen Betreuer und dem Betreuten ausschließlich aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit durch eine gerichtliche Bestellung entstanden. Daher stellt das Verbot, Begünstigungen anzunehmen, eine Berufspflicht dar. Mit der Neuregelung soll verhindert werden, dass die Hilf- oder Arglosigkeit von betreuungsbedürftigen Menschen durch ihre Betreuer in finanzieller Hinsicht ausgenutzt wird. Zudem soll verhindert werden, dass über die Gewährung von finanziellen Zusatzleistungen oder Zusatzversprechen eine unterschiedliche Behandlung von Betreuten eintritt und vermögende Betreute mehr Zuwendung erhalten als vermögenslose. Dieser Schutz ist auch deshalb notwendig, weil ein Betreuer aufgrund der speziellen Konstellation häufig erhebliche Einflussmöglichkeiten auf die finanziellen Belange, aber nicht selten auch auf die Entschlussfähigkeit des Betreuten hat. Zudem soll die Testierfreiheit des Betreuten durch die Vermeidung von unangemessener Einflussnahme gesichert werden. Die Vorschrift soll Betreute davor bewahren, dass ihr Recht auf freie Verfügung von Todes wegen durch offenen oder versteckten Druck faktisch eingeschränkt wird. Der Wortlaut der Vorschrift weicht bewusst von vergleichbaren Regelungen in den Heimgesetzen der Länder ab. Auch bei sogenannten „stillen“ Testierungen darf der begünstigte Betreuer die Zuwendung nicht annehmen.

Satz 3 stellt klar, dass die gesetzliche Betreuervergütung hiervon unberührt bleibt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Nummer 1 nimmt hiervon solche Leistungen aus, die nicht mit der gesetzlichen Betreuervergütung abgegolten sind. Ein Beispiel hierfür ist die Zahlung von Aufwendungsersatz für solche Dienste des Betreuers, die zu seinem Gewerbe oder Beruf gehören (§ 1877 Absatz 3 BGB-E). Absatz 2 Nummer 2 nimmt zudem geringwertige Aufmerksamkeiten von diesem Verbot aus. Diese werden in der Regel aus Höflichkeit oder Anstand erbracht, ohne dass hieran besondere Erwartungen geknüpft werden. Es soll einem Betreuer nicht verboten sein, gelegentlich etwa eine Schachtel Pralinen oder Blumen von seinem Betreuten entgegenzunehmen, zumal es Betreuten manchmal ein Bedürfnis sein kann, sich mit solchen kleinen Aufmerksamkeiten erkenntlich zu zeigen.

Zu Absatz 3

Das Betreuungsgericht soll die Möglichkeit haben, im Einzelfall nachzuprüfen, ob eine Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 und 2 zugelassen werden kann, etwa bei besonderen Konstellationen oder bei der Zuwendung besonderer einzelner Gegenstände. Zudem kann eine Genehmigung im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die Leistung noch nicht versprochen oder gewährt worden ist, allerdings muss die Ausnahme vor dem Versprechen oder Gewähren der Leistungen zugelassen werden. Denn nach dem Tod des Betreuten ist kaum noch festzustellen, ob dieser seine Leistung freiwillig und ohne Druck erbracht hat. Nur eine vorherige Überprüfung der Absichten des Betreuten durch das Betreuungsgericht erlaubt die Feststellung, dass die Leistung nach dem Schutzzweck des Gesetzes unbedenklich ist.

Zu Abschnitt 4 (Offenbarungsbefugnisse für Geheimnisträger)

Zu § 31 (Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Gefährdung von Betreuten)

Die Vorschrift enthält eine neue bundeseinheitliche Regelung zur Beratung und Weitergabe von Informationen bei einer Gefährdung der Person des Betreuten durch bestimmte Geheimnisträger an die Betreuungsbehörde bzw. das Betreuungsgericht und sieht dabei ein mehrstufiges Verfahren vor. Die Vorschrift ist an § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) angelehnt, da auch Betreute – ebenso wie Minderjährige – vulnerable Personen sind, deren Schutz die Weitergabe von Informationen erforderlich machen kann. Insbesondere das Betreuungsgericht, das die Aufsicht über die Betreuung führt, ist im Einzelfall auf solche Informationen angewiesen, um seiner Aufsichtspflicht zum Schutz des Betreuten nachkommen zu können. Gerade im Bereich der häuslichen Pflege kann es zu Missbrauch und Vernachlässigung kommen, was – jedenfalls dann, wenn die Pflegeperson gleichzeitig Betreuer ist – kaum nach außen dringt. Eine Aufdeckung solcher Fälle kann häufig nur durch solche Personen erfolgen, die im Rahmen ihrer Berufsausübung Kontakt mit der betreuten Person haben. Wenn Personen, die von einer Gefährdung des Betreuten im Rahmen ihrer Berufsausübung erfahren, aber befürchten müssen, wegen einer Verletzung ihrer umfassenden beruflichen Schweigepflicht strafrechtlich verfolgt zu werden (§ 203 StGB), werden sie entsprechende Hinweise unterlassen, die zum Schutz des Betreuten dringend notwendig wären. Um nicht vorschnell in eine Betreuungsführung einzugreifen, die häufig durch Angehörige wahrgenommen wird, und das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten zu wahren, verpflichtet die Vorschrift solche Berufsgeheimnisträger, die eine Gefährdung der Person des Betreuten feststellen, zunächst zur Erörterung der Situation mit den Betreuten und dem Betreuer und zur Motivation für die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen (Absatz 1 – erste Stufe) und bestimmt im Interesse eines aktiven Schutzes der Betreuten die Voraussetzungen, unter denen die Adressaten befugt sind, Informationen an das Betreuungsgericht weiterzugeben (Absatz 3 – zweite Stufe).

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 statuierte Pflicht zur Erörterung der Situation bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Betreuten stellt keinen Eingriff in die Befugnisse des Betreuers dar, sondern ist Voraussetzung dafür, dass der Betreuer selbst in die Lage versetzt wird, im Rahmen seiner Verantwortung für den Betreuten wirksame Maßnahmen zur Abwehr einer Gefährdung der Person des Betreuten zu ergreifen. Aus diesem Grund soll auch zunächst auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden. Diese können insbesondere in der Inanspruchnahme einer Beratung bestehen, etwa bei einem Betreuungsverein, einer Pflegeberatung oder dem Sozialpsychiatrischen Dienst. Eine solche Erörterung hat zu unterbleiben, soweit dadurch der notwendige Schutz des Betreuten in Frage gestellt wird.

Der Anwendungsbereich wird auf solche Berufsgeheimnisträger begrenzt, die von ihrer beruflichen Tätigkeit her typischerweise in einem unmittelbaren Kontakt zu Betreuten stehen oder stehen können, und von ihrer Ausbildung her zur Erörterung der einschlägigen Problemlagen mit den Betreuern befähigt sind, also in erster Linie auf Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten, Suchtberater und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter. Eine noch weitergehende Differenzierung der Berufsgruppen erscheint nicht sachgerecht und würde die notwendige Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gefährden.

Zu Absatz 2

Da die Einschätzung einer Gefährdung der Person des Betreuten im Einzelfall sehr schwierig und komplex sein kann und zudem nicht immer zu den typischen Aufgaben der unter die Norm fallenden Berufsgruppen zählt, räumt die Vorschrift den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Berufsgruppen das Recht ein, eine erfahrene Fachkraft der Betreuungsbehörde hinzuzuziehen. Zu diesem Zweck dürfen der Fachkraft auch Daten in pseudonymisierter Form übermittelt werden. Sinn dieser Übermittlung ist die Einbeziehung fachlicher Expertise zur Gefährdungseinschätzung im Einzelfall. Dabei handelt es sich bei der Beratung durch die Fachkraft der Betreuungsbehörde um eine bloße Hilfestellung, die im Falle einer etwaigen Falschberatung keine haftungsrechtlichen Konsequenzen nach sich zieht.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Weitergabe von Informationen an das Betreuungsgericht zur Abwendung einer Gefährdung der Person des Betreuten. Grundlage für die Befugnis zur Information des Betreuungsgerichts ist eine Gefährdungseinschätzung, die zu dem Ergebnis kommt, dass eine Gefährdung der Person des Betreuten vorliegt, die nicht anders abgewendet werden kann. Durch das abgestufte Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 wird sichergestellt, dass zunächst das Abwenden der Gefährdung des Betreuten durch unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortlichen Betreuerhandelns gerichtete Maßnahmen erreicht werden soll.

Die Befugnisnorm knüpft an die Schweigepflicht von Berufsgeheimnisträgern an, die durch den Straftatbestand des § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) strafrechtlich abgesichert ist. Mit Strafe bedroht ist nach dieser Vorschrift die unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen durch Angehörige bestimmter Berufsgruppen. Dazu zählt zum Beispiel die Weitergabe von Untersuchungsbefunden des Betreuten. Eine solche Weitergabe ist jedoch schon bisher dann nicht rechtswidrig, wenn bei einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben der Schutz des Betreuten das Interesse an der Geheimhaltung der Informationen wesentlich überwiegt (§ 34 StGB). So handelt unter diesen Voraussetzungen etwa der Arzt nicht rechtswidrig, wenn er in einer akuten Gefährdungssituation das Betreuungsgericht informiert (vergleiche auch Wollersheim, Münchner Anwaltshandbuch Medizinrecht, 3. Auflage 2020, § 6 Rn. 161). Die Rechtmäßigkeit der Weitergabe von Informationen ergibt sich damit nach geltendem Recht in der Regel erst aus einer Interessenabwägung, die eine Durchbrechung der Schweigepflicht rechtfertigt. Diese Konstruktion führt in der Praxis zu Anwendungsschwierigkeiten und Unsicherheiten. Sie kann auch zu Ermittlungsverfahren gegen Berufsgeheimnisträger führen, die diese unangemessen belasten. Um der Praxis für die Weitergabe von Informationen an das Betreuungsgericht eine größere Handlungssicherheit zu vermitteln, wird deshalb eine gesetzliche Grundlage im Betreuungsorganisationsgesetz geschaffen. Die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Berufsgeheimnisträger, die von dieser Norm Gebrauch machen, handeln nicht mehr unbefugt im Sinne des § 203 Absatz 1 StGB. In diesen Fällen ist ein Rückgriff auf die allgemeinen strafrechtlichen Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe entbehrlich. Außerhalb des Anwendungsbereiches der Befugnisnorm bleibt die Rechtslage unberührt (vergleiche zu alledem auch die entsprechenden Ausführungen zu § 4 KKG-E in Bundestagsdrucksache 17/6256, Seite 20).

Zu Abschnitt 5 (Übergangsvorschriften)**Zu § 32 (Registrierung von bereits tätigen beruflichen Betreuern; vorläufige Registrierung)**

Diese Vorschrift enthält eine Regelung, wie die Registrierung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits berufsmäßig tätigen Betreuern, darunter auch die Vereinsbetreuer, zu erfolgen hat. Die Registrierung aller dieser Betreuer ist notwendig, da der Vergütungsanspruch nach § 7 VBVG-E hieran angeknüpft ist.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 werden alle Betreuer, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes berufsmäßig Betreuungen geführt haben und noch führen, von der zuständigen Stammbehörde registriert und zwar zunächst ohne Überprüfung der Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BtOG-E. Jeder berufliche Betreuer, d. h. auch die Vereinsbetreuer, hat selbst einen solchen Antrag zu stellen, da die Stammbehörde selbst keine verlässlichen Informationen über alle in ihrem Bezirk ansässigen berufsmäßig tätigen Betreuer hat. Der Betreuer hat mit seinem Antrag nachzuweisen, dass er aktuell mindestens eine Betreuung berufsmäßig führt. Dieser Nachweis ist durch die Übersendung eines aktuellen Bestellungsbeschlusses entweder als Vereins- oder als Berufsbetreuer nach § 286 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 FamFG zu erbringen (Satz 2). Zwar erfolgt im Rahmen des Registrierungsverfahrens nach dieser Vorschrift keine vollständige Überprüfung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 BtOG-E und § 24 Absatz 1 und 2 BtOG-E, jedoch hat nach Satz 3 jeder berufliche Betreuer als Mindestvoraussetzung ein Behördenführungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis beizubringen (§ 24 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BtOG-E). Auch wenn für die bereits berufsmäßig tätigen Betreuer die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit vermutet werden sollen, erscheint es nicht unangemessen, ihnen zumindest aufzugeben, die ohnehin regelmäßig nach § 25 Absatz 2 BtOG-E einzureichenden Unterlagen im Rahmen der Registrierung vorzulegen. Darüber hinaus hat nach Satz 3 jeder Antragsteller einen Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 BtOG-E vorzulegen, da es zukünftig keinen Betreuer mehr geben soll, der ohne eine solche Versicherung beruflich tätig ist.

Um der Stammbehörde eine Information über den Ist-Zustand hinsichtlich von Zahl und Umfang der von ihm beruflich geführten Betreuungen zu geben, hat jeder berufliche Betreuer dies bei der erstmaligen Registrierung mitzuteilen (Satz 4). Gleiches gilt für die Aktenzeichen der gerichtlichen Betreuungsverfahren der aktuell geführten Betreuungen einschließlich der jeweils zuständigen Betreuungsgerichte. Der Regelungsgehalt entspricht inhaltlich dem des § 1897 Absatz 8 BGB. Adressat ist demnächst aber nicht mehr das Betreuungsgericht, sondern die Stammbehörde. Das Betreuungsgericht wird zukünftig diese Angaben mit dem Betreuervorschlag (§ 12 Absatz 1 und 3 Satz 3 BtOG-E) erhalten. Diese Mitteilungen stellen gleichzeitig die Ausgangslage für die nach § 25 Absatz 1 BtOG-E mitzuteilenden Änderungen dar.

Um den bereits berufsmäßig tätigen Betreuern ausreichend Zeit zu geben, die notwendigen Unterlagen zu beschaffen, aber auch die Stammbehörde nicht zu einem Stichtag mit allen Registrierungsanträgen zu belasten, ist der Registrierungsantrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu stellen. Bis zu der dann folgenden Entscheidung der Stammbehörde gelten alle bereits berufsmäßig tätigen Betreuer vorläufig als registriert. Diese Fiktion ist erforderlich, um keine Lücke im Vergütungsanspruch entstehen zu lassen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird klargestellt, dass auch ein bereits nach Absatz 1 registrierter Betreuer jederzeit einen weiteren Registrierungsantrag nach §§ 23 und 24 stellen kann. In diesem Registrierungsverfahren hat er alle dort genannten Voraussetzungen wie ein Betreuer, der seine Tätigkeit neu beginnt, nachzuweisen. Eine solche Registrierung ist Voraussetzung für die Anwendung von § 8 Absatz 2 und 3 VBVG-E, insbesondere für einen Antrag auf einmalige Festsetzung der anzuwendenden Vergütungstabelle (§ 19 Absatz 1 Satz 2 VBVG-E).

Zu Absatz 23

In Absatz 3 wird die Frage, ob die zum Zeitpunkt des Gesetzes bereits berufsmäßig tätigen Betreuer auch einen Sachkundenachweis zu erbringen haben, dahingehend entschieden, dass jedenfalls für alle die Betreuer, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits seit mindestens drei Jahren als berufliche Betreuer tätig sind, das Vorhandensein der erforderlichen Sachkunde vermutet wird. Diese Betreuer sollen einen Bestandsschutz erhalten, indem ihnen nicht die Erbringung von Sachkundenachweisen auferlegt wird. Dies wird jedoch daran gekoppelt, dass diese Betreuer nach § 19 Absatz 1 Satz 2 VBVG-E im alten Vergütungssystem bleiben, also die Vergütung nach dem bisher geltenden § 4 VBVG erfolgt. Es wird vermutet, dass diese Betreuer entweder durch ihre Ausbildung, durch Weiterbildung oder Berufserfahrung die nach § 23 Absatz 3 BtOG-E notwendige Sachkunde erworben haben. Im Falle von dauerhaft unqualifiziert geführten Betreuungen verbleibt der Stammbehörde nach § 27 Absatz 1 Nr. 3 BtOG-E die Widerrufsmöglichkeit.

Dadurch, dass Betreuer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes weniger als drei Jahre berufsmäßig tätig sind, hiervon ausgenommen werden, sollen sogenannte Mitnahmeeffekte vermieden werden. Es soll verhindert werden, dass jemand kurz vor Inkrafttreten des Gesetzes beginnt, berufsmäßig Betreuungen ohne entsprechende Sachkenntnisse zu führen und sodann für seine gesamte weitere Tätigkeit unter die Vermutung nach Absatz 2 Satz 1 fällt. Diese Gruppe von Betreuern hat nach Satz 2 binnen einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre Sachkunde nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 BtOG-E genauso nachzuweisen, ebenso wie ein Betreuer, der nach Inkrafttreten des Gesetzes erstmalig seine Registrierung beantragt. Dies erscheint vertretbar, da alle Personen, die zukünftig beruflich Betreuungen führen möchten, spätestens mit Veröffentlichung des Entwurfs wissen, welche Anforderungen an berufliche Betreuer in Zukunft gestellt werden. Sie haben daher ausreichend Zeit, sich die entsprechende Sachkunde anzueignen und die notwendigen Nachweise zu erwerben, die sodann binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes einzureichen sind. Als Sanktion bei Nichtbefolgung hat die Behörde die Registrierung entsprechend § 27 BtOG-E zu widerrufen.

Zu Artikel 8 (Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern)

Die bisherige Regelungstechnik des VBVG, wonach in Abschnitt 1 allgemeine Vorschriften enthalten sind, die über die Verweisungskette von §§ 1908i Absatz 1 Satz 1, 1836 Absatz 1 Satz 2 und 3 BGB auch für den beruflichen Betreuer gelten, soll aufgegeben werden. Die Vorschriften über Vergütung und Aufwendungsersatz für Vormünder und Betreuer sollen regelungstechnisch getrennt werden, da die neuen inhaltlichen Unterschiede eine gemeinsame Regelung nicht mehr angezeigt erscheinen lassen.

Zu Abschnitt 1 (Vergütung und Aufwendungsersatz des Vormunds)**Zu § 1 (Berufsmäßigkeit; Vergütung und Aufwendungsersatz)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 überführt § 1836 Absatz 1 Satz 2 BGB, wonach das Familiengericht die Berufsmäßigkeit im Sinne des § 1808 Absatz 3 BGB-E feststellt, in das VBVG und übernimmt hierfür gleichzeitig die Voraussetzungen und Regelbeispiele für die Berufsmäßigkeit gemäß § 1 Absatz 1 VBVG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist neu und definiert die Tätigkeit, wenn ein Vereinsvormund oder das Jugendamt als Vormund oder ein Vormundschaftsverein oder das Jugendamt als vorläufiger Vormund bestellt ist, als berufsmäßig. Damit folgt die Regelung der neuen Systematik, wonach sich die Ansprüche aller im beruflichen Zusammenhang als Betreuer oder Vormund tätigen natürlichen oder juristischen Personen nach den Bestimmungen des VBVG-E richten und nicht mehr unmittelbar aus dem BGB-E folgen sollen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 1 Absatz 2 Satz 1 VBVG. Satz 1 enthält zur Klarstellung ausdrücklich den gegen den Mündel gerichteten Anspruch des Vormunds auf eine Vergütung und Aufwendungsersatz. Gemäß Satz 2 hat das Gericht die Zahlung zu bewilligen.

Die Ansprüche bemessen sich nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften des VBVG-E. Eine unmittelbare Anwendung der Aufwendungsersatzansprüche des BGB-E, das nur noch die Ansprüche der ehrenamtlichen Vormünder regelt, kommt für den berufsmäßigen Vormund entgegen der geltenden Rechtslage nicht mehr in Betracht. Diese finden künftig über entsprechende Verweisungsnormen im VBVG-E, etwa § 4 VBVG-E, Anwendung. Dem Jugendamt steht wie im geltenden Recht (§ 1836 Absatz 3 BGB) keine Vergütung zu (§ 6 Absatz 1 VBVG-E).

Zu § 2 (Zahlung aus der Staatskasse und Rückgriff, Erlöschen und Geltendmachung der Ansprüche)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht für den Vormund § 1 Absatz 2 Satz 2 VBVG, wonach der Betreuer oder Vormund bei Mitellosigkeit des Betreuten oder des Mündels Zahlung aus der Staatskasse verlangen kann.

Anders als beim Betreuten (§ 10 Absatz 2 VBVG-E) soll bei einem Mündel kein Rückgriff mehr möglich sein; auf die Ausführungen zu § 1808 Absatz 2 BGB-E wird insoweit Bezug genommen. Nach geltendem Recht ergibt sich der Rückgriffsanspruch für die Vergütung nach dem VBVG aus § 1836e BGB, der – aufgrund seines Standorts im Anschluss an § 1836 BGB – alle von der Staatskasse befriedigten Ansprüche, auch die von der Staatskasse gezahlte Vergütung (vergleiche Wortlaut § 1836d BGB), umfasst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 2 VBVG und verweist für das Erlöschen und die Geltendmachung der Ansprüche des Vormunds nunmehr auf § 1877 Absatz 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 BGB-E (§ 1835 Absatz 1 Satz 3, Absatz 1a BGB).

Zu § 3 (Stundensatz des Vormunds)

§ 3 VBVG-E entspricht § 3 VBVG. Er berücksichtigt die durch das Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866) angehobenen Stundensätze.

Vor §§ 4 bis 6

Die Einfügung von §§ 4 bis 6 VBVG-E ist aus systematischen Gründen erforderlich, da die Ansprüche der berufsmäßig tätigen Vormünder auf Aufwendungsersatz bislang im BGB geregelt sind. Sie werden künftig in das VBVG-E übernommen. Außerdem wird ein Vergütungsanspruch für den Vormundschaftsverein ergänzt und die geltenden Regelungen des BGB für das Jugendamt als Vormund ebenfalls in das VBVG-E eingefügt.

Zu § 4 (Aufwendungsersatz des Vormunds)

§ 4 VBVG-E verweist für den Berufsvormund nunmehr auf die Regelungen zu Vorschuss und Ersatz der Aufwendungen für ehrenamtliche Betreuer.

Zu Absatz 1

Die Verweisung auf § 1877 Absatz 1 BGB-E entspricht der geltenden Rechtslage gemäß § 1835 Absatz 1 Satz 1 BGB. Ein Anspruch auf Ersatz von Kosten einer angemessenen Versicherung gegen aus der Amtsführung herführende Schäden für den Mündel ist gemäß § 1835 Absatz 2 Satz 2 BGB für nach dem VBVG vergütete Vormünder ausgeschlossen, weshalb auch § 1877 Absatz 2 BGB-E nicht in Bezug genommen ist.

Zu Absatz 2

Für Dienste, die zum Gewerbe oder Beruf des Vormunds gehören, soll auch der zu vergütende Berufsvormund in entsprechender Anwendung von § 1877 Absatz 3 BGB-E Ersatz erhalten können. Allerdings schließt die Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz für berufsspezifische Dienste die Geltendmachung der für diese Dienste aufgewendeten Zeit als Vergütung nach § 3 VBVG aus (vergleiche OLG Frankfurt FamRZ 2013, 894; FamRZ 2013, 1160; FamRZ 2015, 1119 (LS)). Der Vormund hat insoweit ein Wahlrecht, ob er für die aufgewendete Zeit Vergütung oder für die erbrachten Dienste Aufwendungsersatz in entsprechender Anwendung von § 1877 Absatz 3 BGB-E geltend macht. Der Berufsvormund ist insofern anders zu behandeln als der berufliche Betreuer, der eine pauschalisierte Vergütung erhält und gemäß § 11 Satz 2 VBVG-E daneben nur Aufwendungen im Sinne von § 1877 Absatz 3 BGB-E geltend machen kann (vergleiche BGH, Beschluss vom 14. Mai 2014 – XII ZB 683/11).

Zu § 5 (Vergütung und Aufwendungsersatz für Vormundschaftsvereine)

Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25. Mai 2011 (BGH, Beschluss vom 25. Mai 2011 – XII ZB 625/10) soll mit der Einführung des Vereinsvormunds (§ 1775 Absatz 1 Nummer 3 BGB-E) und des Vereins als vorläufiger Vormund (§ 1775 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E) auch für den Vormundschaftsverein eine Vergütung vorgesehen werden.

Der Vorschlag orientiert sich dabei maßgeblich an vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Grundsätzen.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1980 (BVerfG, Urteil vom 1. Juli 1980 – 1 BvR 349/75 –, BVerfGE 54, 251, 271 f., betr. einen „Anwaltsvormund“ über Erwachsene) ist der Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Vormundschaft nur unbedenklich, soweit der Vormund dem Leitbild der „echten Einzelvormundschaft“ entspricht und nur ein oder zwei Vormundschaften führt. Sind dem Vormund dagegen in großem Umfang Vormundschaften übertragen, die dieser nur im Rahmen seiner Berufsausübung wahrnehmen kann und die ihm zudem mindestens teilweise wegen seiner besonderen beruflichen Qualifikation übertragen worden sind, so ist für einen solchen Vormund die Führung der Vormundschaften Teil seiner durch Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz (GG) geschützten Berufsausübung. Dabei bezeichnet es das Bundesverfassungsgericht als übermäßige, nicht durch Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigte Einschränkung der freien Berufsausübung, wenn der Staat für Aufgaben, deren ordentliche Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegt, Staatsbürger beruflich in großem Umfang in Anspruch nimmt und den derart Belasteten eine angemessene Entschädigung für ihre Inanspruchnahme vorenthält; ob der Betroffene die Belastung freiwillig oder gezwungenermaßen übernimmt, ist nicht ausschlaggebend (BVerfG, Urteil vom 1. Juli 1980 – 1 BvR 349/75 –, BVerfGE 54, 251, 272).

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts haben schließlich Berücksichtigung im Betreuungsgesetz von 1990 gefunden, so bei der Regelung der Vergütung des beruflichen Vormunds/Betreuers in § 1836 BGB, und zur Einführung der Rechtsfigur des Vereinsbetreuers mit Vergütungsanspruch für den Betreuungsverein geführt (vergleiche die Bezugnahmen auf die Entscheidung des BVerfG in der Begründung des Gesetzentwurfs, Bundestagsdrucksache 11/4528 S. 87 zu IV. e und S. 110 zu Art. 1 Nummer 33 (§ 1836)).

Anlässlich von Beanstandungen der Höhe der Vergütungssätze für die Tätigkeit von Vereinsbetreuern hat das Bundesverfassungsgericht die in der Entscheidung vom 1. Juli 1980 zugrunde gelegten Kriterien für die Bejahung der Berufsmäßigkeit der Vormundschaftstätigkeit auch auf die Betreuungsvereine angewendet: der Schutzbereich des Artikels 12 Absatz 1 GG ist gemäß Artikel 19 Absatz 3 GG auch für Vereine eröffnet, wenn sie eine auf Dauer angelegte und auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben und die Führung eines Geschäftsbetriebs zu ihren satzungsgemäßen Zwecken gehört. Ob die Vereine gemeinnützig wirken, ist für die Anwendung des Artikels 12 Absatz 1 GG auf ihre erwerbsmäßige Tätigkeit, die eine Gewinnerzielung nicht voraussetzt, nicht maßgeblich (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 7. November 2001 – 1 BvR 325/94, FamRZ 2002, 85).

Nachdem in der Praxis schon seit dem vergangenen Jahrzehnt vor allem auf Betreiben der katholischen Vormundschaftsvereine in Nordrhein-Westfalen und Bayern von den Gerichten auch Vereinsmitarbeiter als (Vereins-)Vormund bestellt werden und den Vormundschaftsvereinen entgegen § 1836 Absatz 3 BGB eine Vergütung bewilligt wird, hat diese Frage auch den Bundesgerichtshof wiederholt beschäftigt. Gemäß der Entscheidung vom 25. Mai 2011 (BGH, Beschluss vom 25. Mai 2011 – XII ZB 625/10) müssen dem Vormundschaftsverein in entsprechender Anwendung von § 7 VBVG (Vergütung und Aufwendungsersatz für den Betreuungsverein bei Bestellung des Vereinsbetreuers, § 1897 Absatz 2 BGB) eine Vergütung und Aufwendungsersatz bewilligt werden, wenn einer seiner Mitarbeiter zum Vormund bestellt wird, vorausgesetzt dieser ist dort ausschließlich oder teilweise als Vormund tätig. Da der Gesetzgeber die Vergütung für die Vormundschaft des Vereins in § 1836 Absatz 3 BGB nach wie vor ausdrücklich ausschließt, hält der Bundesgerichtshof eine Analogie zu der Vergütungsregelung für den Betreuungsverein bei Bestellung eines Vereinsbetreuers verfassungsrechtlich für geboten; dass weder der Vormundschaftsverein noch der Vereinsmitarbeiter eine Vergütung für das Führen der Vormundschaft verlangen könne, stelle eine planwidrige Regelungslücke dar, welche die Berufsfreiheit des Vormundschaftsvereins verletzen würde, wenn sie nicht geschlossen würde (BGH a.a.O., Rn. 34).

Wie der Betreuungsverein (§ 1908f BGB; § 14 BtOG-E) muss auch der Vormundschaftsverein, um vom Landesjugendamt anerkannt zu werden, eine ausreichende Anzahl geeigneter Mitarbeiter vorhalten, die für den Verein tätig werden und die er beaufsichtigen, weiterbilden und gegen aus ihrer Tätigkeit resultierende Schäden versichern muss (§ 1791a Absatz 1 Satz 1 BGB, § 54 Absatz 2 Nummer 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII). Die Möglichkeit des Vormundschaftsvereins, sich für die Vormundschaftstätigkeit auch seiner Mitarbeiter zu bedienen, wurde mit dem am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1990 (KJHG = SGB VIII) in die BGB – Vorschrift zur Vereinsvormundschaft eingefügt. Die parallele Regelung der Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 53 Absatz 2 KJHG (heute § 54 Absatz 2 SGB VIII) erfolgte dabei bereits im Hinblick auf einen künftigen Gleichlauf mit der im Entwurf des Betreuungsgesetzes von 1990 vorgesehenen Regelung über die Anerkennung rechtsfähiger Vereine als Betreuungsvereine (Begründung zu § 53 KJHG-E, Bundesratsdrucksache 503/89, S. 87).

Soweit § 1836 Absatz 3 BGB dem Vormundschaftsverein generell eine Vergütung und damit einen auf der Vormundschaftstätigkeit seiner Mitarbeiter beruhenden Erwerb versagt, steht dies im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben für den anerkannten Vormundschaftsverein. Soweit der Satzungszweck des anerkannten Vormundschaftsvereins die entsprechenden Bestimmungen enthält, ist das Vergütungsverbot geeignet, in dessen gemäß Artikel 12 GG geschützte Berufsausübung einzugreifen. § 5 VBVG-E regelt daher Vergütung und Aufwendungsersatz des Vormundschaftsvereins und übernimmt dabei die Struktur der Regelungen für den Betreuungsverein in § 7 VBVG (§ 13 VBVG-E). Allerdings entfällt beim Vormundschaftsverein die für den Betreuungsverein geltende Pauschalierung gemäß §§ 4 und 5 VBVG (jetzt § 8 VBVG-E). Außerdem erhält auch der Verein als vorläufiger Vormund die Vergütung. Diesem allgemeinen Grundsatz entsprechend ist auch der Verein, der nach § 54 SGB VIII in Verbindung mit landesrechtlichen Vorschriften eine Beistandschaft übernimmt, zu vergüten.

Zu Absatz 1

Gemäß Satz 1 gilt für die Vergütung des Vereins die Vergütung des berufsmäßigen Einzelvormunds (§ 3 VBVG-E) einschließlich der Möglichkeit, Abschlagszahlungen zu verlangen, entsprechend, unabhängig davon, ob ein Vereinsvormund als Vormund oder der Verein selbst als vorläufiger Vormund (§§ 1775 Absatz 2 Nummer 2, 1782 Absatz 1 BGB-E) bestellt ist. Ist der Verein als vorläufiger Vormund bestellt, gilt für ihn grundsätzlich die höhere Vergütungsstufe des § 3 Absatz 1 Nummer 2 VBVG-E.

Außerdem kann der Verein nach Satz 2 Vorschuss und Ersatz seiner Aufwendungen in entsprechender Anwendung von § 1877 Absatz 1 BGB-E verlangen. Aufwendungen für eine Haftpflichtversicherung nach § 1877 Absatz 2 BGB-E (§ 1835 Absatz 2 BGB) sind danach ausgeschlossen. Auch steht dem Verein kein Wahlrecht gemäß § 4 Absatz 2 VBVG-E zu, eine Anwendung von § 1877 Absatz 3 BGB-E kommt für den Verein nicht in Betracht. Damit entsprechen die Regelungen für den Vormundschaftsverein insoweit denjenigen für den Betreuungsverein (§ 1835 Absatz 2 Satz 2 BGB, § 7 Absatz 1 Satz 2 VBVG/ § 13 Absatz 2 Satz 2 VBVG-E). Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

Dasselbe gilt, wenn der Verein eine Beistandschaft führt.

Zu Absatz 2

Der Vereinsvormund selbst kann wie auch der Vereinsbetreuer (§ 7 Absatz 3 VBVG, § 7 Absatz 2 Satz 2 VBVG-E) keine Vergütung und keinen Aufwendungsersatz verlangen.

Zu § 6 (Vergütung und Aufwendungsersatz für das Jugendamt)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht § 1836 Absatz 3 BGB.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt § 1835 Absatz 5 BGB und verweist hierzu auf § 1877 Absatz 1 BGB-E; ein Anspruch auf Vorschuss oder auf Ersatz von allgemeinen Verwaltungskosten besteht nicht. Ein Ausschluss der Aufwandsentschädigung für das Jugendamt, wie er im geltenden Recht in § 1835a Absatz 5 BGB enthalten ist, ergibt sich nunmehr daraus, dass Absatz 2 nur auf den Aufwendungsersatzanspruch nach § 1877 Absatz 1 BGB-E verweist.

Zu Abschnitt 2 (Vergütung und Aufwendungsersatz des Betreuers)**Zu § 7 (Vergütung und Aufwendungsersatz des beruflichen Betreuers)**

§ 7 VBVG-E stellt für berufliche Betreuer, das heißt für selbständige wie für Vereinsbetreuer, die Anspruchsgrundlage für die Zahlung einer Vergütung dar.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht in seinem Ziel dem geltenden § 1 Absatz 2 Satz 1 VBVG. Er enthält zur Klarstellung ausdrücklich den gegen den Betreuten gerichteten Anspruch des beruflichen Betreuers auf eine Vergütung und Aufwendungsersatz. Anders als nach geltendem Recht hängt eine Vergütung für berufliche Betreuer aber nicht mehr von der Feststellung der Berufsmäßigkeit durch das Betreuungsgericht ab. Entscheidend für einen Vergütungsanspruch ist in Zukunft vielmehr eine Registrierung als beruflicher Betreuer durch die Betreuungsbehörde nach Maßgabe der §§ 23 ff. BtOG-E. Absatz 1 enthält nur eine Regelung für die beruflichen Betreuer, die selbständig Betreuungen führen, also nicht als Vereins- oder Behördenbetreuer.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem geltenden § 7 Absatz 1 Satz 1 VBVG und regelt analog zu Absatz 1 den Anspruch des Vereins auf Zahlung von Vergütung und den Aufwendungsersatz, wenn ein registrierter Vereinsbetreuer zum Betreuer bestellt ist. Satz 2 entspricht § 7 Absatz 3 VBVG und stellt klar, dass dieser selbst keine Vergütung und keinen Aufwendungsersatz verlangen kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 greift die Regelung des § 1 Absatz 2 Satz 1 VBVG auf und stellt klar, dass der Anspruch nicht unmittelbar gegen den Betreuten geltend zu machen ist, sondern das Gericht die Zahlung zu bewilligen hat. Eine Bewilligung ist nur dann nicht erforderlich, wenn der Betreuer die Zahlung aus dem Vermögen des Betreuten entnimmt. Das entsprechende Verfahren richtet sich nach § 292 FamFG-E.

Zu § 8 (Höhe der Vergütung; Verordnungsermächtigung)

§ 8 VBVG-E enthält eine wesentliche Neuregelung zur Vergütung des beruflichen Betreuers, und zwar sowohl für den selbständig Tätigen wie den Vereinsbetreuer. Da der Vergütungsanspruch an eine Registrierung durch die Stammbehörde nach §§ 23 ff. BtOG-E geknüpft ist und im Rahmen des Registrierungsverfahrens nach § 24 Absatz 1 Nummer 5 BtOG-E in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 BtOG-E der Nachweis einer ausreichenden Sachkunde zu erbringen ist, soll die an ein einzelnes Betreuungsverfahren angeknüpfte Ermittlung der Kenntnisse des Betreuers zur Festlegung einer Vergütungsstufe durch das Betreuungsgericht entfallen. Das Vergütungssystem soll sich für neu registrierte Betreuer insoweit ändern, als die Höhe der Vergütung nicht mehr von der Art des Erwerbs der für die Betreuung nutzbaren Kenntnisse, sondern nur noch davon abhängt, ob überhaupt ein Studium oder eine Berufsausbildung abgeschlossen worden ist oder gar kein formaler Abschluss vorliegt. Eine bestimmte Fachrichtung bzw. die hierbei erlangten besonderen für die Führung einer Betreuung nutzbaren Kenntnisse sollen künftig nicht mehr zwingende Voraussetzung für die Eingruppierung in die höchste Vergütungsstufe sein. Voraussetzung für die Vergütung ist aber das Vorliegen aller Registrierungs Voraussetzungen

einschließlich des vorgesehenen Sachkundenachweises. In Zukunft soll nach § 8 Absatz 3 VBVG-E der Vorstand des am Sitz oder hilfsweise am Wohnsitz des beruflichen Betreuers zuständigen Amtsgerichts die für alle Betreuungsverfahren des jeweiligen Betreuers zur Anwendung kommende Vergütungsstufe im Wege eines Justizverwaltungsaktes feststellen. Dementsprechend sind auch die Kriterien im neuen § 8 Absatz 2 VBVG-E dahingehend geändert worden, dass es nicht mehr auf die Art des Erwerbs der nutzbaren Kenntnisse ankommt, sondern nur noch die formale Ausbildung entscheidend ist. Perspektivisch wird darüber nachzudenken sein, ob eine Differenzierung der Vergütung nach der Ausbildung dann noch sinnvoll ist, wenn ohnehin alle Betreuer ihre Sachkunde gegenüber der Betreuungsbehörde nachgewiesen haben. Bis zur Evaluierung des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019, BGBl. I S. 866, soll diese Differenzierung aber beibehalten werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt § 4 Absatz 1 VBVG in der Fassung durch das Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019, BGBl. I S. 866. Hiernach richtet sich die pauschalierte Vergütung der Betreuer weiterhin nach monatlichen Fallpauschalen, die in den Vergütungstabellen A bis C der Anlage festgelegt sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält ein Kernstück der neuen Vergütungssystematik für berufliche Betreuer. Zwar wird wie bisher an die Ausbildung in Form einer abgeschlossenen Lehre oder vergleichbaren Ausbildung, einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Ausbildung oder eben keiner dieser Ausbildungen angeknüpft. In Zukunft entfallen aber die Kriterien des Vorhandenseins von besonderen Kenntnissen und von deren Erwerb durch eine bestimmte Ausbildung. Da jeder berufliche Betreuer mit der Registrierung die für die entgeltliche Führung von Betreuungen notwendige Sachkunde gegenüber der Stammbehörde nachweisen muss, ist die Ermittlung von speziellen Kenntnissen für ein einzelnes Betreuungsverfahren nicht mehr notwendig.

Die von dem Betreuer nachzuweisende Sachkunde befähigt ihn grundsätzlich, alle Arten von Betreuungen zu übernehmen. Dies schließt nicht aus, dass das Gericht im Einzelfall einen beruflichen Betreuer wegen seiner speziellen Qualifikationen auswählt. Mit der Registrierung wird nur eine "Mindestqualifikation" verlangt, weil die berufliche Betreuung weiterhin für unterschiedliche Fachrichtungen geöffnet bleiben soll. Auch weiterhin können die in die Betreuung einzubringenden Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend dem Ausbildungsstand unterschiedlich sein, so dass es derzeit sachgerecht erscheint, die Einordnung in verschiedene Vergütungstabellen beizubehalten. Wenn beispielsweise bei der Auswahl eines rechtlichen Betreuers seine Ausbildung etwa wegen der Komplexität der vorliegenden Betreuung eine Rolle spielt, dann erscheint eine Differenzierung der Vergütung nach der Art seiner Ausbildung trotz der von allen beruflichen Betreuern zu beantragenden Registrierung nicht unsachgerecht.

Zu Absatz 3

Ein zentraler Bestandteil der Neuregelung des Rechts der beruflichen Betreuer ist die einmalige und rechtssichere Feststellung der für den jeweiligen Betreuer einschlägigen Vergütungstabelle nach § 8 VBVG-E. Bislang gibt es für die Festsetzung der anzuwendenden Vergütungsstufe kein eigenes Verfahren, vielmehr wird diese nur inzident im Vergütungsantrag des einzelnen Betreuungsverfahrens geprüft. Die so ermittelte Vergütungstabelle findet sich über die Fallpauschale sodann im Vergütungsfestsetzungsbeschluss lediglich als Rechenposten wieder. Es gibt jedoch keine der Rechtskraft fähige, grundsätzliche Entscheidung über die – in jedem Betreuungsverfahren – für den jeweiligen Betreuer zur Anwendung kommende Vergütungstabelle. Dies hat zur Folge, dass – teilweise nach jahrelanger Zubilligung einer bestimmten Vergütungstabelle – Rechtspfleger oder Bezirksrevisoren bei einem weiteren Vergütungsantrag nunmehr feststellen, dass in der Vergangenheit zu Unrecht eine Vergütung unter Berücksichtigung einer höheren Vergütungstabelle zuerkannt worden ist. Die Betreuer müssen sich dann nicht nur für die Zukunft mit weniger Einkommen begnügen, sondern sehen sich häufig auch Rückforderungsansprüchen hinsichtlich der überzahlten Vergütungen ausgesetzt. Dieser Rechtsunsicherheit sollen die beruflichen Betreuer nicht länger ausgesetzt sein, weswegen die vorgeschlagene Neuregelung erforderlich ist.

Die anzuwendende Vergütungstabelle soll zukünftig nicht mehr von den Betreuungsgerichten in jedem einzelnen Verfahren festgestellt werden, sondern einmal zu Beginn der Betreuer Tätigkeit im Anschluss an das Registrierungsverfahren. Dies soll zum einen die Gerichte entlasten, die zukünftig nicht mehr in jedem einzelnen Verfahren

zu prüfen haben, welche Vergütungstabelle jeweils anwendbar ist. Zum anderen soll dies aber auch den beruflichen Betreuern Planungs- und Rechtssicherheit geben, damit diese sich für ihre gesamte Betreuer Tätigkeit auf eine sichere finanzielle Grundlage verlassen können. Da die Vergütungen für berufliche Betreuer für alle mittellose Betreuten, und damit für einen Großteil der Betreuungsverfahren, aus dem Justizhaushalt zu zahlen sind, erscheint es sachgerecht, auch die Feststellung der anzuwendenden Vergütungstabelle bei der Justiz zu belassen und nicht den Stammbehörden zu übertragen.

Etwaige Unklarheiten über die Einstufung eines Betreuers können auf diese Weise einmalig im Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG geklärt werden. Die Justiz wird dadurch erheblich entlastet, da sich nicht jedes Betreuungsgericht, bei dem der berufliche Betreuer Betreuungen führt, erneut mit dieser Frage befassen muss, sondern bei der Vergütungsfestsetzung die Feststellung nach Absatz 3 ohne weitere Prüfung zugrunde legt.

Bei der Feststellung nach Absatz 3 handelt es sich zukünftig nicht um eine Verfahrensentscheidung im Einzelfall. Es handelt sich vielmehr um eine für alle Vergütungsfestsetzungsverfahren eines Betreuers zu beachtende Feststellung. Der Vorstand des Amtsgerichts übt hierbei eine Behördentätigkeit in Form eines Justizverwaltungsaktes aus. Er kann die Entscheidungsbefugnis auf einen Richter oder Rechtspfleger übertragen. Der mit der Feststellung bewirkten Eingruppierungsentscheidung kommt keine drittbelastende Wirkung im Hinblick auf die späteren Kostenschuldner zu, so dass diesen auch kein Rechtsmittel hiergegen zusteht. Wenn ein Kostenschuldner im konkreten Betreuungsverfahren der Auffassung ist, dass ein beruflicher Betreuer einer anderen Gruppierungsstufe ausreichend ist, kann er gegen die Bestellung des konkreten Betreuers ein Rechtsmittel einlegen.

Satz 3 legt fest, dass die Feststellung nach Satz 1 für alle Vergütungsfestsetzungsanträge des beruflichen Betreuers gilt, unabhängig davon, bei welchem Gericht und in welchem Bundesland diese gestellt werden. Eine Änderung dieser Feststellung soll nur auf Antrag des beruflichen Betreuers möglich sein, damit dieser bei einem Nachweis der Voraussetzungen für die Anwendung einer höheren Vergütungstabelle, etwa bei Nachholung eines Studiums oder einer Ausbildung, auch eine höhere Vergütung verlangen kann. Satz 4 bestimmt, dass die Feststellung oder Änderung auf den Zeitpunkt der Antragstellung zurückwirkt.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 3 ist grundsätzlich das Amtsgericht am Sitz oder hilfsweise am Wohnsitz des beruflichen Betreuers zuständig. Die Landesregierungen sollen jedoch durch Absatz 4 ermächtigt werden, die Zuständigkeit für die Feststellung der anzuwendenden Vergütungstabelle über mehrere Gerichtsbezirke hinweg bei einem oder mehreren Amtsgerichten oder auch bei einem Landgericht oder Oberlandesgericht zu konzentrieren, um Fachwissen zu bündeln und eine möglichst einheitliche Verfahrensweise zu gewährleisten.

Zu § 9 (Fallpauschalen)

§ 9 VBVG-E übernimmt im Wesentlichen § 5 VBVG in der Fassung durch das Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019. Hiernach werden die Vergütungspauschalen für Betreuer insbesondere nach der Dauer der Betreuung sowie nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Betreuten modifiziert.

§ 9 Absatz 4 VBVG-E sieht vor, dass bei der Änderung von vergütungsrelevanten Umständen nunmehr generell auf die Umstände zum Ende des Abrechnungsmonats abzustellen ist. Während dies bisher nur für die Bestimmung des Vermögensstatus gilt, wird durch die Einfügung eines neuen Satz 2 klargestellt, dass dies auch für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes gilt. Dies zielt auf eine Vereinfachung der Berechnung von Vergütungsansprüchen und soll dazu beitragen, die Betreuungsgerichte personell zu entlasten. Dementsprechend wird der bisherige § 5 Absatz 2 Satz 3 VBVG gestrichen, der die taggenaue Berechnung von vergütungsrelevanten Umständen im Einzelnen regelt. Hingegen verbleibt es bei Beendigung der Betreuung, bei einem Betreuerwechsel oder bei Änderung der Vergütungstabelle bei der taggenauen Abrechnung.

Diese Vorschrift sieht hingegen keine Prüfungspflicht des Gerichts am Ende eines jeden Monats vor, sondern soll lediglich klarstellen, dass für die Feststellung des Vermögensstatus der ganze Abrechnungsmonat einheitlich zu beurteilen ist und nicht mehr taggenau abgerechnet wird.

Der bisherige § 5 Absatz 5 VBVG wird entsprechend der Systematik in Abschnitt 1 in eine eigene Vorschrift zum Aufwendersatz (§ 11 VBVG-E) überführt.

Zu § 10 (Gesonderte Pauschalen)

§ 10 VBVG-E übernimmt § 5a VBVG in der Fassung durch das Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019. Diese Vorschrift gewährt über die Betreuervergütung nach §§ 8 und 9 VBVG-E hinaus zusätzliche Pauschalen für den Betreuer. Diese fallen an, wenn der Betreute nicht mittellos im Sinne des § 1880 BGB-E ist, oder wenn ein Wechsel von einem ehrenamtlichen Betreuer zu einem beruflichen Betreuer bzw. von einem beruflichen Betreuer zu einem ehrenamtlichen Betreuer stattfindet.

Zu § 11 (Aufwendungsersatz)

§ 11 VBVG-E entspricht dem geltenden § 5 Absatz 5 VBVG. Aus systematischen Gründen ist der Aufwendungsersatz für berufliche Betreuer in eine eigene Vorschrift überführt worden.

Zu § 12 (Sonderfälle der Betreuung)

§ 12 VBVG-E entspricht nach Aufbau und Inhalt § 6 VBVG, passt die enthaltenen Verweisungen aber entsprechend dem neuen Aufbau im BGB-E und im VBVG-E an.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 6 Satz 1 VBVG, allerdings wird durch die Benennung der jeweils gemeinten Betreuerarten die Lesbarkeit verbessert. Der Sterilisations- und der Ergänzungsbetreuer erhalten – wie bisher – gemäß Verweisung auf § 3 VBVG-E die Vergütung nach dem tatsächlichen Stundenaufwand in der dort normierten Höhe. Außerdem besteht Anspruch auf Vorschuss und Ersatz der Aufwendungen in entsprechender Anwendung von § 1877 Absatz 1 BGB-E, was der bisherigen Verweisung auf § 1835 BGB mit Ausnahme von § 1835 Absatz 2 BGB entspricht. Hinsichtlich berufsspezifischer Dienste gilt § 4 Absatz 2 VBVG-E entsprechend.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 6 Satz 2 VBVG, wobei auch hier durch die Benennung des Verhinderungsbetreuers die Lesbarkeit verbessert wird.

Zu § 13 (Vergütung und Aufwendungsersatz für Betreuungsvereine)

§ 13 VBVG-E ersetzt § 7 VBVG, allerdings begrenzt auf den Betreuungsverein, passt die Verweisungen an den neuen Aufbau im BGB-E und VBVG-E an und gliedert die einzelnen Fallvarianten übersichtlicher. Ist ein Vereinsbetreuer bestellt, ist die Vergütung neu in § 7 Absatz 2 VBVG-E geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt neu die Vergütung des Betreuungsvereins, wenn dieser selbst zum Betreuer bestellt ist. Das in § 1908i Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1836 Absatz 3 BGB enthaltene Vergütungsverbot wird aufgehoben; die Vorschrift wird ersatzlos gestrichen. Wie schon im geltenden Recht kann der Betreuungsverein nach den Vorschriften des BGB zum Betreuer bestellt werden. Allerdings kann dies in Zukunft nicht nur dann erfolgen, wenn der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann (§ 1900 Absatz 1 BGB), vielmehr kann der Betreuungsverein nach § 1817 Absatz 4 BGB-E auch in anderen Fällen zum Verhinderungsbetreuer bestellt werden. Da es in Zukunft zwei gesetzliche Fälle geben wird, in denen ein Betreuungsverein bestellt werden kann, ist die Beibehaltung des Vergütungsverbots nicht mehr zu rechtfertigen.

Das Vergütungsverbot für den Verein entstammt ursprünglich dem Jugendwohlfahrtsgesetz (§ 38 Absatz 1 Satz 3, § 53 Absatz 4 JWG) und ist dann durch Artikel 1 Nummer 59 des Nichtehechengesetzes (NeG) aus systematischen Gründen in das BGB übernommen worden. Die Beibehaltung der Regelung hinsichtlich der Vereine ist bei Einführung des Betreuungsrechts damit begründet worden, dass einerseits – auf Betreiben der in Betreuungssachen erfahrenen Verbände – kein uneingeschränktes Verbot der Betreuungsführung durch Vereine und Behörden eingeführt werden sollte, andererseits aber das Modell der Führung einer Betreuung durch einen Verein aus grundsätzlichen Erwägungen nicht mehr befürwortet wurde. In der damaligen Diskussion zeigte sich eine breite Übereinstimmung dahingehend, dass die Betreuung durch eine oder mehrere natürliche Personen der Betreuung durch einen Verein grundsätzlich vorzuziehen sei. Das Vergütungsverbot wurde also beibehalten, gleichwohl sollte im Ausnahmefall die Bestellung eines Vereins – dann allerdings ohne Vergütung – möglich bleiben. Als Begründung für diese Regelung wurde angegeben, dass der Gesetzgeber eine Abweichung von dem Grundsatz der Bestellung

natürlicher Personen nur im Ausnahmefall und in der Regel nur für eine Übergangszeit für sinnvoll hielt (Bundestagsdrucksache 11/4528, S. 131). Bei der Einführung des Betreuungsrechts waren zwei Fallgruppen identifiziert worden, in denen ein Volljähriger durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann: Zum einen kann die Besonderheit der Art der Erkrankung oder der Behinderung des Betreuten eine Zuordnung konkreter Einzelpersonen erschweren, zum anderen ist es für argwöhnische und misstrauische Personen häufig nicht leicht, eine Vertrauensbeziehung zu einer konkreten Einzelperson herzustellen. Wenn der Gesetzgeber schon angenommen hat, dass es Fälle gibt, in denen die Bestellung eines Vereins statt eines Einzelbetreuers angezeigt ist, ist kein Grund ersichtlich, ihm für seine Tätigkeit in diesen Fällen keine Vergütung zu bewilligen. Auch wenn die genannten Gründe – wie vom Gesetzgeber angenommen – häufig nur für eine Übergangs- oder Eingewöhnungszeit vorliegen, gibt es auch Betreuungen, in denen sich diese Merkmale als der Betreuung strukturell innewohnend erweisen. Es erscheint sinnvoll, auch solchen Fällen durch eine längerfristige Bestellung des Betreuungsvereins gerecht werden zu können und dem Verein in diesem Fall für sein Tätigwerden eine Vergütung zu bewilligen. Dies gilt umso mehr, als in § 1817 Absatz 4 BGB-E vorgesehen ist, dass der Betreuungsverein auch zum Verhinderungsbetreuer bestellt werden kann. Auch in diesem Fall soll der Verein für sein Tätigwerden eine Vergütung erhalten.

In Satz 1 wird klargestellt, dass dem Betreuungsverein nur dann eine Vergütung zu bewilligen ist, wenn der Mitarbeiter, dem der Betreuungsverein gemäß § 1818 Absatz 2 BGB-E die Führung der Betreuung übertragen hat, als beruflicher Betreuer nach den §§ 23 ff. BtOG-E registriert ist. Hierdurch soll vermieden werden, dass der Betreuungsverein auch dann eine Vergütung erhält, wenn er die Führung der Betreuung einem ehrenamtlichen Mitarbeiter übertragen hat. Da die Förderung ehrenamtlicher Betreuer gemäß § 15 BtOG zu den Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine gehört, würde es sonst zu einer Überschneidung mit der finanziellen Förderung der Querschnittsarbeit führen können.

Um einen Gleichlauf zur Vergütung eines Vereinsbetreuers zu erreichen, ist in Satz 2 geregelt, dass sich die für den Verein maßgebliche Vergütungsstufe nach § 8 Absatz 1 VBVG-E nach der für den jeweiligen Mitarbeiter nach § 8 Absatz 3 VBVG-E festgestellten Vergütungsstufe richtet. Satz 3 macht für diesen Grundsatz eine Ausnahme für den Fall, dass ein neuer Vereinsmitarbeiter noch nicht als beruflicher Betreuer registriert ist, eine solche Registrierung aber anstrebt oder bereits beantragt hat. Hiermit soll es Betreuungsvereinen erleichtert werden, neue Mitarbeiter zu finden, und zwar auch solche, die zwar grundsätzlich geeignet im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 2 BtOG-E sind und die notwendige Sachkunde besitzen, die vor einer Einstellung aber noch kein Registrierungsverfahren durchlaufen haben. Auch diesen – neu eingestellten Betreuern – soll der Betreuungsverein schon die Wahrnehmung von Betreuungen übertragen dürfen. Eine Vergütung erhält der Betreuungsverein aber nur dann, wenn der Mitarbeiter spätestens sechs Monate nach Beginn seiner Tätigkeit für den Betreuungsverein auch registriert worden ist. Daraus folgt auch, dass der Verein dann keine Vergütung verlangen kann, wenn er die Wahrnehmung solchen hauptamtlichen Mitarbeitern überträgt, die sich nicht als berufliche Betreuer registrieren lassen. Hierdurch soll vermieden werden, dass – trotz der Zahlung einer Vergütung – die Betreuung von solchen Mitarbeitern wahrgenommen wird, die nicht die für alle beruflichen Betreuer geltenden Registrierungs Voraussetzungen erfüllen. Diese Regelung hat zur Folge, dass der Betreuungsverein in diesem speziellen Fall einen Vergütungsantrag auch erst dann stellen kann, wenn die Registrierung erfolgt und die Vergütungsstufe festgesetzt ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 7 Absatz 2 VBVG. Die Bezugnahme auf § 6 VBVG bleibt durch die Verweisung in Satz 1 auf § 12 VBVG-E erhalten, der sowohl für den Fall der Bestellung eines Vereinsbetreuers als auch für den Fall der Bestellung eines Betreuungsvereins anzuwenden ist.

Der Verein erhält nach § 12 Absatz 1 VBVG-E eine Vergütung nach § 3 Satz 1 VBVG-E und Vorschuss oder Ersatz seiner Aufwendungen in entsprechender Anwendung von § 1877 Absatz 1 Satz 2 BGB-E, wenn er selbst zum Ergänzungsbetreuer oder einer seiner Mitarbeiter als Vereinsbetreuer zum Ergänzungs- oder Sterilisationsbetreuer bestellt worden ist. Im Falle der Bestellung des Vereins oder eines seiner Mitarbeiter als Vereinsbetreuer zum Verhinderungsbetreuer greift § 12 Absatz 2 VBVG-E.

Satz 2 schließt die Anwendung von § 1877 Absatz 3 BGB-E für den Verein aus.

Satz 3 ersetzt hinsichtlich der allgemeinen Verwaltungskosten die bisherige Verweisung auf § 1835 Absatz 5 Satz 2 BGB. Durch den fehlenden Verweis auf § 1878 BGB-E ist auch klargestellt, dass der Betreuungsverein

keine Aufwandspauschale erhält, dies gilt auch bei Wahrnehmung der Betreuung durch einen ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Zu § 14 (Vergütung und Aufwendungsersatz für Behördenbetreuer und Betreuungsbehörde)

§ 14 VBVG-E entspricht inhaltlich § 8 VBVG, passt jedoch die Verweisungen an den neuen Aufbau im BGB-E und VBVG-E an und gliedert die einzelnen Fallvarianten übersichtlicher.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt § 8 Absatz 1 VBVG und ersetzt die dortige Verweisung auf § 1836 Absatz 2 BGB durch die Verweisung auf § 1876 Absatz 2 BGB-E. Außerdem wird in Satz 2 der Anspruch auf Aufwendungsersatz der Betreuungsbehörde durch Verweisung auf § 1877 Absatz 1 BGB-E ergänzt unter der Bedingung, dass der Betreute nicht mittellos ist. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt. Dies entspricht der Verweisung auf § 1835 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 5 Satz 2 BGB und § 1836c BGB in § 8 Absatz 2 VBVG. Soweit die Regelung des § 1835a Absatz 5 BGB künftig entfällt, ergibt sich mangels Bezugnahme auf § 1878 BGB-E, dass die Geltendmachung der Aufwandspauschale für die Betreuungsbehörde ausgeschlossen ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 8 Absatz 3 VBVG und versagt dem Behördenbetreuer einen eigenen Anspruch auf Vergütung, Vorschuss oder Ersatz der Aufwendungen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Ansprüche der Betreuungsbehörde, wenn diese als Betreuer bestellt ist und verweist hierzu auf Absatz 1 Satz 2 und 3. Im geltenden Recht ist diese Fallvariante ebenfalls in § 8 Absatz 2 VBVG geregelt.

Zu Absatz 4

Die Verweisung in § 8 Absatz 4 VBVG auf § 2 VBVG wird durch die Regelung ersetzt, dass § 1877 Absatz 4 BGB-E für die Betreuungsbehörde nicht anwendbar ist.

Zu § 15 (Abrechnungszeitraum für die Betreuungsvergütung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem geltenden § 9 Absatz 1 VBVG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt nunmehr ausdrücklich, dass der Betreuer eine Festsetzung der Fallpauschalen auch für zukünftige Zeiträume beantragen kann, wenn eine Änderung der für die Höhe der Vergütung maßgeblichen Kriterien nicht zu erwarten ist. Anders als im geltenden Recht ist damit abweichend von Absatz 1 auch ein in die Zukunft gerichteter Dauervergütungsantrag zulässig. Das entsprechende gerichtliche Verfahren ist in § 292 Absatz 2 FamFG-E geregelt. Es wird für die Betreuer und die Gerichte somit die Möglichkeit einer Dauervergütungsfestsetzung geschaffen, ohne zugleich alle Gerichte zur Verwendung dieses Modells zu zwingen. Gerade in den Fällen, in denen es voraussichtlich nicht zu einer Änderung der Vergütungshöhe kommen wird, kann mit einer Dauervergütungsfestsetzung eine beträchtliche Zeitersparnis der Betreuungsgerichte erreicht werden. Ob das Betreuungsgericht eine solche Dauervergütungsfestsetzung vornimmt, liegt nach § 292 Absatz 2 FamFG-E in seinem Ermessen. Das Gericht hat grundsätzlich auch weiterhin nach § 292 Absatz 1 FamFG-E die für die Bewilligung einer Vergütung maßgeblichen Kriterien im Vergütungszeitraum festzustellen. Zwar sind abschließende Angaben insbesondere zur Wohnform und zur Mittellosigkeit des Betreuten im Vergütungszeitraum erst nach dessen Ablauf möglich, dies soll aber – anders als der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 06. Juli 2016 – XII ZB 493/14 – festgestellt hat – eine Bewilligung der Vergütung auch für zukünftige Zeiträume nicht hindern. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll diese Rechtsprechung künftig nicht mehr zur Anwendung kommen und insoweit eine neue Rechtslage geschaffen werden.

Anders als im geltenden Recht wird bei einer Dauerfestsetzung die Mittellosigkeit gerade nicht nachträglich überprüft, sondern es wird eine Prognoseentscheidung dahingehend getroffen, dass sich die entscheidenden Kriterien nicht ändern. Dies wird abgesichert durch die sofortige Mitteilungspflicht des Betreuers bei Änderung der Kriterien und der Pflicht zur Rückzahlung evtl. zu viel gezahlter Beträge. Die gerichtliche Praxis wird in den Fällen,

in denen sich die Mittellosigkeit noch ändern kann oder immer wieder ändert, weil der Betreute immer Vermögen knapp über dem Schonvermögen hat, das Instrument der Dauervergütungsfestsetzung ohnehin nicht anwenden.

Selbst wenn es im Einzelfall zu Überzahlungen kommen sollte, könnten diese unproblematisch mit nachfolgenden Vergütungsforderungen der beruflichen Betreuer verrechnet werden. Das Instrument der Dauervergütungsfestsetzung wird für die (vielen) Fälle geschaffen, in denen sich prognostisch nichts ändern dürfte, und in denen den Rechtspflegern hierdurch die Arbeit wesentlich erleichtert wird. Dafür wird das geringe Restrisiko in Kauf genommen, dass der Staat im Ausnahmefall überzahlt. Aber selbst dies wird über das Verfahren der Rückforderung ausgeglichen werden können. Schließlich wird jeder Berufsbetreuer, der noch weiter bestellt werden will, darauf achten, sich nicht dem Vorwurf der ungerechtfertigten Bereicherung auszusetzen.

Zu § 16 (Zahlung aus der Staatskasse, Erlöschen und Geltendmachung der Ansprüche)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 1 Absatz 2 Satz 2 VBVG für den beruflichen Betreuer, wonach dieser bei Mittellosigkeit des Betreuten Zahlung aus der Staatskasse verlangen kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Rückgriffsanspruch der Staatskasse nach Maßgabe von § 1881 BGB-E. Der Rückgriffsanspruch ergibt sich auch für die Vergütung nach dem VBVG im geltenden Recht aus § 1836e BGB, der – aufgrund seines Standorts im Anschluss an § 1836 BGB – alle von der Staatskasse befriedigten Ansprüche, auch die von der Staatskasse gezahlte Vergütung (vergleiche Wortlaut § 1836d BGB), umfasst.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 2 VBVG und verweist für das Erlöschen und die Geltendmachung der Ansprüche des Betreuers oder des Vormunds nunmehr auf § 1877 Absatz 4 und 5 BGB-E (§ 1835 Absatz 1 Satz 3, Absatz 1a BGB). Eine Änderung der bisherigen Rechtsprechung des BGH zur Feststellung des Zeitpunkts des „Entstehens“ dieses Anspruchs und damit des Beginns der Erlöschensfrist ist nicht beabsichtigt.

Zu Abschnitt 3 (Schlussvorschriften)

Zu § 17 (Umschulung und Fortbildung von Berufsvormündern und beruflichen Betreuern)

§ 17 VBVG-E übernimmt inhaltlich unverändert § 11 VBVG, ergänzt jedoch den beruflichen Betreuer in der Vorschrift, die bisher nur auf den Berufsvormund abstellt, da die Anwendung für den Berufsbetreuer aktuell auf der Verweisung in §§ 1908i Absatz 1 in Verbindung mit 1836 Absatz 1 BGB beruht. Wegen der Reihenfolge der zu zitierenden Paragraphen wird der Berufsvormund in dieser Vorschrift weiterhin vor dem beruflichen Betreuer genannt.

Zu Abschnitt 4 (Übergangsregelungen)

Zu § 18 (Übergangsregelung)

Nach der Übergangsvorschrift richten sich die Vergütungsansprüche von Betreuern und Vormündern für Leistungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes erbracht wurden, grundsätzlich nach dem VBVG in der bis dahin geltenden Fassung. Damit wird klargestellt, dass es für die Anwendbarkeit der Regelungen nicht auf das Entstehen der Ansprüche im Sinne des § 15 Satz 1 VBVG-E ankommt, sondern allein auf den Zeitpunkt, zu welchem die Leistung erbracht wurde. Die Übergangsregelung nimmt keinen Einfluss auf die bisherigen Abrechnungszeiträume. Das Inkrafttreten der Neuregelung führt insbesondere nicht zum Beginn eines neuen Abrechnungsquartals im Sinne des § 15 VBVG-E. Damit im Übergangszeitraum Vergütungsanträge nicht tageweise quotale berechnet werden müssen, wird klargestellt, dass das Gesetz in seiner alten Fassung bis zum Ablauf des jeweils angefangenen Abrechnungsmonats anzuwenden ist.

Zu § 19 (Ansprüche von Betreuern, die vor Inkrafttreten des Betreuungsorganisationsgesetzes bereits berufsmäßig Betreuungen geführt haben)

Diese Vorschrift enthält Regelungen für die Vergütung derjenigen beruflichen Betreuer, die bereits vor Inkrafttreten des Betreuungsorganisationsgesetzes berufsmäßig Betreuungen geführt haben. Sie regelt die Verknüpfung zwischen einer vollständigen Registrierung einschließlich der Erbringung eines Sachkundenachweises und der

Anwendbarkeit des neuen Vergütungssystems, einschließlich der Feststellung der Anwendung der jeweiligen Vergütungstabelle nach § 8 Absatz 3 VBVG-E.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt, dass für diejenigen Betreuer, die sich ohne Nachweis der Sachkunde lediglich formal nach § 32 Absatz 1 BtOG-E haben registrieren lassen, § 4 Absatz 2 bis 4 VBVG in der alten Fassung anzuwenden ist. Für diese Betreuer bleibt es grundsätzlich beim bisherigen System, wonach die Vergütungstabelle durch das Betreuungsgericht im Rahmen der jeweiligen Betreuungsverfahren je nach den hierfür nutzbaren Kenntnissen und der Art ihres Erwerbs festgestellt wird. Da diese Gruppe von Betreuern zu keinem Zeitpunkt ihre Sachkunde gegenüber der Stammbehörde nachgewiesen hat, sondern ihre Sachkunde nach § 32 Absatz 3 Satz 1 BtOG-E lediglich vermutet wird, ist diese – wie bisher – vom Betreuungsgericht im Einzelfall festzustellen. § 4 Absatz 2 bis 4 VBVG bleibt für diese Gruppe von Betreuern daher in der bisher geltenden Fassung anwendbar. Gleichzeitig können aber auch diese Betreuer nach § 32 Absatz 2 BtOG-E auf freiwilliger Basis eine vollständige Registrierung wie ein neuer Betreuer nach §§ 23 und 24 BtOG-E beantragen, einschließlich des dann erforderlichen Sachkundenachweises. In diesem Fall gilt für sie das VBVG in der neuen Fassung mit der Folge, dass auch diese Betreuer eine Feststellung der anwendbaren Vergütungstabelle nach § 8 Absatz 3 VBVG-E beantragen können. Das gleiche gilt für die Betreuer, die nach § 32 Absatz 3 Satz 2 BtOG-E ihre Sachkunde gegenüber der Stammbehörde nachgewiesen haben.

Zu Absatz 2

Zur Vermeidung von Rückstufungen wird das für das jeweilige Betreuungsverfahren zuständige Betreuungsgericht in Absatz 2 zukünftig verpflichtet, für diejenigen beruflichen Betreuer, für die nach Absatz 1 das VBVG in der bisher gültigen Fassung anzuwenden ist, die Anwendung der jeweiligen Vergütungstabelle nach § 4 Absatz 2 und 3 VBVG (alt) zu Beginn eines jeden Betreuungsverfahrens einmalig verbindlich durch Beschluss festzusetzen. Durch diesen gesonderten Beschluss bei der ersten Vergütungsbewilligung soll die maßgebende Vergütungstabelle einmalig rechtssicher festgesetzt werden und für das gesamte Betreuungsverfahren gelten. Dieser Beschluss kann mit den üblichen Rechtsmitteln vom Betreuer, dem Betreuten oder vom Bezirksrevisor überprüft werden. Anschließend bildet er die Grundlage für die folgenden regelmäßigen Vergütungsfestsetzungsverfahren in diesem Betreuungsverfahren.

In den Betreuungsverfahren, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits laufen, wird die gerichtliche Festsetzung nach Satz 1 mit der ersten Vergütungsbewilligung nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen (Satz 2). Hierdurch soll es auch in den laufenden Betreuungsverfahren zu einer einmaligen und rechtssicheren Feststellung der anwendbaren Vergütungstabelle kommen.

Um eine Abänderung dieser Festsetzung jedenfalls dann zugunsten des Betreuers zu ermöglichen, wenn er eine höhere Qualifikation erwirbt und diese entsprechend gegenüber dem Gericht nachweist, sieht Satz 3 eine auf diesen Fall begrenzte Abänderungsmöglichkeit vor.

Insgesamt dürfte dieses neue Verfahren zu einer deutlichen Entlastung der Gerichte führen, da diese sich nur einmal pro Betreuungsverfahren mit der Einstufung nach § 4 Absatz 2 und 3 VBVG (alt) auseinandersetzen müssen und nicht, wie bisher, im Rahmen jedes Vergütungsantrags neu prüfen müssen, ob (noch) alle Voraussetzungen der bisherigen Eingruppierung vorliegen. Diese Regelung soll aber auch den beruflichen Betreuern Planungs- und Rechtssicherheit geben, die keine einmalige Feststellung der Vergütungstabelle nach § 8 Absatz 3 VBVG-E bekommen können, damit sie für ihre Tätigkeit in dem jeweiligen Verfahren eine kalkulierbare finanzielle Grundlage haben.

Zu Anhang (Anlage)

Der Anhang entspricht unverändert dem Anhang zum VBVG.

Zu Artikel 9 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Mit Satz 1 wird geregelt, dass Leistungsträger mit den Betreuungsbehörden bei der Vermittlung anderer geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung zusammenzuarbeiten haben. Es handelt sich um eine Spiegelung der Regelung in § 8 Absatz 1 Satz 5 des neuen Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG-E).

Die rechtliche Betreuung ist gegenüber sozialen Hilfen subsidiär (§ 1814 Absatz 3 Nummer 2 BGB-E). Mit der Regelung im Satz 2 wird ausdrücklich klargestellt, dass die Bestellung eines rechtlichen Betreuers bzw. die Möglichkeit der Betreuerbestellung die Wahrnehmung sozialer Rechte (§§ 2 ff. SGB I) nicht hindert. Bei der Prüfung und Gewährung von Sozialleistungen durch die Leistungsträger ist vielmehr der individuelle Hilfebedarf unter Berücksichtigung der Zielrichtung der Sozialleistungen zu betrachten und einzelfallabhängig zu entscheiden. Nur wenn ein tatsächliches Handeln des rechtlichen Betreuers zur Hilfeleistung und zur Deckung eines Bedarfs führt, tritt ein möglicher sozialrechtlicher Anspruch dahinter zurück.

Zu Artikel 10 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Die Anpassung in § 2 Absatz 3 Nummer 9 SGB VIII-E ergibt sich aus der Verschiebung des bisherigen § 53 Absatz 2 bis 4 SGB VIII in den § 53a SGB VIII-E.

§ 2 Absatz 3 Nummer 10 SGB VIII-E wird an den Wortlaut von § 54 SGB VIII-E angepasst.

In § 2 Absatz 3 Nummer 11 SGB VIII-E wird der Verweis aktualisiert.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der bisherige § 58a SGB VIII ist jetzt § 58 SGB VIII-E.

Zu Nummer 4

Zu § 53 (Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern und Pflegern durch das Familiengericht)

Der bisherige § 53 SGB VIII wird aufgespalten in § 53 SGB VIII-E, der die Mitwirkung des Jugendamts bei der Auswahl von Vormündern und Pflegern durch das Familiengericht regelt und § 53a SGB VIII-E, der die Beratung und Unterstützung von Vormündern und Pflegern durch das Jugendamt übernimmt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird an § 1774 BGB-E angepasst, wonach neben dem Jugendamt nur noch natürliche Personen zum Vormund bestellt werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die Vorschlagspflicht des Jugendamts und erweitert sie um ein Begründungserfordernis des Vorschlags.

Nach Nummer 1 hat das Jugendamt dem Familiengericht die getroffenen Maßnahmen darzulegen. Für das Gericht soll damit nachvollziehbar werden, welche Ermittlungen vorgenommen wurden, um den am besten geeigneten Vormund zu finden. Dabei wird dem Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds (§ 1779 Absatz 2 BGB-E) Rechnung getragen.

Nach Nummer 2 hat das Jugendamt, wenn es einen Berufsvormund, einen Vereinsvormund oder das Jugendamt als Vormund vorschlägt, dem Familiengericht darzulegen, dass eine Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, nicht gefunden werden konnte.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verweist für die Pflegschaft für Minderjährige auf die für die Auswahl von Vormündern geltenden Absätze 1 und 2.

Zu § 53a (Beratung und Unterstützung von Vormündern und Pflegern)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt inhaltsgleich den bisherigen § 53 Absatz 2 SGB VIII.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt Satz 1 und 2 des bisherigen § 53 Absatz 3 SGB VIII. Sätze 3, 4 und 5 werden in § 57 Absatz 3 SGB VIII-E übernommen, um die Mitteilungspflichten des Jugendamts in einer Regelung zusammenzufassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den bisherigen § 53 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII unter Anpassung an die Regelungen der §§ 1774, 1781 BGB-E. Er trägt zum einem dem Gesichtspunkt Rechnung, dass ein Vormundschaftsverein nur noch als vorläufiger Vormund bestellt werden kann. Darüber hinaus wird die Vorschrift auf den mit der Reform gesetzlich geregelten Vereinsvormund erweitert. Dieser wird nach § 54 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII-E durch den Vormundschaftsverein beaufsichtigt und weitergebildet, so dass es einer Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt nicht bedarf. Die Bezugnahme auf den Gegenvormund des bisherigen § 53 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII entfällt, da dieses Rechtsinstitut entfällt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verweist für die Pflegschaft für Minderjährige auf die für Vormünder geltenden Absätze 1 bis 3.

Zu § 54 (Anerkennung als Vormundschaftsverein)

Der bisherige § 54 SGB VIII wird an die gesetzliche Regelung des Vereinsvormunds angepasst und regelt entsprechend nicht mehr die Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften, sondern die von § 1774 Absatz 1 Nummer 3 BGB-E vorausgesetzte Anerkennung eines Vormundschaftsvereins.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt als Anerkennungsvoraussetzungen im Wesentlichen die im bisherigen § 54 Absatz 2 SGB VIII geregelten Voraussetzungen der Erteilung der Erlaubnis. Nummer 2 übernimmt zusätzlich die für die Amtsvormundschaft im bisherigen § 55 Absatz 2 Satz 4 SGB VIII (entspricht § 55 Absatz 3 SGB VIII-E) vorgeschriebene Fallzahl 50 für den Vereinsvormund in das Gesetz, was unter der bisherigen Fassung in der Literatur auch schon für erforderlich gehalten wurde (vergleiche Wiesner/Elmayer, SGB VIII, 5. Auflage, § 54 Rn. 18; Kunkel/Leonhardt, SGB VIII, 7. Auflage, § 54 Rn. 12).

Zu Absatz 2

Absatz 2 überträgt den bisherigen § 54 Absatz 3 SGB VIII auf die Anerkennung als Vormundschaftsverein. Sie gilt für das jeweilige Land und kann auf den Bezirk eines Landesjugendamtes beschränkt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt inhaltsgleich den bisherigen § 54 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII, der dem anerkannten Verein nach landesrechtlichen Vorgaben die Übernahme von Beistandschaften erlaubt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den bisherigen § 54 Absatz 4 SGB VIII, der dem Landesrecht nähere Regelungen ermöglicht.

Zu Absatz 5

Absatz 5 schafft eine Übergangsregel, nach der eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften als Anerkennung als Vormundschaftsverein fortgilt.

Zu § 55 (Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft des Jugendamts)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 übernimmt inhaltsgleich den bisherigen § 55 Absatz 1 SGB VIII und erweitert ihn auf die neu eingeführten Rechtsinstitute der vorläufigen Amtspflegschaft und der vorläufigen Amtsvormundschaft.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt wie der bisherige § 55 Absatz 2 SGB VIII die Übertragung der Aufgaben des Beistands, des Pflegers oder des Vormunds auf einzelne Bedienstete des Jugendamts. Er dient der Personalisierung im Vormundschaftsrecht.

In Satz 2 wird nunmehr die Beachtung der Grundsätze für die Auswahl durch das Familiengericht auch für die Auswahl des Bediensteten vorgesehen. Damit hat das Jugendamt den Bediensteten, dem es die Aufgaben des Amtspflegers oder Amtsvormunds übertragen wird, in entsprechender Anwendung von §§ 1778, 1779 Absatz 1, 1784 BGB-E auszuwählen.

§ 55 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB VIII werden inhaltsgleich in Absatz 2 Satz 3 und 4 übernommen.

Wird das Jugendamt als vorläufiger Pfleger oder vorläufiger Vormund bestellt, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung (Satz 5). So müssen die Grundsätze für die Auswahl durch das Familiengericht nicht beachtet werden, da sich die Bestellung eines vorläufigen Vormunds insbesondere auch dann anbietet, wenn das Jugendamt als Amtsvormund bestellt werden soll, aber noch nicht geklärt ist, welcher Mitarbeiter für die Übernahme der Vormundschaft geeignet ist. Vielmehr soll der vorläufige Vormund besondere Qualitäten aufweisen, die ihn zur sofortigen Übernahme dieses auf bestimmte Zeit begrenzte Amt befähigen, gerade wenn die Amtsvormundschaftsabteilung aus der vorhergehenden Fallbefassung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst noch keine oder nur rudimentäre Fallkenntnis erhalten hat. Lediglich § 1784 BGB-E gilt auch für die Übertragung der Aufgaben an einzelne Bedienstete als vorläufiger Vormund entsprechend. Eine Person, die die Eltern gemäß § 1782 Absatz 1 BGB-E ausgeschlossen haben oder die den Mündel in einem Heim betreut, soll nicht als vorläufiger Pfleger oder Vormund herangezogen werden.

Auch eine Anhörung des Kindes oder Jugendlichen ist bei der Übertragung der Aufgabe als vorläufiger Vormund entbehrlich.

Zu Absatz 3

§ 55 Absatz 2 Satz 4 SGB VIII, der die Fallzahlbegrenzung enthält, wird inhaltsgleich in Absatz 3 übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt § 55 Absatz 3 SGB VIII, der festlegt, dass die Übertragung zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gehört. In Satz 3 werden die Verweise an die Änderungen im BGB-E angepasst und erweitert.

So hat der Bedienstete nach Maßgabe des § 1790 Absatz 3 BGB-E wie bisher den persönlichen Kontakt zu dem Mündel zu halten. Er soll den Mündel folglich in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

Die persönliche Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung hat nach den Grundsätzen des § 1790 Absatz 1 und 2 und des § 1795 Absatz 1 BGB-E zu erfolgen. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Zu Absatz 5

Mit Absatz 5 soll das Gebot der funktionellen, organisatorischen und personellen Trennung zwischen der Amtsvormundschaft und den übrigen Aufgaben des Jugendamts als allgemeiner Standard festgeschrieben werden.

Die amtsinterne Trennung der Aufgaben der Amtsvormundschaft von den Aufgaben der sonstigen Jugendhilfe wird in der Praxis bereits vielfach befolgt. Sie ist allgemein erstrebenswert, damit der Amtsvormund die Vormundschaft frei von Amtsinteressen allein im Interesse des Mündels führen kann.

Damit wird klargestellt, dass insbesondere die Suche nach einem geeigneten Vormund grundsätzlich nicht die Aufgabe des mit der Führung der vorläufigen Vormundschaft betrauten Bediensteten ist.

Zu § 56 (Führung der Beistandschaft, der Pflegschaft und der Vormundschaft durch das Jugendamt)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 übernimmt unter sprachlicher Anpassung den bisherigen § 56 Absatz 1 SGB VIII mit dem Verweis auf das BGB, soweit das SGB VIII nichts anderes regelt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden im Wesentlichen die Verweise als bloße Folgeänderungen den Neuerungen im BGB-E angepasst. Nachdem § 1837 Absatz 2 BGB-E, der den bisherigen § 1803 Absatz 2 BGB übernimmt, keine Genehmigungsbedürftigkeit mehr vorsieht, wurde auch die Befreiung des Jugendamts entsprechend gestrichen.

§ 56 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII-E verweist zur Klarstellung für landesrechtliche Ausnahmen für das Jugendamt als Pfleger oder Vormund nunmehr auf die §§ 1802 Absatz 2, 1862 Absatz 4 BGB-E. Der bisherige § 56 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII wird in § 1862 Absatz 4 BGB-E auch für die Betreuungsbehörde übernommen. Für das Jugendamt findet diese Vorschrift über § 1802 Absatz 2 BGB-E entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den bisherigen § 56 Absatz 3 SGB VIII über die Anlage von Mündelgeld auf Sammelkonten.

Zu § 57 (Mitteilungspflichten des Jugendamts)

In § 57 SGB VIII-E werden die Mitteilungspflichten des Jugendamts sowohl an das Familiengericht (Absätze 1 bis 4), als auch bestimmter Jugendämter untereinander zusammengefasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bisherigen § 57 SGB VIII und erweitert die Mitteilungspflicht des Jugendamts an das Familiengericht auf den Wegfall der Voraussetzungen einer Vormundschaft. Erlangt das Jugendamt Kenntnis davon, dass die (gesetzliche) Vormundschaft entfallen ist, da es selbst Vaterschaftsfeststellungs- und Zustimmungserklärungen sowie Sorgeerklärungen beurkundet hat, ist es nunmehr auch verpflichtet dies beim Familiengericht anzuzeigen.

Zu Absatz 2

Soll das Jugendamt zum Vormund bestellt werden, hat es den Bediensteten, dem es die Aufgaben des Amtsvormunds übertragen wird, auszuwählen (§ 55 Absatz 2 SGB VIII-E).

Die getroffene Auswahl hat es vor seiner Bestellung dem Familiengericht mitzuteilen.

Wird das Jugendamt zum vorläufigen Vormund bestellt, so hat es dem Familiengericht alsbald, spätestens binnen zwei Wochen mitzuteilen, welchem Bediensteten die Aufgaben des vorläufigen Vormunds übertragen worden sind, damit sichergestellt ist, dass auch in dieser Zeit eine bestimmte Person für den Mündel die Verantwortung trägt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den bisherigen § 53 Absatz 3 Satz 3 bis 5 SGB VIII mit konkreten Mitteilungspflichten insbesondere in Bezug auf die Personensorge.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den bisherigen § 56 Absatz 4 SGB VIII und erweitert zur Durchsetzung des Vorrangs der ehrenamtlichen Vormundschaft die Mitteilungspflicht des Jugendamts an das Familiengericht auf ihm außerhalb der jährlichen Überprüfungsfrist sonst bekanntwerdende Umstände aus denen sich ergibt, dass die Vormundschaft nunmehr ehrenamtlich geführt werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 überführt den bisherigen § 1851 Absatz 2 BGB hinsichtlich der Mitteilungspflicht des Jugendamts ins SGB VIII. Änderungen des gewöhnlichen Aufenthalts hat der Vormund dem bisher zuständigen Jugendamt nach § 1790 Absatz 5 BGB-E und dieses nach § 57 Absatz 5 SGB VIII-E dem neuen Jugendamt mitzuteilen, damit dieses die ihm obliegenden Pflichten zur Beratung und Kontrolle wahrnehmen kann.

Ist ein Vormundschaftsverein als vorläufiger Vormund oder ein Vereinsvormund als Vormund bestellt, entfällt die Mitteilungspflicht, da diese nicht der Überwachung durch das Jugendamt unterliegen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 verweist für die Pflegschaft für Minderjährige auf die für Vormünder geltenden Absätze 1 bis 5.

Zu Nummer 5

§ 58 SGB VIII wird aufgehoben, da das Rechtsinstitut des Gegenvormunds entfällt.

Zu Nummer 6

Der bisherige § 58a SGB VIII wird § 58 SGB VIII-E.

Zu Nummer 7

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll zur Sicherstellung der Eignung der Bediensteten mit dem Verein im Sinne des § 54 SGB VIII eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII abschließen. Dies war bislang nur für neben- oder ehrenamtlich tätige Personen in § 72a Absatz 4 Satz 1 SGB VIII geregelt und wird nunmehr in § 72a Absatz 2 SGB VIII auf hauptamtlich Tätige erstreckt. Wenn schon für den Ehren- oder Nebenamtler eine Vereinbarung notwendig ist, dann erst recht für den Hauptamtler.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der bisherige § 53 Absatz 2 bis 4 SGB VIII wurde jetzt in § 53a SGB VIII-E überführt.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine Folgeänderung. § 85 Absatz 2 Nummer 10 SGB VIII wird an den Wortlaut von § 54 SGB VIII-E angepasst.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird an die Terminologie des § 55 SGB VIII-E angepasst. Erfasst werden von den Oberbegriffen „Pflegschaft“ und „Vormundschaft“ jeweils nicht nur die Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, sondern auch die vorläufige Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft (vergleiche § 55 Absatz 1 SGB VIII-E).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die hier einschlägige gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamts nach § 1791c BGB ist jetzt in § 1786 BGB-E geregelt.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 2a

Der neu eingefügte Absatz 2a regelt die örtliche Zuständigkeit des Jugendamts, in dessen Bereich der Geburtsort des Kindes liegt, als gesetzlicher Amtsvormund nach § 1787 BGB-E in den Fällen einer vertraulichen Geburt.

Zu Absatz 3

Mit der Einfügung der Angabe „zum Zeitpunkt der Bestellung“ in Satz 1 soll klargestellt werden, dass bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Mündels das Gericht bei seiner Entscheidung über die Entlassung des Jugendamts des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts nach § 1804 Absatz 3 BGB-E nicht an die Zuständigkeit gebunden ist, sondern aus Gründen des Mündelwohls auch ein Verbleiben der Amtsvormundschaft bei dem bisherigen Jugendamt möglich ist.

Die in Satz 3 enthaltene Passage „oder im Falle des Satzes 2 das Wohl des Kindes oder Jugendlichen es erfordert“ ist als Folgeänderung zu streichen. Die Entlassung des Vormunds auf seinen Antrag hin, wenn der Wechsel des Vormunds dem Wohl des Mündels besser dient, ist in § 1804 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 BGB-E hinreichend geregelt.

§ 87c Absatz 3 Satz 4 SGB VIII entfällt, da das Rechtsinstitut des Gegenvormunds entfällt.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der bisherige § 58a SGB VIII ist jetzt § 58 SGB VIII-E.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Der in § 87d Absatz 1 genannte § 53 SGB VIII wurde aufgespalten in § 53 SGB VIII-E, der die Mitwirkung des Jugendamts bei der Auswahl von Vormündern durch das Familiengericht regelt und § 53a SGB VIII-E, der die Beratung und Unterstützung von Vormündern durch das Jugendamt übernimmt.

§ 87d Absatz 2 SGB VIII wird an den Wortlaut von § 54 SGB VIII-E angepasst.

Zu Artikel 11 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Beteiligung der Betreuungsbehörde am Teilhabeplanverfahren mit dem Ziel der Vermittlung anderer Unterstützung zur Vermeidung rechtlicher Betreuungen (vergleiche bisherige Fassung des § 22 Absatz 5 SGB IX und Gesetzesbegründung, Bundestagsdrucksache 18/9522, S. 242) wird durch die Neufassung des § 22 Absatz 5 SGB IX konkretisiert. Diese Konkretisierung entspricht Forderungen aus der Verwaltungspraxis, Art und Umfang der Beteiligung der Betreuungsbehörden detaillierter als bisher gesetzlich vorzugeben. Die Möglichkeit der Betreuungsbehörden, eigeninitiativ eine beratende Teilnahme am Teilhabeplanverfahren vorzuschlagen, orientiert sich an den bereits nach bisheriger Rechtslage in § 22 SGB IX zulässigen Beteiligungsmöglichkeiten der Pflegekassen und der Jobcenter.

Zu Artikel 12 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die Verweisung ist an die Neufassung des BGB anzupassen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. Es soll auf die nunmehr in Titel 4 des BGB-E geregelten „sonstigen Pflegschaften“ verwiesen werden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Satzes 3.

Zu Buchstabe b

Um die Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger und der Betreuungsbehörden auch sozialdatenschutzrechtlich sicherzustellen, wird in § 71 Absatz 3 mit dem neuen Satz 3 eine Befugnis zur Übermittlung von Sozialdaten an die Betreuungsbehörden eingeführt. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist demnach zulässig, soweit diese für die Erfüllung der Aufgaben der Betreuungsbehörden (insbesondere bei der Vermittlung von anderen Hilfen zur Betreuungsvermeidung) nach § 8 BtOG-E, insbesondere für die Vermittlung von anderen Hilfen zur Betreuungsvermeidung nach § 8 Absatz 1 BtOG-E und für die erweiterte Unterstützung nach § 8 Absatz 2 BtOG-E, erforderlich sind. Die Betreuungsbehörden werden hierbei mit Zustimmung der betroffenen Person tätig, d. h. diese muss auch die datenschutzrechtliche Einwilligung in die Erhebung von Sozialdaten bei den Sozialleistungsträgern gegenüber der Betreuungsbehörde erteilt haben. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Artikel 13 (Weitere Folgeänderungen)

Zu Absatz 1 bis Absatz 3

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen. Die Verweisungen sind an die Neufassung des BGB anzupassen.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. § 30 Absatz 4 Satz 2 des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes (KSpG) verweist auf die Vorschrift zur Anlage des Mündelgeldes in § 1807 BGB. Der Entwurf sieht vor, dass § 1807 BGB in der geltenden Fassung entfällt und durch die Anlage bei einem Kreditinstitut, das einer ausreichenden Sicherungseinrichtung angehört (§ 1841 Absatz 2, § 1842 BGB-E) ersetzt wird.

Zu Absatz 5 bis Absatz 12

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen. Die Verweisungen sind an die Neufassung des BGB anzupassen.

Zu Absatz 13

Durch die Ergänzung der Vorbemerkung 1.1.3 der Anlage (Kostenverzeichnis) zum Justizverwaltungskostengesetz wird die Ausstellung eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 BZRG, das nach § 21 Absatz 2 BtOG-E für eine ehrenamtliche Betreuertätigkeit zukünftig benötigt wird, gebührenfrei gestellt.

Zu Absatz 14 bis Absatz 17

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen. Die Verweisungen sind an die Neufassung des BGB anzupassen.

Zu Absatz 18

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der Wortlaut dieser Vorschrift wird der im Referentenentwurf vorgesehenen Trennung in Pfllegschaften für Minderjährige (Titel 2 §§ 1809 ff. BGB-E – Ergänzungspflegschaft, Pfllegschaft für ein ungeborenes Kind, Zuwendungspflegschaft) und sonstige Pfllegschaften (Titel 4 §§ 1882 ff. BGB-E) angepasst. Auf sonstige Pfllegschaften, bei denen Vermögensinteressen im Vordergrund stehen, sollen künftig die Vorschriften des Betreuungsrechts Anwendung finden (§ 1888 Absatz 1 BGB-E), die keine dem Gewaltschutzgesetz vorgehenden Sonderregelungen enthalten.

Zu Absatz 19

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Absatz 20

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. Die Genehmigung für Geschäfte über Grundstücke, Schiffe und Schiffsbauwerke nach § 1821 BGB wird nunmehr in § 1850 BGB-E geregelt.

Zu Absatz 21**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. Auf die in § 1779 Absatz 3 Satz 2 BGB enthaltenen Kostenregelung wird zukünftig verzichtet, da die Kosten für die dem Familiengericht im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht obliegenden Anhörungen als Teil der Gerichtskosten zu betrachten sind. Satz 4, der auf § 1779 Absatz 3 Satz 2 BGB verweist, war daher aufzuheben.

Zu Nummer 2

Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Absatz 22

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen. Die Verweisungen sind an die Neufassung des BGB anzupassen.

Zu Absatz 23

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. Die Verweisungen sind an die Neufassung des BGB anzupassen.

Zu Absatz 24

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. § 25 Absatz 2 Nummer 2 VGG verweist auf die Vorschrift zur Anlage des Mündelgeldes in § 1807 Absatz 1 BGB, sowie auf die Vorschrift zur Gestattung einer anderen Anlage nach § 1811 Satz 2 BGB. Der Entwurf sieht vor, dass § 1807 BGB in der geltenden Fassung entfällt. Die bisherigen Kriterien für die Sicherheit von Sicherungsmittel werden in Buch 1 Abschnitt 7 zur Sicherheitsleistung überführt. Dafür wird in § 240a BGB-E eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, welche die näheren Voraussetzungen regeln soll. Die Berücksichtigung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung sind nunmehr als Pflicht des Vormunds in der Vermögenssorge ausgestaltet (§ 1798 Absatz 1 Satz 1 BGB-E).

Zu Absatz 25

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen, die Verweisungen sind an die Neufassung des BGB anzupassen.

Die Unterstützung des Vormunds durch das Familiengericht, die sich bislang über den in § 1800 Satz 1 BGB enthaltene Verweis auf § 1631 Absatz 3 BGB ergibt, wird nunmehr eigenständig in § 1802 Absatz 1 Satz 1 BGB-E geregelt.

Die in § 1837 Absatz 4 BGB enthaltene Verweisung auf §§ 1666, 1666a BGB wurde neben der Verweisung zu den aufsichtsrechtlichen Regelungen des Betreuungsrecht in den § 1802 Absatz 2 Satz 3 BGB-E übernommen. Zur Klarstellung, dass es sich bei den familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben nur um die Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Jugendlichen nach §§ 1666, 1666a BGB und nicht auch um andere aufsichtsrechtliche Maßnahmen des Familiengerichts handelt, wurde die Verweisung um ein „auch in Verbindung mit“ ergänzt.

Zu Absatz 26

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. Die Verweisungen sind an die Neufassung des BGB anzupassen.

Zu Absatz 27

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Absatz 28

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen. Die Verweisungen sind an die Neufassung des BGB anzupassen.

Zu Absatz 29

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. Die Verweisungen sind an die Neufassung des BGB anzupassen.

Zu Absatz 30

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. Die Verweisungen sind an die Neufassung des BGB anzupassen.

Zu Absatz 31

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. Die Verweisungen sind an die Neufassung des BGB anzupassen.

Zu Absatz 32

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen. Die Verweisungen sind an die Neufassung des BGB anzupassen.

Zu Absatz 33

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die Verweisungen sind an die Neufassung des BGB-E anzupassen. Aufgrund der Nähe zur sonstigen Pflegschaft kommen nunmehr einheitlich betreuungsrechtliche Vorschriften zur sinngemäßen Anwendung.

Zu Absatz 34

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die Verweisungen sind an die Neufassung des Buchs 4 Abschnitt 3 des BGB anzupassen.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung ist insgesamt der 1. Januar 2023 vorgesehen, damit den hiervon betroffenen Akteuren ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf die Umsetzung gegeben wird.

Zu Absatz 2

Die beiden in Absatz 2 genannten Gesetze treten zum 1. Januar 2023 außer Kraft.